Bericht

gemäß der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (VO-UA)

des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses

betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten [1US/XXII. Gp.]

Vorwort

Als die Finanzmarktaufsicht am 14. Juli 2020 der Commerzialbank Mattersburg die Fortführung ihres Geschäftsbetriebs einstellen musste war die Erschütterung am globalen Finanzmarkt kaum zu vernehmen. Für das Burgenland kam diese Bankenschließung jedoch einem Erdbeben gleich. Zahlreiche Burgenländerinnen und Burgenländer sowie burgenländische Gemeinden und Unternehmen verloren über Jahre und Jahrzehnte erwirtschaftete Vermögen die nicht durch die Einlagensicherung abgedeckt waren, vor Bankfilialen bildeten sich lange Schlangen, eine ganze Region sah sich einer veritablen Wirtschaftskrise gegenüber.

Im Gefolge dieser bisher größten Insolvenz in der 100-jährigen Geschichte des Burgenlandes wurde bald der Ruf nach einer Aufklärung allfälliger politischer Verantwortlichkeiten laut. Es sollte ermittelt werden, ob und inwieweit auch die Landespolitik und die Landesverwaltung Berührungen mit der Commerzialbank Mattersburg hatten und inwiefern das Land zum Teil Verantwortung für diese Bankenpleite trägt.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis dieser parlamentarischen Ermittlungsarbeit.

Mit der Verfassungsreform 2020 wurde in der Burgenländischen Landesverfassung das Instrument des Untersuchungsausschusses neugestaltet. Tatsächlich hat es dieses parlamentarische Kontrollinstrument schon früher in der Landesverfassung gegeben, in den letzten 20 Jahren wurde jedoch kein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

Die neuen Regeln zum Untersuchungsausschuss sehen einen Untersuchungsausschuss vor, der vor allem die Minderheitenrechte im Landtag stärkt. Als erstes Bundesland hat das Burgenland im Fall von Streitigkeiten im Untersuchungsausschuss einen Instanzenzug an das unabhängige Landesverwaltungsgericht vorgesehen, ähnlich wie auf Bundesebene soll hierdurch das Recht der parlamentarischen Minderheit gestärkt werden.

Unmittelbar nach ihrer Einführung am 3. Juli 2020 wurden die neuen Regeln zum Untersuchungsausschuss im Burgenländischen Landtag dem Praxistest unterzogen: am 4. September 2020 wurde auf Antrag der Opposition im Burgenländischen Landtag der Commerzialbank-Untersuchungsausschuss eingesetzt.

In den folgenden sechs Monaten entfaltete der Untersuchungsausschuss sein Wirken. Im Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt fanden nicht nur sämtliche Einvernahmen statt sondern auch Medienvertreter*innen und das Personal der

Landtagsklubs Platz. Den Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie wurde durch ein Hygienekonzept Rechnung getragen, sodass auch für Auskunftspersonen und ihre Begleitungen zu keinem Zeitpunkt ein Infektionsrisiko bestand und der Untersuchungsausschuss ohne Beeinträchtigung abgewickelt werden konnte.

Zahlreiche Auskunftspersonen wurden geladen, erschienen und sagten unter Wahrheitspflicht aus, einzelne Einvernahmen fanden unter beträchtlichem Medieninteresse statt.

Der vorliegende Bericht gliedert sich in eine Einleitung die die Entstehung und die Eckpunkte des Untersuchungsausschusses umreißt sowie in den Feststellungsbericht des Verfahrensrichters Dr. Walter Pilgermair. Dieser Feststellungsbericht setzt sich mit der Verantwortlichkeit des Landes, der Landespolitik und der Landesverwaltung in Zusammenhang mit dem Entstehen, dem Wirken und dem Scheitern der Commerzialbank Mattersburg auseinander. Er bietet einen Überblick über diesen gewaltigen Kriminalfall und fasst die Erkenntnisse über sämtliche Untersuchungsgegenstände zusammen.

Der Bericht des unabhängigen Verfahrensrichters soll für sich stehen, es ist ihm nichts hinzuzufügen.

Verena Dunst

Vorsitzende

I. RAHMENBEDINGUNGEN UND VERFAHRENSABLAUF

1. Einsetzung 5

2. Untersuchungsgegenstand 5

3. Ausschusszusammensetzung 10

4. Funktionäre des Untersuchungsausschusses 11

4.1 Vorsitz 11

4.2 Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt 11

4.3 Schriftführer 11

5. Grundsätzlicher Beweisbeschluss 11

6. Ergänzende Beweisbeschlüsse 16

6.1 Ergänzender Beweisbeschluss vom 20. Oktober 2020 16

6.2 Ergänzender Beweisbeschluss vom 11. Februar 2021 25

7. Beweismittel 26

7.1 Vorlage von Akten und Unterlagen 26

7.2 Öffentlichkeit und Schutz von Informationen 27

8. Gerichtliche und behördliche Entscheidungen 27

8.1 Anfechtung gemäß § 1 Abs. 8 VO-UA iVm § 20a Bgld. LVwGG 28

8.2 Verhängung einer Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung 34

8.3 Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt 38

9. Arbeitsplan 39

10. Übersicht über stattgefundene Sitzungen sowie befragte Auskunftspersonen … 39

1. Einsetzung

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981 idgF LGBl. Nr. 54/2000 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 letzter Satz der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (Anlage 1 zur Geschäftsordnung, im Folgenden: VO-UA) ist ein Untersuchungsausschuss auf Beschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages einzusetzen.

Mit Schreiben vom 31. August 2020, eingelangt am selben Tag, an die Präsidentin des Burgenländischen Landtages brachten die Landtagsabgeordneten KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.ª Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen ein Verlangen gemäß § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 letzter Satz VO-UA auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten
(Commerzialbank- Skandal Untersuchungsausschuss) ein.

Mit Beschluss der Präsidentin des Burgenländischen Landtages vom 4. September 2020, Zl. 2000/4-XXII.Gp.2020, wurde der Commerzialbank-Untersuchungsausschuss eingesetzt.

2. Untersuchungsgegenstand

„Untersuchungsgegenstand sind die Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt,

• hinsichtlich der Tätigkeit aller oben genannten Organe im Zusammenhang mit ihrer Revisionsbefugnis für Genossenschaften seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;

• hinsichtlich der bestehenden und bestandenen vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen des Landes Burgenland bzw. aller oben genannten

Organe mit der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (im Folgenden Commerzialbank Mattersburg) samt ihren Organen, ihren Tochtergesellschaften samt deren Organen sowie allen konzernverbundenen Gesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (im Folgenden: Genossenschaft) durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;

• hinsichtlich der Ausübung der Gemeindeaufsicht durch alle oben genannten Organe über Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg samt ihren Organen und samt ihrer Tochtergesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020 stehen oder standen;

• hinsichtlich aller Umstände, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten sowie die diesbezüglichen Informationsflüsse bis zum 31.8.2020 und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen.

Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten

1. Genossenschaftsrevision

Aufklärung über alle Umstände, Erwägungen und Entscheidungen in Zusammenhang mit der Ausübung der Revisionsbefugnis durch die oben genannten Organe, insbesondere ob, in welchem Umfang und mit welcher Sorgfalt die Burgenländische Landesregierung ihre Aufgaben gegenüber der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz und Vorgängerbestimmungen wahrgenommen hat. Dazu zählen insbesondere:

• Die Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahre 1994;

• die Bestellung und Auswahl des Revisors für die Revisionen einschließlich der Beauftragung unter Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen und der Zuständigkeitsregeln nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung der Landesregierung;

• die Durchführung der Revisionen und die Mitwirkung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes und der Mitglieder der Landesregierung sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung;

• die Prüfung und Behandlung der Revisionsberichte durch die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann und die Mitglieder der Landesregierung sowie durch das diesen unterstellte Amt der Burgenländischen Landesregierung einschließlich der Behandlung von in den Revisionsberichten etwaigen festgestellten Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.

Weiters in diesem Zusammenhang Aufklärung über Handlungen, Verfügungen oder Unterlassungen des für „Geld-, Kredit- und Bankwesen" zuständigen Mitglieds der Landesregierung sowie nachgeordneter Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen.

2. Vertragsbeziehungen

Aufklärung über alle im relevanten Zeitraum eingegangenen mittelbaren und unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen

• auf der einen Seite:

o dem Land Burgenland einschließlich seiner Unternehmungen;

o den Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt;

o den Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;

o den Vereinen sowie Gesellschaften, in denen Organen des Landes beherrschende Stellung zukommt;

o den Gemeinden, die der Aufsicht des Landes Burgenland unterliegen, einschließlich deren Unternehmungen.

• auf der anderen Seite:

o der Commerzialbank Mattersburg einschließlich ihrer Tochterunternehmen, aller konzernverbundener Gesellschaften, der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG, der COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., der AVG Abstellplatz-Vermietung GmbH, der Florianihof Betriebs GmbH, der Hirmer Bauland-

Erschließungs GmbH, der MACOM GmbH, der Commerzialbank Immobilien GmbH sowie der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH;

o Martin Pucher und weiteren Personen, die in den obgenannten Unternehmen mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet waren;

o jenen juristischen und natürlichen Personen, die aufgrund finanzieller Zuwendungen (Sponsorings, Inserate, Geschenke) durch die obgenannten Unternehmen und Personen in einem wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen standen oder stehen.

Weiters Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen und Entscheidungen, die zum Eingang dieser vertraglichen Beziehungen führten, die zum etwaigen Abbruch dieser vertraglichen Beziehungen führten bzw. aufgrund deren oder trotz denen die vertraglichen Beziehungen laufend fortgeführt wurden.

3. Politische und organisatorische Beziehungen

Aufklärung über die politischen und organisatorischen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Landesregierung und den weiteren Organen und Funktionärinnen und Funktionären der unter Punkt 2 genannten Organisationen, einschließlich der Aufklärung über Leistungen (mit oder ohne Gegenleistung), die diese Personen im Rahmen dieser Beziehungen für sich oder für andere natürliche oder juristische Personen erhalten haben, dazu zählen insbesondere

- *Sponsorings und Inserate,*
- *Fußballtickets einschließlich begleitender Nebenleistungen,*
- *Zuwendungen aus verschiedenen Anlässen.*

4. Änderung des kleinen Glücksspiels

Aufklärung über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Novelle des Bgld. Veranstaltungsgesetzes Anfang 2012, deren Inkrafttreten das „kleine Glücksspiel" im Burgenland legalisierte. Dabei insbesondere der diesbezügliche Gesetzwerdungsprozess im Lichte von Sponsoring, Werbeeinschaltungen oder anderen Zuwendungen für Vereine oder sonstige natürliche oder juristische Personen durch natürliche oder juristische Personen mit Interesse an der gegenständlichen Gesetzwerdung.

5. Ehrungen und Personalia

Aufklärung über Ehrenzeichenverleihungen und Personalentscheidungen aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Dabei insbesondere

• die Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland an Martin Pucher;

• die Aufnahme von Franz Lederer in den Personalstand der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg im Jahr 2019 sowie in weiterer Folge in den Personalstand des Amts der Burgenländischen Landesregierung.

6. Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg

Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen, die in Zusammenhang mit der Betriebseinstellung und der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg stehen, insbesondere über die offizielle und inoffizielle Kenntniserlangung der Landesregierung und der weiteren Organe und Funktionärinnen und Funktionäre der unter Punkt 2 genannten Organisationen über diese Umstände, sowie über sämtliche Aufträge und Maßnahmen, die von diesen Personen aufgrund dieser Umstände erteilt und durchgeführt wurden. Weiters Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz, insbesondere in Bezug auf (nicht getätigte) Fördermaßnahmen sowie Folgeinsolvenzen im unternehmerischen und im vereinsmäßigen Bereich.

7. Auswirkungen

Aufklärung über insbesondere wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen, die aufgrund der unter Punkt 1 bis 6 aufzuklärenden Umstände eingetreten sind oder wahrscheinlich noch eintreten werden. Ebenso Aufklärung über diesbezügliche Auswirkungen für die Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg standen, insbesondere Auswirkungen in der Stadt Mattersburg hinsichtlich des geplanten Baus des „Impulszentrums" und des „Pappelstadions".“

3. Ausschusszusammensetzung

Der Untersuchungsausschuss setzte sich gemäß § 2 Abs. 1 VO-UA aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nach folgender Aufteilung zusammen:

SPÖ: 5 (5), ÖVP: 2 (2), FPÖ: 1 (1), Grüne: 1 (1)

Folgende Abgeordnete wurden von den Landtagsklubs als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses entsendet:

Sozialdemokratischer Landtagsklub

Klubobmann LAbg. Robert HERGOVICH, LAbg. Dr. Roland FÜRST, LAbg. Ewald SCHNECKER, LAbg. Erwin PREINER und LAbg. Doris PROHASKA als Mitglieder;

sowie

LAbg. Mag. Christian DAX, LAbg. Wolfgang SODL, LAbg. Roman KAINRATH, LAbg. Elisabeth TRUMMER und LAbg. Kilian BRANDSTÄTTER als Ersatzmitglieder;

Landtagsklub der österreichischen Volkspartei

Klubobmann LAbg. Markus ULRAM und LAbg. Patrik FAZEKAS, BA als Mitglieder;

sowie

LAbg. Mag. Thomas STEINER und LAbg. DI Julia WAGENTRISTL, BSc als Ersatzmitglieder;

Freiheitlicher Landtagsklub

LAbg. MMag. Alexander PETSCHNIG als Mitglied;

sowie

Klubobmann LAbg. Johann TSCHÜRTZ als Ersatzmitglied;

Grüner Landtagsklub

Klubobfrau LAbg. Mag.ª Regina PETRIK als Mitglied;

sowie

LAbg. Wolfgang SPITZMÜLLER als Ersatzmitglied.

4. Funktionäre des Untersuchungsausschusses

4.1 Vorsitz

Vorsitzende des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses war gemäß § 3 Abs. 1 VO-UA die Präsidentin des Landtages Verena Dunst. Vorsitzende-Stellvertreter waren gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA der zweite Landtagspräsident Georg Rosner sowie der dritte Landtagspräsident Mag. Kurt Maczek.

4.2 Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt

Auf Grundlage des Wahlvorschlages der Präsidialkonferenz gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA hat der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 30. September 2020 einstimmig Dr. Walter Pilgermair zum Verfahrensrichter und Dr.in Beate Matschnig zur Verfahrensrichter-Stellvertreterin sowie Mag. Michael Kasper, LL.M. zum Verfahrensanwalt und Mag. Mathias Burger zum Verfahrensanwalt-Stellvertreter gewählt.

4.3 Schriftführer

Als Schriftführer fungierte Markus Malits, MSc.

5. Grundsätzlicher Beweisbeschluss

Auf Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Markus Ulram, MMag. Alexander Petschnig und Mag.ª Regina Petrik hat der Untersuchungsausschuss am 8. Oktober 2020 einstimmig den folgenden grundsätzlichen Beweisbeschluss, Zl. 2002/2-XXII.Gp.2020, gemäß § 16 VO-UA gefasst:

„Grundsätzlicher Beweisbeschluss gem. § 16 VO-UA

des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses.

Gemäß § 16 Abs. 1 VO-UA verpflichtet der grundsätzliche Beweisbeschluss Organe des Landes zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes. Sie können zugleich um Beweiserhebung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ersucht werden.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen" versteht der Untersuchungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten", Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Die Übermittlung hat binnen 3 Wochen zu erfolgen, bei einer mit begründeter Stellungnahme bekanntgegebenen schwierigen Aktenlage 4 Wochen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat soweit möglich geordnet nach den Beweisthemen 1-6, im Sinne des Beschlusses der LT-Präsidentin, Zl.: 2000/4XXII.Gp.2020, auf Einsetzung des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Landtagsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigeschlossen.

<u>Untersuchungsgegenstand</u>

Untersuchungsgegenstand sind die Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt,

• hinsichtlich der Tätigkeit aller oben genannten Organe im Zusammenhang mit ihrer Revisionsbefugnis für Genossenschaften seit Übernahme der

Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;

• hinsichtlich der bestehenden und bestandenen vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen des Landes Burgenland bzw. aller oben genannten Organe mit der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (im Folgenden Commerzialbank Mattersburg) samt ihren Organen, ihren Tochtergesellschaften samt deren Organen sowie allen konzernverbundenen Gesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (im Folgenden: Genossenschaft) durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;

• hinsichtlich der Ausübung der Gemeindeaufsicht durch alle oben genannten Organe über Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg samt ihren Organen und samt ihrer Tochtergesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020 stehen oder standen.

Bezeichnung der betroffenen Organe

Folgende Organe des Landes sind vorlagepflichtig:

1. *der Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil,*
2. *die Landesregierung,*
3. *Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.ª Astrid Eisenkopf,*
4. *Landesrat Dr. Leonhard Schneemann,*
5. *Landesrätin Mag.ª (FH) Daniela Winkler,*
6. *Landesrat Mag. Heinrich Dorner,*
7. *das Amt der Burgenländischen Landesregierung,*
8. *die Bezirksverwaltungsbehörde Rust*
9. *die Bezirksverwaltungsbehörde Eisenstadt*
10. *die Bezirksverwaltungsbehörde Neusiedl am See,*
11. *die Bezirksverwaltungsbehörde Eisenstadt-Umgebung,*

12. die Bezirksverwaltungsbehörde Mattersburg,

13. die Bezirksverwaltungsbehörde Oberpullendorf,

14. die Bezirksverwaltungsbehörde Oberwart,

15. die Bezirksverwaltungsbehörde Güssing,

16. die Bezirksverwaltungsbehörde Jennersdorf,

17. der Burgenländische Landesrechnungshof,

18. die Landtagsdirektion,

jeweils samt aller nachgeordneten Dienststellen und sonstige ihnen unterstehende Einrichtungen, Institutionen, Gesellschaften sowie Unternehmungen.

Ferner werden folgende Dienststellen, Institutionen und Behörden samt aller nachgeordneten Dienststellen und sonstige ihnen unterstehende Einrichtungen sowie deren etwaige Vorgängerstellen ersucht, Ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlagen von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen.

1. das Bundesministerium für Finanzen

2. das Bundesministerium für Inneres

3. das Bundesministerium für Justiz

4. die Staatsanwaltschaft Eisenstadt (StA)

5. die zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

6. die Nationalbank

7. die Finanzmarktaufsicht

8. der Rechnungshof

9. die Gemeinden

I. Schattendorf

II. Zemendorf-Stöttera

III. Krensdorf

IV. Hirm

V. Loipersbach

VI. Draßburg

VII. Baumgarten

Das Bundesministerium für Finanzen, insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Bankenaufsicht, der Kontrolle der FMA im Untersuchungszeitraum sowie hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise der Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten stehen.

Das Bundesministerium für Inneres, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise gegen deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Das Bundesministerium für Justiz, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise gegen deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt insbesondere aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise gegen deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Die WKStA, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Die Nationalbank, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die mit der Ausübung der Bankenaufsicht im Untersuchungszeitraum stehen sowie aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit Vor-Ort-Prüfungen bei der Commerzialbank Mattersburg sowie sonstigen Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg stehen.

Die Finanzmarktaufsicht, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die mit der Ausübung der Bankenaufsicht im Untersuchungszeitraum stehen sowie aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit Vor-Ort-Prüfungen bei der Commerzialbank Mattersburg sowie sonstigen Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg stehen.

Der Bundesrechnungshof, insbesondere hinsichtlich der Prüfungen der Bankenaufsicht im Untersuchungszeitraum sowie der Prüfungen der für die Bankenaufsicht zuständigen Organe und Behörden.

Das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank

Mattersburg beziehungsweise gegen deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Die o.a. Gemeinden oder deren Unternehmungen iBzg auf die Ausübung der Gemeindeaufsicht betreffend die vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg samt ihren Organen und samt ihrer Tochtergesellschaften samt deren Organen.

Begründung

Gemäß § 36 VO-UA sind die Behörden, Ämter und Dienststellen des Landes verpflichtet, einem Ersuchen des Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen vorzulegen. Wenn an ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte des Bundes oder Verwaltungsbehörden des Bundes heranzutreten ist, ist vorher das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister herzustellen.

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe haben Kompetenzen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand ausgeübt, sind daher von diesem betroffen und werden daher zur vollständigen Aktenvorlage im Sinne des § 16 VO-UA verpflichtet bzw. im Falle von Organen des Bundes sowie iBzg auf die o.a. Gemeinden ersucht.

6. Ergänzende Beweisbeschlüsse

6. 1 Ergänzender Beweisbeschluss vom 20. Oktober 2020, Zl. 2002/3-XXII.Gp.2020

Auf Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Markus Ulram, MMag. Alexander Petschnig und Mag.ª Regina Petrik hat der Untersuchungsausschuss am 20. Oktober 2020 einstimmig den folgenden ergänzenden Beweisbeschluss gemäß § 17 VO-UA gefasst:

„Ergänzender Beweisbeschluss gem. § 17 VO-UA

des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses.

Gemäß § 16 Abs. 1 VO-UA verpflichtet der grundsätzliche Beweisbeschluss Organe des Landes zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes. Sie können zugleich um Beweiserhebung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ersucht werden.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen" versteht der Untersuchungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten", Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Die Übermittlung hat binnen 3 Wochen zu erfolgen, bei einer mit begründeter Stellungnahme bekanntgegebenen schwierigen Aktenlage 4 Wochen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat soweit möglich geordnet nach den Beweisthemen 1-6, im Sinne des Beschlusses der LT-Präsidentin, Zl.: 2000/4-XXII.Gp.2020 auf Einsetzung des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Landtagsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigeschlossen.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 15.10.2020, GZ S UA1/08/2020.001/009, wird der Beweisbeschluss vom 07.10.2020 im Sinne des Verlangens vom 31.08.2020 gemäß § 17 VO-UA ergänzt, sodass er wie folgt lautet:

Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand sind die Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt,

• hinsichtlich der Tätigkeit aller oben genannten Organe im Zusammenhang mit ihrer Revisionsbefugnis für Genossenschaften seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-

Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;

• hinsichtlich der bestehenden und bestandenen vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen des Landes Burgenland bzw. aller oben genannten Organe mit der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (im Folgenden Commerzialbank Mattersburg) samt ihren Organen, ihren Tochtergesellschaften samt deren Organen sowie allen konzernverbundenen Gesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (im Folgenden: Genossenschaft) durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;

• hinsichtlich der Ausübung der Gemeindeaufsicht durch alle oben genannten Organe über Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg samt ihren Organen und samt ihrer Tochtergesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020 stehen oder standen;

• hinsichtlich aller Umstände, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten sowie die diesbezüglichen Informationsflüsse bis zum 31.8.2020 und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen.

Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten

1. Genossenschaftsrevision

Aufklärung über alle Umstände, Erwägungen und Entscheidungen in Zusammenhang mit der Ausübung der Revisionsbefugnis durch die oben genannten Organe, insbesondere ob, in welchem Umfang und mit welcher Sorgfalt die Burgenländische Landesregierung ihre Aufgaben gegenüber der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz und Vorgängerbestimmungen wahrgenommen hat. Dazu zählen insbesondere:

• Die Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahre 1994;

• die Bestellung und Auswahl des Revisors für die Revisionen einschließlich der Beauftragung unter Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen und der Zuständigkeitsregeln nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung der Landesregierung;

• die Durchführung der Revisionen und die Mitwirkung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes und der Mitglieder der Landesregierung sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung;

• die Prüfung und Behandlung der Revisionsberichte durch die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann und die Mitglieder der Landesregierung sowie durch das diesen unterstellte Amt der Burgenländischen Landesregierung einschließlich der Behandlung von in den Revisionsberichten etwaigen festgestellten Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.

Weiters in diesem Zusammenhang Aufklärung über Handlungen, Verfügungen oder Unterlassungen des für „Geld-, Kredit- und Bankwesen" zuständigen Mitglieds der Landesregierung sowie nachgeordneter Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen.

2. Vertragsbeziehungen

Aufklärung über alle im relevanten Zeitraum eingegangenen mittelbaren und unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen

• auf der einen Seite:

o dem Land Burgenland einschließlich seiner Unternehmungen;

o den Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt;

o den Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;

o den Vereinen sowie Gesellschaften, in denen Organen des Landes beherrschende Stellung zukommt;

o den Gemeinden, die der Aufsicht des Landes Burgenland unterliegen, einschließlich deren Unternehmungen.

• auf der anderen Seite:

o der Commerzialbank Mattersburg einschließlich ihrer Tochterunternehmen, aller konzernverbundener Gesellschaften, der BRB

Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG, der COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., der AVG Abstellplatz-Vermietung GmbH, der Florianihof Betriebs GmbH, der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH, der MACOM GmbH, der Commerzialbank Immobilien GmbH sowie der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH;

o Martin Pucher und weiteren Personen, die in den obgenannten Unternehmen mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet waren;

o jenen juristischen und natürlichen Personen, die aufgrund finanzieller Zuwendungen (Sponsorings, Inserate, Geschenke) durch die obgenannten Unternehmen und Personen in einem wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen standen oder stehen.

Weiters Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen und Entscheidungen, die zum Eingang dieser vertraglichen Beziehungen führten, die zum etwaigen Abbruch dieser vertraglichen Beziehungen führten bzw. aufgrund deren oder trotz denen die vertraglichen Beziehungen laufend fortgeführt wurden.

3. Politische und organisatorische Beziehungen

Aufklärung über die politischen und organisatorischen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Landesregierung und den weiteren Organen und Funktionärinnen und Funktionären der unter Punkt 2 genannten Organisationen, einschließlich der Aufklärung über Leistungen (mit oder ohne Gegenleistung), die diese Personen im Rahmen dieser Beziehungen für sich oder für andere natürliche oder juristische Personen erhalten haben, dazu zählen insbesondere

- *Sponsorings und Inserate,*
- *Fußballtickets einschließlich begleitender Nebenleistungen,*
- *Zuwendungen aus verschiedenen Anlässen.*

4. Änderung des kleinen Glücksspiels

Aufklärung über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Novelle des Bgld. Veranstaltungsgesetzes Anfang 2012, deren Inkrafttreten das „kleine Glücksspiel" im Burgenland legalisierte. Dabei insbesondere der diesbezügliche Gesetzwerdungsprozess im Lichte von Sponsoring, Werbeeinschaltungen oder anderen Zuwendungen für Vereine oder sonstige natürliche oder juristische Personen durch natürliche oder juristische Personen mit Interesse an der gegenständlichen Gesetzwerdung.

5. Ehrungen und Personalia

Aufklärung über Ehrenzeichenverleihungen und Personalentscheidungen aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Dabei insbesondere

- *die Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland an Martin Pucher;*
- *die Aufnahme von Franz Lederer in den Personalstand der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg im Jahr 2019 sowie in weiterer Folge in den Personalstand des Amts der Burgenländischen Landesregierung.*

6. Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg

Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen, die in Zusammenhang mit der Betriebseinstellung und der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg stehen, insbesondere über die offizielle und inoffizielle Kenntniserlangung der Landesregierung und der weiteren Organe und Funktionärinnen und Funktionäre der unter Punkt 2 genannten Organisationen über diese Umstände, sowie über sämtliche Aufträge und Maßnahmen, die von diesen Personen aufgrund dieser Umstände erteilt und durchgeführt wurden. Weiters Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz, insbesondere in Bezug auf (nicht getätigte) Fördermaßnahmen sowie Folgeinsolvenzen im unternehmerischen und im vereinsmäßigen Bereich.

7. Auswirkungen

Aufklärung über insbesondere wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen, die aufgrund der unter Punkt 1 bis 6 aufzuklärenden Umstände eingetreten sind oder wahrscheinlich noch eintreten werden. Ebenso Aufklärung über diesbezügliche Auswirkungen für die Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg standen, insbesondere Auswirkungen in der Stadt Mattersburg hinsichtlich des geplanten Baus des „Impulszentrums" und des „Pappelstadions".

Bezeichnung der betroffenen Organe

Folgende Organe des Landes sind vorlagepflichtig:

1. *der Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil,*
2. *die Landesregierung,*
3. *Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.ª Astrid Eisenkopf,*
4. *Landesrat Dr. Leonhard Schneemann,*
5. *Landesrätin Mag.ª (FH) Daniela Winkler,*
6. *Landesrat Mag. Heinrich Dorner,*
7. *das Amt der Burgenländischen Landesregierung,*
8. *die Bezirksverwaltungsbehörde Rust*
9. *die Bezirksverwaltungsbehörde Eisenstadt*
10. *die Bezirksverwaltungsbehörde Neusiedl am See,*
11. *die Bezirksverwaltungsbehörde Eisenstadt-Umgebung,*
12. *die Bezirksverwaltungsbehörde Mattersburg,*
13. *die Bezirksverwaltungsbehörde Oberpullendorf,*
14. *die Bezirksverwaltungsbehörde Oberwart,*
15. *die Bezirksverwaltungsbehörde Güssing,*
16. *die Bezirksverwaltungsbehörde Jennersdorf,*
17. *der Burgenländische Landesrechnungshof,*
18. *die Landtagsdirektion,*

jeweils samt aller nachgeordneten Dienststellen und sonstige ihnen unterstehende Einrichtungen, Institutionen, Gesellschaften sowie Unternehmungen.

Ferner werden folgende Dienststellen, Institutionen und Behörden samt aller nachgeordneten Dienststellen und sonstige ihnen unterstehende Einrichtungen sowie deren etwaige Vorgängerstellen ersucht, Ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlagen von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen.

1. *das Bundesministerium für Finanzen*
2. *das Bundesministerium für Inneres*

3. das Bundesministerium für Justiz

4. die Staatsanwaltschaft Eisenstadt (StA)

5. die zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

6. die Nationalbank

7. die Finanzmarktaufsicht

8. der Rechnungshof

9. die Gemeinden

I. Schattendorf

II. Zemendorf-Stöttera

III. Krensdorf

IV. Hirm

V. Loipersbach

VI. Draßburg

VII. Baumgarten

VIII. Mattersburg

IX. Forchtenstein

Das Bundesministerium für Finanzen, insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Bankenaufsicht, der Kontrolle der FMA im Untersuchungszeitraum sowie hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise der Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten stehen.

Das Bundesministerium für Inneres, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise gegen deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Das Bundesministerium für Justiz, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise gegen deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt insbesondere aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise gegen deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Die WKStA, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Die Nationalbank, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die mit der Ausübung der Bankenaufsicht im Untersuchungszeitraum stehen sowie aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit Vor-Ort-Prüfungen bei der Commerzialbank Mattersburg sowie sonstigen Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg stehen.

Die Finanzmarktaufsicht, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die mit der Ausübung der Bankenaufsicht im Untersuchungszeitraum stehen sowie aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit Vor-Ort-Prüfungen bei der Commerzialbank Mattersburg sowie sonstigen Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg stehen.

Der Bundesrechnungshof, insbesondere hinsichtlich der Prüfungen der Bankenaufsicht im Untersuchungszeitraum sowie der Prüfungen der für die Bankenaufsicht zuständigen Organe und Behörden.

Das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart, insbesondere hinsichtlich aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Commerzialbank Mattersburg beziehungsweise gegen deren Organe und andere Beschuldigte stehen.

Die o.a. Gemeinden oder deren Unternehmungen iBzg auf die Ausübung der Gemeindeaufsicht betreffend die vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg samt ihren Organen und samt ihrer Tochtergesellschaften samt deren Organen.

Begründung

Gemäß § 36 VO-UA sind die Behörden, Ämter und Dienststellen des Landes verpflichtet, einem Ersuchen des Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen vorzulegen. Wenn an ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte des Bundes oder Verwaltungsbehörden des Bundes heranzutreten ist, ist vorher das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister herzustellen.

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe haben Kompetenzen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand ausgeübt, sind daher von diesem betroffen und werden daher zur vollständigen Aktenvorlage im Sinne des § 16 VO-UA verpflichtet bzw. im Falle von Organen des Bundes sowie iBzg auf die o.a. Gemeinden ersucht.“

6.2 Ergänzender Beweisbeschluss vom 11. Februar 2021, Zl. 2002/41-XXII.Gp.2021

Auf Antrag der Landtagsabgeordneten Mag.ª Regina Petrik hat der Untersuchungsausschuss am 11. Februar 2021 einstimmig den folgenden ergänzenden Beweisbeschluss gemäß § 17 Abs. 1 VO-UA gefasst:

„Ergänzende Beweisanforderung

Gemäß § 36 VO-UA sind die Behörden, Ämter und Dienststellen des Landes verpflichtet einem Ersuchen des Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Umfang des Untersuchungsgegenstades Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen vorzulegen.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen“ versteht der Untersuchungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche und automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Die Übermittlung hat binnen 10 Tagen zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat soweit möglich geordnet nach den Beweisthemen 1-6, im Sinne des Beschlusses der LT-Präsidentin, Zl.: 2000/4-XXII.Gp.2020 auf Einsetzung des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen. Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Landtagsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden dem Verlangen beigeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Erkenntnis des VfGH Nr. UA2/2015 vom 15.6.2015 das informationspflichtige Organ ohne Rücksicht auf sonst bestehende Verschwiegenheitspflichten die angeforderten Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes ungeschwärzt (unabgedeckt) vorzulegen hat.

Der Wortlaut des Untersuchungsgegenstandes ist dem ergänzenden Beweisbeschluss vom 20. Oktober 2020 zu entnehmen.

Begründung

Die dem Untersuchungsausschuss übermittelten Akten betreffend den Gesetzwerdungsprozess der Veranstaltungsgesetz-Novelle LGBl. Nr. 2/2012, mit der das kleine Glücksspiel im Burgenland legalisiert wurde, beginnen mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens. Es fehlen jene Aktenteile, die die legistische Entwicklung dieses Begutachtungsentwurfes dokumentieren. Dazu zählen entsprechende Entwurfsversionen, Protokolle und Kalendereinträge von Besprechungen sowie Kommunikationsverläufe (z.B. per E-Mail). Landesrätin außer Dienst Mag.ª Michaela Resetar, damals für das Veranstaltungsgesetz zuständig, teilte dem Untersuchungsausschuss in ihrer Befragung am 10. Februar 2021 mit, dass eine entsprechende Dokumentation über die Entscheidungsfindung jedenfalls bestehe.

Der Zusammenhang mit Beweisthema 4 (Änderung des kleinen Glücksspiels) des Untersuchungsgegenstandes ist gegeben.

Der Untersuchungsausschuss hat beschlossen:

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung wird gemäß § 17 Abs. 3 VO-UA verpflichtet, im Umfang des Untersuchungsgegenstandes folgende Akten und Unterlagen vorzulegen:

- *Akten und Unterlagen, die die legistische Entwicklung der Novelle des Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 2/2012 vor Einleitung des Begutachtungsentwurfes dokumentieren. Dazu zählen entsprechende Entwurfsversionen, Protokolle und Kalendereinträge von Besprechungen sowie Kommunikationsverläufe (z.B. per E-Mail).“*

7. Beweismittel

7.1 Vorlage von Akten und Unterlagen

Dem Commerzialbank-Untersuchungsausschuss wurden vom überwiegenden Teil der aufgeforderten Organe Akten und Unterlagen vorgelegt, einzelne Organe haben mitgeteilt, über keine vom Untersuchungsgegenstand erfassten

Informationen zu verfügen. Weitere Organe haben freiwillig Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vorgelegt. Von Seiten der Finanzprokuratur wurde mit Schreiben vom 18. November 2020 mitgeteilt, dass dem Commerzialbank-Untersuchungsausschuss keine Akten und Unterlagen vom Bund vorgelegt werden könnten. Es erfolgten insgesamt vier ergänzende Aktenlieferungen durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung.

7.2 Öffentlichkeit und Schutz von Informationen

Grundsätzlich dürfen die von Rechtsträgern einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen nach § 11 Abs. 4 VO-UA nicht veröffentlicht werden. Ausschließlich in nichtöffentlichen Sitzungen behandelte Dokumente und verbreitete Informationen sind als geheim zu qualifizieren und dürfen nur den Ausschussmitgliedern übermittelt werden.

Besonderer Schutz gilt für als vertraulich gekennzeichnete Akten und Unterlagen. Jede Person, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten hat, ist zur Verschwiegenheit über diese Informationen verpflichtet. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen keinesfalls – weder schriftlich noch mündlich – an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Befragung und der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses.

Gemäß § 47 Abs. 7 VO-UA ist die Weitergabe und Verbreitung von vertraulichen Unterlagen des Untersuchungsausschusses an zur Erlangung dieser Informationen nicht berechtigte Personen unzulässig und vom Gericht mit Geldstrafe von bis zu 150 000 Euro zu ahnden.

8. Gerichtliche und behördliche Entscheidungen

Im Zusammenhang mit dem Commerzialbank-Untersuchungsausschuss sind folgende Entscheidungen ergangen:

8.1 Anfechtung gemäß § 1 Abs. 8 VO-UA iVm § 20a Bgld. LVwGG

Verfahrensgang:

Mit Spruchpunkt II. des Beschlusses der Präsidentin des Burgenländischen Landtages vom 04.09.2020, Zl. 2000/4-XXII.Gp.2020, wurde das Verlangen der Landtagsabgeordneten KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.ª Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personal- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Skandal Untersuchungsausschuss) teilweise für unzulässig erklärt.

Mit Spruchpunkt II. des bezeichneten Beschlusses wurden folgende (*kursiv* dargestellte) Textpassagen des Verlangens der Anfechtungswerberinnen und -werber wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen:

- Überschrift „Untersuchungsgegenstand", letzter Absatz: Untersuchungsgegenstand sind die Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, *hinsichtlich aller Umstände, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten sowie die diesbezüglichen Informationsflüsse bis zum 31.8.2020 und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen*.

Die Zurückweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Umstände, die unmittelbar zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten, nicht in der Landesverwaltung gelegen seien, sondern in der Geschäftsführung der gegenständlichen Bank oder im Agieren der Finanzmarktaufsicht. Es sei somit kein Bezug zur Landesverwaltung gegeben. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen könnten nur bezüglich bis zum 31. August 2020 bereits eingetretener Umstände untersucht werden, wobei auch hier der Bezug zur Landesverwaltung gegeben sein müsse.

• Überschrift „Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten, Punkt 8. Vertragsbeziehungen, vorletzter Absatz: Aufklärung über alle im relevanten Zeitraum eingegangenen mittelbaren und unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen auf der einen Seite dem Land Burgenland einschließlich seiner Unternehmungen, den Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, den Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind, den Vereinen sowie Gesellschaften, in denen Organen des Landes beherrschende Stellung zukommt, den Gemeinden, die der Aufsicht des Landes Burgenland unterliegen, einschließlich deren Unternehmungen und auf der anderen Seite „*jenen juristischen und natürlichen Personen, die aufgrund finanzieller Zuwendungen (Sponsorings, Inserate, Geschenke) durch die obgenannten Unternehmen und Personen in einem wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen standen oder stehen*“.

Die Zurückweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass einerseits eine Einschränkung auf Vorgänge in der Landesverwaltung einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land […] wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, vorzunehmen sei und die Grenzen der Landesverwaltung und somit des Untersuchungsgegenstandes in der Wahrnehmung dieser Beteiligungs- und Aufsichtsrechte lägen. Nur die Ausübung dieser Rechte von Organen des Landes könne daher Gegenstand der Untersuchung sein, nicht aber die Tätigkeit der Unternehmungen, Gesellschaften und Gemeinden selbst. Andererseits stünde die Formulierung „wenn auch nur vermuteten“ im Widerspruch zum Bestimmungsgebot des § 1 Abs. 1 VO-UA und die Identifizierung von Personen in einem vermuteten Abhängigkeitsverhältnis durch den Untersuchungsausschuss sei nicht möglich.

• Überschrift „Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten, Punkt 12. Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg, letzter Satz: „*Weiters Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz, insbesondere in Bezug auf (nicht getätigte) Fördermaßnahmen sowie Folgeinsolvenzen im unternehmerischen und im vereinsmäßigen Bereich.*"

Die Zurückweisung wurde damit begründet, dass das Verlangen der Erstreckung des Untersuchungsgegenstandes auf die „Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz, insbesondere in Bezug auf (nicht getätigte) Fördermaßnahmen sowie Folgeinsolvenzen im unternehmerischen und vereinsmäßigen Bereich“ nicht auf den Bereich der Landesverwaltung bezogen sei – zumal bei einer noch nicht getätigten Förderung ein Einfluss auf einen noch

offenen Entscheidungs- und Willensbildungsprozess eines Organs der Landesvollziehung nicht ausgeschlossen sei. Fragen auf Folgeinsolvenzen bezögen sich erkennbar nicht auf einen abgeschlossenen Vorgang der Landesverwaltung.

• Überschrift „Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten, Punkt 13. Auswirkungen, gesamter Absatz:

„1.3. Auswirkungen

Aufklärung über insbesondere wirtschaftliche und gesellschaftliche - Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen, die aufgrund der unter Punkt I bis 6 aufzuklärenden Umstände eingetreten sind oder wahrscheinlich noch eintreten werden. Ebenso Aufklärung über diesbezügliche Auswirkungen für die Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg standen, insbesondere Auswirkungen in der Stadt Mattersburg hinsichtlich des geplanten Baus des Impulszentrums und des „Pappelstadions“.“

Zur Zurückweisung wurde auf die genannten Gründe verwiesen.

Mit ihrer auf § 1 Abs. 8 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (in der Folge: VO-UA) iVm § 20a Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (in der Folge: Bgld. LVwGG) gestützten Anfechtung vom 17.09.2020 begehrten 13 Abgeordnete zum Burgenländischen Landtag, das Landesverwaltungsgericht Burgenland möge „den Spruchpunkt II. des Beschlusses der Präsidentin des Burgenländischen Landtages [vom 04.09.2020, Zahl 2000/4-XXII.Gp.2020] gesamthaft für rechtswidrig erklären.

Die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses begründeten die Anfechtungswerberinnen und -werber unter anderem mit Verstößen gegen Verfahrensvorschriften, wie § 1 Abs. 6 VO-UA, weil das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages für teilweise unzulässig erklärt worden sei, ohne dass die Gründe für die teilweise Unzulässigkeit in der Präsidialkonferenz am 4.9. erörtert worden wären.

Außerdem sei ein Beschluss auf teilweise Unzulässigkeit in der VO-UA nicht vorgesehen. Die VO-UA kenne weder Regelungen betreffend teilweise Zurückweisung eines Verlangens noch Regelungen betreffend teilweise Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass § 20a Abs. 1 und Abs. 7 Bgld. LVwGG von der Möglichkeit einer teilweisen Zulässigkeitsentscheidung ausgehen. Gemäß Art 21 L-VG sei die

Führung der Geschäfte des Landtages einem besonderen Gesetz, nämlich der Geschäftsordnung des Landtages, vorbehalten, für das besondere Erzeugungsregeln gelten. Regelungen betreffend die Führung der Geschäfte des Landtages, wie sie Regelungen betreffend eine teilweise Zurückweisung eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages unzweifelhaft darstellen würden, könnten nicht in einem einfachen Landesgesetz, wie das Bgld. LVwGG ist, getroffen werden. Eine derartige Interpretation des § 20a Bgld. LVwGG würde diesem einen verfassungswidrigen bzw. kompetenzwidrigen (Art 21 L-VG) Inhalt unterstellen.

Der Beschluss der Landtagspräsidentin auf nur teilweise Zurückweisung des Verlangens bzw. teilweise Einsetzung des Untersuchungsausschusses sei daher ohne Rechtsgrundlage ergangen und folglich rechtswidrig.

Darüber hinaus wurde von den Anfechtungswerberinnen und -werbern eine inhaltliche Prüfung des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen, auf die das Landesverwaltungsgericht Burgenland in seinem Erkenntnis vom 15.10.2020 (eingelangt am 16.10.2020), Zahl: S UA1/08/2020.001/009, nicht näher einging.

In einer von der Präsidentin des Burgenländischen Landtages übermittelten Stellungnahme vom 1. Oktober 2020, Zl. 2000/47-XXII.Gp.2020, wurde beantragt, die gegenständliche Anfechtung abzuweisen und den Beschluss der Landtagspräsidentin vom 04.09.2020 vollinhaltlich aufrecht zu erhalten und zur behaupteten Verletzung von Verfahrensvorschriften zusammengefasst ausgeführt, dass eine von den Anfechtungswerbern behauptete „Erörterung“ im Sinne einer offenen Diskussion in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen sei, vielmehr erfordere der zitierte Abs. 6 eine „Bedachtnahme auf begründete Bedenken“. Durch die explizite Anführung in Abs. 6 sei eine Bedachtnahme auf fremde begründete Bedenken, mithin in der Präsidialkonferenz von Anderen geäußerte Überlegungen, gemeint. Für den Fall, dass die Anfechtungswerber eine Erörterung von Mängeln im Sinne eines Verbesserungsauftrages geboten sehen, wie sie etwa in den Verfahrensordnungen anderer Bundesländer vorgesehen sei, würden sie verkennen, dass in diesen Fällen – anders als im Burgenland das Landesverwaltungsgericht – keine Instanz vorgesehen sei, die derartige Auseinandersetzungen abschließend kläre.

In Bezug auf das behauptete Fehlen von Regelungen betreffend die teilweise Zurückweisung eines Verlangens bzw. die teilweise Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wurde ausgeführt, dass die RechtsmittelwerberInnen in der Begründung ihrer Antragslegitimation völlig zutreffend eine Zusammenschau von § 20a Abs. 3 LVwGG mit § 1 Abs. 1 VO-UA vornehmen. Warum diese Zusammenschau, aus der die Anfechtungswerber an einer Stelle zutreffende rechtliche Schlüsse ziehen an anderer Stelle nicht nur irrelevant, sondern sogar unzulässig sein soll, sei nicht recht verständlich.

Selbstverständlich sei auch im Zusammenhang mit der teilweisen Zurückweisung eine Zusammenschau mit dem LVwGG geboten. Nicht nur aus der Überschrift des § 20a sondern auch aus dem Text der zitierten Norm ergebe sich jedoch zweifelsfrei, dass eine teilweise Zurückweisung zulässig sei.

Außerdem würde eine konsequente Anwendung dieser irrigen Rechtsauffassung bedeuten, dass ein Antrag, der auch nur im geringsten Teilbereich den Anforderungen der Verfahrensordnung nicht entspräche, quasi unter Anwendung einer „Ansteckungstheorie“ vollständig zurück zu weisen wäre. Dieses Telos könne der gegenständlichen Vorschrift jedoch nicht unterstellt werden.

Darüber hinaus wurde in der gegenständlichen Stellungnahme eine inhaltliche Prüfung des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen, auf die das Landesverwaltungsgericht Burgenland in seinem Erkenntnis vom 15.10.2020 (eingelangt am 16.10.2020), Zahl: S UA1/08/2020.001/009, nicht weiter einging.

Ergebnis:

Mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2020, eingelangt am 16. Oktober 2020, Zahl: S UA1/08/2020.001/009, entschied das Landesverwaltungsgericht Burgenland, dass Spruchpunkt II. des Beschlusses der Präsidentin des Burgenländischen Landtages vom 04.09.2020 mit dem das Verlangen der Landtagsabgeordneten KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.[a] Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personal- und Kommerzialvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Skandal Untersuchungsausschuss) teilweise für unzulässig erklärt wurde, rechtswidrig ist.

Zur Berechtigung der Anfechtung wird im gegenständlichen Erkenntnis unter anderem ausgeführt:

„[…] § 1 Abs. 6 VO-UA erklärt den Präsidenten des Landtages für zuständig, das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unverzüglich wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, wenn es eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, die nicht zum Bereich der Landesverwaltung zählt, wenn es nicht von einem Viertel der Mitglieder des Landtages unterfertigt ist oder wenn es eingebracht wird, solange die Tätigkeit eines anderen Untersuchungsausschusses noch nicht beendet ist. Die Zurückweisung des Verlangens kann nur zur Gänze erfolgen; eine teilweise Zurückweisung wegen

Unzulässigkeit im Sinne der hier vorgenommenen Feinprüfung ist rechtlich nicht vorgesehen.

Dies erschließt sich einerseits aus einer Interpretation des Wortlauts des § 1 Abs. 6 VO-UA, andererseits auch aus der Zusammenschau dieser Bestimmung mit den Regelungen der folgenden beiden Absätze: So gehen die Absätze 7 und 8 bereits ihrem Wortlaut nach (nur) von der Möglichkeit einer gänzlichen Zurückweisung aus und treffen demgemäß auch keine legistischen Vorkehrungen für eine teilweise Unzulässigkeitserklärung des Einsetzungsverlangens durch die Landtagspräsidentin […].

Der klare Wortlaut in § 1 Abs. 6 VO-UA verbietet eine Auslegung dahingehend, dass die Präsidentin des Landtages ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses teilweise als unzulässig zurückweisen darf. Hintergrund dieser Bestimmung ist die Intention des burgenländischen Landesgesetzgebers, durch diese Regelung die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu erleichtern und Eingriffe in dieses Minderheitsrecht möglichst hintanzuhalten. Jede andere Auslegung würde diese (Zuständigkeits-)Norm unbestimmt erscheinen lassen und ihr damit einen verfassungswidrigen – dem Art. 83 Abs. 2 B-VG widersprechenden – Inhalt unterstellen. […]

§ 20a Bgld. LVwGG regelt demgemäß – im Unterschied zu den Bestimmungen der VO-UA, und hier insbesondere des § 1 Abs. 6 VO-UA – einzig das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht und trifft in den hier relevanten Sonderverfahrensbestimmungen auch Regelungen für den Fall eines rechtswidrigen – teilweisen – Zurückweisungsbeschlusses des Landtagspräsidenten (und zwar in inhaltlicher Anlehnung an die Verfahrensbestimmungen für den Verfassungsgerichtshof in § 56c VfGG). Aus (der Überschrift) dieser Bestimmung kann jedoch keine Kompetenz der Landtagspräsidentin zur teilweisen Zurückweisung einer Anfechtung abgeleitet werden, handelt es sich hier doch – wie bereits ausgeführt – um verfahrensrechtliche Bestimmungen, die allein das Landesverwaltungsgericht Burgenland betreffen, dort um Verfahrensbestimmungen in der Geschäftsordnung des Landtages, die zudem unter unterschiedlichen Erzeugungsvoraussetzungen stehen. Eine Ableitung von – zusätzlichen – Kompetenzen der Landtagspräsidentin würde dem § 20a Bgld. LVwGG daher einen Inhalt unterstellen, der ihm angesichts dieser Erwägungen bereits aus der Verfassungslage laut L-VG verwehrt ist.“

Auf die weiteren Anfechtungsgründe wurde nicht näher eingegangen.

8.2 Verhängung einer Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung

Sachverhalt:

Eine Auskunftsperson wurde infolge einer vom Untersuchungsausschuss beschlossenen Ladungsliste mit Schreiben der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vor den Untersuchungsausschuss geladen. Der Ladung wurden Belehrungen insbesondere über die Rechte und Pflichten von Auskunftspersonen sowie über allfällige Folgen des Ausbleibens beigeschlossen. In einer weiteren Beilage wurden die aufgrund der COVID-19-Pandemie gesetzten Hygieneschutzmaßnahmen dargestellt. Die Ladung wurde der Auskunftsperson nachweislich zu eigenen Handen zugestellt.

Die Auskunftsperson teilte der Landtagsdirektion telefonisch mit, dass sie zum Untersuchungsausschuss nicht kommen werde. Laut Aktenvermerk nannte die Auskunftsperson noch keine nähere Begründung für ihr in Aussicht gestelltes Fernbleiben, sondern verwies diesbezüglich auf ihre Rechtsvertretung. Diese brachte am Tag vor der maßgeblichen Sitzung des Untersuchungsausschusses eine Stellungnahme ein, in der einerseits ihr Aussageverweigerungsrecht nach § 32 VO-UA geltend gemacht und andererseits auf ihre gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung nach dem Bankwesengesetz („Bankgeheimnis“) hingewiesen wurde, von der sie die Masseverwalterin nicht entbunden hatte.

Die Landtagsdirektion übermittelte am selben Tag (um 18:08 Uhr) eine E-Mail an den Rechtsvertreter, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass

„eine fehlende Entbindung von der Geheimhaltungspflicht nach dem Bankwesengesetz nicht automatisch ein Fernbleiben […] rechtfertigt, sondern der rechtsgültigen Ladung weiterhin Folge zu leisten ist. Weiters ist das Vorliegen von Aussageverweigerungsgründen gemäß § 32 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages in der jeweiligen Ausschusssitzung anhand des konkreten Einzelfalls bzw. anhand konkreter Fragestellungen zu beurteilen und kann deren Behauptung nicht pauschal ein Fernbleiben rechtfertigen. Es wird daher nochmals die Pflicht zum persönlichen Erscheinen der Auskunftsperson gemäß § 22 Abs. 1 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages betont. In diesem Zusammenhang machen wir außerdem auf die Folgen des Ausbleibens von Auskunftspersonen gemäß § 25 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages aufmerksam.“

In weiterer Folge sah sich der Rechtsvertreter der Antragsgegnerin veranlasst „Klarstellungen“ vorzunehmen und replizierte noch am selben Tag (um 23 Uhr) per Mail: Es sei „völlig klar“, dass eine fehlende Entbindung [vom Bankgeheimnis] „keinen Automatismus auslöse“. Deshalb sei der Schriftsatz verfasst und der Aussageverweigerungsgrund dokumentiert worden. Er führte außerdem aus, dass der Antragsgegnerin das Recht zukomme, sich schriftlich zu äußern. Außerdem sollte aufgrund der aktuellen COVID-Beschränkungen ein persönliches Erscheinen – „nur um sich auf die diversen Aussageverweigerungspflichten und –rechte zu berufen“ – vermieden werden.

Die Antragsgegnerin blieb am nächsten Tag zur vorgesehenen Zeit dem Untersuchungsausschuss fern, weshalb der Untersuchungsausschuss einstimmig beschloss, beim Landesverwaltungsgericht Burgenland den Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe in angemessener Höhe über die Auskunftsperson wegen Nichtbefolgung der nachweislich zugestellten Ladung des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 46 Abs. 1 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages, Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981 idF LGBl. Nr. 54/2020 zu stellen.

In weiterer Folge legte die Antragsgegnerin der Landtagsdirektion nachträglich zwei medizinische Atteste vor.

Ergebnis:

Im Wesentlichen hat das Landesverwaltungsgericht Burgenland in seinem Beschluss vom 1. Februar 2021, Zl. E UA1/02/2020.002/006, dazu erwogen:

Nach § 25 Abs. 1 VO-UA lägen die Voraussetzungen für einen Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe dann vor, wenn der Ladung der Auskunftsperson per RSa trotz rechtswirksamer Zustellung nicht Folge geleistet wurde und vom Untersuchungsausschuss ein begründeter Antrag an das Landesverwaltungsgericht gerichtet wurde. Das sei hier nach den vom Landesverwaltungsgericht Burgenland getroffenen Feststellungen der Fall.

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland erwog weiters, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur hier vergleichbaren Regelung Aussageverweigerungsgründe keine genügende Entschuldigung für das Nichterscheinen der Auskunftsperson darstellten, denn sie müsse diese Gründe in der Sitzung, die zu ihrer Befragung stattfindet, glaubhaft machen.

Die Frage, ob die Antragsgegnerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung „genügend“ im Sinne des § 25 Abs. 1 VO-UA entschuldigt war, der Sitzung des Untersuchungsausschusses fernzubleiben, wurde vom Landesverwaltungsgericht Burgenland verneint.

Nach der hier heranziehbaren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Ladungen nach § 19 AVG habe die rechtswirksam geladene Person zwingende Gründe für ihr Nichterscheinen selbst darzutun. So müsse im Falle einer Erkrankung nicht nur deren Vorliegen rechtzeitig behauptet und dargetan werden, sondern auch die tatsächliche Hinderung am Erscheinen aus diesem Grunde, sodass die Triftigkeit des Nichterscheinens bereits (hier: aus den vorgelegten Urkunden) überprüfbar sein müsse.

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland führte weiters aus, dass selbst wenn die Antragsgegnerin bereits im Telefonat mit der Landtagsdirektion [vor dem Ladungstermin] gesundheitliche Gründe für ihr Nichterscheinen im Untersuchungsausschuss ins Treffen geführt hat und diese - ihren Behauptungen zufolge - bereits damals geltend gemachten Gründe im weiteren Verfahren durch die nachträglich eingeholten ärztlichen Atteste untermauert hat, dies nicht geeignet wäre, die Triftigkeit eines gesundheitsbezogenen Grundes als zwingendes Hindernis für das Nichterscheinen ausreichend darzutun.

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland sei auch nicht gehalten, nähere oder ergänzende Ermittlungen zum Gesundheitszustand der Antragsgegnerin durchzuführen. In diesem (Vollstreckungs-)Verfahren habe das Landesverwaltungsgericht ausschließlich auf Grund eines – gemäß § 25 Abs. 1 VO-UA durch den Untersuchungsausschuss zu begründenden – Antrags zu beurteilen, ob über eine trotz rechtswirksamer Ladung ferngebliebene Auskunftsperson eine Beugestrafe deswegen zu verhängen sei, weil sie dafür keine iSd § 25 Abs. 1 VO-UA „genügende Entschuldigung“ geboten hat.

Betreffend die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung nach § 35 VO-UA führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass dies lediglich eine gesetzliche Ermächtigung des Untersuchungsausschusses für eine weitere Möglichkeit einer Beweisaufnahme darstelle, jedoch kein subjektives Recht der Antragsgegnerin darauf begründe.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verhängung einer Beugestrafe lägen daher vor.

Dem Landesverwaltungsgericht kommt bei der Verhängung der Beugestrafen Ermessen zu. Zur Frage, ob das eingeräumte Ermessen in der VO-UA - mangels Verweises auf die sinngemäße Anwendbarkeit des § 19 VStG - hinreichend bestimmt ist, erwog das Landesverwaltungsgericht Burgenland, dass es sich hier um ein spezielles Vollstreckungsverfahren im Bereich der Gesetzgebung handle,

sodass Kriterien für die Ermessungsausübung einerseits – in Ermangelung eines Verweises auf eine Norm, die das Ermessensübung näher bestimmt - aus der VO-UA selbst abgeleitet werden müssten. Im gegenständlichen Beschluss wurde dazu weiters ausgeführt, dass *„Untersuchungsausschüsse der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung dienen und die Befragung von Auskunftspersonen ein zentrales Element der Ermittlungstätigkeit eines Untersuchungsausschusses darstellt. „Der Untersuchungsausschuss ist dabei auf das Erscheinen und die Mitwirkung der geladenen Auskunftspersonen angewiesen. Es erweist sich daher die Beeinträchtigung der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses durch ein unentschuldigtes Fernbleiben einer oder mehrerer Auskunftspersonen keinesfalls als unerheblich (so auch BVwG vom 15.12.2020, W 110 22374151) und können in letzter Konsequenz bis zum Scheitern des Untersuchungsausschusses führen. Im Übrigen ist hier der Untersuchungsausschuss nur für eine begrenzte Zeit eingerichtet, weshalb die sofortige Verhängung von Beugemitteln bei unentschuldigtem Fernbleiben geeignet und erforderlich ist, um weitere unentschuldigte Fernbleiben in der für den Untersuchungsausschuss noch verbleibenden Zeitspanne möglichst hintanzuhalten.“*

Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung führte das Landesverwaltungsgericht Burgenland aus, dass sie bei derartigen Anträgen eine wesentliche Rolle spiele, wenn – wie hier – das Gesetz bei staatlichen Eingriffen in die Rechte des Einzelnen dem Gericht einen Ermessenspielraum einräume. Weiters wurde im gegenständlichen Beschluss erwogen: *„Es ist in Literatur und Rechtsprechung unbestritten, dass das Verhältnismäßigkeitsgebot „dem Handeln aller öffentlicher Gewalt“, sohin auch dem der Gesetzgebung, Grenzen setzt. So wie in Deutschland wird auch in Österreich vertreten, dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit aufgrund seiner Anwendungsdichte (etwa bei Grundrechtseingriffen, im Bereich der Verwaltungsvollstreckung und in den verschiedensten Verwaltungsmaterien) einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellt, der interpretativ auf das Rechtsmaterial zurückwirkt (so Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Rz 647, mwH). Nach Raschauer soll damit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch dann zu berücksichtigen sein, „wenn er im zu Rechtseingriffen berechtigenden Gesetz tatbestandsmäßig nicht explizit angeführt ist, sofern das Gesetz nicht erkennen lässt, dass dieser Grundsatz nicht maßgeblich sein soll*.

Das Landesverwaltungsgericht teilt diese Rechtsauffassung. Auch bei einer verfassungskonformen Interpretation des Gesetzes (iS der Verhältnismäßigkeit des [Eigentums-]Eingriffes) muss dieser Eingriff im öffentlichen Interesse liegen, er muss geeignet (iS von tauglich), notwendig (iS von erforderlich) und angemessen (iS von adäquat) sein (vgl. zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Grundrechtseingriffen allgemein etwa Bezemek, Grundrechte in der

Rechtsprechung der Höchstgerichte, § 4 Rz. 6; vgl. auch zur Rechtsprechung bei Eigentumseingriffen im deutschen Recht und im Unionsrecht, Buschmann, EuGH und Eigentumsgarantie, 159). Dass die Verhängung von Beugestrafen nach § 46 VO-UA in derartigen Fällen im öffentlichen Interesse liegt, wurde hier bereits aus der Zielsetzung des Gesetzes abgeleitet. Dabei ist auch naheliegend, dass bei erstmaligem unentschuldigten Fernbleiben eine geringere Strafe zu verhängen sein wird, als im Fall einer Wiederholung.

Das Landesverwaltungsgericht hat nun jene Geldstrafe festzusetzen, die erforderlich und geeignet sein wird, um das Erscheinen der Auskunftsperson bei der nächsten Ladung zum Untersuchungsausschuss zu erreichen. MaW: Das Landesverwaltungsgericht darf dabei nur das nach Lage des Falles gelindeste zum gebotenen Ziel führende Zwangsmittel vorschreiben (was sich mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 deckt). Vor diesem rechtlichen Hintergrund konnte in Anbetracht des Umstandes, dass die Antragsgegnerin einerseits ihre Bereitschaft zur schriftlichen Mitwirkung nach § 35 VO-UA bekundet hat, anderseits auch in ihrem Schriftsatz an das Landesverwaltungsgericht ausdrücklich zugesichert hat, einer erneuten Ladung Folge zu leisten, mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden. […]“.

8.3 Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, Zl.: 2005/78-XXII.Gp.2020

Sachverhalt:

Die Landtagsdirektion des Landes Burgenland erlangte Kenntnis davon, dass durch ein Mitglied des Commerzialbank-Untersuchungsausschusses Aktenbestandteile die als vertraulich eingestuft worden sind mit dem Handy abfotografiert wurden.

Die Präsidentin des Burgenländischen Landtages erstattete daraufhin als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft und ersuchte diese, den angeführten Sachverhalt strafrechtlich zu überprüfen.

Ergebnis:

Die Staatsanwaltschaft sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab, weil kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht.

9. Arbeitsplan

Der Commerzialbank-Untersuchungsausschuss hat in der 2. Sitzung vom 8. Oktober 2020 einstimmig einen Arbeitsplan gemäß § 4 Abs. 2 VO-UA beschlossen, mit dem die in der Übersicht unter Punkt 10 ersichtlichen Sitzungstermine, die Reihenfolge der zu behandelnden Beweisthemen, das Ende der Beweisaufnahme sowie der zeitliche Ablauf der Sitzungen festgelegt wurden.

10. Übersicht über stattgefundene Sitzungen sowie befragte Auskunftspersonen

Der Commerzialbank-Untersuchungsausschuss hat insgesamt 23 Sitzungen abgehalten und rund 150 Stunden getagt. Dabei wurden rund 2400 Seiten an Protokollen über durchgeführte Befragungen verfasst. Insgesamt wurden 63 Personen befragt, wobei eine Auskunftsperson zweimal befragt wurde.

Alle veröffentlichten Befragungsprotokolle sind auf der Internetseite des Burgenländischen
Landtages (https://www.burgenland.at/politik/landtag/organe/ausschuesse/untersuchungsausschuss-commerzialbank/) abrufbar.

Sitzung	Datum	Tagesordnung bzw. befragte Auskunftsperson (AP) samt Funktion laut Ladungsbeschluss bzw. – verlangen
1. Sitzung	30.09.2020	Vereidigung der Personen für nicht medienöffentliche Sitzungen
		Wahl des Verfahrensrichters und dessen Stellvertreters
		Wahl des Verfahrensanwaltes und dessen Stellvertreters
2. Sitzung	08.10.2020	Grundsätzlicher Beweisbeschluss
		Arbeitsplan
3. Sitzung	20.10.2020	Ladungsliste
4. Sitzung	05.11.2020	AP Whistleblower 1
		AP Whistleblower 2
		AP Bundesminister Mag. Gernot Blümel, MBA; Bundesminister für Finanzen
		AP Franziska Klikovits; Vorstand CBM, Vorstand Genossenschaft
5. Sitzung	18.11.2020	SV Dr. Herbert Motter; Sachverständiger
		AP Mag. Gerwald Holper; Masseverwalter
6. Sitzung	19.11.2020	AP Ernst Zimmermann; stv. Aufsichtsratsvorsitzender CBM
7. Sitzung	26.11.2020	AP Mag. Andreas Ittner; ehem. Vizegouverneur der OeNB
		AP BM a.D. Dr. Hans Jörg Schelling; Bundesminister für Finanzen 2015
		AP Mag. Thomas Schaffer; Prüfer TPA
		AP Mag.ª Manuela Ponesch-Urbanek; Prüferin TPA
8. Sitzung	02.12.2020	AP MR Dr. Christian Saukel; MA FMA iBzg auf Anzeige bzgl. Commerzialbank durch FMA
		AP LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M; zuständiger StA Einstellungsverfahren
		AP OStA Mag.ª Alexandra Baumann; Oberstaatsanwältin WKStA
		AP Elisabeth Pucher; Frau von Martin Pucher

		AP Dr. Franziska Auer; Bezirkshauptfrau von Eisenstadt-Umgebung
9. Sitzung	03.12.2020	AP Mag. Peter Engel; Referatsleiter Abgabenstelle (Abt. 3)
		AP Dr. Engelbert Rauchbauer; ehem. Abteilungsvorstand Finanzen (Abt. 3)
		AP LR a.D. Mag. Franz Steindl; LR für Wirtschaft
		AP LR a.D. Helmut Bieler; LR für Finanzen
10. Sitzung	16.12.2020	AP LAD Mag. Ronald Reiter, MA; Landesamtsdirektor
		AP Mag. Hans Peter Rucker; Vorstand Holding Burgenland
		AP Mag. Harald Horvath; Geschäftsführer der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.
11. Sitzung	17.12.2020	AP Sonja Lang; Bankmitarbeiterin
		AP LH Mag. Hans Peter Doskozil; Landeshauptmann
		AP Franziska Klikovits; Vorstand CBM, Vorstand Genossenschaft
		AP Mag. Helmut Ettl; Vorstand FMA
12. Sitzung	14.01.2021	AP Walter Hack; Vorstand CBM
		AP Wilhelm Grafl; stv. AR-Vorsitzender CBM, Obmann der Genossenschaft
13. Sitzung	20.01.2021	AP Karl Bader; Aufsichtsrat in der Genossenschaft
		AP Siegfried Mörz; Aufsichtsrat CBM, Vorstand Genossenschaft
		AP LR a.D. Christian Illedits; ehem. Landesrat
		AP Mag. Bernd Illedich; ehem. Prokurist CBM, Geschäftsführer der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH
14. Sitzung	21.01.2021	AP Alfred Wiesinger; Amtmann Hirm
		AP Josef Giefing; AR-Vorsitzender CBM
		AP Ernst Wild; ehem. Amtmann Gemeinde Draßburg, Obmann ASV-Draßburg
		AP DI Dr. Richard Woschitz;

		hätte Bauträgerschaft Impulszentrum ausgeübt, Vizepräsident SVM
		AP Dr. Julius Marhold; ehem. Raiffeisenvorstand im Zeitraum der Abspaltung CBM aus dem Raiffeisensektor
15. Sitzung	03.02.2021	AP Martin Pucher; Vorstandsvorsitzender CBM, Vorstand Genossenschaft
		AP Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber; Vize Gouverneur OeNB
		AP Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc; Gruppenleiterin Amt der Burgenländischen Landesregierung
		AP Bgm. Ingrid Salamon; Aufsichtsratsmitglied Fußballakademie Burgenland
16. Sitzung	04.02.2021	AP Alfred Bandat; Besitzer Florianihof
		AP Ludwig Schappelwein; Platzwart des SVM
		AP Franz Lederer; ehem. sportlicher Leiter SVM
17. Sitzung	10.02.2021	AP Franz Wohlfahrt; ehemaliger Geschäftsführer der Novomatic
		AP Mag.ª Michaela Resetar; ehem. Landesrätin
		AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt; Chefsekretärin Martin Pucher
		AP Harald Rumpler; Steuerberater der Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten, Mitarbeiter der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG
18. Sitzung	11.02.2021	AP Direktionsrat Friedrich Hammerschmidt; Mitarbeiter Nationalbank
		AP Maria Pleier; ehem. Vorstand CBM, ehem. Vorstand Genossenschaft bis 2018
		AP Dr. Manfred Moser; Mitglied des Aufsichtsrates der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates der Fußballakademie Burgenland GmbH
		AP DI Gerhard Nidetzky; Steuerberater
19. Sitzung	18.02.2021	AP LH a.D. Hans Niessl; Landeshauptmann a.D.

		AP Bgm. Inge Posch-Gruska; Bürgermeisterin Hirm
		AP 2. Landtagspräsident a.D. Ing. Rudolf Strommer; ehem. Klubobmann ÖVP
		AP LR a.D. Karl Kaplan; ehemaliger Landesrat
		AP Rudolf Mallek; Mitarbeiter OeNB
20. Sitzung	24.02.2021	AP Landesparteiobmann Mag. Christian Sagartz, BA; ÖVP Bezirksparteiobmann von Mattersburg
		AP Bgm. a.D. Josef Resch; ehemaliger Bürgermeister Mattersburg
		AP Bgm. Josef Haider; Bürgermeister von Zemendorf-Stöttera
		AP Bgm. Karl Izmenyi; Bürgermeister von Krensdorf
21. Sitzung	25.02.2021	SV Dr. Herbert Motter; Sachverständiger
		AP Rudolf Grafl; Aufsichtsrat CBM
		AP Johann Puntigam; Aufsichtsrat CBM
		AP Josef Tobler sen.; Aufsichtsrat CBM
22. Sitzung	24.03.2021	Arbeitssitzung
23. Sitzung	06.04.2021	Arbeitssitzung

II. BERICHT

Einleitende Bemerkungen

Vollständigkeit und Qualität von Untersuchungsergebnissen und Feststellungen korrelieren mit den vorliegenden Beweismitteln. Vollständige und substantielle Unterlagen sowie vollständige und wahrheitsgemäße Aussagen von Auskunftspersonen ermöglichen sichere Feststellungen. Sehr unvollständige Unterlagen oder gar gänzlich fehlende Unterlagen erschweren hingegen objektive und gesicherte Feststellungen, können sie sogar unmöglich machen. Weil nicht beweisbare Hypothesen und Spekulationen keine Zielsetzung eines verfahrensrichterlichen Feststellungsberichts sind, wurde in solchen Fällen die Unvollständigkeit der Beweislage aufgezeigt und auf das Problem, hier gesicherte Feststellungen treffen zu können, hingewiesen.

Zu Beginn dieses ersten Untersuchungsausschusses auf Grundlage einer neuen demokratiepolitisch hochwertigen Verfahrensordnung wurde von vielen Teilnehmern und Beobachterinnen befürchtet, dass das Fehlen von Unterlagen des Bundes und das Nein des Bundes, Auskunftspersonen aus dem Bund inhaltlich etwa zur FMA oder zur OeNB befragen zu können, die Tatsachengrundlagen dramatisch reduzieren würden. Tatsächlich trifft dies auf die Vorgänge zu, in denen Institutionen des Bundes involviert waren und/oder sind, wie neben FMA und OeNB auch die Staatsanwaltschaft oder das Insolvenzgericht. Zudem fehlen auch die dem Bund zur Verfügung stehenden Unterlagen der Wirtschaftsprüfer. Der vorliegende sehr gravierende Fall von Wirtschaftskriminalität mit einer exorbitanten Schadenshöhe von weit über € 800 Millionen kann daher mit den dem Untersuchungsausschuss dazu nur sehr eingeschränkt vorliegenden Beweismitteln auch nur schlaglichtartig beleuchtet und keineswegs vollständig und gründlich beurteilt werden. Hingegen ist die Beweismittellage beim Land und bei den Gemeinden sowohl Auskunftspersonen als auch Akten und Unterlagen betreffend im Großen und Ganzen mit wenigen dargestellten Ausnahmen als durchaus zufriedenstellend zu bezeichnen.

Der Untersuchungsgegenstand wurde von allen vier Fraktionen thematisch mit unterschiedlichen Schwerpunkten, aber immer sehr intensiv erfragt. Die Fragestellungen und Statements der Mehrheitsfraktion und der Minderheitsfraktionen zeigten oft konträre fraktionelle Positionen mit je unterschiedlichen Argumentationslinien etwa zur Rolle des Landes betreffend die Revision der Genossenschaft, zu diversen Bauland- und Bauprojekten der Bank, zur SV

Mattersburg und ihrem gesellschaftlichen Umfeld, zur Annahme von Geschenken, zu Sponsorings oder zur Frage, ob es dubiose Netzwerke gab.

Es musste daher ein wesentliches Anliegen des Feststellungsberichts sein, die umfangreiche Ausschussarbeit unter Bedachtnahme auf die angesprochenen unterschiedlichen fraktionellen Positionen adäquat abzubilden und ausreichend begründete Feststellungen zu treffen. Dort, wo die vorliegenden Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht für gesicherte Feststellungen ausreichten, war es eine wichtige Zielsetzung, dies intersubjektiv nachvollziehbar zu machen.

Hinweise

Zur leichteren Vergleichbarkeit der Themen des Untersuchungsgegenstandes und deren Auffindung im Feststellungsbericht folgt der vorliegende Feststellungsbericht der inhaltlichen Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten im ergänzenden Beweisbeschluss gemäß § 17 VO-UA.

Manche Themen werden im Feststellungsbericht nicht nur in einem Kapitel, sondern je auch in anderen Kapiteln mit den jeweiligen dortigen Schwerpunkten behandelt. Relevante Tatsachen werden dabei mitunter auch wiederholt. Hiezu erfolgen auch Querverweise zu vorangegangenen oder folgenden Kapiteln.

Sprachliche Gleichbehandlung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen allenfalls nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

In Klammern gesetzte Seitenzahlen wie zB (S 31) beziehen sich auf das letzte vorher angeführte Protokoll der Befragung einer AP, zB (AP Mag. N.N., 21.01.2021).

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
AP	Auskunftsperson
aD	außer Dienst
AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
ASB	Arbeitsstiftung Burgenland GmbH
ATS	Schilling
BELIG	Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
BFV	Burgenländischer Fußballverband
BH	Bezirkshauptmannschaft
BLRH	Burgenländischer Landesrechnungshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRB	BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG
BRM	BRM Burgenländische Risikokapital Management AG
BWG	Bankwesengesetz
CBM	Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG
ESA	Einlagensicherung Austria
ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
FUBAK	Fußballakademie Burgenland
FUBAK Betrieb	Fußballakademie Burgenland GmbH
FUBAK Errichter	Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH
GenRevG	Genossenschaftsrevisionsgesetz
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSpG	Glücksspielgesetz
i.B.	im Burgenland

KG	Kommanditgesellschaft
KommR	Kommerzialrat
LAD	Landesamtsdirektor
LH	Landeshauptmann
LIB	Landesimmobilien Burgenland GmbH
LR/LR^{in}	Landesrat/Landesrätin
LT-Präs.	Landtagspräsident
OAR	Oberamtsrat
OeNB	Österreichische Nationalbank
ORR	Oberregierungsrat
reg. Gen.m.b.H.	registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
RH	Rechnungshof
RMB	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.
SpG	Sparkassengesetz
SV	Sachverständiger
SVM	Sportvereinigung Mattersburg
UA	Untersuchungsausschuss
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VASt	Voranschlagsstelle
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WHR/WHR^{in}	wirklicher Hofrat / wirkliche Hofrätin
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland AG (später WiBuG)
WiBuG	Wirtschaft Burgenland GmbH (heute: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH)
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

GLIEDERUNG DES BERICHTS

1. Genossenschaftsrevision 53

1.1 Commerzialbank 53
1.1.1 Entstehung und Entwicklung 54
1.1.1.1 Umgründungsaktivitäten nach dem Austritt 56
1.1.2 Gesellschaften der Commerzialbank 60

1.2 Genossenschaft 60
1.2.1 Rechtliche Grundlagen der Genossenschaftsrevision 60
1.2.1.1 Revisionsbefugnis für Genossenschaften 60
1.2.1.2 Genossenschaftsrevisor 61
1.2.1.3 Die Frage der Haftung der Burgenländischen Landesregierung für die Revision bzw den Revisor 64
1.2.1.4 Doppelprüfung 67
1.2.1.5 Bankprüfer und Jahresabschlussprüfer 70
1.2.1.6 Revisionsübernahme durch die Burgenländische Landesregierung 71

1.3 Auswirkungen 76

1.4 Zusammenfassung 76

2. Vertragsbeziehungen 79

2.1 Land Burgenland 80
2.1.1 Bezirksverwaltungsbehörden 83
2.1.2 Wohnbauförderung 85
2.1.3 Agrar-Investitions-Kredite 86
2.1.4 Landesholding Burgenland GmbH 88
2.1.4.1 Vertragsbeziehungen 89
2.1.4.2 Weitere Beziehungen 92
2.1.4.3 Auswirkungen 93
2.1.5 Energie Burgenland AG 93
2.1.5.1 Vertragsbeziehungen 94
2.1.5.2 Weitere Beziehungen 94
2.1.5.3 Auswirkungen 95
2.1.6 Regionalmanagement Burgenland GesmbH 96
2.1.6.1 Vertragsbeziehungen 96
2.1.6.2 Versuchte Umbuchung 97
2.1.6.3 Weitere Beziehungen 99
2.1.6.4 Auswirkungen 100
2.1.7 Fußballakademie Burgenland 100
2.1.7.1 Bau der Akademie 102
2.1.7.2 Aufsichtsrat 102
2.1.7.3 Fördervereinbarung 104
2.1.7.4 Auswirkungen 105

2.2 Gemeinden des Landes Burgenland 106
2.2.1 Gemeindeaufsicht 107
2.2.2 Maßnahmen 108

2.2.3 Vertragsbeziehungen ... 109
2.2.3.1 Bad Sauerbrunn ... 110
2.2.3.2 Baumgarten ... 111
2.2.3.3 Draßburg ... 111
2.2.3.4 Forchtenstein ... 114
2.2.3.5 Großhöflein ... 115
2.2.3.6 Halbturn ... 115
2.2.3.7 Hirm ... 115
2.2.3.8 Krensdorf ... 116
2.2.3.9 Loipersbach im Burgenland ... 117
2.2.3.10 Mattersburg ... 118
2.2.3.11 Pöttelsdorf ... 123
2.2.3.12 Schattendorf ... 123
2.2.3.13 Sigleß ... 123
2.2.3.14 Zemendorf-Stöttera ... 124
2.2.3.15 Zusammenfassung ... 125

2.3 Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG ... 126
2.3.1 Gesellschaften zur Erschließung von Bauland ... 128
2.3.1.1 Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH ... 129
2.3.1.2 Auswirkungen ... 134
2.3.1.3 Draßburger Bauland Erschließung GmbH ... 135
2.3.1.4 Auswirkungen ... 137
2.3.2 Impulszentrum Mattersburg ... 137
2.3.3 Florianihof Betriebs GmbH ... 141
2.3.3.1 Stadtgemeinde Mattersburg ... 142
2.3.3.2 Auswirkungen ... 143

3. Politische und organisatorische Beziehungen ... 144

3.1 Beweisthema ... 144

3.2 Politische Beziehungen ... 144
3.2.1 Allgemeines ... 144
3.2.2 Commerzialbank Mattersburg ... 146
3.2.2.1 Politische Beziehungen im Rahmen der Entstehung ... 146
3.2.2.2 Beziehungen zu Landespolitik und Landesverwaltung ... 148
3.2.2.3 Beziehungen zu Bezirkshauptmannschaften ... 155
3.2.2.3.1 Allgemeines ... 155
3.2.2.3.2 Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung ... 155
3.2.2.3.3 Bezirkshauptmannschaft Mattersburg ... 155
3.2.2.4 Beziehungen zu Gemeinden ... 156
3.2.2.4.1 Allgemeines ... 156
3.2.2.4.2 Stadtgemeinde Mattersburg ... 159
3.2.2.4.3 Gemeinde Baumgarten ... 164
3.2.2.4.4 Gemeinde Draßburg ... 164
3.2.2.4.5 Gemeinde Forchtenstein ... 165
3.2.2.4.6 Gemeinde Hirm ... 165
3.2.2.4.7 Gemeinde Krensdorf ... 166
3.2.2.4.8 Gemeinde Loipersbach ... 167
3.2.2.4.9 Gemeinde Zemendorf-Stöttera ... 167
3.2.2.4.10 Zusammenfassung ... 168
3.2.2.5 Sponsoring ... 169

3.2.2.5.1 Allgemeines ... 169
3.2.2.5.2 SV Mattersburg ... 170
3.2.2.5.3 ASV DRASSBURG ... 173
3.2.2.5.4 Sonstiges Sponsoring ... 174
3.2.2.6 Zuwendungen und sonstige Vorteile ... 175
3.2.2.6.1 Provisionen ... 175
3.2.2.6.2 Kundengeschenke ... 176
3.2.2.6.3 Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke ... 176
3.2.2.6.4 Fußballtickets ... 183
3.2.2.6.5 Geschenke und Zuwendungen im Allgemeinen ... 186
3.2.2.7 Auswirkungen ... 187
3.2.3 Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Commerzialbank Mattersburg ... 187
3.2.3.1 Allgemeines ... 187
3.2.3.2 Florianihof Betriebs GmbH ... 188
3.2.3.3 Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH ... 189
3.2.3.4 Draßburger Bauland-Erschließung GmbH ... 191
3.2.3.5 Auswirkungen ... 191
3.2.4 PKA-Genossenschaft ... 192
3.2.4.1 Allgemeines ... 192
3.2.4.2 Beziehungen zur Landesregierung ... 194
3.2.4.2.1 Revision der PKA-Genossenschaft ... 194
3.2.4.2.1.1 Übernahme der Revision ... 194
3.2.4.2.1.2 Bestellung des Revisors ... 196
3.2.4.2.1.3 Prüfung der Revisionsberichte ... 198
3.2.4.2.1.4 Angestrebter Ausstieg aus der Revision ... 200
3.2.4.2.1.5 Kontakte zum Land Burgenland ... 201
3.2.4.2.2 Kenntnis von Unregelmäßigkeiten oder Schieflage ... 205
3.2.5 Sportvereinigung Mattersburg ... 205
3.2.5.1 Allgemeines ... 205
3.2.5.2 Beziehungen zur Landespolitik ... 207
3.2.5.2.1 Allgemein ... 207
3.2.5.2.2 Sportförderung des Landes Burgenland ... 207
3.2.5.3 Beziehungen zu Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden ... 211
3.2.5.3.1 Allgemeines ... 211
3.2.5.3.2 Spendenaktion der SV Mattersburg ... 211
3.2.5.3.3 Bezirkshauptmannschaft Mattersburg ... 214
3.2.5.3.4 Stadtgemeinde Mattersburg ... 215
3.2.5.4 Sponsoring der SV Mattersburg ... 216
3.2.5.5 Kontakte im VIP-Bereich ... 217
3.2.5.6 Zuwendungen aus bestimmten Anlässen ... 220
3.2.5.7 Auswirkungen ... 221
3.2.6 Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Sportvereinigung Mattersburg ... 221
3.2.6.1 Allgemeines ... 221
3.2.6.2 SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH ... 222
3.2.6.3 Fußballakademie ... 225

3.3 Organisatorische Beziehungen ... 226
3.3.1 Allgemeines ... 226
3.3.2 Amt der Landesregierung ... 226
3.3.3 Landesunternehmen ... 227
3.3.3.1 Allgemeines ... 227
3.3.3.2 Landesholding Burgenland GmbH und deren Tochtergesellschaften ... 227

3.3.3.3 Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. 228
3.3.4 Landes- und Gemeindebeteiligungen 230
3.3.4.1 Fußballakademie 230
3.3.4.1.1 Allgemeines 230
3.3.4.1.2 Fußballakademie Burgenland GmbH 235
3.3.4.1.3 Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH 235
3.3.4.2 Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH 236
3.3.4.3 Draßburger Bauland-Erschließung GmbH 238
3.3.4.4 Auswirkungen 239
3.3.5 Kontakte zu Bundesbehörden 240
3.3.5.1 Gründung der Bank 240
3.3.5.2 Beabsichtigter Ausstieg des Landes aus der Revision 240
3.3.5.3 Prüfungen durch die Finanzmarktaufsicht 240
3.3.5.4 Anonyme Anzeige und Prüfung im Jahr 2015 242
3.3.5.5 Strafanzeige im Jahr 2018 244
3.3.5.6 Anonyme Anzeige und Prüfung im Jahr 2020 245
3.3.5.7 Einstellung des Betriebes der Bank 246

3.4 Auswirkungen 247

3.5 Zusammenfassung 248

4. Änderung des kleinen Glücksspiels 251

4.1 Beweisthema 251

4.2 Gesetzwerdungsprozess 251
4.2.1 Allgemeines 251
4.2.2 Frühere Gesetzesvorhaben 251
4.2.3 Vorparlamentarisches Verfahren 252
4.2.4 Gesetzgebung 255

4.3 Vergabe der Bewilligungen 256
4.3.1 Allgemeines 256
4.3.2 Ausschreibung und Vergabe 258
4.3.3 Neuvergabe der Lizenzen 259

4.4 Einnahmen aus dem Automatenglücksspiel 260

4.5 Sponsoring, Werbeeinschaltungen und Zuwendungen 260
4.5.1 Sponsoring 260
4.5.1.1 Allgemeines 260
4.5.1.2 ASV Draßburg 261
4.5.1.3 SV Loipersbach 264
4.5.2 Werbeeinschaltungen 265

4.6 Auswirkungen 265

4.7 Zusammenfassung 265

5. Ehrungen und Personalia 267

5.1 Beweisthema 267

5.2 Ehrungen 267
5.2.1 Allgemeines 267
5.2.2 Verliehene Ehrenzeichen 268

5.2.2.1 Großes Ehrenzeichen des Landes Burgenland 268
5.2.2.2 Ehrenzeichen des Landes Burgenland 269
5.2.2.3 Verdienstkreuz des Landes Burgenland 269
5.2.2.4 Goldene Medaille des Landes Burgenland 270
5.2.2.5 Landessportehrenzeichen 270
5.2.2.6 Ehrenmedaillen 270
5.2.2.7 Sonstiges 271

5.3 Personalentscheidungen 271
5.3.1 Franz Lederer 271
5.3.1.1 Aufnahme in den Landesdienst 271
5.3.1.2 Vorwurf der politischen Einflussnahme 273
5.3.2 Aufnahme weiterer Personen 274

5.4 Auswirkungen 274

5.5 Zusammenfassung 275

6. Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg 276

6.1 Chronologie der Betriebseinstellung 276

6.2 Folgerungen des Sachverständigen 280

6.3 Auswirkungen 280

6.4 Zusammenfassung 282

7. Auswirkungen 283

7.1 Genossenschaftsrevision 283

7.2 Vertragsbeziehungen 283

7.3 Politische und organisatorische Beziehungen 285

7.4 Änderung des kleinen Glücksspiels 286

7.5 Ehrungen und Personalia 286

7.6 Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg 286

8. Zusammenfassung 287

8.1 Genossenschaftsrevision 289

8.2 Vertragsbeziehungen 291

8.3 Politische und organisatorische Beziehungen 293

8.4 Änderung des kleinen Glücksspiels 295

8.5 Ehrungen und Personalia 296

8.6 Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg 297

8.7 Auswirkungen 297

BERICHT

1. Genossenschaftsrevision

1.1 Commerzialbank

Der Kriminalfall Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG (in der Folge kurz CBM) zählt zu den größten österreichischen Bankenpleiten. In rund drei Jahrzehnten gelang es dem Vorstandsvorsitzenden Martin Pucher, sich und die CBM als regionale Größe zu etablieren, indem er im Kreditbereich eine nahezu potemkinsche Bank errichtete und präsentierte.

Martin Pucher war Hauptperson, Motor, Drehscheibe und Gesicht der Bank. Er leitete die CBM mit einem stark ausgeprägten autoritären Führungsstil und einer rigoros eingeschränkten internen Kommunikation. Als einzige in seine Malversationen Eingeweihte und dabei Mitwirkende konnte bei den vorliegenden Beweisergebnissen die Vorständin Franziska Klikovits festgestellt werden. Das jeweilige dritte Mitglied des Vorstands diente Pucher offensichtlich als ihm ungefährlicher Mitwirkender bei Entscheidungen im Falle seiner oder Klikovits‘ Verhinderung.

Zum System Pucher gehörte zentral die Besetzung wichtiger Positionen vor allem mit Personen, die einerseits über keine ausreichenden fachlichen Qualifikationen verfügten und andererseits mit ihm gut standen und die er teils seit auch seit Langem privat gut kannte. Die im UA befragten Mitglieder des Aufsichtsrates vermochten nicht die Bilanzen der CBM zu lesen und sie hätten nichts überprüfen bzw aufdecken können. Sie gaben sich mit den Vorträgen Puchers in ihren Sitzungen und den Testaten der Wirtschaftsprüfer zufrieden. Es besteht der begründete Verdacht, dass die Wirtschaftsprüfer bei der Erteilung der jeweils uneingeschränkten Testate zumindest grobe Verstöße gegen ihre Sorgfaltspflichten zu vertreten haben. Der staatlichen Bankenaufsicht fiel nichts Gravierendes auf, auch nicht im Zuge und nach der ersten Whistleblowerenzeige im Jahre 2015. Auch die Staatsanwaltschaft vermochte nichts strafrechtlich zu Verfolgendes zu entdecken. Erst die zweite Whistleblowerenzeige im Jahre 2020 und die darauffolgenden Schritte der Bankenaufsicht brachten das Betrugsgebäude der Bank zum Einsturz. Das Handeln oder Nichthandeln staatlicher Organe war in diesem Untersuchungsausschuss nicht zu klären, weil die als Auskunftspersonen befragten Organe des Bundes kaum inhaltliche Angaben machten und der Bund auch nicht Akten zur Verfügung stellte. Es fehlten somit die Akten des BMF, der OeNB, der FMA, der Polizei und der Staatsanwaltschaft, sowie auch des Insolvenzgerichts. Im Hinblick auf den Umfang und die

Komplexität dieses Kriminalfalles ist davon auszugehen, dass erst in einigen Jahren nach Beendigung der Strafverfahren und Schadenersatzprozesse, sowie nach Abschluss der Insolvenzverfahren ein genaues und vollständiges Bild gewonnen werden kann.

Zu den unmittelbaren Auswirkungen der Malversationen, die mit der Schließung der CBM am 15.07.2020 endeten, zählt in der Hauptsache die immense Schädigung von 380 Bankkunden. Deren Forderungen bezifferte der Masseverwalter am 18.11.2020 als Auskunftsperson (in der Folge kurz AP) mit rund € 813 Millionen. Es kam weiters zu Folgeinsolvenzen von Unternehmen, zum Ende der SV Mattersburg und zur Havarie der Fußballakademie. Unter anderen kamen auch die Bauerschließungsgesellschaften Hirm und Draßburg beträchtlich zu Schaden.

1.1.1 Entstehung und Entwicklung

Am 08.02.1929 wurde die damalige Raiffeisenkasse Schattendorf als Kreditgenossenschaft gegründet und am 26.02.1929 in das Genossenschaftsregister eingetragen.

In den Jahren 1981 und 1991 wurde sie gemäß Genossenschaftsverschmelzungsgesetz zur Raiffeisenbank Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 124093s, mit Sitz in Schattendorf. (In der Folge kurz Raiffeisenbank Schattendorf ua – wie auch im ersten Gutachten SV Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020)

Zweck, Gegenstand und Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenbank Schattendorf ua, Kreditgenossenschaft nach dem System Raiffeisen, von 1929 bis 04.08.1995:

> Der Zweck der Raiffeisenbank ist die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft im Wesentlichen ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Erbringung der in Abs 2 genannten Bankdienstleistungen. Diese Bankdienstleistungen dürfen auch Nichtmitgliedern erbracht werden. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag autonom im genossenschaftlichen Verbund.
>
> Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
>
> a) die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art, wie Personalkredite, Wechselkredite, Hypothekarkredite, Lombardkredite, Haftungskredite sowie die Eskontierung von Wechseln,
>
> b) die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen, die Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Einziehung von Wechseln,

Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, die Besorgung aller bankmäßigen Dienstleistungsgeschäfte, insbesondere den An- und Verkauf sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und den An- und Verkauf sowie Tausch ausländischer Geldsorten und Reiseschecks, mit Ausschluss jedes spekulativen Geschäftes,

c) den Betrieb einer Sportannahmestelle und Klassenlotteriestelle, einer Brieflotterie- und Lottokollekturstelle und der Dienststelle einer Kraftfahrorganisation.

Kredite und Darlehen aller Art dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Raiffeisenbank gewährt werden.

Das Tätigkeitsgebiet umfasste im Wesentlichen den Ort des Sitzes der Raiffeisenbank und die Orte, in denen Zweigstellen geführt werden, sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesem Orten verflochten ist. (SV Dr. Herbert Motter 1. Gutachten vom 16.11.2020, S 13)

Diese Genossenschaft war eine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, die gemäß § 35 Abs 3 Kreditwesengesetz als Kreditgenossenschaft nach dem System Raiffeisen nach den gesetzlichen Bestimmungen Bankgeschäfte betreiben durfte. Außerdem war sie Mitglied der Raiffeisenlandesbank Burgenland, Waren-Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. Dieser Revisionsverband führte jahrelang die Revision durch, indem er einen Genossenschaftsrevisor, zuletzt 1993 Fachrevisor Kurt Lipovits, mit der Prüfung beauftragte.

Im Jahre 1993 wurde eine Verschmelzung der Raiffeisenbank Schattendorf ua mit der Raiffeisenbank Pöttsching, reg. Gen.m.b.H überlegt, es kam jedoch – mangels der dafür erforderlichen Mehrheit in der Generalversammlung Schattendorf – nicht zur Durchführung.

Zuvor war noch gesetzeskonform ein Gutachten durch einen Revisor erstellt worden, das auch vom Revisionsdirektor der Raiffeisenlandesbank Burgenland Waren- und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. firmiert wurde.

Auf Grund dieses Gutachtens kam es zu schweren Differenzen zwischen der Raiffeisenbank Schattendorf ua und dem Revisionsverband Burgenland und es wurde seitens der Raiffeisenbank Schattendorf ua erwogen, auf andere Revisionsmöglichkeiten auszuweichen. (siehe Pkt 1.2.1)

Diese Option war allerdings nur durch den Austritt aus dem Raiffeisenverband Burgenland möglich.

In der Folge teilte die Raiffeisenbank Schattendorf ua am 23.08.1994 der zuständigen politischen Landesbehörde, der Burgenländischen Landesregierung

den beabsichtigten Austritt aus dem Raiffeisenverband Burgenland mit und beantragte die Übernahme für die Raiffeisenbank Schattendorf ua. (SV-Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 16; VwGH 28.02.2000, 95/17/0192)

Diese Übernahme sagte die Burgenländische Landesregierung am 11.10.1994 zu.

Am 27.07.1995 beschloss die Generalversammlung der Raiffeisen-kreditgenossenschaft auf Grund des Austrittes aus dem Burgenländischen Revisionsverband die Änderung des Gesellschaftsvertrages (= Satzung) sowie des Firmenwortlautes von Raiffeisenbank Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Commerzbank Mattersburg im Burgenland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 124093s, und die Sitzverlegung von Schattendorf nach Mattersburg.

Am 04.08.1995 erfolgte die Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch. Ab dem 05.08.1995 war für die Revision das Amt der Burgenländischen Landes-regierung zuständig.

„Diese Commerzbank Mattersburg im Burgenland Genossenschaft war weiterhin Kreditgenossenschaft gemäß Genossenschaftsgesetz und Bankinstitut gemäß Bankwesengesetz, aber nicht mehr eingebettet in einen Sektorverbund, sondern als Marktteilnehmer auf sich allein gestellt.“ (SV-Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 21)

1.1.1.1 Umgründungsaktivitäten nach dem Austritt

Im Jahre 1995 wurden weitere Umgründungsaktivitäten gesetzt, nämlich das bankgeschäftliche Unternehmen der Commerzbank Mattersburg im Burgenland Genossenschaft gemäß § 92 Abs 2, 4 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (FN 138717x) eingebracht, diese Gesellschaft ist Rechts-nachfolgerin hinsichtlich des als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Commerzbank Mattersburg im Burgenland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die Einbringung selbst erfolgte mit Einbringungsvertrag vom 21.09.1995.

Durch diese Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens in die Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG war das rechtliche Schicksal der bisherigen Kreditgenossenschaft besiegelt, sie war also keine Kreditgenossenschaft mehr, der Genossenschaftsvertrag sowie der Firmenwortlaut wurde mit Generalversammlungsbeschluss, vom 21.09.1995

geändert, die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 12.12.1995. (1. SV-Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 22 f)

In der außerordentlichen Generalversammlung der Commerzbank Mattersburg im Burgenland Genossenschaft vom 21.09.1995 wurde

1. die Einbringung/Übertragung des gesamten Unternehmens gem § 92 BWG, – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes – mit Wirkung 31.07.1995 auf die in Gründung befindliche Aktiengesellschaft Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft und die Genehmigung des Sacheinlagevertrages vom 21.09.1995 abgeschlossen zwischen der Genossenschaft und der in Gründung befindlichen Aktiengesellschaft, und
2. die Satzungsänderung der bisherigen Kreditgenossenschaft Commerzbank Mattersburg im Burgenland Genossenschaft beschlossen.

An allen Stellen der Satzung wurde das Wort *„Bank“* durch das Wort *„Genossenschaft“* ersetzt und die neue Firma lautete *„Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stottera-Krensdotf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“*. (SV Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 22)

Begründet wurde dieser Schritt damit, das oberste Ziel nämlich die Selbstständigkeit zu erhalten und örtliche und regionale Einflüsse zu sichern.

Wie der damalige Obmann in der Generalversammlung ausführte, sei auch die Einbringung des Bankbetriebes in eine Aktiengesellschaft notwendig und die beste Entscheidung für die Eigentümer und Kunden gewesen.

Die Einbringung des gesamten Vermögens in eine Aktiengesellschaft sollte – wie in der Generalversammlung dargelegt wurde – folgendermaßen erfolgen:

„Die Commerzbank Mattersburg im Burgenland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bringt gemäß § 92 BWG nach Art. 3 des Umgründungssteuergesetzes ihr gesamtes Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven zum Stichtag 31.07.1995, auf der Grundlage der Einbringungsbilanz der Genossenschaft, ebenfalls zum 31.07.1995 und einem in dieser Einbringungsbilanz ausgewiesenen, Reinvermögen von S 61.181,446,14 in die zukünftige Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG, ein.

Die Genossenschaft bleibt weiter bestehen. Als Gegenleistung für das eingebrachte Unternehmen erhält die Commerzbank Mattersburg im Burgenland reg.Gen.m.b.H., künftig Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-

Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Aktien im Nominale von S 30,000.000,00, daß sind alle Aktien, wovon jedoch eine treuhändig von einem Gründungshelfer, Herrn Johann PUNTIGAM gehalten wird.

Die Einbringungsbilanz zum 31.07.1995 ist unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften errichtet, und wurde von dem Gründungsprüfer, den von der burgenländischen Landesregierung bestellten Revisor, dem beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dkfm. Gerhard NIDETZKY geprüft, und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, wobei ein positives Gutachten über die Einbringung bekanntgegeben wird.

Die Aktiven, Geschäfte und Lasten des eingebrachten Unternehmens gelten ab 31.07.1995 auf Rechnung der Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG als bestehend bzw. durchgeführt (abgeschlossen).

Dieser Erbringung liegt der Sacheinlagevertrag, welcher zwischen der Commerzbank Mattersburg im Burgenland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, künftig Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft einerseits, und Herrn Johann PUNTIGAM (Gründungshelfer) andererseits unter Beitritt der in Gründung befindlichen Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft abgeschlossen wird, zugrunde.“

Bei dieser Generalversammlung waren 64 Mitglieder anwesend und 63 stimmten für diesen Beschluss, bei einer Nein-Stimme.

Dem Generalversammlungsprotokoll wurden 4 Beilagen angeschlossen: Einladung mit Tagesordnung, Satzungsänderung, Sacheinlagevertrag vom 21.09.1995, Einbringungsbilanz zum 01.08.1995:

Aktiva ATS 1.356.967.479,59, Passiva ATS 1.295.786.033,45, das Reinvermögen des eingebrachten Bankbetriebes beträgt somit ATS 61.181.446,14. Das Aktienkapital Nennbetrag von ATS 10.000,00 – Gesamtnominale ATS 30.000.000,00. Die Holdinggenossenschaft hielt 2.999 Aktien, 1 Aktie wurde treuhändig gehalten. (Siehe SV Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 22–25)

Am 12.12.1995 erfolgte die Eintragung der Satzungsänderung mit dem neuen Firmenwortlaut und des Einbringungsvertrages im Firmenbuch unter FN 124093s. Ab diesem Zeitpunkt gab es keine Kreditgenossenschaft mehr, sondern nur mehr die Holdinggenossenschaft. Ihre Tätigkeit war nur mehr auf die Vermögensverwaltung beschränkt – allerdings haftete sie mit ihrem Vermögen

für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle derer Zahlungsunfähigkeit.

Die Commerzbank Mattersburg als Aktiengesellschaft war Gesamtrechtsnachfolgerin des als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Commerzbank Mattersburg im Burgenland reg. Gen.m.b.H.

Wie der Sachverständige Dr. Herbert Motter bei seiner zweiten Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 25.02.2021 feststellte, war es bei der Einbringung der Bank in eine AG nicht möglich, das im § 5 Abs 1 BWG (in der Fassung 1993) geforderte Mindestkapital von 70 Millionen Schilling aufzubringen. Um eine Konzession zu erhalten, musste aber die Summe von 70 Millionen Schilling vorhanden sein. Laut Firmenbuch waren nur 30 Millionen Schilling eingetragen.

Am gleichen Tag sei die Bank-AG II gegründet worden. Diese Gesellschaft wurde nach Auffassung des Sachverständigen nur mit dem Bestreben begründet, zur Kapitalerhöhung eine Verschmelzung mit der AG I zu ermöglichen. (S 30 f des Befragungsprotokolls vom 25.02.2021)

Am 14.07.1996 schlossen die Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG, FN 138717x, und die Commerzreal Realitätenan- und Verkaufs AG einen Verschmelzungsvertrag und wurde die Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG als übertragende Gesellschaft mit der Commerzreal Realitätenan- und verkaufs AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Dies wurde im Firmenbuch eingetragen.

Gleichzeitig wurde der Firmenwortlaut in Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft, FN 138734x, geändert.

Am 23.07.1996 erteilte das Finanzministerium mit Bescheid der neu formierten Commerzbank Mattersburg im Burgenland die Bankkonzession und wurde diese am 31.07.1996 im Firmenbuch eingetragen.

Da die Frage der Konzession bzw die Rücknahme einer solchen ausschließlich in die Kompetenz des Bundes fällt, ist sie für den Untersuchungsgegenstand nicht von Bedeutung.

Am 21.11.1997 wurde in der Hauptversammlung unter anderem der Beschluss gefasst, den Firmenwortlaut in Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft zu ändern. Diese Änderung wurde am 02.12.1997 im Firmenbuch eingetragen.

Die Aufgaben der Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-

Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge kurz: PKA-Genossenschaft) waren

a) Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder
b) Vermittlung von Krediten an Genossenschaftsmitglieder durch die Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG zum Zwecke der Unterstützung der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder
c) Das Halten von Geschäftsanteilen der aus der Genossenschaft hervorgegangenen Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG
d) Kredite und Darlehen aller Art dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden

Tätigkeitsgebiet war der politische Bezirk Mattersburg sowie die angrenzenden Gemeinden sowie das gesamte Burgenland.

Jedes Genossenschaftsmitglied haftete mit seinen gezeichneten Geschäftsanteilen sowie dem 1-fachen seiner gezeichneten Geschäftsanteile.

Die Feststellungen zur Entstehung der Commerzialbank Mattersburg gründen sich im Wesentlichen auf die Recherchen im 1. SV-Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020 (S 8 ff).

1.1.2 Gesellschaften der Commerzialbank

Siehe hierfür Kapitel 2. Vertragsbeziehungen und Kapitel 3. Politische und organisatorische Beziehungen.

1.2 Genossenschaft

1.2.1 Rechtliche Grundlagen der Genossenschaftsrevision

1.2.1.1 Revisionsbefugnis für Genossenschaften

Seit dem Revisionsgesetz aus dem Jahre 1903, als die genossenschaftliche Verbands-Pflichtrevision eingeführt wurde, wurde auch den Handelsgerichten und den politischen Landesbehörden das Recht eingeräumt, Revisoren zu bestellen.

Die Revision durch die Landesregierung war also nicht die einzige Option für die Commerzialbank (vgl AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 5). Es wären auch die Volksbanken bzw Konsumgenossenschaften als Revisionsverband möglich gewesen.

Mit Art V § 3 der Übergangbestimmungen zum GenRevG 1997 – in Kraft getreten am 01.01.1998 – wurde diese Revisionsbefugnis wie folgt definiert:

„Revision durch die Landesregierung und andere Einrichtungen

§ 3. Den gemäß § 14 des Gesetzes betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, RGBl. Nr. 133/1903, und den gemäß § 1 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes, womit Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden, BGBl. 1934 II 195 idF BGBl. Nr. 386/1936, zuständigen Einrichtungen kommen die Rechte und Pflichten eines Revisionsverbands gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Revisionsbefugnis zumindest ein Jahr lang tatsächlich in Anspruch genommen haben. Auf die Revision durch diese Einrichtungen ist Art. I dieses Bundesgesetzes unter Bedachtnahme auf die organisationsrechtlichen Besonderheiten dieser Einrichtungen sinngemäß anzuwenden.“

Diese Übergangsbestimmung ist daher dann anwendbar, wenn eine Landesregierung ihre Revisionsbefugnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GenRevG 1997 zumindest tatsächlich ein Jahr bereits durchgeführt hat.

Diese Voraussetzung trifft im Fall der Burgenländischen Landesregierung und der Commerzialbank Mattersburg zu.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Übernahme der Revisionsbefugnis durch das Land Burgenland gesetzeskonform erfolgte.

Zu diesem Zeitpunkt gab es auch noch keine auffälligen Bilanzen oder andere Hinweise auf Malversationen. Es gab für die Landesregierung auch keine sonstigen Hinweise, dass der Austritt vom Raiffeisenverband auch deswegen erfolgte, um eine dubiose Geschäftsgebarung zu verschleiern.

1.2.1.2 Genossenschaftsrevisor

Träger der Genossenschaftsrevision ist der Revisor – dies war ursprünglich in der Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24.06.1903 geregelt und wurde im § 1 GenRevG 1997 wie folgt geregelt:

„§ 1. (1) Genossenschaften sind durch einen unabhängigen und weisungsfreien Revisor mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, ihrer Rechnungslegung und ihrer Geschäftsführung, insbesondere auf die Erfüllung des Förderungsauftrags und die Wirtschaftlichkeit, sowie auf Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu prüfen. Bei

Genossenschaften, die mindestens zwei der in § 221 Abs. 1 UGB bezeichneten Merkmale überschreiten, und bei Genossenschaften, die nach § 24 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873, einen Aufsichtsrat zu bestellen haben, ist die Revision in jedem Geschäftsjahr durchzuführen."

Als Revisor darf nur ein eingetragener Revisor, ein Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bzw eine derartige Gesellschaft, ein Beeideter Buchprüfer und Steuerberater oder eine derartige Gesellschaft bestellt werden. (§ 3 Abs 1 GenRevG 1997; siehe auch 1. SV-Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 31 f)

Der Revisor hat das Recht, sämtliche Bücher und Schriften sowie die Vermögensstände und Schulden der Genossenschaft zu prüfen. Er hat das Recht, sämtliche Geschäftsräume zu betreten und alle Unterlagen – einschließlich Datenträger – einzusehen und Ablichtungen herzustellen.

Der Revisor hat vor allem das Recht – außer mit den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und Beschäftigten – auch mit Gläubigern und Schuldnern zu sprechen.

Stellt er Tatsachen fest, die den Bestand oder die Entwicklung der geprüften Genossenschaft gefährden oder schwerwiegende Verstöße des Vorstandes oder Aufsichtsrates erkennen lassen, hat er darüber unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, wenn ein solcher besteht, zu berichten. (§ 4 GenRevG 1997)

Am Ende der Revision hat der Prüfer einen Revisionsbericht zu erstatten, dieser ist im § 5 GenRevG 1997 geregelt:

„§ 5. (1) Der Revisor hat über das Ergebnis der Revision schriftlich zu berichten. Im Bericht sind insbesondere das Ergebnis der Prüfung der Einrichtungen, der Rechnungslegung und der Geschäftsführung der Genossenschaft auf ihre Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere auf die Erfüllung des Förderungsauftrags und die Wirtschaftlichkeit, darzulegen, die für die Beurteilung der Geschäftsführung der Genossenschaft wesentlichen Umstände festzuhalten und Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft gegenüber dem letzten Prüfungszeitraum sowie deren Zweckmäßigkeit anzuführen und zu erläutern. Werden Mängel von Belang oder Tatsachen nach § 4 Abs. 3 festgestellt, so sind diese einschließlich allfälliger zwischenzeitlicher Abhilfemaßnahmen und den Stellungnahmen in der Prüfungsabschlusssitzung (§ 4 Abs. 4) im Bericht ausdrücklich festzuhalten. Im Bericht ist ferner die Zeit des Beginns und der Beendigung der Revision anzugeben."

Sind im Revisionsbericht Mängel aufgezeichnet, hat die Genossenschaft unverzüglich Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu ergreifen und dem Revisor auf sein Verlangen Bericht zu erstatten.

Werden diese Maßnahmen bzw die Mängelbehebung dem Revisor nicht angezeigt, hat dieser eine Nachfrist zu setzen und allenfalls dem Gericht die nicht binnen der Nachfrist behobenen Mängel, die ein Einschreiten des Gerichtes gemäß §§ 87–89 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften begründen könnten, anzuzeigen.

Nach § 10 GenRevG 1997 haftet der Revisor, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zur gewissenhaften und unparteiischen Revision verletzt und die Genossenschaft und ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 2 geschädigt worden ist.

Diese Haftung ist allerdings im Falle der Fahrlässigkeit betragsbeschränkt.

Für diese Ersatzansprüche haftet der Revisionsverband als Ausfallsbürge.

Nach § 13 GenRevG 1997 sind allgemeine Voraussetzung für die Zulassung als Revisor

1. die volle Handlungsfähigkeit,
2. die Hochschulreife,
3. die besondere Vertrauenswürdigkeit und
4. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Weitere Voraussetzung für die Zulassung als Revisor ist die erfolgreich abgelegte Fachprüfung und eine zumindest dreijährige Tätigkeit bei einem Revisionsverband oder bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder bei einem Buchprüfer und Steuerberater oder einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, wenn sich die Tätigkeit insbesondere auf die Prüfung von Jahresabschlüssen und der Gebarung von Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften erstreckt.

Für Personen, welche die Fachprüfung für Steuerberater erfolgreich abgelegt haben, verkürzt sich die Mindestdauer der Tätigkeit gemäß Abs 2 auf zwei Jahre.

Gem Abs 4 leg.cit. sind auf die Dauer der Tätigkeit gem Abs 2 anzurechnen:

1. andere zulässige praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Revisors erforderlichen Kenntnisse vermitteln, im Höchstmaß von einem Jahr

2. Tätigkeiten als Revisionsassistent in der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstausmaß von einem Jahr

3. die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstausmaß von einem Jahr und
4. eine mit den in Z 1 angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstausmaß von einem Jahr.

Weitere Voraussetzungen sind besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. (§ 13a und b GenRevG 1997)

1.2.1.3 Die Frage der Haftung der Burgenländischen Landesregierung für die Revision bzw den Revisor

Wie oben ausgeführt, wurde mit dem Revisionsgesetz 1903 das Recht, Revisoren zu bestellen auch den Handelsgerichten und den politischen Landesbehörden eingeräumt.

Mit der Genossenschaftsnovelle 1934 und 1936 wurden unter anderem die Voraussetzungen der Registrierung von neu errichteten Genossenschaften entweder durch Zusicherung der Aufnahme in den zuständigen Revisionsverband oder auf Grund des Ansuchens um Übernahme der Revision durch Erklärung der Landesregierung geschaffen. (S 13 in der Stellungnahme von SV Dr. Herbert Motter zur gutachterlichen Stellungnahme des Prof. Dr. Nicolas Raschauer)

Mit 01.01.1998 trat das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 in Kraft.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sind folgende Punkte wesentlich:

Der Revisor hat die gesamte Tätigkeit einer Genossenschaft – einschließlich ihrer Beteiligungen – formell und materiell zu prüfen.

Mit der gesetzlichen Forderung nach Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit ist sichergestellt, dass Träger der Revision ausschließlich der Revisor ist, selbst wenn er in einem Dienstverhältnis zu einem Revisionsverband steht. (S 20 in der Stellungnahme von SV Dr. Herbert Motter zur Stellungnahme des Prof. Dr. Nicolas Raschauer)

Wesentlich ist vor allem Art V § 3 Übergangsbestimmung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes, weil einerseits diejenigen Landesregierungen weiterhin Revisoren als Prüfer bestellen können, die ihre Revisionsbefugnis zumindest ein Jahr in Anspruch genommen haben und andererseits, weil auf diese Einrichtungen Art 1 des Gesetzes nur unter Bedachtnahme auf die organisatorischen Besonderheiten anzuwenden ist. (S 21 in der Stellungnahme von SV Dr. Herbert Motter zur Stellungnahme des Prof. Dr. Nicolas Raschauer)

Festgestellt wird, dass die burgenländische Landesregierung die Revisionsbefugnis, die sie bereits über ein Jahr innehatte, nach dem GenRevG in Anspruch genommen hat und es sind daher auch für sie die Übergangsbestimmungen im Art V § 3 anzuwenden.

Laut SV Dr. Herbert Motter (S 4 f in seiner Stellungnahme zur Stellungnahme des Prof. Dr. Nicolas Raschauer) war die Burgenländische Landesregierung kein gesetzlich anerkannter Revisionsverband gem § 19 GenRevG 1997. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass diese keine Verbandsstatuten ändern musste und auch nicht der Überwachung durch eine sie anerkennende Behörde unterliegt.

Aus diesem Grunde sind auf die revisionsbedingte Einrichtung der Landesregierung nur die Bestimmungen der §§ 1 – 12 anzuwenden:

§ 1. Pflicht zur Revision
§ 2. Bestellung und Enthebung des Revisors
§ 3. Auswahl des Revisors
§ 4. Durchführung der Revision
§ 5. Revisionsbericht
§ 6. Behandlung des Revisionsberichtes
§ 7. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch den Revisor
§ 8. Mängelbehebung
§ 9. Revisionskosten
§ 10. Verantwortlichkeit des Revisors und des Revisionsverbandes
§ 11 Meinungsverschiedenheiten zwischen Genossenschaft und Revisor oder Revisionsverband
§ 12. Zwangsstrafen

Anders sieht dies Prof. Dr. Nicolas Raschauer, der im Auftrag der ÖVP Burgenland eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zu dem Gutachten von SV Dr. Herbert Motter – erstattet am 16.11.2020 im Auftrag des Untersuchungsausschusses des burgenländischen Landtages – verfasste.

Diese Stellungnahme wurde dem Untersuchungsausschuss vorgelegt und der vom Untersuchungsausschuss bestellte SV Dr. Motter hat seinerseits – wie bereits auszugsweise dargetan – dazu Stellung genommen.

Die Stellungnahme des Prof. Dr. Nicolas Raschauer bezieht sich ausschließlich auf die Kernaussage des Gutachtens von Dr. Herbert Motter – nämlich, dass die politische Landesbehörde zur Revisionsbefugnis und damit zur Bestellung des Revisors legitimiert war, aber nicht für das Ergebnis der Revision verantwortlich ist. (Stellungnahme Prof. Dr. Nicolas Raschauer S 4)

Laut Prof. Dr. Nicolas Raschauer stelle die Übergangsbestimmung des Art V § 3 klar, dass auch einer Landesregierung die Rechte und Pflichten eines

Revisionsverbandes gemäß den Bestimmungen des GenRevG 1997 zukommen würden. (S 5)

Dass das Revisionsgesetz auf Landesregierungen nur eingeschränkt anzuwenden sei, lasse sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch der Historie nach erschließen.

Damit würden der burgenländischen Landesregierung alle Rechte und Pflichten eines Revisionsverbandes zukommen. (S 6)

Ein wesentlicher Punkt sei die Berichterstattung über den Revisionsbericht nach § 5 GenRevG 1997:

Danach habe der Revisor den von ihm unterfertigten Bericht und dessen Kurzfassung dem Vorstand des Revisionsverbandes respektive der Landesregierung (Landeshauptmann) vorzulegen. Der Landeshauptmann sei verpflichtet, den Bericht zu prüfen, sein Ergebnis dem Bericht beizufügen und dem Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft weiterzuleiten. (Prof. Dr. Nicolas Raschauer S 6 f)

§ 10 Abs 2 GenRevG 1997 normiere die Verantwortung des Revisors und des Revisionsverbandes (hier der Landesregierung). Träger der Revision sei zwar der vom Revisionsverband bestellte Revisor, allerdings würden dem Revisionsverband als Auftragsgeber weiterhin Überwachungs- und Mitwirkungsaufgaben zukommen. Daher hafte dieser sowohl als Ausfallsbürge des Revisors als auch direkt aus der *„Verletzung […] ihn selbst treffender Pflichten“*. (Prof. Dr. Nicolas Raschauer S 8 f mit Hinweis auf § 10 Abs 3 zweiter Satz GenRevG 1997)

Insgesamt deute im GenRevG 1997 nichts darauf hin, dass der Auftraggeber nicht für den Vollzug und das Ergebnis der Revision verantwortlich wäre. (S 9)

Festgestellt wird, dass die Burgenländische Landesregierung durch das GenRevG 1997 nicht als Revisionsverband anerkannt wurde. Sie hat auf Basis des GenRevG 1903 sowie der Novellen 1934 und 1936 und der Übergangsbestimmung des Art V § 3 die Revisionsbefugnis weiter ausgeübt und zwar unter Bedachtnahme auf die organisationsrechtlichen Besonderheiten der Burgenländischen Landesregierung. Die Verantwortung für die Revision bleibt beim Revisor.

Die Burgenländische Landesregierung ist für das Ergebnis der Revision nicht verantwortlich.

Diese Feststellungen fußen auf dem ausführlichen, sehr gründlich und sorgfältig erstellten Gutachten des SV Dr. Herbert Motter, der im Übrigen einstimmig vom Untersuchungsausschuss zum Sachverständigen bestellt wurde.

SV Dr. Herbert Motter hat nicht nur die Gesetzeslage seit 1903 aufgearbeitet, sondern auch die entsprechenden Erläuternden Bemerkungen, sodass tatsächlich die hier relevante Historie der Revision berücksichtigt werden konnte. (Siehe auch SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 8)

Im Übrigen gibt es weder an der fachlichen Qualifikation noch an der großen fachspezifischen Erfahrung des einstimmig vom Untersuchungsausschuss beauftragten Sachverständigen auch nur die geringsten Zweifel.

Die vergleichsweise knappe rechtsgutachterliche Stellungnahme des Prof. Dr. Nicolas Raschauer setzt sich weder mit der hier relevanten Historie noch mit der Entwicklung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes detailliert auseinander. Das von ihm postulierte Ergebnis kann auf Basis der hierfür herangezogenen Rechtssätze nicht erzielt werden.

Die rechtsgutachterliche Stellungnahme des Prof. Dr. Nicolas Raschauer vermag somit insgesamt die Grundlagen und das Ergebnis des unbedenklichen Gutachtens des bestellten SV Dr. Herbert Motter nicht in Zweifel zu ziehen.

1.2.1.4 Doppelprüfung

In § 1 Abs 2 GenRevG 1997, BGB I Nr 127/1997 idF BGBl I Nr 22/2015, ist Folgendes geregelt:

„Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Genossenschaft (Mutterunternemen) mit Sitz im Inland, so hat sich die Revision auch auf diese Unternehmen zu erstrecken. Dasselbe gilt, wenn der Genossenschaft bei einem Unternehmen die Rechte nach § 244 Abs. 2 UGB zustehen. Ist das Tochterunternehmen durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat sich die Revision auf die Gebarung der Tochter einschließlich ihrer Förderungsleistung für die Mitglieder des Mutterunternehmens zu beschränken.“

Um die Kosten der damit verbundenen Doppelprüfung möglichst gering zu halten, soll der im Rahmen der Konzernrevision eingesetzte Revisor sich der Ergebnisse der Abschlussprüfung bedienen können. (1. Gutachten SV Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 32)

Die Revision soll sich auf die beteiligte Genossenschaft (Tochter) und deren Leistung für die Mitglieder beschränken. (Gutachten SV Dr. Herbert Motter ebendort)

Eine zweifache Prüfung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft scheint nicht erforderlich oder zweckmäßig.

Im vorliegenden Fall war der ursprünglich nur für die Kreditgenossenschaft Raiffeisenbank Schattendorf tätige Wirtschaftsprüfer Dkfm. Gerhard Nidetzky später auch für die Holdinggenossenschaft Commerzbank Mattersburg im Burgenland sowie die daraus entstandene Personalkredit und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten reg. Gen.m.b.H in der Zeit von 1995 bis 2005 tätig.

Von 2006 bis 2018 wurde von der Hauptversammlung der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG (Tochter) die Kanzlei TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH als Bank- und Abschlussprüfer beauftragt. Auch für die PKA-Genossenschaft (Mutter) wurde seitens des Landes die Kanzlei TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH mit der Revision beauftragt. (vgl Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 10)

Diese Doppelprüfung wurde im Untersuchungsausschuss seitens der Minderheitsfraktionen immer wieder kritisch hinterfragt.

Mag. Andreas Ittner, ehemaliger Vize-Gouverneur und Mitglied des Direktoriums der österreichischen Nationalbank, gab bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss am 26.11.2020 auf die Frage nach seinen Erfahrungen mit der Doppelprüfung an:

„Das ist etwas, was seine Vor- und Nachteile hat. Grundsätzlich hat es auch Vorteile, weil es ermöglicht dem Genossenschaftsprüfer das wesentliche Asset der Genossenschaft, nämlich die Bank, zu kennen, unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Prüfung entsprechend gut ist.

Man kann natürlich eben auch der anderen Haltung anhängen und sagen, eben genau, weil man sich dessen nicht sicher sein kann, sollte man eine andere Kanzlei damit betrauen, wird die Prüfung natürlich aufwendige“ (S 12)

Dr. Hans-Jörg Schelling meinte in seiner Befragung am 26.11.2020 auf die Frage nach der Doppelprüfung, dass diese rechtlich in Ordnung gewesen sei, er aber *„kein Freund davon“* wäre. (S 23)

Mag. Thomas Schaffer, Prüfer der TPA, gab in seiner Befragung am 26.11.2020 zur Doppelprüfung Folgendes an: *„Die Prüfung, sag ich mal, einer Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft, oft im Rahmen von Konzernen, dass das eine Prüfungsgesellschaft durchführt, ist etwas ganz Übliches und an und für sich auch etwas Empfehlenswertes, da Sie das Wissen der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft verwenden können. Das ist der Vorteil. Der Nachteil, wenn Sie so wollen ist, dass Sie nicht noch eine weitere Prüfinstanz haben, die die Prüfung der Tochtergesellschaft oder der Muttergesellschaft noch einmal prüft. Aber dann haben Sie eine Doppelprüfung und das ist auch eine*

kommerzielle Angelegenheit, dass dann selbstverständlich auch die beauftragenden Unternehmen, sozusagen ich will nicht zehn Prüfer im Haus haben, denen muss ich es zehnmal erklären, das kostet viel Geld, viel Zeit. Und zweitens die Prüfqualität, wenn Sie lauter verschiedene Prüfer haben in einem Konzern, leidet an und für sich darunter, weil Sie nicht oft das umfassende Bild bekommen, was wird in der Tochter A gemacht, in der Tochter B, in der Tochter C, und oft arbeiten die zusammen. Also das Gesamtbild macht schon einen Sinn und ist eigentlich auch in der Branche üblich, dass man das aus einer Hand macht. Bei Großkonzernen kann es Aufteilungen geben, zwischen, auch mit Teilkonzernen, dass unterschiedliche Prüfer da sind. Also grundsätzlich ist das ein üblicher Vorgang und auch in der Branche, von der Branche auch als empfohlen angesehen." (S 18)

Auch Mag. Manuela Ponesch-Urbanek, Wirtschaftsprüferin der TPA, wurde am 26.11.2020 zu diesem Thema befragt und gab an, dass es üblich sei und auch der Regelfall, dass Mutter- und Tochtergesellschaften vom selben Wirtschaftsprüfer geprüft würden. (S 14)

Zu einer anderen Meinung kommt die Rechtsanwaltskanzlei Brandl & Talos, die in einem Kurzgutachten zu einer allfälligen Haftung des Landes Burgenland (S 3 im Beweismittelordner) diese Doppelprüfung scharf kritisiert: *„Im vorliegenden Fall wurden die Jahresabschlüsse der Commerzialbank aber von der TPA erstellt, die dann als Revisor der Kreditgenossenschaft die von ihr erstellten Jahresabschlüsse nochmal geprüft hat – und sich damit im Endeffekt selbst kontrolliert und bestätigt hat, dass sie ordnungsgemäß gehandelt hat.* […] *Mit der Bestellung eines Kontrollors, der sich selbst kontrolliert, durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Hilfsorgan des Landehauptmanns liegt bedingter Vorsatz und damit eine unbeschränkte Haftung des Landes auf der Hand"*.

Allerdings geht die Kanzlei Brandl & Talos weder auf die rechtliche Beurteilung der Doppelprüfung noch auf die Tatsache ein, dass es in konzernnahen Verhältnissen üblich und auch keineswegs verpönt ist, dass der Prüfer der operativen AG (wie hier) auch die Prüfung der Holding (hier die Genossenschaft) übernimmt, und postuliert lediglich aus der Tatsache der Doppelprüfung unsubstantiiert eine Haftung des Landes.

Es kann festgestellt werden, dass sogenannte Doppelprüfungen nicht nur rechtlich erlaubt, sondern auch üblich sind. Diesbezüglich liegt weder ein Fehlverhalten der Burgenländischen Landesregierung, die den Revisor für die Genossenschaft bestellt hat, noch der Commerzbank Mattersburg AG, die in der Hauptversammlung denselben Prüfer bestellt hat, vor.

Ob im konkreten Fall ein weiterer Prüfer die Malversationen aufdecken hätte können, nachdem weder die Prüfer der österreichischen Nationalbank noch die FMA diese – selbst nach Hinweisen eines Whistleblowers – bemerkt haben, muss Spekulation bleiben.

1.2.1.5 Bankprüfer und Jahresabschlussprüfer

Im § 60 BWG ist geregelt, dass der Jahresabschluss jedes Kreditinstitutes und jedes Kreditinstitute-Verbundes und der Konzernabschluss jeder Kreditinstitutsgruppe nach § 59 Abs 1 BWG sowie jedes Kreditinstitutskonzerns nach § 59a BWG durch Bankprüfer zu prüfen ist.

Bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer Genossenschaft hat der Revisor die Aufgabe des Bankprüfers wahrzunehmen. (Abs 2 leg.cit.)

§ 61 BWG regelt die Voraussetzungen sowie Ausschlussgründe eines Bankprüfers:

„§ 61. (1) Bankprüfer sind die zum Abschlussprüfer bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben in Verbindung mit der Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ESAEG Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten wahrzunehmen. Für Kreditinstitute, die dem Fachverband der Banken und Bankiers oder dem Fachverband der Landes-Hypothekenbanken angehören, sind die Aufgaben des Früherkennungssystems von der Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ESAEG wahrzunehmen; die Bankprüfer dieser Kreditinstitute haben mit der betroffenen Sicherungseinrichtung für Zwecke des Früherkennungssystems zusammenzuarbeiten. Die Österreichische Nationalbank wird ermächtigt, Datenmeldungen der Kreditinstitute, die die vorgenannten Sicherungseinrichtungen für Zwecke des Früherkennungssystems benötigen, an die betroffenen Sicherungseinrichtungen weiterzuleiten.

(2) Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes vorliegen oder eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit gemäß §§ 271, 271a oder 271b UGB besteht, nicht bestellt werden; bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen auch Ausschlussgründe nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegen; bei Kreditgenossenschaften und Aktiengesellschaften gemäß § 92 Abs. 7 ist § 268 Abs. 4 UGB nicht anzuwenden. Auf die Prüfungsstelle des

Sparkassen-Prüfungsverbandes ist § 271a UGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Ausschließungsgründe für die ‚beauftragten Prüfer' (§ 3 der Anlage zu § 24 SpG) gelten.

(3) Die FMA hat die Anwendung der Bestimmungen von Art. 16 und Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sicherzustellen. Die FMA ist weiters bei Kreditinstituten die zuständige Behörde gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014."

Im Gegensatz zum Revisor bei der Genossenschaft wird der Bankprüfer in der Hauptversammlung der Aktionäre gewählt. Diese Bestellung ist der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen, Diese kann Widerspruch erheben, wenn sie der Meinung ist, dass ein Ausschlussgrund vorliegt. (SV-Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 35)

Seit 1995 wurde in der jeweiligen Hauptversammlung der Aktionäre der Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft bzw in der Folge der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft der Bankprüfer für das folgende Geschäftsjahr bestellt. Dies erfolgte aufgrund des Antrages des Vorsitzenden.

Bis 2006 wurde Dkfm. Gerhard Nidetzky und ab 2006 die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH zum Bank-Abschluss- und Konzernprüfer gewählt. (siehe 1. SV Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020, S 35)

Festgestellt wird, dass die Bestellung der Bankprüfer für den Jahresabschluss der Commerzialbank Mattersburg ordnungsgemäß und dem BWG entsprechend erfolgt ist.

Seitens der FMA wurde niemals Einspruch gegen die Prüferbestellung erhoben, so dass sich auch für die Burgenländische Landesregierung keine Anhaltspunkte ergeben hatten, dass diese Prüfer nicht geeignet wären.

1.2.1.6 Revisionsübernahme durch die Burgenländische Landesregierung

Wie oben bereits ausgeführt wurde, hatte die damalige Raiffeisenbank Schattendorf ua eine Verschmelzung mit der Raiffeisenbank Pöttsching erwogen. Das gemäß § 2 Abs 2 Genossenschaftsverschmelzungsgesetz 1980 erforderliche Gutachten wurde vom Revisor H erstellt und vom Revisionsdirektor N der Raiffeisenlandesbank Burgenland Waren- und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H firmenmäßig gefertigt. Zu dieser Durchführung kam es mangels erforderlicher Mehrheit in der Generalversammlung der Raiffeisenbank Schattendorf ua nicht. (VwGH 28.02.2000, 95/17/0192)

In der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof monierte die Raiffeisenbank Schattendorf ua, dass das Gutachten falsch gewesen sei – und zwar in einem noch nie dagewesenen Ausmaß. *„Angaben in einem Gutachten, dass die Verschmelzung mit den Belangen der Genossenschaft und der Gläubiger vereinbar wäre, obwohl zum Zeitpunkt der Abfassung des Gutachtens klar sein hätte müssen, dass mehr als ein Drittel der Aktivsumme, bezogen auf die Ausleihungen an Nichtbanken, als verloren angesehen werden müssten, hätten jedes Vertrauen zur Revision erschüttern müssen.“* (1. SV Gutachten Dr. Herbert Motter vom 16.11.2020; VwGH 28.02.2000, 95/17/0192)

Aus diesem Grunde habe sich die Raiffeisenbank Schattendorf ua gezwungen gesehen, im Interesse der Genossenschafter als auch der Gläubiger und letztendlich im Aufsichtsinteresse auf eine andere Revisionsmöglichkeit auszuweichen.

Da ein solches Ausweichen auf eine andere Revisionsmöglichkeit zwingend nur mit dem Austritt aus dem Raiffeisenverband Burgenland möglich war, teilte die Raiffeisenbank Schattendorf am 23.08.1994 den beabsichtigten Austritt der Burgenländischen Landesregierung mit und ersuchte um Revisionsübernahme.

Am 12.09.1994 hat die Burgenländische Landesregierung den Beschluss gefasst, im Sinne des § 14 GenRevG in Verbindung mit § 5 des Bundesgesetzes vom 03.08.1934, BGBl II Nr 125 die Revision der Raiffeisenbank Schattendorf ua *„nach Rechtswirksamkeit deren Austritts aus der Raiffeisenlandesbank Burgenland Waren- und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H“* zu übernehmen und ab diesem Zeitpunkt Herrn Dkfm. Gerhard Nidetzky, Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien mit der Durchführung der Revision auf Kosten der Raiffeisenbank Schattendorf ua zu betrauen.

Dieser Beschluss wurde sowohl der Raiffeisenbank Schattendorf ua als auch der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

Am 17.11.1994 teilte die Raiffeisenbank Schattendorf ua der Raiffeisenlandesbank Burgenland Waren- und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H mit, dass deren Revisionszuständigkeit auf Grund der Bestätigung der Burgenländischen Landesregierung, die Revision zu übernehmen, weggefallen ist.

Am 23.03.1995 veranlasste das Bundesministerium für Finanzen eine Prüfung der Raiffeisenbank Schattendorf ua durch die österreichische Nationalbank gemäß § 70 Abs 1 BWG.

Anlass für diese Prüfung war ein Schreiben der Raiffeisenlandesbank, in dem diese bekanntgegeben hatte, dass mit August 1994 ein Wertberichtigungserfordernis von 48,3 Millionen Schilling der Ausleihungen der Raiffeisenbank Schattendorf vorliege. Auffällig an dieser Mitteilung ist, dass noch im Prüfbericht

des Revisionsverbandes Raiffeisen Burgenland vom Juli 1994 kein Wertberichtigungserfordernis bezogen auf Juni 1994 gesehen wurde.

Allerdings kam die Österreichische Nationalbank nach ihrer Prüfung unter *„strengsten Erfordernissen“* lediglich auf eine Wertberichtigungserfordernis von 6,7 Millionen Schilling.

Auch in diesem Zusammenhang wurden seitens der Raiffeisenbank Schattendorf ua der Revision durch die Raiffeisenlandesbank unsachliche Beweggründe vorgeworfen. (vgl VwGH 28.02.2000, 95/17/0192)

Am 16.11.1994 teilte die Raiffeisenbank Schattendorf ua dem Bundesministerium für Finanzen mit, dass auf Grund des Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung und entsprechend ihrer Satzung nunmehr Dkfm. Gerhard Nidetzky als Bankprüfer angesehen werde.

Dies wollte das Bundesministerium für Finanzen so nicht akzeptieren und teilte der Raiffeisenbank Schattendorf ua am 19.12.1994 mit, dass nach ihrer Meinung nach wie vor die Raiffeisenlandesbank Burgenland Waren- und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H Prüfer sei.

Am 27.04.1995 wurde seitens der Raiffeisenbank Schattendorf ua neuerlich Dkfm. Gerhard Nidetzky dem Bundesministerium für Finanzen als Bankprüfer mitgeteilt, was abermals vom Finanzministerium als nicht richtig zurückgewiesen wurde.

Am 02.05.1995 wollte ein Prüfer der Landesraiffeisenbank eine Revision bei der Raiffeisenbank Schattendorf ua durchführen, was diesem allerdings seitens der Raiffeisenbank Schattendorf untersagt wurde.

Am 06.06.1995 brachte die Raiffeisenbank Schattendorf ua beim Bundesministerium für Finanzen einen (mit 23.05.1995 datierten) Antrag auf Feststellung ein, dass die Revisionszuständigkeit der Raiffeisenlandesbank erloschen sei – in eventu, dass der vom Prüfer Dkfm. Gerhard Nidetzky erstellte Jahresabschluss sowie bankaufsichtliche Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 1994 als Bericht im Sinne des § 44 Abs 1 BWG gelte.

Daraufhin erließ das Bundesministerium für Finanzen am 10.06.1995 einen (mit 01.06.1995 datierten) Bescheid, in dem der Raiffeisenbank Schattendorf ua aufgetragen wurde, gemäß § 70 Abs 1 Z 4 BWG *„die Durchführung der gesetzlichen Revision und der Jahresabschlussprüfung 1994 unter Einbeziehung der Buchführung des Anhanges und des Lageberichtes im Sinne des § 60 Bankwesengesetz durch den gesetzlich zuständigen Revisionsverband, die Raiffeisenlandesbank Burgenland Waren- und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H., zu ermöglichen.“* Im Falle der Nichtentsprechung müsste eine Zwangsstrafe von ATS 250.000,-- verhängt werden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Raiffeisenbank Schattendorf ua Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, der in seiner Entscheidung am 28.02.2000 Folgendes feststellte:

> Ein Auftrag gemäß § 70 Abs 4 Z 1 Bankwesengesetz – wie im angefochtenen Bescheid an die Raiffeisenbank Schattendorf erteilt – kann nur dann erteilt werden, wenn dieser eine Verletzung des Bankwesengesetzes oder eines sonstigen dort taxativ aufgezählten Gesetzes zur Last gelegt wurde.
>
> Den §§ 60 und 61 BWG ist nicht zu entnehmen, dass ein Kreditinstitut, welches in der Rechtsform einer Genossenschaft eingerichtet ist, ausschließlich durch die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen zu prüfen wäre. Im Gegenteil – wie sich aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ergibt, war es Ziel des Gesetzgebers, die für einzelne Bereiche bereits bestehende Prüfung des Jahresabschlusses generell für Kreditinstitute einzuführen.
>
> Aus dem Gesetz und den oben zitierten Materialien ergibt sich nicht, dass das Bankwesengesetz einen stillschweigenden Verweis auf das Genossenschaftsrecht enthält.
>
> Auch aus § 92 BWG lässt sich nicht ableiten, dass die §§ 60 f BWG dahingehend zu verstehen sind, dass Kreditinstitute in Form einer Genossenschaft nur vom jeweiligen Revisionsverband bankaufsichtlich geprüft werden dürfen. Dem Gesetzgeber wäre es offen gestanden, hätte er solches intendiert, durch geeignete Formulierung den diesbezüglichen Willen auch im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.
>
> Der Bundesminister für Finanzen hat auch im Hinblick auf die §§ 60 und 61 BWG im Falle von Genossenschaften nicht zu prüfen, ob der namhaft gemachte Prüfer auch Prüfer nach dem Genossenschaftsrecht ist. Der Finanzminister kann nicht davon ausgehen, dass es eine Verletzung des BWG darstellt, wenn eine Genossenschaft, die anderweitig für die Einhaltung der §§ 60 BWG vorgesorgt hat, Prüforganen (des allenfalls noch zuständigen) Revisionsverbandes die Möglichkeit der Prüfung verwehrt.
>
> Wenn der namhaft gemachte Prüfer den Kriterien des § 61 BWG entspricht und auch kein Ausschlussgrund vorliegt, hat der Finanzminister, auch wenn es sich bei dem Kreditinstitut um eine Genossenschaft handelt, keine weitere Prüfung anzustellen.

Der Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen war daher mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet und wurde gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufgehoben. (VwGH 28.02.2000, 95/17/0192)

Anders die Aussagen des ehemaligen Generaldirektors der Raiffeisen Landesbank Burgenland KommR Dr. Julius Marhold, der in seiner Befragung am 21.01.2021 lediglich die Behauptungen des Raiffeisenverbandes von damals wiederholte und mit keinem Wort auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes einging, in der diese Angaben widerlegt wurden.

Es kann daher zweifelsfrei festgestellt werden, dass sowohl die Raiffeisenbank Schattendorf ua als auch die Burgenländische Landesregierung bei der Revisionsübernahme keinen rechtlichen Fehler gemacht haben und alles gesetzeskonform abgelaufen ist.

Nicht beanstandet wurde seitens des Verwaltungsgerichtshofes auch die Bestellung von Dkfm. Gerhard Nidetzky als Bankprüfer, so dass auch hier kein Versäumnis seitens der Burgenländischen Landessregierung vorliegt.

Bei dem Zerwürfnis zwischen der Raiffeisenbank Schattendorf ua und dem Revisionsverband Raiffeisenlandesbank Burgenland ist auch die Rolle des Revisionsverbandes zu hinterfragen. Unrichtig war zB in dessen Anzeige an das Bundesministerium für Finanzen, dass ein Wertberichtigungserfordernis von 48,3 Millionen Schilling bei der Raiffeisenbank Schattendorf vorläge. Selbst nach genauer Prüfung durch die Nationalbank kam diese lediglich auf 6,7 Millionen Schilling Wertberichtigungserfordernis. Die Frage nach dem Warum kann nicht mehr geklärt werden.

Die obigen Feststellungen beruhen auf dem hier maßgeblichen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, auf das sich auch der SV Dr. Herbert Motter in seinem Gutachten im Wesentlichen stützt.

Auch die Prüfung der Revisionsberichte durch die Abteilung „Abgabestelle der Abt. 3 Finanzen“ Aufgabenbereich „Landesabgabe und Exekutionen“ ist laut ORR Mag. Peter Engel ordnungsgemäß abgelaufen. Wie er in seiner Befragung im Untersuchungsausschuss am 03.12.2020 angab, war er seit 2007 mit der Prüfung der Genossenschaftsrevision beauftragt. (S 5)

Er habe jährlich die Revisionsberichte der Firma TPA nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und durchgeschaut. Es handelte sich um einwandfreie Revisionsberichte und wurden durch die Firma TPA uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. (S 5)

Er habe das Ergebnis seiner Prüfungen in einem Aktenvermerk festgehalten. Im Anschluss daran wurden die Prüfberichte aktenmäßig verarbeitet und abgelegt. (S 5)

Nach seiner Meinung habe das Land seine Aufgabe mehr als ordnungsgemäß erfüllt, da er nach bestem Wissen und Gewissen die Prüfberichte nochmals überprüft habe, was er laut SV Dr. Motter gar nicht hätte machen müssen. (S 12)

Die Vorgaben an die Burgenländische Landesregierung hinsichtlich der Überprüfung der Revisionsberichte wurden somit eindeutig erfüllt.

Am 14.08.2020 hat die Burgenländische Landesregierung beschlossen, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, *„mit der Durchführung der Revision der Personalkredit- und Kommerzialkredit-vermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung auf deren Kosten mit sofortiger Wirkung zu beauftragen.“* (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3)

Zur Zuständigkeit nach der Referatseinteilung, der Bestellung der Revisoren und der Prüfung der Revisionsberichte siehe Kapitel 3.

1.3 Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kapitel 1. ergaben sich keine für den Untersuchungsgegenstand relevanten Auswirkungen, zumal über die PKA-Genossenschaft mit Beschluss des Landesgerichtes Eisenstadt vom 14.09.2020, GZ 26 S 59/20h, der Konkurs eröffnet wurde.

1.4 Zusammenfassung

Am 12.09.1994 hat die Burgenländische Landesregierung den Beschluss gefasst, die Revision der Raiffeisenbank Schattendorf ua nach Rechtswirksamkeit deren Austritts aus Raiffeisenverband zu übernehmen und ab diesem Zeitpunkt Herrn Dkfm. Gerhard Nidetzky, Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien, mit der Durchführung der Revision auf Kosten der Raiffeisenbank Schattendorf ua zu betrauen. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung wurde am 05.08.1995 als Revisionsverband der nunmehrigen Commerzbank Mattersburg im Burgenland reg. Gen.m.b.H (ab dem 12.12.1995: PKA-Genossenschaft) in das Firmenbuch eingetragen und Dkfm. Gerhard Nidetzky wurde ab dem Geschäftsjahr 1994 zum Revisor bestellt.

Die Gründe für die Übernahme der Revisionsbefugnis durch die Burgenländische Landesregierung können nach mehr als 25 Jahren nicht mehr im Detail nachvollzogen werden (siehe hiezu die Ausführungen in Kapitel 3.). Die Möglichkeit einer Übernahme der Revisionsbefugnis durch die Landesregierung war allerdings gesetzlich vorgesehen und weder der Raiffeisenbank Schattendorf ua noch der Burgenländischen Landesregierung sind bei der Revisionsübernahme rechtliche Fehler unterlaufen. Zu diesem Zeitpunkt gab es auch noch

keine auffälligen Bilanzen oder andere Hinweise auf Malversationen. Es gab für die Landesregierung auch keine sonstigen Hinweise, dass der Austritt vom Raiffeisenverband auch deswegen erfolgte, um eine dubiose Geschäftsgebarung zu verschleiern.

Auch die Bestellung von Dkfm. Gerhard Nidetzky wurde seitens des Verwaltungsgerichtshofes nicht beanstandet, sodass insofern auch hier kein Versäumnis seitens der Burgenländischen Landessregierung vorliegt, zumal auch sonst keine Hinweise auf eine nicht rechtskonforme Bestellung hervorgekommen sind (Pkt 1.2.1.5).

Für eine politische Einflussnahme im Zusammenhang mit der Bestellung von Dkfm. Gerhard Nidetzky, der TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH (ab dem 03.09.2016: TPA Wirtschaftsprüfung GmbH) – die gemäß dem Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 19.09.2007, GZ 3-186/54-2007, ab dem Geschäftsjahr 2006 zum Revisor bestellt wurde – sowie in weiterer Folge auch der BDO Austria GmbH (Beschluss der Landesregierung vom 14.08.2020) sind keine Hinweise hervorgekommen. Aufgrund der Aktenlage und der Angaben der Auskunftspersonen kann nicht festgestellt werden, dass diesbezüglich Ausschreibungen durchgeführt wurden (vgl etwa AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 21; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 11 f; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 29).

Hinsichtlich der sogenannten – rechtlich zulässigen und auch üblichen – Doppelprüfung sowohl der Commerzialbank Mattersburg als auch der PKA-Genossenschaft durch denselben Prüfer liegt kein Fehlverhalten der Burgenländischen Landesregierung vor (Pkt 1.2.1.4). Ob im konkreten Fall ein weiterer Prüfer die Malversationen aufdecken hätte können, nachdem weder die Prüfer der österreichischen Nationalbank noch die FMA diese – selbst nach Hinweisen eines Whistleblowers – bemerkt haben, muss Spekulation bleiben.

Nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung lag in den hier relevanten Perioden hinsichtlich Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Zuständigkeit des Landesrates für Wirtschaft vor. Entsprechend der Beurteilung des Verfassungsdienstes der Landesamtsdirektion aus dem Jahre 1994 wurde aufgrund des Umstandes, dass die (bisherige) Raiffeisenbank ausschließlich Kredit- und Bankgeschäfte abgewickelt habe, dennoch der damalige Landeshauptmann als Finanzlandesrat (vgl Referatseinteilung vom 19.07.1991, LGBl Nr 37/1991) für die Revision als zuständig erachtet (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD-VD-1071-1994). Basierend auf dieser Interpretation wurde auch in den Folgeperioden von einer Zuständigkeit des jeweiligen Landesrates für Finanzen ausgegangen. Erst zuletzt – jedenfalls in der laufenden Legislaturperiode – wurde diese Materie nicht mehr dem

Bankwesen zugerechnet und daher nach der Referatseinteilung von einer Zuständigkeit des Wirtschaftslandesrates ausgegangen (siehe hiezu Kapitel 3.).

Die Revisionsberichte wurden von der Abteilung 3 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung insbesondere auf die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes geprüft und das Ergebnis wurde jeweils in einem Aktenvermerk festgehalten. Im Anschluss daran wurden die Prüfberichte aktenmäßig verarbeitet und abgelegt.

Die rechtlichen Vorgaben an die Burgenländische Landesregierung hinsichtlich der Überprüfung der Revisionsberichte wurden somit erfüllt, zumal auch das Handelsgericht eine materielle Prüfung der Revisionsberichte nicht vorzunehmen gehabt hätte (vgl SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 16 f, 19 ff). Mängel in Revisionsberichten wurden nicht festgestellt (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 9, 32 f; AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 5 und 23).

2. Vertragsbeziehungen

Dieses Kapitel behandelt die in Beweisthema 2. Vertragsbeziehungen des Untersuchungsgegenstandes festgelegten „*mittelbaren und unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen*

- *auf der einen Seite:*
  - *dem Land Burgenland einschließlich seiner Unternehmungen;*
  - *den Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt;*
  - *den Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;*
  - *den Vereinen sowie Gesellschaften, in denen Organen des Landes beherrschende Stellung zukommt;*
  - *den Gemeinden, die der Aufsicht des Landes Burgenland unterliegen, einschließlich deren Unternehmungen.*
- *auf der anderen Seite:*
  - *der Commerzialbank Mattersburg einschließlich ihrer Tochterunternehmen, aller konzernverbundener Gesellschaften, der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG, der COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., der AVG Abstellplatz-Vermietung GmbH, der Florianihof Betriebs GmbH, der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH, der MACOM GmbH, der Commerzialbank Immobilien GmbH sowie der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH;*
  - *Martin Pucher und weiteren Personen, die in den obgenannten Unternehmen mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet waren;*
  - *jenen juristischen und natürlichen Personen, die aufgrund finanzieller Zuwendungen (Sponsorings, Inserate, Geschenke) durch die obgenannten Unternehmen und Personen in einem wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen standen oder stehen.*

Weiters Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen und Entscheidungen, die zum Eingang dieser vertraglichen Beziehungen führten, die zum etwaigen Abbruch dieser vertraglichen Beziehungen führten bzw. aufgrund deren oder trotz denen die vertraglichen Beziehungen laufend fortgeführt wurden.“ (Ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 4 f)

Der Untersuchungszeitraum reicht vom Jahr 1994 bis zum 31.08.2020. (Ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 3) Insbesondere im Hinblick

auf Inhalte betreffend das Beweisthema 7. Auswirkungen, *„Aufklärung über – insbesondere wirtschaftliche und gesellschaftliche – Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen, die aufgrund der unter Punkt 1 bis 6 aufzuklärenden Umstände eingetreten sind oder wahrscheinlich noch eintreten werden“,* (ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 6) ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Bericht abgeschlossene Vorgänge dargestellt werden. Aspekte des Beweisthemas 7. Auswirkungen fließen an entsprechenden Stellen in das vorliegende Kapitel 2. Vertragsbeziehungen ein, welches zudem zahlreiche Schnittstellen zu Kapitel 3. Politische und organisatorische Beziehungen beinhaltet.

2.1 Land Burgenland

Der dem Untersuchungsausschuss zugrunde liegende Beweisbeschluss definierte folgende Organe des Landes als vorlagepflichtig:

1. *der Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil,*
2. *die Landesregierung,*
3. *Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.ª Astrid Eisenkopf,*
4. *Landesrat Dr. Leonhard Schneemann,*
5. *Landesrätin Mag.ª (FH) Daniela Winkler,*
6. *Landesrat Mag. Heinrich Dorner,*
7. *das Amt der Burgenländischen Landesregierung,*
8. *die Bezirksverwaltungsbehörde Rust*
9. *die Bezirksverwaltungsbehörde Eisenstadt*
10. *die Bezirksverwaltungsbehörde Neusiedl am See,*
11. *die Bezirksverwaltungsbehörde Eisenstadt-Umgebung,*
12. *die Bezirksverwaltungsbehörde Mattersburg,*
13. *die Bezirksverwaltungsbehörde Oberpullendorf,*
14. *die Bezirks Verwaltungsbehörde Oberwart,*
15. *die Bezirksverwaltungsbehörde Güssing,*
16. *die Bezirksverwaltungsbehörde Jennersdorf,*
17. *der Burgenländische Landesrechnungshof,*
18. *die Landtagsdirektion,*

jeweils samt aller nachgeordneten Dienststellen und sonstige ihnen unterstehende Einrichtungen, Institutionen, Gesellschaften sowie Unternehmungen.“ (Ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 6)

Die Auszahlung von Unterstützungen, Förderungsbeiträgen oder anderweitigen Leistungen durch oben definierte Organe an Empfängerkonten bei der CBM fällt hier nicht hinein.

Eine derartige Beziehung bestand in der Abteilung 1 – Personal im Amt der Burgenländischen Landesregierung Gehaltsanweisungen betreffend. Mitarbeiterinnen mit Gehaltskonten bei der CBM wurden am 15.07.2020 um 10:58 Uhr anlässlich der Betriebseinstellung um Bekanntgabe einer alternativen Kontonummer ersucht, betroffene Anweisungen mit Wirkung des genannten Zeitpunktes eingestellt. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 1)

Die Übermittlungen der Landtagsdirektion im Wege des Landtagsdirektorin-Stellvertreters Mag. Dr. Florian Philapitsch LLM weisen keinen hier relevanten Themenbezug auf. (Landtagsdirektion, Ordner 3) Jene des Burgenländischen Landesrechnungshofes betrifft die Stadtgemeinde Mattersburg und ausgelagerte Gesellschaften dieser sowie die Fußballakademie Burgenland (FUBAK) und wird an entsprechenden Stellen dieses Kapitels ausgeführt. (Landtagsdirektion, Ordner 4)

Von Seiten der Büros obgenannter Regierungsmitglieder und der gesondert angeführten Landesregierung ergingen Unterlagen den Untersuchungsgegenstand betreffend Leermeldungen. (Landtagsdirektion, Ordner 1)

AP Landeshauptmann-Stellvertreter aD Mag. Franz Steindl war unter anderem Gemeindereferent in der Burgenländischen Landesregierung. (AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 4) Er konnte sich auf Nachfrage an *„keine einzige“* Vertragsbeziehung der Burgenländischen Landesregierung mit der CBM erinnern. (AP LH-Stv. aD Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 23)

Im Amt der Burgenländischen Landesregierung befindliche Unterlagen wurden im Wege des LAD Mag. Ronald Reiter, MA bereitgestellt. Dies erfolgte unter Zuordnung zu den Beweisthemen nach Vorlage der je zuständigen Dienststellen, (Amt der Bgld. Landesregierung, Stabsabt. Recht, Zuschrift) die sich hier einleitend angeführt finden.

AP LAD Mag. Ronald Reiter, MA war keine Kundenbeziehung des Amtes der Landesregierung selbst mit der CBM bekannt, er verwies hiezu auf die Finanzabteilung. (AP LAD Mag. Ronald Reiter, 16.12.2020, S 10) AP Mag. Gerwald Holper, ein Vertreter der Masseverwalterin im Insolvenzfall CBM, konnte unter Verweis auf das Bankgeheimnis keine Angaben zum Vorliegen vertraglicher oder organisatorischer Beziehungen zwischen dem Land Burgenland und der CBM machen. (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 10)

Der ehemaligen CBM-Vorständin AP Franziska Klikovits zufolge unterhielt die CBM keine direkte Geschäftsbeziehung mit dem Land Burgenland (AP Franziska Klikovits, 17.2.2020, S 34), aber eine langjährige mit der Energie Burgenland (AP Franziska Klikovits, 17.2.2020, S 14). AP Ernst Zimmermann, eigenen Angaben zufolge dritter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der CBM, gab an, dass es seinerseits keine Kontakte zum Land Burgenland die CBM betreffend gab.

(AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 9) AP Josef Giefing, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Commerzialbank, verneinte, einen Kontakt zu politischen Organen oder Verwaltungsorganen des Landes Burgenland gehabt zu haben. (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 7, 30)

Eine Darstellung der Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Beteiligungen und Controlling über die Geschäftsbeziehungen von Beteiligungen, Vereinen, Stiftungen und Fonds des Landes Burgenland mit der CBM umfasst fünf Bankverbindungen, die alle mit Guthaben ausgestattet waren. Darlehen, andere Dauerschuldverschreibungen oder sonstige Geschäftsbeziehungen wurden nicht angeführt. Das Gesamtguthaben in Höhe von € 7.079.302,08 verteilte sich folgendermaßen:

- Arbeitsstiftung Burgenland GmbH mit € 21.914,18
- Energie Burgenland AG mit € 5 Millionen
- Fußballakademie Burgenland GmbH mit € 502.604,88
- Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH mit € 29.700,83
- Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft mbH mit € 1.525.082,19 (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 3)

Eine Verbindung des Landes Burgenland zur SVM bestand, wie AP LAD Mag. Ronald Reiter, MA anführte, in Form einer gemeinsamen Beteiligung an der FUBAK. (AP LAD Mag. Ronald Reiter, MA 16.12.2020, S 26)

Sportförderungen werden im Zusammenhang mit der SVM in Kapitel 3. Politische und organisatorische Beziehungen behandelt.

Die hierfür zuständige Dienststelle ist in der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft angesiedelt, in deren Vollzugsbereichen eine weitere „*indirekte vertragliche Beziehung*“ zur CBM bestand. Es handelt sich um einen Zusammenschluss des Landes Burgenland mit den Initiatoren der Wolfgang Mesko Talente-Trophy und den drei Sportdachverbänden ASKÖ, Sportunion und ASVÖ zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Im Jahr 2000 gegründet, diente diese der Unterstützung burgenländischer Nachwuchssportlerinnen. Die CBM, einst Sponsor, stellte ihre Unterstützung *„vor mehr als zehn Jahren“*, also im Untersuchungszeitraum, ein. Zur Abwicklung von Sponsoreneinnahmen und Auszahlungen an die Preisträgerinnen unterhielt die Gesellschaft ein Konto bei der CBM. Die Einlagen betrugen zum 31.08.2020 € 8.806,60. Dem Untersuchungsausschuss liegt hiezu lediglich eine Stellungnahme der Abteilung vor. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 7, Ordner 6)

Die Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit gab die CBM betreffend einzig einen bezahlten Beitrag zur Bewerbung von Beratungsangeboten für von der Bankenschließung Betroffene an. Anhaltspunkte für eine eigens hiefür

eingegangene vertragliche Beziehung waren nicht ersichtlich. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Stabsabt. Öffentlichkeitsarbeit, Zuschrift)

Seitens der Stabsabteilung Recht wurden vertragliche Beziehungen einleitende Unterlagen vorgelegt, die im Hinblick auf Beweisthema 7. Auswirkungen relevant sind. Es handelt sich hiebei um eine Vorsichtsmeldung betreffend einer zum Stand Ende Juli 2020 allenfalls drohenden Amtshaftungsklage. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Stabsabt. Recht)

Am 12.08.2020 wurde Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner seitens der Abteilung 3 – Finanzen mit der Begutachtung der Rechtslage sowie einer Stellungnahme zur möglichen Haftung des Landes Burgenland beauftragt. Im Zentrum der Prüfung war die Frage, ob *„die Beauftragung der TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH mit der Prüfung der Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft durch das Land Burgendland zulässig war, ob das Land Burgenland für allfällige Versäumnisse des Prüfers einzustehen hat und ob bzw. inwieweit überhaupt eine Haftung des Landes Burgenland für Ansprüche der Gläubiger der Commerzialbank bestehen kann.“* Am 13.08.2020 wurde seitens der Landesregierung die Bestellbuchung für ein Angebot der Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH (hba) vom 31.07.2020 über Rechtsberatung in dieser Sache durchgeführt.

Am 14.08.2020 hat die Burgenländische Landesregierung beschlossen, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, *„mit der Durchführung der Revision der Personalkredit- und Kommerzialkredit-vermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung auf deren Kosten mit sofortiger Wirkung zu beauftragen.“* (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3)

Die Vorlagen der Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten werden an späterer Stelle des Kapitels 2. Vertragsbeziehungen jenen gegenübergestellt, die direkt seitens der Gemeinden ergingen.

Ähnlich verhält es sich mit Übermittlungen der Bezirksverwaltungsbehörden, welche direkt sowie im Wege des Amtes erfolgten.

2.1.1 Bezirksverwaltungsbehörden

Seitens der Magistrate der Freistädte Rust und Eisenstadt ergingen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand Leermeldungen an den Untersuchungs-ausschuss. (Landtagsdirektion, Ordner 1)

Die verbleibenden sieben Bezirkshauptmannschaften meldeten im Rahmen der Aktenbereitstellung das Vorhandensein von Spenden für soziale Zwecke seitens verschiedener Organisationen, darunter die SVM bzw die CBM. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 3; AP LAD Mag. Ronald Reiter M.A., 16.12.2020, S 18, 31) In Entsprechung der seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung getroffenen Zuteilung finden sich diese auch im Kapitel 3. Politische und organisatorische Beziehungen skizziert.

AP Elisabeth Pucher gab an, dass die SVM hiezu zur Weihnachtszeit Spenden von Stadiongästen im Kassenbereich einsammeln ließ. Diese Gelder hätte AP Martin Pucher im Namen der SVM unter den Bezirkshauptmannschaften verteilt. *„Und er hat das, glaube ich, nicht aufgeteilt gerecht, dividiert durch sieben, sondern mal waren die dran, mal waren die dran."* (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 19)

Spenden der SVM an die BH Eisenstadt-Umgebung (EU) kamen laut AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer bedürftigen Familien, insbesondere Kindern, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zugute. Ihr zufolge wurde die Auszahlung von jeder Empfängerin bzw jedem Empfänger nach Erhalt bestätigt. *„Herausgesucht wurden die Leute durch die Sozialarbeiterinnen, die in Kontakt stehen mit den Familien, die die Situation im Bezirk kennen und wissen, wo die Not am größten ist."* (AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 02.12.2020, S 8 f) Laut WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer wurden die Spendengelder seitens der SVM auf ein Sparbuch eingezahlt, das vom Sozialfonds der jeweiligen BH verwaltet wurde. Sie berichtete auch, dass Mitarbeiterinnen der BH EU einen nach wie vor bestehenden Verein gegründet und außerhalb der Dienstzeit verwaltet haben. Dieser wurde nicht ausschließlich für die Spenden der SVM genutzt, sondern auch für Spenden anderer (karitativer) Organisationen. Die Überweisungen erfolgten jährlich, bis zum Jahr 2015. Eine Nachfrage fand nicht statt, begründet wurde dies von WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer damit, dass man seitens der BH EU nicht aktiv um Spenden bitte. (S 10 f)

Auf Nachfrage gab AP LAD Mag. Ronald Reiter, M.A. in diesem Zusammenhang an, dass das Amt keine Vorgaben für die Gründung eines Vereins oder den Beitritt zu einem Verein vorsieht, die über das Dienstrecht hinausgehen, relevante Fragen wären hier jene nach der Nebentätigkeit, ob diese genehmigt ist, ob Befangenheit vorliegt und wie mit Sponsoring umgegangen wird. (AP LAD Mag. Ronald Reiter M.A., 16.12.2020, S 43)

AP Mag. Ronald Reiter merkte weiters an, dass die interne Revision des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einen derartigen Verein nur begrenzt einsehen kann. (AP LAD Mag. Ronald Reiter M.A., 16.12.2020, S 32)

Der Informationsfluss vom 14.07.2020 zwischen der Behördenleiterin der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung WHR[in] Mag.[a] Dr.[in] Franziska Auer und LAD Mag. Ronald Reiter M.A. wird unten im Kapitel 6. Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg dargestellt. Beide Auskunftspersonen verwiesen in diesem Zusammenhang auf die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung. LAD Mag. Ronald Reiter, M.A. hiezu: *„Die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung enthält eine Bestimmung über die Informationspflichten und da steht drinnen, dass jeder Beamte, also jeder Bedienstete des Amtes, seine Vorgesetzten - und das gilt auch für die nachgeordneten Dienststellen - über alle Umstände sofort zu informieren hat, die von besonderer Bedeutung sind. Und ich nehme einmal an, dass die Frau Bezirkshauptfrau geglaubt hat, wenn es eine Selbstanzeige gibt von einer bedeutenden Bank in ihrem Wohnbezirk, dass das für ihre Vorgesetzten ein Thema ist und dass sie mich deswegen informiert hat. Das - hätte man das - hätte sie es rückblickend nicht gemacht oder hätte mich gefragt, ob ich das erwartet hätte, hätte ich Ja gesagt. Also, das hätte ich mir erwartet, dass sie mir das sagt."* (S 12 ff) *„Hätte sie es nicht gemacht, wäre es nicht korrekt gewesen."* (S 23) AP WHR[in] Mag.[a] Dr.[in] Franziska Auer gab an, niemanden an der BH Mattersburg informiert zu haben. (02.12.2020, S 8)

Einer Vorlage betreffend die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See zufolge hielt die CBM eine Bankgarantie von € 35.000,00 für eine Jagdpachtkaution in gleicher Höhe für die Jagdgesellschaft Wallern Revier II zur Pachtung des gleichnamigen Genossenschaftsjagdgebietes. (Landtagsdirektion, Ordner 5, Beweismittel, Schriftstück 77) AP Karl Bader teilt auf Nachfrage mit, dass Derartiges nie zu ihm als Aufsichtsrat der CBM vorgedrungen sei. (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 50) Es wird klargestellt, dass es sich um eine Garantie und nicht um eine Kostenübernahme handelt.

2.1.2 Wohnbauförderung

Die von der Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung vorgelegten Informationen unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit, weswegen hier eine abstrahierende Darstellung der Vorgänge folgt.

Unterhalten wurden und werden vertragliche Beziehungen mit 47 Personen, die laut Firmenbuch eine Funktion in Organen hatten oder haben, welche in Beweisthema 2. Vertragsbeziehungen des Untersuchungsgegenstandes im ersten Aufzählungspunkt der Vertragspartner „*auf der anderen Seite*" subsumiert sind. (Ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 4)

24 dieser 47 Personen waren oder sind ob ihres Bezuges der nachstehend zusammengefassten Leistungen persönliche Vertragspartner des Landes

Burgenland: Neubaudarlehen, Alarmanlagenzuschuss, Sanierungsdarlehen, umfassendes Sanierungsdarlehen, Ökoförderung Sanierung, Alternativenergiezuschuss, Althausankaufsdarlehen, Fertigstellungsdarlehen, Wohnhausankaufsdarlehen. Diese 24 Vertragspartner unterhielten bzw unterhalten insgesamt 31 vertragliche Beziehungen. Neun hievon bestanden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die zugehörigen Handakten wurden bereits vernichtet. 22 der 31 vertraglichen Beziehungen umfassten Darlehen, wobei 14 bereits getilgt und die zugrundeliegenden Akten ebenfalls bereits vernichtet wurden.

Aufrecht verbleiben acht Darlehen mit Darlehensrest, darunter zwei, die zum Zeitpunkt der Datenübermittlung einen Rückstand aufweisen. Der geringste Darlehensrest beträgt € 8.440,78, der höchste € 53.603,46. Nicht alle Startdaten der Darlehenslaufzeiten liegen dem Untersuchungsausschuss vor. Das älteste vorliegende Datum liegt vor Beginn des Untersuchungszeitraumes, nämlich im Jahr 1984, das jüngste im Jahr 2015.

Im Zuge von Befragungen im Rahmen der Beweisaufnahme wurden Auskunftspersonen über Zuschüsse im Sinne der Wohnbauförderung befragt (die Quellenangabe beschränkt sich im Sinne der Wahrung der Vertraulichkeit auf Sitzungsprotokolle des Untersuchungsausschusses). Hievon betroffene AP haben keinen Wissensstand zu etwaigen Sonderkonditionen in Bezug auf ihre Darlehen, etwa die Laufzeit betreffend. Die Bezugsakten beinhalten die Laufzeit betreffend Vermerke, die mit den vorliegenden Angaben der AP kongruieren. Zusätzlich dazu sind in einem Fall zwei verschiedene Angaben in Bezug auf Laufzeit und Verzinsung einsichtig, von denen eine dem Vermerk entspricht. Der Vertragsabschluss ereignete sich vor Beginn des Untersuchungszeitraumes des Untersuchungsausschusses, der mit 1994 festgelegt ist. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 3, Ordner 10/vertraulich).

Eine Unregelmäßigkeit ist bei diesen Zuschüssen nicht hervorgekommen.

2.1.3 Agrar-Investitions-Kredite

Die Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, in der Folge kurz Abteilung 4 – Agrar, unterhielt zur Auszahlung von Zuschüssen und Förderungen die Landwirtschaft betreffend vertragliche Beziehungen mit unterschiedlichen Banken, darunter die CBM. Hiebei handelt es sich um Agrar-Investitions-Kredite, kurz AIK, und eine Überbrückungshilfe für Härtefälle in Form eines zinsgestützten Kreditmodells. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 4, Ordner 5)

Vorgelegt wurden Regierungsakte über folgenden wiederkehrenden Sachverhalt: *„Die Landesregierung hat am 10.02.1992 den grundsätzlichen*

Beschluß gefaßt, für jene Agrarinvestitionskredite, die für die Errichtung von landwirtschaftlichen Wohnbauten oder für Landarbeiterwohnheime im Burgenland aufgenommen wurden, und für die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Zinsenzuschuß gewährt, aus Landesmitteln einen Zinsenzuschuß von 25% des Bruttozinssatzes zu gewähren. In weiterer Folge wurde der Sachverhalt wie folgt geändert: *„Laut der Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Förderung von Investitionen […] wird vom Bund ein Zinsenzuschuss für Agrarinvestitionskredite, nur unter der Bedingung gewährt, daß das jeweilige Bundesland einen Zuschuß in der Höhe von 2/3 des Bundeszuschusses leistet.* Dies umfasste nachstehend aufgelistete Aktionen: *„Zinsenzuschüsse für landwirtschaftliche Wohnbauten, Konsolidierungskreditaktionen, Besitzstrukturverbesserungen, Energie aus Biomasse, Bauliche und landtechnische Investitionen, Güterwegebau, Sonstige Sonderrichtlinien des BMLFUW.“*

Im Jahr 1995 informierte die CBM die Abteilung 4 – Agrar darüber, dass sich die Verrechnung infolge der Begründung der Bank aus der Raiffeisenbank-Filiale Zemendorf-Stöttera nicht mehr wie zuvor über die Raiffeisenlandesbank Burgenland sondern *„ausschließlich über unser Institut“* vollziehe.

Die Abrechnungszeiträume folgten einem Halbjahresrhythmus, den Auszahlungen lag halbjährlich je ein Akt, zu genehmigen durch das je zuständige Regierungsmitglied, zugrunde.

Den Akten beigelegt ist je mit dem Betreff „*AIK – Bauliche und technische Investitionen sowie Grundaufstockung*“ eine Zusammenstellung der antragstellenden Personen seitens der Landwirtschaftskammer, kurz LK. Selbige fungierte als abwickelnd und akzeptierte in einem vorliegenden Fall mit Zuschrift an die Abteilung 4 – Agrar vom 19.10.2020 „*ausnahmsweise, letztmalig ohne Präjudiz*“ ein Ansuchen eines gegenüber dem Untersuchungsausschuss anonymisierten Landwirtes um Ratenstundung in Bezug auf eine gewährte AIK-Tilgungsrate. Begründet wurde dies mit Dürreschäden. Eine diesbezügliche seitens der CBM unterfertigte Bestätigung liegt vor.

Einige der vorgelegten Akte ergingen im Februar 2001 und erneut im Jahr 2003 „*vor Genehmigung*“ zur Vidierung an weitere Mitglieder der Landesregierung. Einige der vorgelegten Akte enthielten lediglich Anweisungen an die CBM, in anderen waren auch Anweisungen an andere Banken aufgelistet.

Im Jahr 2010 wurde der Anlass einer Überbrückungshilfe evident. *„Am 07.12.2010 wurde nunmehr von der Landesregierung beschlossen, eine Kreditaktion für Landwirte als Überbrückungshilfe für Härtefälle im Ausmaß von höchstens Euro 15.000,-- zu unterstützen.“* Entsprechende Mittel wurden

gebunden und die zuständige Verwaltungseinheit ermächtigt, die Anweisung der Mittel an die Banken durchzuführen.

Die Finanzierung der Förderaktion erfolgte auf Basis einer De-minimis-Verordnung, für die der Bund keine Mittel bereitstellte. Die Mittelaufbringung erfolgte ausschließlich über Landesmittel. Als Förderabwicklungsstelle fungierte die LK Burgenland, die zum Prozedere im 11.03.2011 mit dem Betreff *„Überbrückungsaktion 2010“* Folgendes schreibt (adressiert an die Abteilung 4 – Agrar): *„Die Förderabwicklungsstelle bittet die Agrarabteilung beim Amt der Bgld. Landesregierung, diese Förderwerber nach den De-Minimis Regeln zu überprüfen und um Bekanntgabe der weiteren Vorgaben, wie der Zuschuss seitens der Banken abgerechnet werden soll.“* (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abteilung 4, Ordner 5)

Eine Unregelmäßigkeit ist bei diesen Zuschüssen und Unterstützungen nicht hervorgekommen.

2.1.4 Landesholding Burgenland GmbH

Die Landesholding Burgenland GmbH vereint die wichtigsten Unternehmen, an denen das Land Burgenland Beteiligungen hält. Dies sind rund 70 Landesgesellschaften mit einer Bilanzsumme von € 2,4 Milliarden und ca 4.700 Beschäftigten. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 3) Eine taxative Auflistung ergibt konkret 66 Unternehmen, die in den acht Geschäftsfeldern *Immobilien*, *Infrastruktur*, *Wirtschaft*, *Tourismus*, *Gesundheit*, *Energie*, *Bildung & Forschung* sowie *Kultur* firmieren. (Landesholding Burgenland GmbH, https://www.landesholding-burgenland.at/de/unternehmensgruppe.html am 17.02.2021 um 17:38 Uhr) Die Landesholding ist seit dem Jahr 2005 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und war zuvor als Aktiengesellschaft im Firmenbuch erfasst. Die Ersteintragung in selbigem erfolgte am 29.10.1991. Alleinige Gesellschafterin ist das Land Burgenland. Gegenwärtig vertritt AP Mag. Hans Peter Rucker die Gesellschaft selbständig als handelsrechtlicher Geschäftsführer. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesholding Burgenland GmbH ist LH Mag. Hans Peter Doskozil. (Firmenbuchauszug vom 01.12.2020, FN 119581f)

Die Landesholding verantwortet die finanzielle Steuerung ihrer Tochterunternehmen, führt konzernweite Projekte durch, von denen unterschiedliche Unternehmen betroffen sind, und nutzt durch Shared Services Synergien. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 3) Die finanzielle Steuerung der Landesgesellschaften durch die Holding vollzieht sich nicht in Form von Cash-Pooling, also eines konzerninternen Liquiditätsausgleiches, sodass die einzelnen Gesellschaften ihre Kontoverbindungen aufrechterhalten können. Die Steuerung

stellt sich als Finanzierungspooling dar: in der Landesholding werden alle Finanzierungen und Versicherungen ausgeschrieben. (S 3)

Die Landesholding steuert die Unternehmensgruppe unter anderem in diesem Zusammenhang durch Konzernrichtlinien. Es handelt sich hiebei um Weisungen an die einzelnen Geschäftsführer. Wertobergrenzen für Investitionen seitens der Landesgesellschaften sind spezifisch geregelt. (S 12 f) *„Wir bedürfen der Zustimmung von Organen, nämlich der Aufsichtsrat oder der Generalversammlung. Das ist in den Gesellschaftsverträgen und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat so geregelt.“* (S 13) Eine Veranlagungsrichtlinie auf Konzernbasis besteht nicht, Regelungen, die Veranlagungen betreffen, werden auf Ebene der einzelnen Gesellschaften getroffen. (S 15) Für die Einrichtung von Konten seitens der Landesgesellschaften bestehen seitens der Landesholding keine Richtlinien. (S 20)

2.1.4.1 Vertragsbeziehungen

„Die Verantwortung und die Kompetenz der Landesholding war in der Finanzierungsausschreibung. […] die Landesholding informiert und die Landesholding macht die notwendigen Ausschreibungen, Verhandlungen mit den Banken und ermittelt den Bestbieter. Und dieser Bestbieter wird den Organen, für die Organe der einzelnen Gesellschaften zur Verfügung gestellt. Und kontrahieren tut in der Regel die einzelne Gesellschaft. Wir haben auch Fälle, wo wir sagen, es ist für die Gesamtunternehmensgruppe günstiger, wenn wir das selbst finanzieren, weil sich die Landesholding in vielen Fällen günstiger finanziert als die Tochterunternehmen. Und dann gibt es auch Finanzierungen, die wir Tochterunternehmen zur Verfügung stellen. Aber grundsätzlich ist es so, […] dass die Landesholding als Dienstleister für die Tochterunternehmen agiert und den Bestbieter ermittelt.“ (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 11) Eine Beteiligung der CBM an derartigen Prozessen der Landesholding habe nie stattgefunden. Dies begründe sich einerseits dadurch, dass die Größenordnung der Commerzialbank eine Abwicklung der relativ großen Tranchen nicht zugelassen hätte und andererseits durch die sich retrospektiv erschließende Passiva-Lastigkeit der Commerzialbank. (S 12) Bestätigt wird dies von einer im Bankenwesen versierten Auskunftsperson, die unter Gegenüberstellung der Passiva und Aktiva eine überdurchschnittlich hohe Passivseite konstatierte, die eventuell theoretisch zu argumentieren, in der Praxis aber nicht umsetzbar gewesen sei. (AP anonym, 05.11.2020, S 31)

Die Landesholding Burgenland GmbH in Person ihres Geschäftsführers Mag. Hans Peter Rucker wurde am 14.07.2020 im Zeitraum zwischen 21:00 und 21:05 Uhr seitens des Aufsichtsratsvorsitzenden der Landesholding LH Mag. Hans

Peter Doskozil mit einer Aufstellung dessen beauftragt, wo und wie die Landesholding und ihre Unternehmen in der CBM engagiert sind bzw waren. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 7 f, 15) Diesem Arbeitsauftrag lag zugrunde, *„dass es anscheinend Probleme in der Commerzialbank in Mattersburg gibt*". (S 8) Weitere diesbezügliche Gesprächsinhalte waren Überlegungen hypothetischer Natur und betrafen Szenarien sowie unterstützende Maßnahmen für Menschen und Unternehmen. LH Mag. Hans Peter Doskozil bestätigte Zeitpunkt und Erteilung des Arbeitsauftrages vor dem Hintergrund seines Wissensstandes zum gegebenen Zeitpunkt. (AP LH Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 6)

Die Umsetzung der geforderten Aufstellung erfolgte durch Mag. (FH) Siegfried Kassl, den Leiter für Beteiligungsmanagement, Rechnungswesen und Controlling in der Landesholding am Morgen des 15.07.2020 unter Nutzung des Systems „Corporate Planner", das eine Einsicht in die Unternehmen auf Kontenebene ermöglicht. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 8, 15) Mag. (FH) Siegfried Kassl *„hat anhand der Bankkonten geprüft, wo es Einlagenstände gibt bei den einzelnen Unternehmen. Das heißt, die Erhebung war ohne Kontaktaufnahme mit Tochtergesellschaften."* (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 15) In Bezug auf die hypothetisch zu setzenden Schritte gibt Mag. Hans Peter Rucker an, sich mit dem Einlagensicherungsgesetz beschäftigt zu haben, sodass ihm die breitenwirksame Kommunikation der Notwendigkeit einer Eröffnung eines alternativen Kontos bei einem anderen Bankinstitut als erforderlich erschien. Umgesetzt wurde dies per Einrichtung einer Hotline seitens der seinerzeitigen Wirtschaft Burgenland GmbH, kurz WiBuG, die später in Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH umbenannt wurde, sowie einer weiteren Hotline seitens des Landes Burgenland, welche Privatpersonen zur Zielgruppe hatte. (S 16, 27) (Für weitere Beratungsleistungen siehe Kapitel 2.2.2 Maßnahmen.) Ferner erkundigte sich Mag. Hans Peter Rucker in Rücksprache mit WiBuG-Geschäftsführer Mag. Harald Zagiczek über dort bereits bestehende Instrumente zur etwaig notwendig werdenden Unterstützung von Unternehmen. (S 17)

Die Landesholding bzw die in dieser subsumierten Landesgesellschaften hatten keine Gelder bei der CBM angelegt. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 9) Seitens der Landesholding Burgenland, die Energie Burgenland ob ihrer Sonderstellung als AG ausgenommen, bestand gegenüber der CBM eine einzige Geschäftsbeziehung, und zwar in Form einer Kontoverbindung der BRM – Burgenländische Risikokapital-Management Gesellschaft. Es handelte sich um ein Girokonto mit ca € 22.000,00 habenseitig, die zum 16.12.2020 bereits von der Einlagensicherung Austria (ESA) rückerstattet worden waren. (AP Rucker, 16.12.2020, S 17 f, 24) Bei der BRM handelt es sich um eine indirekte Tochter die WiBuG. (S 20)

Im Jahr 2010 hat sich die CBM als eines von mehreren seitens der Vorstände des Burgenländischen Risikokapital- und Beteiligungsfonds kontaktierten Bankinstitute an selbigem beteiligt. Rucker schätzt das Volumen dieser Beteiligung auf € 300.000,00 ein. Diese *„Geschäftsbeziehungen waren mit einer „Put-Option“ hinterlegt, […] die Commerzialbank ist aus dieser Geschäftsbeziehung, wie auch viele andere Banken, auch wieder ausgestiegen.“* (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 35) Dem Untersuchungsausschuss liegt ein Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 22.12.2009 vor, wonach diese die WiBAG, die Vorgängerin der WiBuG, mit der Errichtung eines Risikokapitalinvestmentfonds beauftragte. Dieser wurde in Form der Burgenländischen Risikokapital Beteiligungen AG, kurz BR AG, aufgelegt. Der diesbezügliche Sachverhalt sah eine Beteiligung seitens mitfinanzierender privater Investoren im Wege einer gemeinsamen Holding sowie eine Put-Option vor. Ansinnen der Maßnahme war die Bereitstellung von Kapital an KMU mit „*wachstumsorientierten und innovativen Kernkompetenzen*“. Zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung war seinerzeit AP Landeshauptmann-Stellvertreter aD Mag. Franz Steindl. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Ordner 4)

Die Zimmermann GmbH hat AP Ernst Zimmermann zufolge *„den einen oder anderen Auftrag über die BELIG, jetzt LIB“* erhalten. (AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 15) Konkret waren dies das Gymnasium Mattersburg, die Landwirtschaftliche Fachschule in Eisenstadt und das Kulturzentrum Mattersburg. (S 16) Ernst Zimmermann gab an, seit Januar keine operative Stellung bei der Zimmermann GmbH mehr innezuhaben. Ihm zufolge musste diese *„auf Grund der angeordneten Kontensperren der WKStA Insolvenz anmelden“.* (S 5, 16)

Zwischen der CBM und der Landesholding habe es keine Geschäftsbeziehungen gegeben, auch keine Versuche, eine solche aufzubauen. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 24) Auf Nachfrage führte Mag. Hans Peter Rucker aus, dass es auch auf Passivseite angesichts der Mittellage der Landesholding keine diesbezüglichen Bestrebungen gab. Als einzige Ausnahme benannte er in diesem Zusammenhang die Energie Burgenland. (S 32) Ob weitere Geschäftsanbahnungen gegenüber einzelnen von der Landesholding subsumierten Gesellschaften unternommen wurden, konnte Mag. Rucker weder dementieren noch bestätigen. (S 32) *„Und es hat auch keine Interventionen oder wie auch immer zu Gunsten der Commerzialbank gegeben.“* (S 24)

Mag. Hans Peter Rucker sagte auch aus, dass es im zeitlichen Umfeld der Bankenschließung seitens der Landesholding selbst keine Einlagen gab. (S 31). Über etwa bestehende Anlagen und Geschäftsbeziehungen hatte Mag. Hans Peter Rucker am Abend des 14.07.2020 keine Kenntnis. Dazu gab er an, weder

eine Anweisung noch eine Intention gehabt zu haben, die ihn zu einer etwaigen Abhebung bzw einem Transfer von Geldern der öffentlichen Hand veranlasst hätten. (S 9) Seitens der Landesholding Burgenland GmbH wurden im zeitlichen Umfeld zur oder im sonstigen Zusammenhang mit der Bankenschließung keine Gelder von CBM-Konten abgezogen. (S 11) Mag. Rucker dementierte zweifelsfrei, einen derartigen Auftrag erhalten zu haben. (S 26, 30)

Auskunftsperson Mag.ª Maria Elisabeth (Marlies) Stubits, MBA, MSc, seit 01.04.2020 Vorständin der Gruppe 2, unter anderem zuständig für die Abteilung 3 – Finanzen im Amt der Burgenländischen Landesregierung, gab an, vor dem 14.07.2021 keine Kenntnis von der CBM gehabt zu haben. (AP Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc, 03.02.2021, S 4)

Sie beauftragte Mag.ª Monika Stiglitz, Leiterin der Finanzabteilung, mit der Prüfung des Bestehens etwaiger Konten des Landes Burgenland oder einer Beteiligung des Landes Burgenland bei der CBM. (S 6 f)

Eine Zuständigkeit für die Landesholding besteht im Sinne des Beteiligungsmanagements. Die Darstellung der Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Beteiligungen und Controlling über die Geschäftsbeziehungen von Beteiligungen, Vereinen, Stiftungen und Fonds des Landes Burgenland mit der CBM wurde einleitend angeführt. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 3)

2.1.4.2 Weitere Beziehungen

Der Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH Mag. Hans Peter Rucker gab an, keine Zuwendungen von Seiten des ehemaligen CBM-Vorstandes Martin Pucher oder anderer Vertreterinnen der CBM erhalten zu haben. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 5, 19) Innerhalb der Landesholding bestehen für die einzelnen Landesgesellschaften Compliance-Richtlinien, die sich an den diesbezüglichen Vorgaben des Landes Burgenland orientieren und deren Einhaltung einer regelmäßigen Prüfung unterzogen wird. (S 19) Mag. Hans Peter Rucker bekundete weiters, dass weder er noch Mag. (FH) Siegfried Kassl geschäftlichen oder privaten Kontakt zu Martin Pucher oder einem anderen Vorstandsmitglied der CBM hatten. (S 5, 6, 24)

AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, der für die CBM tätig war, unterhielt in der Vergangenheit eine Geschäftsbeziehung mit dem Land Burgenland. Er gab an, einmal als Berater für die Burgenland Holding tätig gewesen zu sein. (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 12)

2.1.4.3 Auswirkungen

Mag. Hans Peter Rucker bestätigte, dass der Landesholding Burgenland, abermals unter Ausnahme der Energie Burgenland AG, kein finanzieller Schaden entstanden ist. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 19)

Aus *„…dem Titel der Commerzialbank gibt es keine Zuschüsse, Haftungsnotwendigkeiten, weil uns ja auch kein Schaden erlitten ist. Das Einzige, wo es Aktivitäten gegeben hat im Zusammenhang mit der Commerzialbank, ist in der WiBuG. Die WiBuG hat einen entsprechenden Haftungsrahmen eingerichtet, der für Unternehmen in der Region Mattersburg zur Verfügung gestellt wurde. Das ist die einzige operative Maßnahme, wenn man so will, aus dieser Causa Commerzialbank Mattersburg.“* (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 19)

Maßnahmen seitens des Landes Burgenland zur Abfederung der finanziellen Schäden an seinen Beteiligungen, etwa in Form von Gesellschafterzuschüssen, sind AP LAD Mag. Ronald Reiter zum 16.12.2020 nicht erinnerlich. Ihm zufolge werden Angelegenheiten der Beteiligungen, und damit auch Auswirkungen der Bankenschließung auf die Beteiligungen, *„im Regelfall direkt zwischen Finanzabteilung oder der zuständigen Gruppenvorständin bzw. dem Landeshauptmann oder seinem Büro mit der Landesholding besprochen. Es ist kein Vorgang, in welchen die Landesamtsdirektion im Regelfall eingebunden ist.“* (AP LAD Mag. Ronald Reiter M.A., 16.12.2020, S 36)

2.1.5 Energie Burgenland AG

Als Aktiengesellschaft kommt der Energie Burgenland innerhalb der Landesholding eine Sonderstellung zu. Die Energie Burgenland AG firmiert als solche seit dem Jahr 2012 und wurde im Jahr 1994 als Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, kurz BEWAG, im Firmenbuch ersterfasst. Ihr Kapital beträgt € 34.881.600,00, es bestehen 480.000 Stückaktien. (Firmenbuchauszug vom 01.12.2020, FN 126805 d) Die Rechtsform wirkt sich im Lichte des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnisse ihrer Organe aus.

Mit der Burgenland Holding AG gibt es hier auch eine Mitgesellschafterin. Es handelt sich um eine börsennotierte Gesellschaft im mehrheitlichen Eigentum der EVN. Dementsprechend unterscheidet sie sich in Bezug auf Datentransfer oder Compliance von den übrigen Unternehmen der Landesholding. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 3 f) Die Burgenland Holding AG wurde am 08.02.1990 im Firmenbuch ersterfasst. Ihr Kapital beträgt € 21.810.000,00, es bestehen 3.000.000 Stückaktien. (Firmenbuchauszug vom 22.02.2021, FN

126613 x) Im Fall der Energie Burgenland besteht in Bezug auf die Konzernrichtlinien der Landesholding Weisungsfreiheit. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 12)

2.1.5.1 Vertragsbeziehungen

Vor dem Hintergrund dieser Sonderstellung erfolgte am 14.07.2020, jedenfalls nach 21:05 Uhr, seitens der Landesholding in Person ihres Geschäftsführers Mag. Hans Peter Rucker gegenüber dem seinerzeitigen Vorstand der Energie Burgenland Mag. Michael Gerbavsits ein Ersuchen um Darstellung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Energie Burgenland und der CBM. (AP Rucker, 16.12.2020, S 9, 17). Am 15.07.2020 um ca 08:00 Uhr erging seitens der Energie Burgenland per Mail an Mag. Hans Peter Rucker die Information, dass es eine € 5 Millionen hohe Einlage der Gesellschaft bei der CBM gab. (S 25) Dies entspricht der einleitend dokumentierten Darstellung von Seiten der Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Beteiligungen und Controlling. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 3)

2.1.5.2 Weitere Beziehungen

AP Mag. Hans Peter Rucker war von 2013 bis 2020 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Energie Burgenland. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 10; Firmenbuchauszug vom 01.12.2020, FN 126805 d) Einen „*nicht unbeträchtlichen Betrag an Sponsorengeldern des SVM*“ seitens der Energie Burgenland (aus dem Protokoll der AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 10) konnte er weder bestätigen noch dementieren, da dem Aufsichtsrat die Genehmigung des Gesamtbudgets, nicht aber jeder einzelnen Vereinbarung obliege. Mag. Rucker verneinte, dass der Aufsichtsrat der Energie Burgenland Karten für Spiele der SVM als Gegenleistung für ein Sponsoring erhalten hätte. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 10)

AP Franziska Klikovits bestätigte die Geschäftsbeziehung zur Energie Burgenland seitens der CBM (AP Franziska Klikovits, 17.02.2020, S 34) Ihr zufolge stand die CBM Mattersburg „*über lange Jahre in Kontakt*“ mit der Energie Burgenland. Die Geschäftsbeziehung bestand ihrer Einschätzung nach seit zumindest 15 Jahren. (S 14) Neben der bankgeschäftlichen Beziehung gab es einen weiteren Zusammenhang seitens der CBM, der Teil strafrechtlicher Ermittlungen ist und der Energie Burgenland bis zum Auffliegen der Malversation der CBM nicht bekannt war. Der Energie Burgenland sei hiedurch kein zusätzlicher Schaden entstanden. (S 43)

2.1.5.3 Auswirkungen

Die Schadensumme beträgt mit € 5 Millionen „*einen niedrigen einstelligen Prozentsatz*“ des zum Zeitpunkt der Bankenschließung im Juli 2020 mehr als € 100 Millionen umfassenden Veranlagungsvolumens der Energie Burgenland. Mag. Hans Peter Rucker beschreibt das Veranlagungsmanagement der Gesellschaft als „*sehr weit gestreut*“. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 18) Die Energie Burgenland betreffend bestehen Richtlinien, die ein Splitting der Einlagen auf unterschiedliche Banken vorsehen, wobei auf der Grundlage von Bonitätseinschätzungen Betragslimits definiert werden. In Bezug auf Veranlagungen führte Mag. Rucker aus, dass die Einzelentscheidung dem Vorstand obliegt, wobei er davon ausging, dass die Veranlagungsstrategie der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. (S 20 ff) Weiters gab er an, dass betreffend die einzige Anlage der Energie Burgenland bei der CBM entsprechend den Veranlagungsrichtlinien vorgegangen und die entsprechenden Höchstgrenzen eingehalten wurden. (S 18)

Das Protokoll der nach Abschluss des Untersuchungszeitraumes am 21.09.2020 abgehaltenen 36. Aufsichtsratssitzung der Energie Burgenland AG, welcher Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc als Mitglied des Aufsichtsrates beiwohnte, enthält im Tagesordnungspunkt „*Revisionsprüfbericht ‚Veranlagungen Commerzialbank Mattersburg*‘‘ einen Bericht, wonach die Veranlagung der Anlagerichtlinie der Energie Burgenland und den Vorgaben durch das Kreditrisikomanagement entsprach. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3)

Das angeführte Sitzungsprotokoll enthält die Einschätzung, „dass aus der Konkursmasse nichts zu erwarten sei „*und die Haftungsobergrenze der Wirtschaftsprüfer liegt bei EUR 20 Mio. Aussicht auf Erfolg würde wahrscheinlich lediglich eine Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich bringen*.“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung, BWT 7, Abteilung 3, digital)

Die Auswirkungen der Insolvenz der Commerzialbank auf die Energie Burgenland schätzte der Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH Mag. Hans Peter Rucker angesichts des zum 16.12.2020 angenommenen Finanzergebnisses als *„sehr gut verkraftbar“* ein. *„Natürlich belastet so eine Rückstellung das Finanzergebnis, aber es gibt Sonderfaktoren in der Energie Burgenland, durch die Auflösung des ‚Cross-Border- Leasings‘, die das bei weitem überkompensieren und wir gehen daher weiterhin von einer Aufrechterhaltung der Dividende aus. […] Das ist keine Größenordnung, die in der Energie Burgenland zu außerordentlichen Maßnahmen geführt hätte […] diese Verluste werden überkompensiert durch ein positives Finanzergebnis in anderen Bereichen.“* (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 18)

Nicht erweislich ist, dass Mag. Gerbavsits zum Zeitpunkt des Telefonates mit Mag. Rucker am Abend des 14.07.2020 bereits über die bevorstehende Betriebseinstellung der Bank informiert war und angesichts seiner Branchenkenntnis darauf verzichtete, einen Transferversuch zu unternehmen. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 31) Sowohl der Versuch des Transfers von Geldern durch die RMB als auch der Umstand, dass ein solcher seitens der Energie Burgenland AG nicht unternommen wurde, ist im Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die Gesamtschadensumme thematisiert worden. (S 39 f) Diesbezüglich verwies Mag. Rucker auf das Anfechtungsrecht: *„Grundsätzlich gibt es ein Anfechtungsrecht in Österreich und im Anfechtungsrecht ist auch eine Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit vorgesehen. Das heißt, grundsätzlich muss man sich im Klaren sein, dass Zahlungen angefochten werden können vom Masseverwalter. Das ist die Aufgabe des Masseverwalters.“* (S 40)

2.1.6 Regionalmanagement Burgenland GesmbH

Nicht im Verantwortungsbereich der Landesholding Burgenland GmbH liegt die RMB. (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 14)

Die Gesellschaft firmiert im Geschäftszweig *„Führung von regionalen Managementstellen*“ (Firmenbuchauszug vom 01.12.2020, FN 133706 b) und *„ist im Auftrag des Landes Burgenland (Eigentümerverhältnis: 100 % Land Burgenland) […] Ansprechpartner für die EU-Förderpolitik im Burgenland.“* (Regionalmanagement Burgenland GmbH, https://www.rmb.at/ueber-uns/uebersicht/ am 05.03.2021 um 15:50 Uhr) Geschäftsführer der RMB ist seit 01.08.2013 Mag. (FH) Harald Horvath, im Jahre 1995 fungierte auch WHR Dr. Engelbert Rauchbauer kurzfristig als Geschäftsführer. Der Gesellschaftsvertrag stammt vom 19.04.1995, alleinige Gesellschafterin ist das Land Burgenland. (Firmenbuchauszug vom 01.12.2020, FN 133706 b)

2.1.6.1 Vertragsbeziehungen

Die RMB unterhielt mit der CMB Geschäftsbeziehungen in Form eines Betriebsmittelkontos über € 125.122,35, eines Verrechnungskontos im Rahmen der administrativen Tätigkeit für das Interreg-Programm Österreich-Ungarn über € 1.399.959,84, und eines Kontos der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH, kurz ASB, über € 1.725,38. Für Letztere gab es zudem eine Termineinlage in Höhe von € 20.188,80 bei der CBM. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3) Dies entspricht der einleitend dokumentierten und nunmehr bereits wiederholt angeführten Darstellung von Seiten der Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat

Beteiligungen und Controlling, welche einen Gesamtbetrag für die ASB in Höhe von € 21.914,18 und einen Gesamtbetrag für die RMB in Höhe von € 1.525.082,19 beinhaltet. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 3) Sonderkonditionen für die RMB hat es nicht gegeben.

Das Interreg-Verrechnungskonto wurde im Rahmen der mehrere Partner umfassenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Österreich-Ungarn betrieben, innerhalb welcher die RMB als Verwaltungsbehörde fungiert. Neben dem Burgenland sind die Bundesländer Steiermark, Niederösterreich und Wien sowie drei ungarische Komitate beteiligt. Das Prozedere in Bezug auf das Verrechnungskonto war so, dass „*nach geprüften Zahlungsanträgen, zertifizierten Abrechnungen, Anforderungen an die Kommission gehen, um hier Gelder an die Projektträger auszubezahlen. Und dieses Geld, nämlich die 85 Prozent, das ist nämlich die Maximalförderquote im Interreg-Programm, die wird dann ausbezahlt und die wird dann innerhalb der nächsten Tage an die jeweiligen Projektträger überwiesen. […] wenn diese Zahlungsanträge gestellt werden, dann wird dieses Rechnungskonto von der Kommission gefüllt und dann ist auch ein entsprechender Betrag drauf, nämlich jener Betrag, der dann an die Projektträger ausbezahlt wird.“* Dies „*wiederhole*“ sich „*zirka fünf sechs Mal im Jahr*“. Entsprechende Beträge befinden sich demnach immer temporär auf dem Konto.

2.1.6.2 Versuchte Umbuchung

Weil am 14.07.2020 um ca 20:00 Uhr befürchtet wurde, dass die von der RMB verwalteten Gelder in Gefahr sein könnten und um allenfalls gefährdetes „*Steuergeld, Fördergeld*“ zu retten, wurde vom hiezu befugten Organ der RMB der zuständigen Finanzmitarbeiterin in der RMB ein Arbeitsauftrag zur Umbuchung der betroffenen Gelder von der CBM auf die zweite Bankverbindung des RMB bei der Bank Burgenland erteilt bzw veranlasst. Die beabsichtigten Transaktionen betrafen die drei oben genannten Positionen.

Die Entscheidung zur Transaktion stellte eine Vorsichtsmaßnahme dar. Das handelnde verantwortliche Organ der RMB sah sich *„als ordentlicher Kaufmann einer Gesellschaft“* in der *„Verpflichtung […] auf Steuergeld, Fördergeld entsprechend zu achten“.* Seitens LH Mag. Hans Peter Doskozil gab es diesbezüglich „*keinen Kontakt und keinen Auftrag*“ an das RMB. (AP LH Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 12) Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc hatte keine Wahrnehmungen über den Hintergrund der versuchten Überweisung. (AP Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc, 03.02.2021, S 16 f) Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser, der vor mindestens fünf Jahren einmal mit der RMB ein Verfahren über die Rückforderung von gewährten Förderungen hatte, wurde in der Causa CBM

die RMB betreffend nicht konsultiert. (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 19) Franziska Klikovits, Vorständin der Commerzialbank Mattersburg, hat erst Wochen nach dem 14.07.2020 Kenntnis vom Transferversuch seitens der RMB erlangt. (AP Franziska Klikovits, 17.2.2020, S 25)

Nach der zum Zeitpunkt der versuchten Umbuchung geltenden Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung war LR aD Christian Illedits das für die RMB zuständige Regierungsmitglied. Die Befragung von AP LR aD Christian Illedits brachte keine Informationsflüsse betreffend die versuchte Umbuchung hervor.

Das befugte Organ der RMB sah in seinem eigenverantwortlichen Veranlassen der Umbuchung keine Verletzung der RMB-Geschäftsordnung, da keine neuen Geschäftsfälle betroffen waren und auch die Geschäftsbeziehung der RMB mit der anderen Bank bereits bestand. Umschichtungen zwischen den beiden Konten der RMB, jenem bei der CMB und jenem bei der Bank Burgenland, hätten, je nach Zahlungseingang, „*regelmäßig*“ stattgefunden, um die Liquidität aufrechtzuerhalten.

In Bezug auf erörterte Medienberichte bestätigte LH Mag. Hans Peter Doskozil, dass nichts abgehoben wurde und bekundete, dass es zwar versucht wurde, aber nicht stattgefunden hat. (AP LH Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 27)

Festgestellt wird, dass eine Abhebung versucht wurde, aber nicht erfolgt ist.

Das befugte Organ der RMB übermittelte dem Beteiligungsmanagement, der diesem überstellten Abteilungs- und Gruppenvorständin sowie Mitarbeiterinnen politischer Büros im erweiterten Zuständigkeitsbereich, nicht jedoch an Regierungsmitglieder, am 15.07.2020 um 10:48 Uhr einen Aktenvermerk. Dieser enthielt die Information über die Einstellung des Geschäftsbetriebes der CBM am 14.07.2020 kurz vor Mitternacht, über den Umstand, dass die RMB in Geschäftsbeziehungen mit der CBM stand und darüber, dass *„nach inoffiziellen Bekanntwerden der Nachricht am Dienstagabend sofort via Telebanking die Übertragung der RMB-, ASB-Gelder sowie die Gelder zur treuhänderischen Verwaltung […] in Auftrag gegeben“* wurden. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3, E-Mail)

Sonja Lang, langjährige Mitarbeiterin der CBM, zuletzt im Zahlungsverkehr, und Prokuristin der CBM hatte keinen Wissensstand über die Intention der RMB, am 14.07.2020 Geld von der CBM zu transferieren. Sie erläuterte allgemein, dass dies online nach 16:00 Uhr nicht funktioniert haben kann. (AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 28)

Nach Überprüfung anhand der Kontoübersicht am Morgen des darauffolgenden Tages, des 15.07.2020, seitens der RMB unter Federführung des verantwortlichen befugten Organs der RMB setzte dieses folgende Schritte:

Telefonische Information an Mag.ª Monika Stiglitz, Mitglied des RMB-Aufsichtsrates (Firmenbuchauszug vom 01.12.2020, FN 133706 b) und Vorständin der Abteilung 3 – Finanzen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, darüber, dass der Transaktionsversuch „*nicht von Erfolg gediehen war*"; Übermittlung des oben angeführten Aktenvermerkes, inhaltlich kongruierend mit dem Telefonat; Information der Mitglieder der Generalversammlung über den Sachverhalt. Dies erfolgte im Rahmen der 23. ordentlichen Generalversammlung der RMB am 15.07.2020 von 15:00 bis 16:30 Uhr, welcher LR aD Christian Illedits vorsaß. In weiterer Folge fand am 25.08.2020, von 10:00 bis 10:55 Uhr die 91. (außerordentliche) Aufsichtsratssitzung der RMB statt. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3) LR aD Christian Illedits hatte zu diesem Zeitpunkt keine Funktion mehr inne.

Zudem wurde in Bezug auf das Interreg Konto Österreich-Ungarn „*unmittelbar nach Bekanntwerden des Schadens*" die Europäische Kommission „*über diesen Sachverhalt*" verständigt und „*die Bundesverantwortlichen im Nachhaltigkeitsministerium davon in Kenntnis gesetzt*". Im Rahmen der 23. ordentlichen Generalversammlung der RMB wurde unter anderem über die Prüfung (programminterner) Lösungen zur Schadensminimierung betreffend das Interreg-Programm Österreich-Ungarn mit dem zuständigen Ministerium (BMNT) bzw allen beteiligten Programmpartnern berichtet. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3)

- Zur Rolle des Bundes: Das *„Nachhaltigkeitsministerium fungiert hier als Bindeglied in Österreich in diesem Programm […] nicht nur das Burgenland, sondern auch Projekte aus eben diesen Partnerregionen, die ich erwähnt habe, werden eben durch dieses Programm mit Fördergeldern ausgestattet."*
- Zur Rolle der Kommission: *„Die Europäische Kommission ist stets Mitglied bei den Begleitausschüssen, wenn Projekte genehmigt werden. Die Europäische Kommission ist durch ein Mitglied in diesem Begleitausschuss vertreten und ist auch über sämtliche Zahlungsflüsse in diesem Programm involviert."*

2.1.6.3 Weitere Beziehungen

Die Kontakte des Geschäftsführers der RMB AP Mag. (FH) Harald Horvath mit Persönlichkeiten der Commerzialbank haben sich auf „*Firmenkontenverantwortliche*" beschränkt, wobei Herr Gutleben seitens der CBM als Hauptansprechpartner für ihn fungierte. Die RMB-Angestellte, welche den Arbeitsauftrag zur Umbuchung erhielt, habe noch Kontakt zu Mitarbeitern des Herrn Gutleben gehabt. (AP Mag. (FH) Harald Horvath, 16.12.2020, S 4, 13)

Mag. (FH) Harald Horvath gab weiters an, keine Berührungspunkte mit „*der Genossenschaft*“ gehabt zu haben (S 4, 27)

2.1.6.4 Auswirkungen

Am 29.07.2020 wurde seitens der ESA ein Betrag in Höhe von € 100.000,00 an die RMB überwiesen. Hierdurch konnte der (vorübergehende) Verlust am Konto der ASB zur Gänze gedeckt werden, dies sei allerdings ein „*Bruchteil des Schadens*“. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, BWT 7, Abteilung 3, digital; AP Mag. (FH) Harald Horvath, 16.12.2020, S 4, 10)

Zur Abfederung des Schadens am Betriebsmittelkonto der RMB erging am 29.07.2020 ein schriftliches Ansuchen an den Eigentümer, das Land Burgenland. *„Auf Basis der 91. Aufsichtsratssitzung vom 25.08.2020 sowie im Hinblick auf die Sicherung der Aufrechterhaltung des Unternehmens und zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes sowie der übertragenen Aufgaben, wird […] die Ausschüttung des vollen Gesellschafterzuschusses in der Höhe von EUR 365.000,-- für das Geschäftsjahr 2020 beantragt. […] Gemäß Aufsichtsratsbeschluss wäre im Budget 2020 ein Abrufen der Hälfte des Gesellschafterzuschusses 2020 vorgesehen gewesen.“* Nach Ende des Untersuchungszeitraumes, am 16.09.2020, erfolgte der Regierungsbeschluss über die Auszahlung des Gesellschafterzuschusses in Höhe von € 310.250,00. (Amt der der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3)

AP Geschäftsführer Mag. (FH) Harald Horvath gab an, dass die RMB Geschädigte im Insolvenzverfahren der CBM ist und über ihren Anwalt Rechtsansprüche angemeldet hat. Diese wurden zum Stand 16.12.2020 geprüft. (AP Mag. (FH) Harald Horvath, 16.12.2020, S 4, 16)

RMB-Geschäftsführer Mag. (FH) Horvath zufolge wirkt sich der Verlust nicht auf aus Interreg-Mitteln finanzierte bzw zu finanzierende Projekte aus. Im Zuge der Information betreffend das Interreg Konto Österreich-Ungarn an die Europäische Kommission und den Bund wurde mitgeteilt, dass dieses *„über ausreichende liquide Mittel verfügt und deswegen auch die Auszahlungen an die einzelnen Projektträger, Gemeinden, Vereine nicht gefährdet sind.“* (S 10, 14)

2.1.7 Fußballakademie Burgenland

Mit der Fußballakademie (FUBAK) sollte ein Landesnachwuchszentrum für das Burgenland entstehen. Ziel war die Schaffung von Strukturen*, „die nicht nur den sportlichen, sondern auch den administrativen, infrastrukturellen, organisatorischen und persönlichkeitsbildenden Bereich umfassen und die vor allem auch*

den dualen Ausbildungsweg (Schule und Sport) miteinander verbinden". Hiezu fasste die Burgenländische Landesregierung am 26.03.2008 einen Beschluss über die Gründung der Fußballakademie Burgenland GmbH (FUBAK Betrieb) sowie der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (FUBAK Errichter), beide mit Sitz in Mattersburg. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Sitzungsakt) Die Gesellschafter waren ab der Gründung gleichbleibend das Land Burgenland, die SVM, die Stadtgemeinde Mattersburg und der Burgenländische Fußballverband (in der Folge: BFV).

Die ersten dem Untersuchungsausschuss übermittelten, seitens der Landesregierung archivierten Dokumente zur Gründung stammten aus dem Jahr 2007. AP LR aD Karl Kaplan, ab 2004 Präsident des BFV, wirkte an der Gründung der FUBAK mit. Er beschrieb die Zusammenarbeit der obgenannten vier Akteure *„die ersten vier Jahre bis zur Eröffnung*" als gut, später als „*rapid*" schlechter. (AP LR aD Kaplan, 18.02.2021, S 7) Weiters erklärte er, seine Funktion als BFV-Präsident erst nach Ausscheiden aus der Politik im Jahr 2004 angenommen zu haben. (S 13) Als weitere Gründungsmitglieder gelten seitens des Landes Landeshauptmann aD Hans Niessl und LR aD Christian Illedits, seitens der Stadtgemeinde Mattersburg Bürgermeisterin Ingrid Salamon und seitens der SVM Martin Pucher.

Die Stammeinlage der beiden FUBAK Gesellschaften betrug je € 35.000,00, die Eigentümerverhältnisse und Gegenstände gestalteten sich wie folgt:

„Gegenstand des Unternehmens der FUBAK Betrieb ist […] die Führung eines Landesnachwuchszentrums im Burgenland beziehungsweise einer Fußballakademie im Burgenland. […] Gesellschafter FUBAK Betrieb sind gemäß Firmenbuch:

a. Land Burgenland (45 %)
b. Sportvereinigung Mattersburg (Kurzbezeichnung. SV Mattersburg) (35 %)
c. Stadtgemeinde Mattersburg (10 %)
d. Burgenländischer Fußballverband – BFV (10 %)

Gegenstand des Unternehmens der FUBAK Errichter ist […] die Planung. Finanzierung und Errichtung einer Fußballakademie in Mattersburg, die dazu erforderliche Tätigkeit als Bauträger und die Schaffung und Zurverfügungstellung der gegenständlichen Immobilen und Mobilien. […] Gesellschafter der FUBAK Errichter sind gemäß Firmenbuch:

a. Land Burgenland (40%)
b. Sportvereinigung Mattersburg (Kurzbezeichnung. SV Mattersburg) (35%)
c. Stadtgemeinde Mattersburg (15%)
d. *Burgenländische Fußballverband (10%)"* (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3)

Betreffend die FUBAK Errichter wurde im Jahr 2008 beschlossen*: „Die Aufteilung des Eigenkapitals in der Höhe von € 1,5 Mio. soll nach den Gesellschaftsanteilen erfolgen. Auf das Land Burgenland entfällt daher eine Eigenkapitalquote in der Höhe von ca. 40 %, das sind ca.€ 600.000,00.“* (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Sitzungsakt)

Geschäftsführer beider Gesellschaften war Mag. (FH) Oliver Snurer. Er folgte in der FUBAK Errichter am 23.12.2012 auf Mag. Heinz Fellner (Firmenbuchauszug vom 17.11.2020, FN 312383m/Errichter und FN 313653f/Betreiber), welcher Dr. Manfred Moser zufolge seinerzeit auch die Liegenschaftsgesellschaft des Landes geleitet hatte und die Auftragsvergabe für den Bau des Akademiegebäudes abgewickelt haben soll. (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 25 f)

2.1.7.1 Bau der Akademie

AP DI Dr. Richard Woschitz sagte aus**,** durch die FUBAK Errichter im Jahr 2008 einen Auftrag zur Planung und Errichtung der Fußballakademie Burgenland in Mattersburg erhalten zu haben. Das Volumen bewegte sich seinen Erinnerungen zufolge in einer Größenordnung von ca € 1 Million. Ob im Zuge der Auftragsvergabe eine Ausschreibung stattfand, wusste er nicht mehr. (AP DI Dr. Woschitz, 21.01.2021, S 24, 27) Details zur Auftragsvergabe an DI Dr. Richard Woschitz und zur Abrechnung im Rahmen der Errichtung der FUBAK sind auch Bürgermeisterin Ingrid Salamon nicht erinnerlich, zumal die Ereignisse bereits mehr als zehn Jahre zurück liegen. (AP Salamon, 03.02.2021, S 29 f)

DI Dr. Richard Woschitz hatte *„kurzfristig eine Funktion beim SV Mattersburg inne“*. (AP Dr. Woschitz, 21.01.2021, S 5) Konkret war er von Februar bis Juli 2020 SVM-Vizepräsident. Übernommen hatte er diese Funktion nach vorangegangener Ansprache durch Martin Pucher im Rahmen einer Generalversammlung am 26.02.2020. Angesichts der bald darauffolgenden Einstellung des Spielbetriebes aufgrund des Ausbruchs der Covid-Pandemie hat er seine Funktion tatsächlich nicht ausgeübt (S 11) und legte diese nach Bekanntwerden des Kriminalfalls CBM zurück. DI Dr. Richard Woschitz berichtete, trotz expliziter Nachfrage bei Martin Pucher und dessen für die SVM tätigen Tochter, keine Unterlagen zur Erfassung der wirtschaftlichen Situation der SVM erhalten zu haben. (S 19)

2.1.7.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsräte beider FUBAK Gesellschaften wurden von den Gesellschaftern beschickt, wobei das Land Burgenland die vorsitzführende Person und die SVM deren Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder vorschlagen konnte. (Amt der

Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3) Der Aufsichtsrat war personenident. (Firmenbuchauszug vom 17.11.2020, FN 312383 m/Errichter und FN 313653 f/Betreiber)

Ingrid Salamon wurde als Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Mattersburg vom Gemeinderat in den Aufsichtsrat der Fußballakademie Burgenland entsandt. Zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung war sie bereits amtierende Bürgermeisterin. (AP Salamon, 03.02.2021, S 28) LR Mag. Heinrich Dorner, politischer Referent für Sportangelegenheiten in der Burgenländischen Landesregierung, trat nach Abschluss des Untersuchungszeitraumes in die Aufsichtsräte der beiden Gesellschaften ein. (Firmenbuchauszüge zum 25.09.2020, FN 312383 m/Errichter und FN 313653 f/Betreiber) Zuvor saß AP LR aD Christian Illedits, bis Ende Juli 2020 Sportlandesrat, dem Aufsichtsrat für das Land vor. (AP LR aD Illedits, 20.02.2021, S 48)

Mag. (FH) Harald Horvath *„war in der Gründungsphase Aufsichtsratsmitglied in der Fußballakademie Burgenland […] 2008/2009.“* (AP Mag. (FH) Harald Horvath, 16.12.2020, S 4)

Landesrat aD Helmut Bieler wurde auf Wunsch von Landeshauptmann aD Hans Niessl in den Aufsichtsrat entsandt und schied im Jahr 2016 auf eigenen Wunsch (mangels Zeit) aus. Themen waren ihm zufolge *„die Organisation, auch um die Finanzierung der Fußballakademie, wer, wie viele Anteile bezahlt - das Land, der Fußballverband, der Verein und die Stadt.“* (AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 6)

Landesrat aD Mag. Franz Steindl trat nach einer Unstimmigkeit im Jahr 2008 ebenfalls aus. (AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 6, 9, 12) LR aD Karl Kaplan schied 2012 aus. Dem Ausstieg lagen Forderungen innerhalb des Aufsichtsrates zu Grunde, die er „*nicht bereit war zu tun*“, etwa die Verlegung des Burgenländischen Fußballverbandes nach Mattersburg. Die Namen jener Personen, welche die Verlegung nach Mattersburg verlangt haben, sind ihm nicht mehr erinnerlich. (AP LR aD Kaplan, 18.02.2021, S 7, 20 f)

Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser hat zehn Jahre lang ehrenamtlich die Funktion als Aufsichtsrat der beiden Gesellschaften der FUBAK ausgeübt (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 6) und an den quartalsmäßigen Sitzungen teilgenommen. Entsandt wurde er von Seiten der SV Mattersburg. Die Gesellschaftsverträge wurden nicht von AP Dr. Manfred Moser aufgesetzt. (S 25) Martin Pucher war auch ein Vertreter der SV Mattersburg im Aufsichtsrat. (AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 21)

2.1.7.3 Fördervereinbarung

„Die FUBAK Betreiber und das Land Burgenland schlossen im Dezember 2010 eine Fördervereinbarung ab. Vertragsgegenstand waren ‚Maßnahmen, die dem Betrieb der Fußballakademie Burgenland GmbH zuzuordnen sind, insbesondere die Erhaltung und der Sportbetrieb der Mannschaften des BNZ Burgenland und der Akademie Burgenland inklusive des daraus resultierenden Aufwandes für die Spiel-, Trainings- und Wettkampfbereiche dieser Teams wie zB Kosten für Trainer und Schiedsrichter, Kosten für den Spielbetrieb, Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Ausrüstung und Betreuung der Fußballer der Fußballakademie.' Ausdrücklich ausgenommen waren der Betrieb der Nachwuchsmannschaften und der Amateurmannschaft sowie der Trainingsbetrieb der Profimannschaft des SVM. Die Höhe der Förderung entsprach den vom Land Burgenland erworbenen Anteilen an der Fußballakademie Burgenland GmbH. Die Förderung erfolgte auf Grundlage des im Jänner 2010 vom Aufsichtsrat genehmigten Businessplans dargestellten Finanzbedarfs. […] Das Vertragsende war mit 31.12.2018 vereinbart. Verhandlungen über die Weiterführung der Fördervereinbarung waren ein Jahr vor Vertragsende vorgesehen. Eine über den 31.12.2018 hinausgehende Fördervereinbarung zwischen der Fußballakademie Burgenland GmbH und dem Land Burgenland lag bis Ende Juni 2020 allerdings nicht vor. Das Land Burgenland bezeichnete seine Zahlungen ab Juni 2019 als ‚Vorschuss'." (Prüfungsbericht Fußballakademie Burgenland des BLRH vom Oktober 2020, S 86 f)

Mit Auslaufen der Fördervereinbarung mit der Fußballakademie sollten die Verträge neu aufgesetzt und adaptiert werden. In diesem Zusammenhang wurde eine Rechtsanwaltskanzlei – nur mündlich – beauftragt, die in der Folge eine Honorarnote über einen Betrag in Höhe von rund € 11.800,00 legte. Diese Beauftragung erfolgte nicht durch LR aD Christian Illedits, der erst ab Februar 2019 für Sport zuständig war. Da diese Vorbereitungen und Verhandlungen mit 31.12.2018 nicht abgeschlossen waren, wurden die bisherige Fördervereinbarung auch nach 2018 weiterhin angewendet. Auch aufgrund der Wahlen, des Lockdowns und des Commerzialbank-Skandals, durch den auch ein Gesellschafter *„abhandengekommen"* sei, seien die Verhandlungen nicht zu einem Abschluss gelangt (AP LR aD Christian Illedits, 20.01.2021, S 14 ff).

AP LH Mag. Hans Peter Doskozil berichtete von einem Gespräch im Herbst 2019 – im Beisein von LR aD Christian Illedits und einem Mitarbeiter des Landeshauptmannes, welcher auch FUBAK-Aufsichtsrat war – mit Martin Pucher über das Ansinnen, *„die FUBAK faktisch mehr in den Zugriffsbereich des Landes zu überführen"*. Landesseitige Intention war die Etablierung eines Landessportzentrums und Öffnung dieser Infrastruktur für Amateurvereine. Schließlich habe man vereinbart, dass sich die Anwälte der SVM und des Landes

damit auseinandersetzen, wie man die Verträge im Sinne der Intention des Landes adaptieren könnte. (AP LH Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 6 f)

2.1.7.4 Auswirkungen

Am Morgen des 15.07.2020 lagen der Abteilung 3 – Finanzen erste Informationen über *„Anknüpfungspunkte der Commerzialbank Mattersburg bei der FUBAK“* vor. Angesichts der Eigentümerverhältnisse war *„sehr schnell das Risiko erkennbar“*, dass ein etwaiger Konkurs der SVM sich auf die Liquiditätssituation der FUBAK auswirken würde. (AP Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc, 03.02.2021, S 18)

Am 28.07.2020 informierte der Geschäftsführer der FUBAK die Dienststelle im Amt der Burgenländischen Landesregierung darüber, *„dass aktuell ein Insolvenzeröffnungsgrund für die Fußballakademie Burgenland GmbH und ihren verbundenen Unternehmen bestehe und ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf gewährleistet werden müsste.“* Das Land wurde um Unterstützung ersucht. Die im Amt der Burgenländischen Landesregierung zuständige Abteilung 7 – Sport und das Beteiligungscontrolling prüften die Möglichkeit, Zuschüsse zu gewähren. Hiezu wurden auch Gutachten eingeholt und verschiedene Rechtsanwaltskanzleien einbezogen. Sitzungen, an denen AP Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc diesbezüglich teilgenommen hatte, waren auf rein technischer Ebene. (AP Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc, 03.02.2021, S 18 f)

Am 30.07.2020 hielten die FUBAK Gesellschaften Aufsichtsratssitzungen ab. Den Vorsitz führte der seinerzeit amtierende LR aD Christian Illedits. Zur Kompensation wurde das Land konkret um Übernahme eines Haftungsrahmens für die Betrieb GmbH über € 1,5 Millionen bei einer anderen Bank ersucht. Seitens der Stadt Mattersburg und der SVM gestellte Stundungsansuchen für Gesellschafterzuschüsse wurden nicht genehmigt. Das Land wurde um einen Zuschuss in Höhe von € 500.000,00 ersucht und der BFV über € 100.000,00. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Ordner 6, AR Protokoll und Beilage) Die FUBAK Errichter und die FUBAK Betrieb wurden zuvor von der TPA Steuerberatung GmbH betreut, die rechtlich und personell von der bei der CBM tätigen TPA Wirtschaftsprüfung getrennt war. Im Hinblick auf allfällige Schadenersatzklagen wurde seitens der Aufsichtsräte dennoch ein Wechsel des Finanzdienstleisters beschlossen.

Die Gesellschafter beider GmbH sprachen sich klar für die Fortsetzung des Akademiebetriebes am Standort Mattersburg aus. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Ordner 6, AR Protokoll) Die Veräußerung der Geschäftsanteile der SVM durch den Insolvenzverwalter wurde nach Ende des Untersuchungszeitraumes dieses Untersuchungsausschusses bekannt gemacht. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3, Ediktsdatei) Dementsprechend erfolgte auch

die Beschlussfassung über die Maßnahmen der Landesregierung zur Aufrechterhaltung des Betriebes am 29.09.2020 und damit außerhalb des Untersuchungszeitraumes. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 7, Abt. 3, Sitzungsakt)

Der Akademiestatus setzte eine Partnerschaft mit einem Bundesligaklub voraus. LR aD Karl Kaplan war bereits bei der Gründung der Akademie bewusst, dass das Land Burgenland *„in die Presche springen“* müsse, wenn die SVM als Partner wegfiele. Als mögliches Szenario führte er einen Abstieg aus der Bundesliga an. Zeitpunkt und Umstände des tatsächlichen Wegfalls waren für ihn nicht abzusehen. (AP LR aD Karl Kaplan, 18.02.2021, S 19 f)

2.2 Gemeinden des Landes Burgenland

Der Untersuchungsgegenstand definiert „*Gemeinden, die der Aufsicht des Landes Burgenland unterliegen, einschließlich deren Unternehmungen“* als zu untersuchende Vertragspartner. (ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 4) Es *„werden folgende Dienststellen, Institutionen und Behörden samt aller nachgeordneten Dienststellen und sonstige ihnen unterstehende Einrichtungen sowie deren etwaige Vorgängerstellen ersucht, Ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlagen von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen. […]*

9. die Gemeinden

I. Schattendorf
II. Zemendorf-Stöttera
III. Krensdorf
IV. Hirm
V. Loipersbach
VI. Draßburg
VII. Baumgarten
VIII. Mattersburg
IX. Forchtenstein

[…] Die o.a. Gemeinden oder deren Unternehmungen iBzg auf die Ausübung der Gemeindeaufsicht betreffend die vertraglichen […] Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg samt ihren Organen und samt ihrer Tochtergesellschaften samt deren Organen.“ (ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 6 ff)

Wie bereits unter Punkt 2.1 Land Burgenland einleitend angeführt, galt für das Amt der Burgenländischen Landesregierung, hier relevant ob der Gemeindeauf-

sicht, eine Vorlagepflicht. Unterlagen die Gemeinden des Landes betreffend ergingen daher direkt von Seiten der einzelnen Gemeinden sowie im Wege der Landesregierung an den Untersuchungsausschuss. Mehrfach wurden leicht divergierende, sich in derselben Größenordnung bewegende und hierdurch deutlich zuordenbare Saldenstände festgestellt, die sich aus den unterschiedlichen Zeitpunkten der Kontenabfragen im Rahmen der Datenübermittlung ergaben. Im Sinne größtmöglicher Transparenz wurden gegebenenfalls je beide Beträge angeführt.

Selbiges Vorgehen wurde auch bei nicht eindeutig zuordenbaren Kennwörtern oder handschriftlich notierten Beträgen angewandt, welche sich zum Teil nicht oder nicht rechnerisch korrekt in vorgelegten Gesamtsummen wiederfanden. In diesem Zusammenhang sei auf die weite Definition von *„Akten und Unterlagen“* im Verständnis des Untersuchungsausschusses hingewiesen, der jedwedes „*bei der vorlagepflichtigen Stelle*“ vorhandenes Medium umfasst. (ergänzender Beweisbeschlusses gem § 17 VO-UA, S 2)

Es bestehen auch Vereinen zugegangene Leistungen der CBM, die, wie auch Sponsorings, im 3. Kapitel Politische und organisatorische Beziehungen an entsprechender Stelle dargestellt sind.

2.2.1 Gemeindeaufsicht

Die für Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht zuständige Einheit innerhalb des Amtes der Burgenländischen Landesregierung war gemäß deren zum Zeitpunkt der Berichtserstellung geltenden Geschäftseinteilung die Gruppe 3, Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft (Land Burgenland, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40022984/LGBl_69-2020_Anlage_sig.pdf am 19.02.2021, 09:47 Uhr).

Zur operativen Umsetzung gelangten die nachstehend angeführten Verwaltungsagenden im Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, welches unter anderem die Referate Gemeindefinanzen und -aufsicht sowie Gebarungsaufsicht umfasst. Der Bereich der Gemeindefinanzen und -aufsicht beinhaltet unter anderem die Erstellung von Finanzanalysen für die burgenländischen Gemeinden; die Genehmigung von Rechtsgeschäften der Gemeinden insbesondere betreffend die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, die Verpfändung und sonstige Belastung von unbeweglichen Sachen, die Errichtung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen; die jährliche Erstellung der Finanzstatistik der burgenländischen Gemeinden; die Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden im Zusammenhang mit der Haushaltsführung; die Ergreifung von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen (wie zum Beispiel die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen und Bescheide bzw die Aufhebung und

Nichtigerklärung von Beschlüssen der Gemeindeorgane) sowie die Beratung und die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit Gemeindeabgaben. Der Bereich der Gebarungsaufsicht betrifft die Überprüfung der Voranschläge, der Nachtragsvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und der Gemeindeverbände; die Vor-Ort-Prüfung der Gebarung der burgenländischen Gemeinden einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen; Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechtes in den burgenländischen Gemeinden und ebenfalls die Ergreifung von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen; (Land Burgenland, https://www.burgenland.at/verwaltung/-landesverwaltung-im-ueberblick/gruppe-3/abteilung-2-landesplanung--gemeinden-und-wirtschaft/ am 19.02.2021, 09:47 Uhr)

2.2.2 Maßnahmen

Das Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten hat alle burgenländischen Gemeinden und Freistädte am 15.07.2020 per E-Mail darüber informiert, dass die FMA der CBM am 14.07.2021 per Bescheid die Fortführung des Geschäftsbetriebes mit sofortiger Wirkung untersagt hat. Gemeinden, die Geschäftsverbindungen mit der CBM unterhielten, wurden um umgehende Kontaktaufnahme ersucht.

Zudem wurde vom angeführten Hauptreferat am gleichen Tag ein Rundruf aller burgenländischen Gemeinden veranlasst. Hiebei wurden Konten, Darlehen, Sparbücher und Wertpapierdepots sowie darüber hinaus Beteiligungen, konkret in Form von GmbH und KG, als Bankverbindung definiert.

Die Empfehlung lautete auf Änderung des allfälligen Girokontos und Bekanntgabe der neuen Kontonummer sowie Verständigung der Gemeindebevölkerung und Anbieter über die neue Kontoverbindung. Zudem erging eine Information über die Möglichkeit, einen neuen Kassenkredit durch die Bürgermeisterin bzw den Bürgermeister unterfertigen zu lassen und einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachzuholen, sofern Gefahr in Verzug gewesen sei. Auf Nachfrage wurde darüber informiert, dass die ESA gemäß Einlagensicherungsgesetz für „Private/Firmen“ aber nicht für „Gemeinden, Land, Bund“ gilt. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

Eine weitere Maßnahme stellte die Übermittlung nachstehend aufgelisteter Informationen am 15.07.2020 an alle burgenländischen Gemeinden und am 16.07.200 an deren Interessensvertreter dar:

- Information über die CBM-Betriebseinstellung und Anleitung über die nötigen Schritte von Betroffenen in Bezug auf offene Zahlungsverpflichtungen, Konten etc.;

- Umfassendes Angebot über Gemeinde-, Unternehmens-, Vereins- und Rechtsberatung, teilweise telefonisch und teilweise auch in Form einer Vor-Ort-Beratung an der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg; Zusammenstellung und Übermittlung von FAQs, zum Beispiel in Bezug auf die ESA;

Überdies wurde am 22.07.2020 eine Informationsveranstaltung für Betroffene abgehalten. Anwesend waren die zuständige politische Referentin Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.ª Astrid Eisenkopf sowie zwei Mitarbeiterinnen der Gemeindeabteilung und drei Vortragende der Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwälte GmbH (hba). Am 24.07.2020 erging im Rahmen eines Follow-Ups je ein Beschluss- und ein Antragsmuster für die Beauftragung einer Rechtsvertretung durch den Gemeinderat. Seitens der anwesenden Kanzlei wurde auf Nachfrage ein Anbot übermittelt.

AP Karl Izmenyi, Bürgermeister von Krensdorf, bestätigte, seit der Informationsveranstaltung laufend über die aktuelle Sachlage informiert worden zu sein. Er bestätigte zudem, dass das Land Burgenland den Gemeinden Unterstützung ankündigte, hatte aber keinen gesicherten Wissensstand die Leistungen betreffend. (AP Bgm. Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 15) AP Inge Posch-Gruska, Bürgermeisterin der Gemeinde Hirm, zufolge fanden diesbezügliche Gespräche erst um den Jahreswechsel statt. (AP Bgm.in Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 21) Den vorliegenden Akten sind keine eindeutigen diesbezüglichen Informationen zu entnehmen.

Sieben betroffene Gemeinden aus dem Bezirk Mattersburg, dem Sitz der CBM, nahmen Termine in der Abteilung 2, ihre finanzielle Situation betreffend, wahr. Inhalte der Gespräche laut Gesprächsfaden des Landes: Rahmen der letzten Kontoauszüge (alle Konten, Sparbücher, Wertpapiere), Bargeldbestand (Kassa), nächste Vorschreibungen (Fälligkeit und Höhe), je Monats- und Tagesabschlüsse, kommende Zahlungen und Abbucher, offene fällige Rechnungen, erwartbare größere Rechnungen, Lohnkosten und sonstige laufende Kosten, ein Zwischenrechnungsabschluss 2020 oder eine Monatsbilanz bzw Halbjahresbilanz sowie geplante Vorhaben der nächsten Zeit. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 4)

2.2.3 Vertragsbeziehungen

Bei den oben laut Beweisbeschluss angeführten Gemeinden handelte es sich neben der Standortgemeinde der CBM-Zentrale, der Bezirkshauptstadt Mattersburg, um jene der CBM-Zweigstellen. Aus dem zur Verfügung gestellten Datenmaterial ging hervor, dass insbesondere Standortgemeinden Vertragsbeziehungen mit der CBM unterhielten. Diese bestanden meist in Form von Konten,

konkret Kredit-, Giro- und/oder Sparkonten. (Landtagsdirektion, Ordner 1; Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) Auch Gemeinden, in denen keine Filialen der CBM ansässig waren, sowie Gemeinden außerhalb des Bezirkes Mattersburg verfügten über Geschäftsbeziehungen mit der CBM. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) Nachangeführte Gemeinden haben entsprechende Angaben gegenüber dem Amt getätigt und werden hier – alphabetisch gelistet – hinsichtlich der oben genannten Kriterien dargestellt.

Zudem werden darüberhinausgehende Verbindungen gemäß dem Beweisbeschluss erörtert.

1. Bad Sauerbrunn
2. Baumgarten
3. Draßburg
4. Forchtenstein
5. Großhöflein
6. Halbturn
7. Hirm
8. Krensdorf
9. Loipersbach im Burgenland
10. Mattersburg
11. Pöttelsdorf
12. Schattendorf
13. Sigleß
14. Zemendorf-Stöttera

Es wurden hier von den Gemeinden auch Vereinen zugegangene Leistungen der CBM mitgeteilt, die – so wie auch Sponsorings – im 3. Kapitel behandelt werden.

AP Landeshauptmann-Stellvertreter aD Mag. Franz Steindl war unter anderem Gemeindereferent in der Burgenländischen Landesregierung. (AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 4) In seiner Amtszeit gab es nie Empfehlungen an Gemeinden betreffend Banken für Geschäftsbeziehungen. (S 24)

2.2.3.1 Bad Sauerbrunn

Die Marktgemeinde A-7202 Bad Sauerbrunn hatte ein Rücklagensparbuch bei der CBM. Der aktuellste übermittelte Kontoauszug zeigt zum 31.12.2019 ein Guthaben von € 9.782,91. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abteilung 2, Ordner 3)

2.2.3.2 Baumgarten

Die Naturparkgemeinde A-7021 Baumgarten hatte einen Gesamtbetrag von € 325.931,32 bei der CBM veranlagt, davon € 114.431,68 auf einem Girokonto, € 34.988,66 Kanalrücklage auf einem Sparbuch und € 176.510,98 allgemeine Haushaltsrücklage auf einem zweiten Sparbuch. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

Die Gemeinde Baumgarten unterhielt des Weiteren Kreditverträge mit der CBM, welche im Untersuchungszeitraum eingegangen und abgeschlossen wurden. Aus den Darlehensunterlagen ging hervor, dass in keinem dieser vier Fälle eine Bearbeitungsgebühr vereinbart war. (Landtagsdirektion, Ordner 4)

2.2.3.3 Draßburg

Die Europagemeinde A-7021 Draßburg gab folgende Bankverbindungen mit der CBM bekannt: ein Girokonto mit dem Kennwort „Sanitätskreis“ über € 960,83, ein Konto mit dem Kennwort „wegbau“ über € 643,74 und ein Girokonto mit dem Kennwort „Gemeinde“ über € 57.465,52. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) In den dem Untersuchungsausschuss direkt übermittelten Unterlagen wurde das Girokonto „Gemeinde Draßburg“ mit einem Guthaben von € 57.857,43 angeführt. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

Eine weitere Verbindung stellte ein Konto mit dem Kennwort „KG“ über (minus) € -109.081,07 dar. Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen, übermittelt von der Gemeinde Draßburg, enthielten zudem einen Kontoauszug der Gemeinde Draßburg Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG über (minus) € -182.767,09. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) In den dem Untersuchungsausschuss seitens der Gemeinde direkt übermittelten Unterlagen betrug der Stand dieses Kreditkontos „Gemeinde Draßburg Orts- und Infrastruktur-KG“ (minus) € -108.215,15. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

Hiebei war die Kommanditgesellschaft für die Ausgliederung des Volksschul-Zubaus am 22.03.2019 einen Kreditvertrag über € 200.000,00, abzudecken bis 01.04.2029, mit der CBM eingegangen. Aus der Aufstellung der Konditionen ging hervor, dass die Kreditprovision, Kontoführung, Bereitstellungsprovision und Bearbeitungskosten jeweils mit Null veranschlagt waren. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

Eine weitere Geschäftsbeziehung der Gemeinde Draßburg mit der CBM bestand in Form der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH.

Am 21.12.2017 fasste der Draßburger Gemeinderat mit 15 Stimmen dafür und einer Enthaltung den Beschluss auf Errichtung der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH gemeinsam mit der CBM. Die Gemeinde sollte 51 Prozent der Geschäftsanteile halten, was einer einzuzahlenden Stammeinlage von € 17.850,00 entsprach, und die CBM sollte 49 Prozent der Geschäftsanteile halten, was einer einzuzahlenden Stammeinlage von € 17.150,00 entsprach. Dies stimmt mit der dem Untersuchungsausschuss übermittelten Eröffnungsbilanz über eine Stammeinlage von insgesamt € 35.000,00 überein. Als Sitz der Gesellschaft wurde Draßburg festgelegt und als Gegenstand des Unternehmens wurden *„der An- und Verkauf von Liegenschaften, die Aufschließung von Liegenschaften und die Erschließung von Bauland“* festgelegt. Die Partnerschaft mit der CBM ergab sich daraus, dass *„die Gemeinde allein nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt*“. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage) Diesbezügliche Korrespondenz mit der Gemeindeabteilung des Landes Burgenland zum 16.01.2018 wurde dokumentiert. Am 22.02.2018 folgte ergänzend ein Gemeinderatsbeschluss über die Aufnahme der Bedingung, dass der Jahresabschluss und das Budget der Genehmigung des Gemeinderates bedurften. Der Notariatsakt zum Gesellschaftsvertrag wurde seitens der Vertragspartner ebenfalls am 22.02.2018 und für die Landesregierung am 23.04.2018 von der seinerzeit zuständigen politischen Referentin und nunmehrigen Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.a Astrid Eisenkopf gezeichnet. (Landtagsdirektion Burgenland, digitale Vorlage)

Der Kontostand der Gesellschaft betrug (minus) € -1.891.632,85. Die Gemeinde übermittelte einen weiteren Kontoauszug der GmbH mit einem Guthaben von € 5.645,16. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage; Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) Angaben von AP Ernst Wild, ehemaliger Amtmann und zum gegebenem Zeitpunkt Geschäftsführer der GmbH, zufolge betraf der Verlust nur die Gesellschaft, eine Haftung der Gemeinde gab es nicht, eine Besicherung gegenüber der CBM hat nicht stattgefunden, die CBM war auch nicht grundbücherlich abgesichert. (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 26 f) Die Summe ergab sich aus dem Kauf der Grundstücke. (S 28) AP Martin Pucher führte an, dass in Draßburg *„schon relativ viele Grundstücke vergeben und verkauft“* gewesen wären. (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 16) Weitere Details hiezu finden sich im entsprechenden Unterkapitel zur Draßburger Bauland-Erschließung GmbH.

Die Gemeinde Draßburg rechnete zum Stand 03.11.2020 mit einem Verlust von € 57.857,43. Die Gemeinde erläuterte: *„Hinsichtlich der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH wurden bereits Gespräche mit der Hypo Bank-Burgenland, welche auch eine Umschuldung übernehmen würde, geführt, und ist noch das Ergebnis der Gespräche mit dem Masseverwalter abzuwarten.“* (Landtagsdirektion, digitale Vorlage, Zuschrift)

Über Zuwendungen der CBM an die Gemeinde Draßburg, das Bereitstellen von Sachspenden von geringem Wert für Veranstaltungen ausgenommen, hatte Ernst Wild keine Wahrnehmung. (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 8) In seine Amtszeit als Amtmann der Gemeinde Draßburg fiel ein Kindergartenzubau, konkret wurde ein Gruppenraum hinzugebaut. Es gab eine Ausschreibung, seiner Erinnerung nach erhielt die Strabag den Zuschlag als Baumeister. Jedes Gewerk wurde gesondert ausgeschrieben. (S 42)

Ernst Wild betrieb in Form einer KG Energieberatung und war in diesem Zusammenhang als „*Energiemodellregionsmanager*“ tätig. Er machte von seinem Recht Gebrauch, die Tätigkeit bei einer KG, die eine Privatsache darstellt, nicht näher darlegen zu müssen. (S 17 f) Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten beinhalteten diesbezüglichen Schriftverkehr der Gemeindeabteilung, initiiert von AP Ernst Wild, der zumindest vom 01.06.2017 bis zum 03.12.2019 verlief. Daraus ging das Ansinnen des Ernst Wild, nämlich die Schaffung einer Klima- und Energiemodellregion mit Namen „*Smart Region Kogelberg*“ im Bezirk Mattersburg, im Rahmen welcher Projekte aus dem Klimafonds abgewickelt werden sollten, hervor. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

AP LR aD Christian Illedits hatte in seiner Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde Draßburg in den Jahren 1997 bis 2012 einen geschäftlichen Bezug zur CBM. Die Gemeinde hatte ihre Geschäftskonten und einen im Jahr 1999 abgeschlossenen und mittlerweile ausgelaufenen Kredit für den Bau einer Tennisanlage bei der CBM. (AP LR aD Illedits, 20.02.2021, S 4) In der Amtszeit von LR aD Christian Illedits als Bürgermeister von Draßburg bekam dieser von Martin Pucher kein Angebot betreffend ein Bauwerk für die Gemeinde. Der „*Marienplatz*“ vor der CBM wurde ihm zufolge in seiner Amtszeit als Bürgermeister mit Dorferneuerungsmitteln seitens der Gemeinde gebaut. (S 5)

LR aD Christian Illedits war Präsident des Fußballvereines ASV Draßburg. Als solcher hatte er dort seit 1995 keine operative Tätigkeit inne. (S 6, 22, 24 ff) Er bestätigte das Vorhandensein von vertraglichen Beziehungen in Form von Sponsorings zwischen dem ASV Draßburg und Admiral (S 23) sowie der Commerzialbank (S 24) Einen etwaigen Elternverein des ASV kannte er nicht. Er stellte klar: *„Wir haben von der Commerzialbank nur dieses offizielle Sponsorgeld, so wie es war, für dieses Jahr bekommen.“* (S 30) AP

Ernst Wild war seit November 2018 Obmann des ASV Draßburg, zuvor war er als Kassier für den Verein tätig. (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 5) Er bestätigte, dass die CBM unter den Sponsoren des Vereins war. (S 6) Einen *„Elternverein hat der ASV Draßburg nicht.“* Ernst Wild führte dazu weiters aus*: „Den einzigen Elternverein, den ich kenne, der angeblich Gelder erhalten haben soll von der Commerzialbank, ist der Elternverein der HAK Mattersburg. Aber der hat mit uns*

nichts zu tun." Auch ähnliche Konstrukte beim ASV Draßburg waren Ernst Wild nicht bekannt. (S 23)

Der Sportplatzneubau hatte den Erinnerungen von Ernst Wild zufolge rund € 1,2 Millionen gekostet. Das hat sich in der Größenordnung derartiger Projekte bewegt und rangierte unter diesen nicht an oberster Stelle. (S 43) LR aD Christian Illedits hiezu*: „Wir haben für den Stadionbau Zuschüsse aus der Burgenländischen Sportförderung, aus den Bedarfszuweisungen des Landeshauptmannes, langfristig mit jährlichen, geringen Margen von der Gemeinde Draßburg, aber hauptsächlich mit dem Baurechtsvertrag mit der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft diese Anlage errichtet. Und dort fließt jährlich auch ein großer Brocken an Rückzahlungen für diesen Baurechtsvertrag hinein, um diese Anlage eben abzufinanzieren, und das ist eigentlich die grundsätzlichste Intention des Vereines, eine Anlage nachhaltig abzusichern für die Jugend. Und das ganze Projekt hat ja sehr viel Geld gekostet und wird, schätze ich mal, die nächsten 15 Jahre auch abbezahlt werden, weil der Sportverein ist gänzlicher Eigentümer dieser Anlage."* (AP LR aD Christian Illedits, 20.02.2021, S 35 f)

Eine Nahebeziehung zwischen dem ASV Draßburg und der SVM konnte Ernst Wild nicht bestätigen, Mit Funktionären gab es *„nicht sehr viel Kontakt"*, ausgenommen Spielertransfers. (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 12)

In diesem Zusammenhang hielt AP LR aD Christian Illedits fest: *„Ausbildungs-entschädigung und Ablöse sind zwei verschiedene Paar Schuhe."* (AP LR aD Christian Illedits, 20.02.2021, S 52) Seinen Angaben zufolge konnte sich jeder Verein im Burgenland um Spieler der FUBAK bemühen. Akademiespieler verfügten auch über eine Mitgliedschaft bei einem burgenländischen Verein. (S 51) Ernst Wild berichtete, dass die Höhe der Ausbildungsentschädigung vom BFV festgelegt wurde und an diesen zu entrichten war. (AP Wild, 21.01.2021, S. 21 f) SVM-Aufsichtsrat Dr. Manfred Moser bekundete, dass die Konditionen für die Überlassung von Spielern der Akademie an andere Vereine *„reine Geschäftsführungssache"* gewesen wären. (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S. 26) Martin Pucher zufolge galten die vom ÖFB bzw. BFV festgelegten Tarife für alle Spieler gleichermaßen. (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S. 20 f)

2.2.3.4 Forchtenstein

Die Gemeinde A-7212 Forchtenstein hatte, der Zuschrift der Gemeinde im Rahmen der Berichtslegung zufolge, Konten und Sparbücher mit einem Stand von insgesamt € 1.413.946,28 bei der CBM. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

Zudem wurde folgende Auflistung von Konten und Sparbüchern übermittelt: Ein Konto lautend auf „Gemeinde Stausee Forchtenstein“ über € 10.140,00, ein Konto lautend auf „Gemeinde Forchtenstein“ über € 562.101,36 und ein Konto lautend auf „WBG Schwindlersgraben“ über € 26.384,68. Zudem war ein Sparbuch mit dem Kennwort „SP1“ über € 15.026,27, ein Sparbuch mit dem Kennwort „SP2“ über € 15.026,27, ein Sparbuch mit dem Kennwort „SP3“ über € 12.284,30, ein Sparbuch mit dem Kennwort „ABF“ über € 50.707,08, ein Sparbuch mit dem Kennwort „SDPG“ über € 340.050,11 sowie ein Sparbuch mit dem Kennwort „Rücklage Kanalbau“ über € 407.042,22 gelistet. Dies ergibt € 1.438.762,29 gesamt und abzüglich des Betrages der „WBG Schwindlersgraben“ € 1.412.377,61. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

2.2.3.5 Großhöflein

Die Marktgemeinde A-7051 Großhöflein hatte eine Kanalrücklage in Höhe von ca € 196.900,00 bei der CBM veranlagt. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

2.2.3.6 Halbturn

Die Marktgemeinde A-7131 Halbturn hatte zwei Bankgarantien für Arbeiten im Bereich der Veranstaltungshalle Halbturn bei der CBM. Beide Verträge, einer über € 2.033,43 und einer über € 1.709,09, wurden am 06.04.2018 eingegangen und endeten am 31.12.2020. Zum Zeitpunkt der Datenübermittlung der Gemeinde am 20.08.2020 bestanden *„keine Mängel, d.h. die Bankgarantien werden voraussichtlich nicht schlagend werden.“* (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

2.2.3.7 Hirm

Die Gemeinde A-7024 Hirm hatte ein Girokonto und zwei Sparbücher mit Rücklagen bei der CBM. Das Konto, lautend auf „Gemeinde Hirm“, hatte einen Stand von € 248.875,09. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

Ein Sparbuch beinhaltete eine Kanalrücklage und das zweite eine Rücklage für eine Pensionszahlung. Hiezu erläuterte der amtierende leitende Gemeindebedienstete in Hirm, AP OAR Alfred Wiesinger: *„sollte die Frau Bürgermeisterin ausscheiden, die ja dann auf diesem alten Gesetz nach dem Pensionsrecht beschäftigt ist, wo nach Ausscheiden eben diese Dienstgeberbeiträge, die ja zwischenzeitlich auf einem Durchläuferkonto stehen, an die Pensionsver-*

sicherungsanstalt überwiesen werden." (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 7) Die Sparbücher wiesen Guthaben von, zum Stand 31.12.2019, € 68.441,30 und € 32.066,75 auf. Der Verlust der Gemeinde belief sich insgesamt auf € 349.383,14. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage) OAR Alfred Wiesinger bestätigte einen Verlust über ca € 350.000,00. (S 36) Sonstige Finanzdienstleistungen, wie einen Kredit, bezog die Gemeinde nicht seitens der CBM. (S 36; AP Bgm.in Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 21)

Überdies schlossen die Gemeinde Hirm und die CBM am 09.05.2000 einen Gesellschaftsvertrag, der die Hirmer Bauland Erschließungs GmbH begründete. Gegenstand des Unternehmens war die Erschließung von Bauland inklusive Verkauf, Vermietung und Verpachtung sowie die Führung kommunaler Betriebe und die Beteiligung an gleichartigen Unternehmen und Übernahme deren Geschäftsführung. Die Stammeinlage betrug € 35.000,00, wobei auf die Gemeinde Hirm 51 Prozent der Geschäftsanteile und eine Stammeinlage in Höhe von 17.850,00 Euro entfielen und auf die CBM 49 Prozent der Geschäftsanteile und eine Stammeinlage in Höhe von € 17.150,00. Der Gesellschaftsvertrag wurde für die Burgenländische Landesregierung am 31.05.2000 vom damaligen LH-Stv. Ing. Gerhard Jellasitz unterfertigt. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage) Näheres hiezu findet sich im entsprechenden Kapitel zur Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH.

Die Gemeinde Hirm verfügte über ein Konto lautend auf „GmbH" mit einem Kontostand von € 36.598,94, ein Konto lautend auf „Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH Hintaus" mit einem Kontostand von € 585.352,05 sowie ein Konto lautend auf „Hirmer Bauland Erschließungs GmbH" mit einem Kontostand von € 132,85. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage) Zum 21.10.2020 kalkulierte AP OAR Alfred Wiesinger seitens der GmbH einen verbleibenden Schaden in Höhe von ca € 510.000,00.

Unterstützungsleistungen seitens der Commerzialbank zu Gunsten von Gemeindeprojekten in Hirm waren OAR Alfred Wiesinger nicht erinnerlich, in Bezug auf Vereine jedoch „*sicher*" (S 7) Etwaige Zahlungen der Bank an die Gemeinde, Elternvereine oder bestimmte Personen waren ihm nicht bekannt. (S 19) AP Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska sagte, dass Vereine keine Kontogebühren bei der Commerzialbank bezahlen mussten. (AP Bgm.in Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 22) Die Arbeitsgruppe „Gesundes Dorf" hätte ihrer Aussage zufolge einmalig € 300,00 von der CBM erhalten. (S 13, 16)

2.2.3.8 Krensdorf

Die Gemeinde A-7031 Krensdorf hatte ihr Gemeindekonto bei der CBM eingerichtet und verlor infolge der Bank-Schließung einer Zuschrift der Gemeinde

zufolge ihre gesamten Geldreserven in Höhe von € 223.937,23. Die Aufnahme eines Darlehens galt zum Zeitpunkt der Aktenlieferung als unumgänglich. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage) Ein dem Untersuchungsausschuss physisch vorgelegter Kontoauszug der Gemeinde Krensdorf wies ein Guthaben von € 234.404,09 auf. Die zuständige Verwaltungseinheit des Landes Burgenland berücksichtigte letzteren Betrag in ihrer Gesamtdarstellung. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) AP Bürgermeister Karl Izmenyi bestätigte den seinerzeitigen Girokontostand von rund € 224.000,00. Seinen Angaben zufolge bestanden keine darüberhinausgehenden Beziehungen zur CBM. (AP Bgm. Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 5 f, 10) Er gab an, zu seinem 50. Geburtstag ein Silbergeschenk erhalten zu haben. Näheres vermochte er dazu nicht zu sagen. Weitere derartige Geschenke habe er nicht erhalten. Über Vorhalt der entgegenstehenden Aussage des Martin Pucher verneinte Bürgermeister Karl Izmenyi, ein Goldgeschenk erhalten zu haben. Wie es zur Benennung des Commerzialbank-Platzes kam, konnte oder wollte sich Bürgermeister Izmenyi nicht erinnern. Er irrte auch bei seiner Angabe, damals noch nicht im Gemeinderat gewesen zu sein. (S 4, 11)

AP Johann Puntigam gab an, vor ungefähr 25 Jahren und für die Dauer von ungefähr 19 Jahren Gemeinderat in Krensdorf gewesen zu sein. (AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 4) Seinen Angaben zufolge war er von der Gründung der CBM bis zur Betriebseinstellung Aufsichtsrat. (S 5) An eine etwaige Funktion bei der Genossenschaft vermochte er sich nicht zu erinnern. (S 11 f) Auf die Frage, ob ihm aus seiner langen Zeit als Aufsichtsrat irgendetwas Auffälliges in Erinnerung sei, berichtete er von einer von der CBM finanzierten „Pflege“ des Grundstücks vor der Bank“, wobei das Grundstück *„teilweise“* auch der Gemeinde Krensdorf gehörte. (S 9)

Dem langjährig mit der Instandhaltung des Stadions für die SVM beauftragten externen Dienstleister AP Ludwig Schappelwein zufolge, zählte der Sportpatz Krensdorf neben dem Stadion in Mattersburg, dem Sportplatz in Hirm und dem Gymnasium Mattersburg zur Sportstätteninfrastruktur des Vereins*.“* (AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2020, S 6, 18 f) Die SV Mattersburg *„bespielte“* den Platz des lautBürgermeister Karl Izmenyi im Jahr 2002 stillgelegten örtlichen Fußballvereins, *„der Bestandsvertrag ist dann voriges Jahr mit dem Masseverwalter aufgelöst worden. Da sind Kosten eins zu eins vom SVM Mattersburg bezahlt worden.“* (AP Bgm. Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 7)

2.2.3.9 Loipersbach im Burgenland

Die Gemeinde A-7020 Loipersbach im Burgenland, kurz i.B., verfügte über ein Girokonto mit einem Saldo von € 970.511,96 am 14.07.2020 (Landtagsdirektion,

digitale Vorlage) bzw € 970.618,21 laut Vorlage vom 15.07.2020 (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) und ein Sparbuch mit einem Saldo von € 517.390,10 (Landtagsdirektion, digitale Vorlage) bzw € 516.398,99 (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) bei der CBM. Die Verluste beliefen sich insgesamt auf € 1.487.902,06, sollen sich nach einer Aufrechnung jedoch auf € 1.081.902,06 reduzieren. Diese war zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht abgeschlossen, sondern geltend gemacht. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

Die Differenz ergab sich daraus, dass sich die Gemeinde im April 2013 als Bürge und Zahler für einen Kredit der Infrastrukturverein Loipersbach und Co KG verpflichtet hatte. Das Ende der Bürgschaft wurde mit 30.06.2033 festgelegt. Unterfertigt wurde der Vertrag von der CBM, drei Gemeindevertreterinnen sowie LR aD Franz Steindl. Diese Bürgschaft wurde nach den Vorschriften der burgenländischen Gemeindeordnung von der Landesregierung genehmigt und besteht bis zu einem Höchstbetrag von € 600.000,00, was dem Kreditbetrag entspricht. Zum Zeitpunkt der Aktenanforderung haftete dieser Kredit mit € 406.000,00 (Landtagsdirektion, digitale Vorlage) bzw € 406.033,82 (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) aus.

Der Kreditvertrag wurde ebenfalls im April 2013 geschlossen und belief sich auf € 600.000,00, abzudecken bis 30.06.2020. Aus der Auflistung der Konditionen ging hervor, dass Kreditprovision und Bereitstellungsprovision mit Null veranschlagt wurden, die Kontoführungsgebühr belief sich auf € 12,00 per Abschluss. Unterfertigt wurde der Kreditvertrag von der CBM, drei Vertretern des Infrastrukturvereins sowie drei Gemeindevertretern.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität nach der Bankschließung wurde seitens der Gemeinde ein Kontokorrentkreditvertrag über € 400.000,00 mit einer anderen Bank geschlossen, dessen Laufzeit mit 31.12.2020 endete. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

2.2.3.10 Mattersburg

Seitens der Stadtgemeinde A-7210 Mattersburg wurde per Zuschrift im Rahmen der Aktenübermittlung festgestellt, „*dass es vertragliche Beziehungen von normalen Bankgeschäften nur mit der Commerzialbank gab, mit den anderen [im Untersuchungsgegenstand, Anm. d. Verf.] angeführten Tochterunternehmungen bestanden keine vertraglichen Beziehungen*.“ (Landtagsdirektion, Ordner 4)

Der Burgenländische Landesrechnungshof wies in seinem Schreiben betreffend die Beziehungen der Stadtgemeinde zur CBM auf ein Sparbuch, ein Girokonto

und einen Kassenkredit sowie Bankverbindlichkeiten seitens der Villa Martini GmbH und der FEZ GmbH hin. (Landtagsdirektion, Ordner 4)

Die dem Untersuchungsausschuss seitens der Stadtgemeinde im Wege der Abteilung 2 übermittelten Unterlagen dokumentierten folgende Bankverbindungen mit der CBM: Eine Verbindung mit dem Kennwort „Stadtgemeinde“ über (minus) € -1.756.306,05, eine Verbindung mit dem Kennwort „Sparbuch (Deponie-Sicherstellung)“ über € 85.533,00, eine Verbindung mit dem Kennwort „Berufsschule“ über € 90.322,23, eine Verbindung mit dem Kennwort „VS-Nachmittagsbetreuung“ über € 8.812,60, eine Verbindung mit dem Kennwort „Volksschule“ über € 12.379,88, eine Verbindung mit dem Kennwort „NMS-Ganztagsschule“ über € 2.845,07 sowie eine Verbindung mit dem Kennwort „Kindergarten Mühlgasse“ über € 2.295,99. Dies ergibt in Summe (minus) € -1.554.117,28. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

Zudem gab es ein Darlehen mit dem Kennwort „FEZ-Forschungs- und Entwicklungszentrum GmbH“ über (minus) € -278.692,30 sowie mit dem Kennwort „VILLA MARTINI Sozialzentrum GmbH“ ein Girokonto über (minus) € -568.776,29 und ein Darlehen über (minus) € -192.938,88. In den dem Untersuchungsausschuss übermittelten Unterlagen fand sich, mit dem Stichwort „Standesamtsverband“ versehen, überdies der Betrag € 18.744,19 aufgelistet. In einer seitens der Gemeindeabteilung gefertigten Gesamtdarstellung befand sich unter dem Kennwort „Infrastruktur KG“ ein Girokonto mit einem Guthaben von € 445,40 angeführt. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) Dies entsprach der Information in der eingangs angeführten Zuschrift, wonach neben den beiden genannten Gesellschaften die Mattersburger Stadtentwicklungs & Co KG als Ausgliederung unter beherrschendem Einfluss der Stadtgemeinde angeführt war. (Landtagsdirektion, Ordner 4) Gemäß einer Gegenüberstellung der Darlehen dieser Gesellschaften laut Jahresabschluss 2018 mit den Haftungen der Stadtgemeinde laut Rechnungsabschuss 2018 durch die Abteilung 2 bestanden, zumindest in der Vergangenheit, auch im Bereich der Stadtentwicklungs KG Darlehen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde prüfte im Jahr 2015 die Gebarung der Stadtgemeinde und stellte betreffend Haftungen und Bürgschaften in Bezug auf die FEZ GmbH drei Darlehen mit einem Gesamtrest von € 2.776.716,93 fest, in Bezug auf die Stadtentwicklungs KG drei Darlehen und einen Gesamtrest von € 3.463.140,09 und in Bezug auf die Sozialzentrum GmbH ebenfalls drei Darlehen mit einem Gesamtrest von € 794.448,94, alle per 31.12.2015. Einer der drei Darlehensgeber an die Sozialzentrum GmbH war die CBM. Das Darlehen betrug € 500.000,00, per 31.12.2015 verblieben € 358.05,60. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 4, Gebarungsbericht Teil I und Teil III) *„Der Kreditvertrag zu diesem Konto wurde am 04.05.2011 von den beiden*

Geschäftsführern geschlossen. Der am 28.09.2010 durch den Gemeinderat beschlossene Bürgschaftsvertrag wurde am 05.07.2011 aufsichtsbehördlich genehmigt." (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 4, Gebarungsbericht Teil III) Die Berichtslegung an die Gemeinde erfolgte im August 2016. Die darauf bezugnehmenden Stellungnahmen der Bürgermeisterin beinhalten die Absicht, eine im Vorfeld der Errichtung des Sozialzentrums an die OSG veräußerte Liegenschaft zum Erwerb von Eigenkapital seitens der GmbH zurückzukaufen. Hierdurch sollten die bestehenden Verpflichtungen umgeschuldet werden, die drei angeführten Darlehen in ein Darlehen zusammengeführt werden. Für dieses sollte die Stadt nicht mehr wie zuvor haften, sondern das Darlehen durch eine grundbücherliche Sicherstellung der GmbH besichert werden. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 4) In der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2016 wurden der Bericht und die oben angeführten Stellungnahmen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.

Zum Kritikpunkt der Gemeindeaufsicht, dass der Übernahme eines Kassenkredites kein gesonderter Gemeinderatsbeschluss vorausging, folgte Korrespondenz mit der Stadtgemeinde, in welcher diese erläuterte, dass die Kreditaufnahme gegenüber dem Gemeinderat im Rahmen eines Voranschlages ausreichend dokumentiert gewesen wäre. Die Stadtgemeinde nahm am 23.05.2017 nachweislich die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, welche ihrerseits hiezu vermerkte, dass keine weitere Veranlassung nötig sei, da der Kassenkredit im Rahmen des Rechnungsabschlusses und Voranschlages noch kontrolliert werde. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 4) Der Burgenländische Landesrechnungshof erteilte in seinem 2019 vorgelegten Bericht über die Prüfung der Stadtgemeinde in den Jahren 2013 bis 2016 die Empfehlung *„einen gesonderten Gemeinderatsbeschluss über die Aufnahme von Kassenkrediten zu fassen."* Und zwar im Sinne einer transparenten Haushaltsführung auch gegenüber dem Gemeinderat. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 4, Bericht des BLRH, S 234)

AP Ernst Zimmermann verneinte, einen Wissensstand über den genauen Umfang der Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde Mattersburg und der CBM zu haben. Er gab an, durch Medienberichte von einem Kredit erfahren zu haben, der gegenverrechnet werden sollte. Ein gemeinsames Agieren der Stadtgemeinde und der CBM war Ernst Zimmermann zufolge nicht gegeben. (AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 43)

„Die Stadt Mattersburg wurde durch die Insolvenz der Commerzialbank nicht unmittelbar geschädigt. Dies deshalb, weil die Stadt zwar bei der Commerzialbank ein Geschäftskonto hat, übrigens bei sieben anderen Banken in der Stadt auch. Weiters hat die Stadtgemeinde Mattersburg bei der Commerzialbank eines von vier Rücklagenkonten und vier sogenannte

Nebenkonten. Das Commerzialbank-Konto wurde hauptsächlich für den Kassenkredit verwendet und dieser konnte mit den weiteren Konten erfolgreich aufgerechnet und umgeschuldet werden." (AP Bürgermeisterin Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 4)

Über die bankgeschäftlichen Beziehungen hinausgehend war es der Bürgermeisterin zufolge „*wahrscheinlich*", dass es Einschaltungen der Commerzialbank in den Stadtnachrichten gab. Hierfür hätte es Tarife gegeben, die jährlich festgelegt wurden, „*für jedes Unternehmen*" galten und den jeweiligen Unternehmen verrechnet wurden. (S 32 f)

Die Stadtgemeinde Mattersburg war überdies Gesellschafterin der Fußballakademie Burgenland und hatte für beide FUBAK Gesellschaften ein Stammkapital hinterlegt. (S 30)

Ingrid Salamon gab auch an, dass sowohl vor als auch innerhalb ihrer Amtszeit als Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Mattersburg Bautätigkeiten bei der SVM stattgefunden haben. *Hiermit „wird sicher die Bauabteilung, die Baubehörde […] beschäftigt gewesen sein"*. (S 43)

„Das Pappelstadion steht auf einem gemeindeeigenen Grundstück und es bestehen hiezu vertragliche Beziehungen zur Sportvereinigung Mattersburg und einer Tochtergesellschaft des SVM." (Landtagsdirektion, Ordner 4, Zuschrift der Stadtgemeinde) Der Pachtvertrag wurde vor Beginn des Untersuchungszeitraumes eingegangen. *„Zusätzlich besteht seit dem Jahr 2020 – einstimmig im Gemeinderat beschlossen am 14.12.2020 – eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mattersburg und der SVM-Sportstätten Errichtungs- und betriebs GmbH über die Errichtung einer überdachten Tribüne im Mattersburger Stadion."* (Landtagsdirektion, Ordner 4, Zuschrift der Stadtgemeinde)

AP Josef Resch war von 1992 bis 1999 Bürgermeister der Stadtgemeinde Mattersburg. Seinen Angaben zufolge hatte die Stadtgemeinde in dieser Zeit keine Kredite, aber ein Konto bei der CBM. (AP Bgm. aD Josef Resch, 24.02.2021, S 4 ff) Über den genauen Zeitpunkt der Kontoeröffnung und darüber, ob diese auf Aufforderung der CBM erfolgte, hatte er keinen Wissensstand. (S 13) Auch wusste er nicht, ob die Stadtgemeinde Mattersburg Mitglied der Genossenschaft der CBM war. (S 17) Ihm zufolge entstand das Gebäude der CBM-Zentrale in der Stadt Mattersburg im Rahmen der Gründung der CBM im Zeitraum zwischen 1993 und 1995. Es handelte sich bei der Liegenschaft um Privatbesitz. (S 19) Die CBM war die siebente Bank mit Niederlassungen in der Stadtgemeinde Mattersburg. (S 17, 20) Er kannte AP Martin Pucher persönlich, hatte aber ein gespaltenes Verhältnis zu diesem und in den letzten 40 Jahren keinen Kontakt zu ihm. S 6,22) In Bezug auf die Bankansiedelung und die SVM habe er weder Kontakt zu dem mit ihm befreundeten ehemaligen Leiter der

Finanzabteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung noch zu dem ebenfalls mit ihm bekannt gewesenen seinerzeit amtierenden LH Karl Stix gehabt. (S 13 f)

Über das SVM Sporthaus hinausgehende Projekte habe Martin Pucher betreffend die Stadtgemeinde nicht angeregt. (S 9 f) Ein Sponsoring für die Stadt von Seiten Martin Pucher habe es nicht gegeben (S 12), Sach-Zuwendungen von geringem Wert (zB Servietten oder Tischtücher) ausgenommen. (S 25) Altbürgermeister Josef Resch berichtete weiters, dass die Unterzeichnung der Verträge zur Errichtung des SVM-Sporthauses in seine Amtszeit fiel. Hiezu habe es einen Gemeinderatsbeschluss gegeben. Er bekundete auch, dass das Grundstück im Besitz der Gemeinde war und auch verblieb, dass das Gebäude von Martin Pucher errichtet wurde, sowie dass die Stadtgemeinde Mattersburg und das Land Burgenland die Errichtung, soweit erinnerlich, mit insgesamt ATS 4,5 Millionen unterstützt haben. (S 6, 23) Ob seitens der Stadtgemeinde eine Ausschreibung betreffend die Finanzierung stattfand, wusste Altbürgermeister Resch nicht. (S 24) Er gab weiters an, dass die Gemeinde zum Missfallen des Martin Pucher den Zimmergewehrschiessverein im ausgebauten Dachgeschoss des Gebäudes untergebracht hat. (S 24) Andere Sponsorings der Stadt zu Gunsten der SVM habe es *„wahrscheinlich“* gegeben, *„hundertprozentig sagen“* könne er dies nicht. (S 6)

Ernst Zimmermann bekundete, 1991 in den SVM *„berufen*“ worden zu sein*. „1999 – 2000 beim Aufstieg hat es ja dann eine eigene Gründung einer SVM Errichtungs- und Betriebs-GesmbH gegeben. Da war ich bis 2010 auch der Geschäftsführer. In dieser Zeit war ich auch Obmann-Stellvertreter…“;* nach intern bedingten Problemen entschied Ernst Zimmermann zwar, im Vorstand zu verbleiben, *„aber eher unbedeutend“.* (S 17) Ihm zufolge gab es keine direkte Involvierung der Stadt Mattersburg in das Sponsoring der SVM. Er bekundete auch, dass die Stadt Mattersburg den Tribünenbau der SVM vorfinanziert und die Zinsen übernommen habe. Ein darüberhinausgehender Zusammenhang der Stadt und der SVM war ihm nicht bekannt. (S 32)

Kontakte der Stadt gab es Bürgermeisterin Ingrid Salamon zufolge zu den Gasthäusern Florianihof und SVM-Café als Vertragspartner *„auf der anderen Seite“,* (ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 4 f) da es sich um Gasthäuser auf Stadtgebiet handelte. (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 14) Geschäftsbeziehungen bestanden insofern als die Stadtgemeinde den Cateringdienst des Florianihofes buchte, welcher personell mit dem SVM-Café verbunden war. Wie oft dies geschah, wurde weder hinterfragt noch ausgeführt. (S 31)

Eine wirtschaftliche Beteiligung der Stadtgemeinde an einem Unternehmen des Alfred Bandat war Bürgermeisterin Ingrid Salamon nicht bewusst (S 32), zumal

sie auch keinen Wissensstand über die Gesamtheit der Unternehmungen und allfälligen Beteiligungen des Alfred Bandat hatte. (S 37 ff) Sie bestätigte aber, dass Alfred Bandat Pächter des Badrestaurants in Mattersburg war. (S 39)

Weitere Angaben die Beziehungen zur Stadtgemeinde betreffend werden im Unterkapitel Florianihof Betriebs GmbH sowie in Bezug auf das SVM-Café in Kapitel 3. Politische und organisatorische Beziehungen behandelt.

2.2.3.11 Pöttelsdorf

Die Gemeinde A-7023 Pöttelsdorf hatte keinerlei Geschäftsbeziehung mit der CBM. Angeführt wurde ein Girokonto lautend auf Sozialstation Pöttelsdorf**,** ein Verein freiwilliger Mitglieder, über € 12.904,41 bei der CBM. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

2.2.3.12 Schattendorf

Die Marktgemeinde A-7022 Schattendorf verfügte über vier Konten zu € 453.352,03, € 35.549,23, € 204.441,39 und € 107.192,57 sowie über zwei Sparbücher zu € 151.742,90 und € 73.268,36 bei der CBM. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) Dies ergibt in Summe € 1.025.528,48.

Einem Schreiben der Gemeinde zufolge verlor diese € 1.025.000,00. Die beigefügten Kontoauszüge waren im Falle des ersten obgenannten Kontos nicht deckungsgleich, das Guthaben betrug € 453.175,03. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

Die Schattendorf Infrastruktur KG verfügte über ein Konto über € 445,40 bei der CBM. Der Sanitätskreis Schattendorf-Loipersbach verfügte über ein Konto über € 2.045,72 bei der CBM. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

2.2.3.13 Sigleß

Die Gemeinde A-7032 Sigleß verfügte über ein Rücklagensparbuch mit einem Kontostand von € 21.931,28 und einen Sparbrief mit einem Kontostand von € 9.596,02 bei der CBM. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) Dies ergab gesamt € 31.527,30.

2.2.3.14 Zemendorf-Stöttera

AP Bürgermeister Josef Haider war der Annahme, dass seine Gemeinde bereits in einer Geschäftsbeziehung mit der damaligen Raiffeisenbank Zemendorf, aus welcher die CBM später hervorging, stand (AP Bgm. Josef Haider, 24.02.2021, S 5) und bejahte, dass die Gemeinde ein Konto bei der CBM unterhielt. (S 13) Kredite betreffend habe der Gemeinderat für *„das billigste Angebot“* entschieden. Besondere Konditionen seitens der CBM, zB niedrige bis keine Zinsen oder ein Verzicht der Bank auf Sicherheiten, wurden seiner Erinnerung nach nicht angeboten. (S 17)

Die Gemeinde A-7023 Zemendorf-Stöttera unterhielt zur CBM vertragliche Beziehungen in Form von drei Kreditverträgen, zwei Sparbüchern und einem Girokonto. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage; Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3) Das Girokonto wies ein Guthaben von € 226.986,51 auf, die zwei Sparbücher hatten Guthaben in Höhe von € 60.336,84 und € 24.072,28. Dies ergab insgesamt € 311.395,63 auf der Habenseite, welchen ein Soll im Gesamtausmaß von (minus) € -393.644,64 gegenüberstand. Dies speiste sich aus drei Darlehen, zu (je minus) € -327.048,78, € -50.133,98 und € -16.461,97. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

Zwei Darlehensverträge wurden zum Zwecke einer Ortskanalerweiterung am 31.10.2005 abgeschlossen. Jener für die Ortskanalerweiterung Breitenäcker belief sich auf € 42.100,00, jener für die Ortskanalerweiterung Viertelackerl auf € 130.800,00, beide abzudecken bis 30.06.2030. Aus der Aufstellung der Kreditkosten beider Verträge ging hervor, dass die Kreditprovision, Abschlusskosten, Bearbeitungsgebühr und Bereitstellungsgebühr jeweils mit Null veranschlagt wurden. Gezeichnet wurden die Verträge von der CBM als Kreditgeber, AP Bürgermeister Josef Haider und zwei Gemeinderäten sowie AP LR aD Franz Steindl. Die Unterfertigten trafen am 04.01.2006 je eine Nachtragsvereinbarung, welche eine Anpassung der halbjährlichen Pauschalrate in Form einer Verminderung zum Inhalt hatte. Hinzu kam ein im Juli 2019 abgeschlossener Kreditvertrag für einen Liegenschaftsankauf über € 340.000,00, abzudecken bis 01.07.2044. Aus der Aufstellung der Kreditkosten ging hervor, dass die Kreditprovision, Bereitstellungsgebühr, Bearbeitungsgebühr und Kontoführungsgebühren jeweils mit Null veranschlagt wurden. Gezeichnet wurde von der CBM als Kreditgeber, Bürgermeister Josef Haider, zwei Gemeinderäten und LR aD Christian Illedits.

Um die Liquidität der Gemeinde wiederherzustellen, wurde zunächst ein Kassenkredit und in weiterer Folge ein Kredit aufgenommen. Der Kassenkredit belief sich auf € 350.000,00, abzudecken bis 31.12.2020. Nach Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber der Bank verblieben seitens der Gemeinde Verbindlichkeiten in Höhe von € 81.000,00,

wobei eine Umschuldung angestrebt wurde. Die Aufrechnung war zum Zeitpunkt der Vorlage beantragt. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

AP Bürgermeister Josef Haider zufolge hat die Gemeinde nach einer Aufrechnung von Guthaben gegen Schulden *„eigentlich kein Geld verloren“*. (24.02.2021, S 13) Die Gemeinde hat das Gebäude der ehemaligen örtlichen CBM-Zweigstelle aus der Insolvenzmasse erworben. (S 18) Eine Finanzierung war nicht nötig. Hier sollte das neue Gemeindehaus entstehen. (S 26)

Die Gemeinde betrieb seit ca drei Jahren Bauland-Erschließungen, jedoch nicht mit der CBM, sondern mit einer anderen Bank, deren seinerzeit hiezu gelegtes Angebot für die Gemeinde *„weitaus besser“* war als jenes der CBM. (S 8)

Details hiezu finden sich unten im Kapitel über Gesellschaften zur Erschließung von Bauland.

AP Bürgermeister Josef Haider verneinte, dass Martin Pucher ein Projekt mit der Gemeinde angebahnt oder betrieben hat, und auch, dass es ein Bauprojekt unter Mitfinanzierung der CBM gab. Er hatte keinen Wissensstand über einen etwaigen Anteil der Gemeinde an der Personalkreditgenossenschaft. (S 6, 13) Es gab ihm zufolge auch keinen nach der CBM benannten Platz in der Gemeinde. (S 18) Bürgermeister Josef Haider verneinte weiters, in Kontakt mit Martin Pucher gestanden zu sein. (S 6, 9) Die Bankvorständin Franziska Klikovits, wohnhaft im Ortsteil Stöttera, hat er seinen Angaben zufolge nur als Gemeindebürgerin gekannt. (S 10)

Bürgermeister Josef Haider zufolge fungierte die CBM als Sponsor der örtlichen Vereine, konkret nannte er den Sportverein. Eine etwaige Bevorzugung seiner Gemeinde diesbezüglich konnte er weder bestätigen noch dementieren. (S 9) Zu etwaigen Inseraten oder Sponsorenleistungen der CBM gegenüber der Gemeinde hatte er keine Wahrnehmung. Genauso verhielt es sich in Bezug auf den Gemeindebund im Bezirk Mattersburg, dessen Obmann er zum Zeitpunkt der Befragung war. (S 22)

2.2.3.15 Zusammenfassung

Insgesamt verfügten zum Zeitpunkt der Bankenschließung 14 Burgenländische Gemeinden über Vertragsbeziehungen zur CBM, wobei jene der Gemeinde Halbturn in Form von Bankgarantien bestanden. 13 Gemeinden standen in direkten Kundenverhältnissen mit der CBM, darunter fünf Gemeinden, die zusätzlich in Beteiligungen mit Verbindungen zur CBM involviert waren. Hinzu kommen drei Bankverbindungen mit gemeindeübergreifendem Zweck (hierunter auch Wegebau), sowie der Wasserverband Nördliches Burgenland, der zwar

über keine permanente Bankverbindung, aber über eine Termineinlage über € 2 Millionen bei der CBM verfügte.

Eine vorläufige Gesamtdarstellung der zuständigen Verwaltungseinheit des Amtes der Bgld. Landesregierung ergab, als grob gerundete Richtwerte, ein Gesamtguthaben in Höhe von € 8,3 Millionen, Schulden in Höhe von insgesamt (minus) € -5,8 Millionen und dementsprechend eine Differenz im Ausmaß von € 2,5 Millionen. (Amt der Bgld. Landesregierung, BWT 2, Abt. 2, Ordner 3)

Die Konditionen der CBM für Gemeinden waren oft sehr gut; ein Muster ist dabei nicht erkennbar, ein und dieselbe Gemeinde erhielt einen Vertrag mit besseren und schlechteren Konditionen seitens der CBM. Dafür spricht auch das Beispiel Zemendorf-Stöttera, wo die Gemeinde Bauland-Erschließungen betrieb, jedoch nicht mit der CBM, sondern mit einer anderen Bank, deren seinerzeit hiezu gelegtes Angebot für die Gemeinde *„weitaus besser“* war als jenes der CBM.

2.3 Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG

Beim eingesetzten Untersuchungsausschuss handelt es sich um ein parlamentarisches Instrument, welches Einsicht in Vorgänge auf Seiten der vorlagepflichtigen bzw gemäß Ersuchen vorlegenden öffentlichen Organe gewährt. Die hier getätigte Aufarbeitung von Vertragsbeziehungen erfolgte daher im Lichte der obgenannten Organe. Wechselseitige Beziehungen gingen dementsprechend in den vorangegangenen Ausführungen auf. Dies betrifft auch die im Untersuchungsgegenstand den Vertragspartnern *„auf der anderen Seite“* zugeordnete BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG. (ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 4 f)

An dieser Stelle wird nunmehr auf solche Beziehungen eingegangen, welche laut Untersuchungsgegenstand darüberhinausgehend den Vertragspartnern *„auf der anderen Seite“* zugeordnet wurden und aussagekräftigen, den Gegenstand umfassenden Niederschlag im Rahmen der Beweisaufnahme fanden. (ergänzender Beweisbeschluss gem § 17 VO-UA, S 4 f)

Nicht der Fall war dies im Falle des Beweisthemas 2. Vertragsbeziehungen hinsichtlich der COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. der AVG Abstellplatz-Vermietung GmbH, der MACOM GmbH, und der Commerzialbank Immobilien GmbH. (Siehe dazu 3.2.3. Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Commerzialbank Mattersburg.)

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden Josef Giefing zufolge wurde *„öfters“* über die Firma MACOM und mit dieser zusammenhängende Patente gesprochen, *„das*

hat nur der Herr Pucher gemacht“, AP Josef Giefing hatte dazu keinen Kenntnisstand. (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 29) AP Mag. Bernd Illedich, Prokurist in der CBM, berichtete, dass das Patent direkt auf die CBM angemeldet war. (AP Mag. Bernd Illedich, 20.02.2021, S 40) Martin Pucher hatte geplant, Kreditnehmer über die die MACOM bzw. die Patente zu entschulden, dies ging nicht auf. (S 22) AP Ernst Zimmermann, eigenen Angaben zufolge der dritte stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in der CBM, führte an, dass dem Aufsichtsrat das CBM-Tochterunternehmen MACOM GmbH als *„Topunternehmen vorgestellt“* wurde, das sich mit der Produktion von Bindematerialien beschäftigte, welche im Fall von Ölkatastrophen zum Einsatz kommen sollten und hierfür *„Weltpatente“* habe. Auf den Bericht von Ernst Zimmermann im Aufsichtsrat, dass ein derartiges Produkt bereits existiere, wurde „heftig“ reagiert. (AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 7) Ernst Zimmermann zufolge hat Martin Pucher in der MACOM GmbH *„an die 17 Millionen Euro versenkt“* und keine Einnahmen erzielt. (AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 21) *„Die Macom war die Finanzholding. Da hat es im Prinzip keine Umsätze gegeben. Es war eine Holding, die nur gegründet war und die nie in operative Geschäfte gemündet hat.“* (AP Mag. Bernd Illedich, 20.02.2021, S 23)

Auch betreffend die MACOM GmbH, die sich mit dem Ölbindemittel-Patent, von dem Martin Pucher sich irrig viel erwartete, erfolglos beschäftigt hatte, haben sich keine Hinweise auf politische Beziehungen im Sinne des Untersuchungsgegenstandes ergeben.

Ernst Zimmermann zufolge wurden im Aufsichtsrat auch Angelegenheiten der *„Commerz-Real“* thematisiert: *„da hat es ja doch teilweise Übernahmen von Kreditkunden ihren Objekten gegeben“.* (AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 20) AP Walter Hack, von 1996 bis zuletzt Geschäftsführer der COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. (Firmenbuchauszug vom 17.11.2020, FN 144447 y), gab an, dass diese nichts mit Bauland Erschließungsgesellschaften von Gemeinden zu tun hatte. (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 35)

Betreffend die Commerzialbank Immobilien GmbH wurde vom Masseverwalter berichtet, dass diese im Zeitraum der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses insolvent und die Liegenschaft des geplanten Impulszentrums von ihrer Masse umfasst war. (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 19) AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt zufolge lagen die hierfür vorgesehenen Grundstücke zunächst *„bei der Bank“* und wurden in die hiezu gegründete Gesellschaft eingebracht. (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 41)

2.3.1 Gesellschaften zur Erschließung von Bauland

Wie oben angeführt, hielten die Gemeinden Draßburg und Hirm je mehrheitlich Anteile an einer Gesellschaft zur Erschließung von Bauland. Die CBM fungierte in beiden Gesellschaften ausschließlich als Gesellschafterin. (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 21; AP Franziska Klikovits, 17.2.2020, S 34) *„Der Zweck dieser Gesellschaften war, dass Bau-, Grundstücke erworben werden, diese in Bauland umgewidmet werden und dann letztendlich parzelliert und verkauft werden."* Betreffend Verkaufspreisfestlegungen in Bezug auf die Grundstücke hatte AP Franziska Klikovits keine Wahrnehmungen. (AP Franziska Klikovits, 17.2.2020, S 34) Laut AP Martin Pucher erfolgten die Beteiligungen der CBM bei Nachfrage der Gemeinden. Ausschlaggebend wären seinerseits lediglich Verkaufsmöglichkeiten und Wertsteigerung gewesen. Bevorzugungen bestimmter Gemeinden hätte es nicht gegeben. (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 15 f)

AP Bürgermeister Josef Haider zufolge betrieb die Gemeinde Zemendorf-Stöttera seit ca drei Jahren Bauland-Erschließungen, jedoch nicht mit der CBM, sondern mit einer anderen Bank, deren Angebot für die Gemeinde *„weitaus besser"* war als jenes der CBM. (AP Bgm. Josef Haider, 24.02.2021, S 8, 24) Hiezu gab es Bürgermeister Josef Haider zufolge keine ausgelagerte Gesellschaft, sondern auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses eine Kooperation mit einer anderen Bank (Raiffeisenbank). Diese wickelte laut Bürgermeister Josef Haider die Grundstücksan- und -verkäufe sowie die Aufschließung ab, die Gemeinde kam für die Kanalerrichtung auf. Ein weiterer Anknüpfungspunkt der Gemeinde bestand in der Umwidmung der Flächen. (S 15 f) Bürgermeister Josef Haider zufolge war die Bauland-Erschließung nicht gewinnorientiert: *„Es soll sich so ausgehen, dass niemand einen Nachteil hat."* (S 15) Als Zielgruppe der Maßnahme nannte auch er „die Jugendlichen" und „die Baulandwerber". (S 15) Zur Preisgestaltung bekundete der Bürgermeister, dass die Gemeinde den Endpreis aus dem Einkaufspreis der Grundstücke und den Aufschließungskosten, zu denen Angebote eingeholt wurden, zusammensetzte. (S 17) Den Quadratmeterpreis für Bauland in Zemendorf schätzte er auf € 90,00 bis € 95,00. (S 23)

Bauland-Erschließungen hat Bürgermeister der Stadtgemeinde Mattersburg aD Josef Resch eigenen Angaben zufolge nicht in Kooperation mit Banken abgewickelt, sondern lediglich in Form der Umwidmung auf Bauland getätigt. *„Und dann […] was ich mich jetzt erinnere, ist die Raiffeisen dann eingestiegen und hat gesagt: Du, wenn irgendwer einen Kredit braucht, dann schickst mir den. […] Ich habe auch keinen geschickt."* (AP Bgm. aD Josef Resch, 24.02.2021, S 9) Martin Pucher habe diesbezüglich keine Anbahnungen der Stadtgemeinde Mattersburg gegenüber unternommen. (S 25)

Die Vorgänge innerhalb der Gesellschaften werden nachstehend in der Reihenfolge ihrer Gründungsjahre behandelt.

2.3.1.1 Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH

AP Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser gibt auf Nachfrage an, dass die in seiner Kanzlei für Grundstückssachen zuständige Mitarbeiterin vor mindestens 20 Jahren mit der ersten Parzellierung betreffend die Hirmer Bauland-Erschließung GmbH (in der Folge auch kurz: Bauland) befasst war. Seither war nichts mehr. (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 8)

AP LR und Landeshauptmann-Stellvertreter aD Mag. Franz Steindl ist in seiner Amtszeit als politischer Referent für Gemeinden in der Burgenländischen Landesregierung die Hirmer Bauland-Erschließungs GesmbH *„eigentlich nicht aufgefallen“.* (AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 23 f)

AP CBM-Vorständin Maria Pleier wusste nicht, wie es zur Verkaufspreisfindung bei den Bauland-Erschließungsgesellschaften, an welchen die Commerzialbank beteiligt war, gekommen ist. (AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 16)

AP Ludwig Schappelwein gab an, als Hirmer Unternehmer Aufträge von der Gemeinde Hirm erhalten und durchgeführt zu haben. Geschäftsbeziehungen zur Bauland hätte es nicht gegeben. (AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 23)

Die Gemeinde Hirm wollte ohne Gewinnorientierung insbesondere jungen Gemeindebürgerinnen leistbare Bauplätze anbieten.

Im Jahr 2000 erfolgte nach *„jahrelangen Vorarbeiten“*, darunter insbesondere Gespräche und Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, die Gründung der Hirmer Bauland-Erschließung GmbH, an der die Gemeinde Hirm mit 51 Prozent und die CBM mit 49 Prozent beteiligt waren. (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 4 und AP Bgm.in Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 5)

Auf das Stammkapital der Hirmer Bauland-Erschließung GmbH in Höhe von € 35.000,00 übernahm die Gemeinde Hirm als Gesellschafterin eine Stammeinlage von € 17.850,00 und die CBM als Gesellschafterin eine Stammeinlage von € 17.150,00. Die Gesellschaft hatte zwei Geschäftsführer, die u.a. für die Erstellung und Vorlage eines jährlichen Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses verantwortlich waren. (Meldung Gemeinde digital)

Gefertigt wurde der Gesellschaftsvertrag seitens der Commerzialbank Mattersburg von Vorstandsvorsitzendem Martin Pucher und Vorstandsmitglied Maria Pleier, notariell beglaubigt durch den öffentlichen Notar Dr. Edgar Schüssler. Für die Gemeinde Hirm unterzeichneten Bürgermeister aD Josef Aufner, Vizebürgermeister aD Manfred Bedenik, und Gemeinderat aD Ing.

Gerhard Kremsner. Die Gesellschafter ermächtigten Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser, in ihren Namen allfällige Tätigkeiten zum Zwecke der Gründung und Registrierung der Gesellschaft vorzunehmen. Seitens der Burgenländischen Landesregierung signierte Landeshauptmann-Stellvertreter aD Ing. Gerhard Jellasitz die aufsichtsbehördliche Genehmigung des zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlusses am 31.05.2000. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

Die Gesellschaft wurde von zwei Geschäftsführern geleitet, einem von der Gemeinde und einem von der Commerzialbank (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 4, 9 ff, 29 f, 33; vgl. auch Kroyer-Hammerschmidt, Zeugenvernehmung durch die LPD Burgenland, 25.09.2020, S 11).

Die zwei Geschäftsführer der GmbH hatten getrennte Aufgabenbereiche. Der finanzielle Teil lag bei der Commerzialbank. (AP Bgm.in Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 15) Der operative Teil lag immer bei der Gemeinde. Kontakt mit dem Geschäftsführer der Commerzialbank gab es nur, wenn Rechnungen zu begleichen waren. (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 24 f) Seitens der Gemeinde Hirm wurden *„alle Tätigkeiten, alle Ausschreibungen, alle Vermessungen, alle Teilungen und so weiter, und diese Errechnung von den Kosten, durchgeführt wurde, welches der Gemeinderat beschlossen hat. Und die Commerzialbank hatte eben den Part, dass sie einfach dieses Geld verwaltet hat beziehungsweise die Zahlungen geleistet hat.“* (S 26) OAR Wiesinger bekundete weiters, *„der Geschäftsführer hat dann auch von uns, oder von mir, die Rechnungen bekommen, die er dann von diesem Konto beglichen hat. Aber es gab da keinen regen Austausch, es gab keine Besprechungen…Seitens des Geschäftsführers der CBM bekam ich quartalsmäßig die Kontoauszüge, die ich natürlich dann kontrolliert habe mit den Abgängen oder mit den Zugängen, von den Rechnungen, die ja dann alle immer zu mir gekommen sind.“* (S 25)

Alfred Wiesinger hat seine Aufgaben als Amtsleiter und als GF Bauland nicht verschränkt, es handelte sich um zwei Themenbereiche. *„Sämtliche Beschlüsse, die die GmbH, sprich Ausschreibungen, Auftragsvergaben und so weiter und so fort, beschlossen hat, wurden im Gemeinderat beschlossen.“* (S 34)

Es gab keine Büroausstattung, er arbeitete am Privathandy und zwar außerhalb der Dienstzeiten. Es gab keine Zeitaufzeichnung. *„Gemeinde Hirm hat mir genauso wie den Geschäftsführern vor mir, die Entschädigungen in einer Nebentätigkeit in der Höhe von dem Gemeindevorstand bezahlt.“* (S 35) AP Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska bestätigte die Entschädigung in dieser Höhe und dass sich alles in der Dienstzeit nicht ausgegangen wäre, vielleicht gab es Überschneidungen. Das sei für sie ok gewesen, weil die Gemeinde profitiert hätte. Ob die Entschädigung auf die Bauplatzpreise eingerechnet wurde, konnte sie nicht beantworten. Zum zweiten Geschäftsführer, jenem der Commerzialbank, konnte sie keine Angaben machen. Dies sei Sache der Bank gewesen. (AP

Bgm.in Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 24 f) Provisionszahlungen waren ihr nicht bekannt, *„Ginge ja gar nicht, also nein."* (S 7) Die Geschäftsführer wurden im Gemeinderat beschlossen, bislang gab es drei. Die Bestellung von OAR Alfred Wiesinger als Geschäftsführer sei in ihre Amtszeit gefallen. (S 32 f)

„Die Gemeinde Hirm hat ihren Geschäftsführern der GmbH die Höhe des Vorstandsbezuges bezahlt. Das hat sie auch mir bezahlt im Zuge einer Nebentätigkeitsgebühr. Diese Nebentätigkeitsgebühr wurde dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Aufsichtsbehörde, vorgelegt und wurde seitens dieser auch genehmigt." (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 17)

Die GmbH hat niemals Gehälter oder Ähnliches ausbezahlt. Auch nicht an einen Steuerberater. Als solcher war der Steuerberater der Commerzialbank, Harald Rumpler, tätig. (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 27) Für die Gemeinde war Harald Rumpler nicht tätig. (AP Bgm.in Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 33)

Die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH verfügte über drei Konten bei der Commerzialbank Mattersburg. Ein Konto lautend auf „GmbH" wies zum Zeitpunkt der Bankschließung einen Saldo von € 36.598,94 auf, eines lautend auf „Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH Hintaus" einen Saldo von € 585.352,05 und eines lautend auf „Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH" einen Saldo von € 132,85. Dies ergibt in Summe einen Verlust von € 622.083,84 für die Gesellschaft, darunter Mittel für vertraglich bereits zugesicherte Leistungen im Bereich der Infrastruktur. (Landtagsdirektion, digitale Vorlage)

Die GmbH beschäftigte sich damit, *„in Hirm Grundstücke zu suchen, mit den Eigentümern Gespräche zu führen, diese Grundstücke anzukaufen, diese Grundstücke zu parzellieren, aufzuschließen und dann eben wieder zu verkaufen."* Hierbei folgte die GmbH keiner Gewinnorientierung, sondern dem Ziel *„für die Hirmer Jugend, Bevölkerung, leistbare Bauplätze zu schaffen."* (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 4)

In einem ersten Abschnitt kaufte die Bauland im Jahr 2000 40 landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, wobei die CBM vorfinanzierte (S 29). Sodann erschloss die Bauland die umgewidmeten und geteilten Flächen und verkaufte sie an Hirmer Interessentinnen.

AP Inge Posch-Gruska übernahm 2007 als Bürgermeisterin von Hirm die GmbH *„ohne jetzt dieses Konstrukt sehr genau und detailliert zu hinterfragen, sondern die Zielsetzung der Bau- und Errichtungsgesellschaft ist und war von der Gründung weg, diesen günstigen Bauplatz in Hirm zu schaffen."* Eine erfolgreiche Arbeit der GmbH war wertvoll für Gemeinde. (AP Bgm.in Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 5)

In einem zweiten Abschnitt erwarb die GmbH um das Jahr 2010 nach langwierigen Verhandlungen von zahlreichen privaten Eigentümern eine ca 38.000 m^2 große Fläche. Der der Gemeinde Hirm leistbare südliche Teil im Ausmaß von 20.000 m^2 verblieb bei der Bauland und wurde mittlerweile zur Gänze verkauft. (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 5)

Die restlichen 17.800 m^2, Aufschließungsgebiet für Bauland, wurden im 4. Quartal 2010 an die CBM verkauft. Diesbezüglich kam es über Anbieten des Martin Pucher zu einer mündlichen Vereinbarung mit der Bauland bzw der Gemeinde, wonach die Commerzialbank dieses Grundstück kauft, um der Bauland jahrelange Verhandlungen mit den ganzen Grundstückseigentümern zu ersparen. Und sollte dann wieder einmal der Bedarf bestehen, könne die Bauland-Erschließungs GmbH zu dem damals gekauften Preis beziehungsweise geringfügig angepasst kaufen. (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 4, AP Inge Posch-Gruska, 18.2.2021, S 14)

Die Commerzialbank hat nach der Darstellung des GF OAR Alfred Wiesinger *„im zweiten Abschnitt selbst elf Baugrundstücke gekauft, ebenfalls mit dieser Vereinbarung, dass, sollte ein Hirmer Pärchen hingehen und das Grundstück wollen, weil es einen Wohnbedarf hat, dann gibt er (Pucher) sie zu diesem Preis wieder weiter. Und das hat er auch gemacht. Von diesen elf Baugrundstücken sind mittlerweile acht an Hirmer Pärchen gegangen, die alle schon bebaut sind. Und die drei anderen Grundstücke sind eben von der Masseverwaltung jetzt am letzten Dienstag versteigert worden.“* (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 13; AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 27 f)

In einem dritten Abschnitt wurden von der Bauland mit der Commerzialbank, sprich mit Pucher, 2018/2019 erfolgreiche Gespräche im Sinne der dargelegten mündlichen Rückkaufsvereinbarung aus dem Jahr 2010 geführt. Aus der Liegenschaft EZ. 845 Gb. 30105 Hirm, die 2010 von der Commerzialbank gekauft worden war, wurden Ende 2019 gemäß einem Teilungsplan 11 Grundstücke mit der Gesamtfläche von 8.592 m^2 wieder an die Hirmer Bauland-Erschließung GmbH zurückverkauft. Diese Grundstücke mit einer Einzelfläche zwischen 739 m^2 und 986 m2 (829 m^2) wurden aufgeschlossen und mittlerweile stehen dort schon acht Rohbauten drauf. Die anderen zwei haben schon Ansuchen der Baupläne eingebracht, weil sie mit Bauzwang ausgestattet waren. (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 5) Bezüglich des elften Grundstücks, das ist die Straße, gab es – zwischenzeitlich offenbar gelöste - Probleme mit der Eintragung ins Eigentum der Bauland-Erschließung GmbH. (S 37)

Die im Verlauf der ca 20- jährigen Tätigkeit der Bauland erfolgten mehreren Liegenschaftstransaktionen zwischen der Bauland und der Bank konnten nicht vollständig und genau nachvollzogen werden, weil nicht alle Kaufverträge und Grundbuchsauszüge vorliegen, sondern nur die von der Fraktion Die Grünen

Burgenland für Vorhalte an die AP OAR Alfred Wiesinger verwendeten. Der Geschäftsführer OAR Alfred Wiesinger, der für seine Aussage im Untersuchungsausschuss nicht gut vorbereitet war und auch keinerlei Unterlagen betreffend die gegenständlichen Liegenschaftstransaktionen präsent hatte, irrte hier sehr erheblich. Er verneinte wiederholt und vehement, dass die Bauland Grundstücke an die Bank verkaufte. (S 16 f) Der Grund für diese Transaktionen ist jedenfalls zweifelsfrei hervorgekommen. Er lag darin, dass die Gemeinde finanziell nicht in der Lage war, alle für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundstücke sofort über die Bauland zu finanzieren. Die Bauland verkaufte daher an die CBM und die Bank verkaufte wiederum später bei Bedarf zurück an die Bauland. Die dadurch entstandenen notariellen Kosten und öffentlichen Gebühren sind ziffernmäßig nicht hervorgekommen. Sowohl die Gemeinde als auch die Bank gingen hier nicht gewinnorientiert vor.

Ein „vernünftiger Preis“ für den Ankauf war AP OAR Alfred Wiesinger zufolge im Jahr 2000 € 18,00 pro m², im Jahr 2010 waren es € 21,00 pro m². (S 10)

Insgesamt wurden 90 Grundstücke erschlossen und voll aufgeschlossen verkauft. Die Infrastruktur für Aufschließungsgebiete ist im Verkaufspreis enthalten, das hat „die GmbH gemacht“. (AP Bgm.in Posch-Gruska, 18.02.2021, S 35) Die Aufschließungsmaßnahmen wurden seitens der GmbH ausgeschrieben, Angebote wurden eingeholt, entschieden haben die beiden Geschäftsführer, an den Gemeinderat wurde berichtet. (S 36) *„Der Verkaufspreis wurde von den Geschäftsführern insofern erarbeitet, indem er einfach die Kosten von den ganzen Einbautenträgern, sind ja bekannt, die sind ja Fixkosten, was ein Wasseranschluss, was ein Strom, Gas und so weiter kostet. Das wurde natürlich aufgerechnet, pro Grundstück, pro Quadratmeter. Weiters wurde aufgerechnet, man wusste ja auch oder man konnte Anbote einholen und - die wir ja natürlich auch gemacht haben, von den Lichtpunkten, sprich die ganze Straßenbeleuchtung. Und weiters wurden natürlich auch Angebote eingeholt von Baufirmen, die dann in weiterer Folge die ganze Straße, die ganzen Gehsteigen beziehungsweise diese Einfassungen für die Grünflächen errichten.“* (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 12)

Die Verkaufspreise betrugen im ersten Abschnitt im Jahr 2000 ca € 48 bis € 50, im zweiten Abschnitt im Jahr 2010 ca € 62 bis € 63 und im letzten Abschnitt im Jahr 2020 ca € 72 bis € 73. (S 5)

Ein Verteilungsmechanismus für die Grundstücke aus dem Jahr 2000 ist OAR Alfred Wiesinger nicht bekannt. *„Von den 40 Grundstücken im Jahr 2000 gingen sicher 20 an Nicht-Hirmer…Im zweiten Abschnitt war ich relativ stark schon involviert. Da war das Problem, dass natürlich diese Grundstücke, die ehemaligen Grundstückseigentümer, die diese Grundstücke an die Bauland verkauft haben, das Vorrecht hatten, natürlich auch ein Grundstück zu be-*

kommen. Und das wurde so gehandhabt, dass eben diese Leute, sonst hätten wir diese Grundstücke nicht bekommen. Sie haben gesagt, okay, ihr könnt das Grundstück zu dem und dem Preis haben, aber wir wollen im Gegenzug auch ein Baugrundstück haben." (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 11)

Die ersten Grundstücke wurden nach Aufschließung verkauft, hier gab es keinen Bauzwang, für die letzten bestand ein Bauzwang. (S 13 f) Dieser wurde festgelegt, damit die Käufer tätig werden und innerhalb von drei Jahren ihre Pläne einreichen. (S 20 f) AP Posch-Gruska zufolge gab es einen Bauzwang auf die Grundstücke der letzten Tranche, innerhalb von drei bis fünf Jahren. (AP Posch-Gruska, 18.02.2021, S 30)

In der Gemeinde wurde eine Liste mit Interessenten geführt*, „Ich weiß noch, 2010 waren das auf einmal eben so viele Bauplätze, dass wir Angst gehabt haben, wir können nicht gleich alle verkaufen. Da hat es dann auch einmal eine Werbung gegeben. Die hat aber dann wiederum die Bank gemacht. Das war so eine Flugblattwerbung, dass es Grundstücke in Hirm gibt."* (AP Bgm.in Posch-Gruska, 18.02.2021, S 15) An wen und zu welchen Preisen verkauft wurde, ist vom Gemeinderat entschieden worden.

Die ehemaligen Grundstückseigentümer, die genauso viel bezahlen mussten wie alle anderen, konnten sich einen Platz aussuchen, und zwar nach dem first come-first served-Prinzip. (S 13)

Man musste keinen Kredit bei der CBM aufnehmen, wenn man ein Grundstück kaufen wollte, (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 13) *„Es gab keine Klausel, dass dieser Grundstückskäufer ein Kunde von irgendjemandem sein musste."* (S 26)

Die GmbH brauchte eine Bank zur Umsetzung ihrer Tätigkeiten, weil die Grundstücksankäufe gleich bezahlt werden mussten und die Gemeinde nicht über die nötigen Mittel verfügte. (AP Posch-Gruska, 18.02.2021, S 23) Die Gesellschaft hat kostendeckend gearbeitet, aber nie einen Gewinn geschrieben

2.3.1.2 Auswirkungen

Die Gemeinde Hirm, selbst Geschädigte in der Causa Commerzialbank, muss auch jene Leistungen übernehmen, die im Rahmen der Baulandverkäufe der Bauland Erschließung GmbH zugesichert wurden.

In Bezug auf die Fortführung der Hirmer Bauland Erschließung GmbH ist die Gemeinde zum Stand 21.01.2021 darum bemüht, alleinige Gesellschafterin zu werden. Die Masseverwaltung der Commerzialbank überlässt der Gemeinde Hirm die Anteile jedoch nicht *kostenlos „obwohl ja uns die Hälfte von diesen*

500.000 - sprich 250.000 Euro - Schulden hinterlässt, die die Gemeinde Hirm in den nächsten Jahren stemmen muss.“ (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 5)

Die mündliche Vereinbarung zwischen Commerzialbank und GmbH wurde, AP Wiesinger zufolge, von der Masseverwaltung nicht anerkannt. Martin Pucher war für die Gemeinde nicht persönlich erreichbar, jedoch wurde ausgerichtet, dass die Vereinbarung nicht mehr erinnerlich wäre. Der Rechtsweg stellt für die Gemeinde Hirm finanziell begründet keine Option dar. (S 6) Mittlerweile *wurde „dieses Restgrundstück im Ausmaß von 17.800 m² öffentlich versteigert“*, wobei der letztlich erzielte Preis den seitens der Gemeinde Hirm gebotenen überstiegen hat (S 5 f) und dem Vernehmen von AP Posch-Gruska nach ca € 1,3 Millionen betrug. (AP Bgm.in Posch-Gruska, 18.02.2021, S 11 f)

Die GmbH verfügte bei der Schließung der CBM über einen Kontostand von € 620.000,00, € 100.000,00 davon wurden bereits durch die ESA ersetzt. Dementsprechend schlagen seitens der GmbH € 520.000,00 als Verlust zu Buche. (S 7)

Die Gemeinde ist bemüht, einen neuen Partner zur Fortführung der GmbH zu finden, dies erscheint AP OAR Alfred Wiesinger angesichts der finanziellen Lage jedoch aussichtslos. (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 14 f; AP Bgm.in Posch-Gruska, 18.02.2021, S 31)

2.3.1.3 Draßburger Bauland Erschließung GmbH

Die Gemeinde Draßburg hält 51 Prozent und die Commerzialbank 49 Prozent an der GmbH. (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 13)

Ernst Wild, vom 01.03.1981 bis Ende November 2018 leitender Gemeindebeamter in der Gemeinde Draßburg, fungierte für die Gemeinde Draßburg als Geschäftsführer der Draßburger Bauland Erschließung GmbH und war gemeinsam mit jenem der Commerzialbank zeichnungsberechtigt. Dies war seine einzige Geschäftsbeziehung mit der Commerzialbank. (S 4) Er beschrieb sich als *„sozusagen das Ausführungsorgan des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat die 51 Prozent gehabt, der Gemeinderat muss ja auch beschließen, wie verkauft wird und unter welchen Voraussetzungen.“* (S 37)

Ernst Wild hat für diese Tätigkeit keine Entlohnung bezogen, auch keine Aufwandsentschädigung. (S 9, 13, 16) Tätig war er, so lange er für die Gemeinde aktiv war, innerhalb seiner Amtszeit, und im Ruhestand in seiner Freizeit. Dies habe er im Sinne des Gemeindewohls getan und auf Bitte des Bürgermeisters. (S 16) Auch wurden ihm keine Provisionen zugesagt. (S 17) Die seinerzeitige Einsetzung als Geschäftsführer erfolgte seitens des Gemeinderates. (S 16)

Der zweite Geschäftsführer, eingesetzt seitens der Commerzialbank, war AP Mag. Bernd Illedich. Die Zusammenarbeit der beiden GF verlief nicht regelmäßig, sondern nach Bedarf. AP Wild stand hierfür mit dem Filialleiter der Commerzialbank-Zweigstelle in Draßburg in Kontakt, der für Wild als Verbindungsglied zur Zentrale in Mattersburg fungierte, etwa betreffend das Abgeben von Unterlagen. (S 6) Persönliche Kontakte mit Martin Pucher fanden in den letzten zumindest zehn Jahren dreimal statt und waren nicht politischer Natur. (S 5) Die Hauptarbeit erfolgte seitens der Gemeinde. (S 6)

„Vom zweiten Geschäftsführer, der hat mir immer nur zu verstehen gegeben, die Bank mischt sich in Entscheidungen der Gemeinde nicht ein. Die Gemeinde hat hier das Sagen. Die Gemeinde kann hier vorgehen beim Verkauf, bei den ganzen Angelegenheiten, wie sie es für richtig und nötig erachtet.“ (S 27)

So wie in Hirm war auch in Draßburg die Intention der Gemeinde, jungen Leuten Bauland zur Verfügung zu stellen und damit der Abwanderung entgegenzuwirken (S 7), da ungefähr 2015 *„in der Gemeinde das Problem evident wurde, dass „kein erschwingliches Bauland vorhanden war“.* (S 4, 7) Er habe daher dem damaligen Bürgermeister vorgeschlagen, eine Gesellschaft nach Vorbild der Hirmer Bauland-Erschließung GmbH in Draßburg zu schaffen, woraufhin diesbezüglich Kontakt mit der Commerzialbank aufgenommen wurde. (S 4 f, 26) Gespräche zur Erläuterung des Konzepts haben in Hirm mit OAR Alfred Wiesinger stattgefunden und dann bei der Commerzialbankfiliale in Draßburg, beim damaligen Filialleiter, mit der Bitte, sich diesbezüglich in der Zentrale zu erkundigen. Die positive Beantwortung hat drei Jahre lang gedauert, einerseits aufgrund der langwierigen, von Ernst Wild mit den Grundstückseigentümern geführten Verhandlungen, zudem war auch der Schlaganfall von Martin Pucher, der der Entscheidungsträger auf Seiten der Bank war, dazwischengekommen. (S 7, 26)

Ernst Wild zufolge war *„ausgemacht, dass die Bank an der Finanzierung […] und in weiterer Folge dann an den Folgegeschäften, also wenn die Bauplatzkäufer dann auch Baukredite brauchen“* partizipiert. (S 9)

Es lagen bereits Interessentenlisten bei der Gemeinde auf. Dann kam der Crash der CBM. Es wurde kein einziges der von der GmbH angekauften Grundstücke verkauft. (S 7, 16)

Eine Gewinnabsicht war nicht gegeben. Mit dem Co-Geschäftsführer sei AP Ernst Wild zufolge abgesprochen gewesen, dass die GmbH *„eine schwarze Null“* ergeben sollte. Die Bank hatte die Intention, die *„zukünftigen Häuslbauer“* als Kunden zu gewinnen. Ernst Wild zufolge sei man aber nie mit einer derartigen Verpflichtung an die Interessenten herangetreten. (S 37)

AP LR aD Christian Illedits hat in Bezug auf die Draßburger Bauland Erschließung GmbH keine Rolle gespielt, er kannte die GmbH und ihren Zweck, aber keine Details. (AP LR aD Illedits, 20.02.2021, S 45)

2.3.1.4 Auswirkungen

Der negative Kontostand beträgt ungefähr € -1,8 Millionen und ergibt sich aus dem Kauf der Grundstücke. (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 8, 26, 28) Der GF Ernst Wild bekundete auch, dass nur die Gesellschaft betroffen sei, eine Haftung der Gemeinde gebe es nicht, die Bank sei nicht grundbücherlich abgesichert. (S 26 f) Einen *„Haftungsbeschluss des Gemeinderates für diese GmbH hat es nicht gegeben."* Über die GmbH haftet die Gemeinde mit ihrem Anteil von 51 Prozent. Der Grundgedanke war*, „dass wir bei der Commerzialbank dieses Darlehen, also diese Finanzierung machen für die GmbH, ja, dann verdient die Bank an der Finanzierung und die Gemeinde kann günstiges Bauland zur Verfügung stellen."* (S 14)

Vor Weihnachten 2020 einigten sich die Gesprächspartner, dass die Masseverwaltung ein schriftliches Angebot zur Lösung der Situation unterbreiten werde. Dieses ist beim Bürgermeister eingelangt, der nun über eine etwaige Annahme Rücksprache mit dem Gemeinderat halten muss. Vermutlich wird es *„demnächst"* eine Gemeinderatssitzung geben. (S 13) *„Die Gemeinde hätte schon die Absicht, das zu erwerben, wenn es dementsprechende Konditionen sind. Denn, wie gesagt, es gibt kein Bauland für bauwillige junge Leute in der Gemeinde und da ist das Interesse der Gemeinde sicher vorhanden."* (S 27 f)

Seitens der Gemeinde und der Erschließung GmbH bemüht man sich um einen neuen Partner: *„Der Herr Bürgermeister und ich und mein Nachfolger in der Gemeinde, wir waren schon bei einer Bank, die einsteigen würde."* (S 38 f)

2.3.2 Impulszentrum Mattersburg

AP Bürgermeisterin Ingrid Salamon trennt das Vorhaben der Stadtgemeinde Mattersburg betreffend den Neubau eines Rathausgebäudes vom Bauprojekt Impulszentrum, das *„vom Konsortium des Martin Pucher, von welcher Gesellschaft auch immer, ausgegangen ist."* (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 14) Den Bedarf eines neuen Rathauses seitens der Stadt begründet AP Salamon mehrfach mit herrschender Platznot, führt aber auch einen gewissen Modernisierungsbedarf ins Treffen. (S 14, 16 f) Ihr zufolge wurden im Gemeinderat Standortmöglichkeiten abgewogen und eine Einigung auf die Michael-Koch-

Straße hervorgebracht. (S 15) Dies entspricht dem Standort des geplanten Impulszentrums.

Auf die *Frage „Heißt das jetzt, von der baulichen Konstruktion her hätte das Rathaus gar nichts mit dem Impulszentrum zu tun gehabt? Das wäre nur zufällig am selben Grundstück gestanden?“* antwortete die Bürgermeisterin *„Ja, so ist es!“* (S 17) Sie führte weiters aus, *„dass die Stadtgemeinde Mattersburg beim Impulszentrum überhaupt nichts zu tun hat oder auch nicht vorgehabt hat. Es gibt auch keine Verträge. Das wäre rein Geschichte der Commerzialbank oder welcher Gesellschaft auch immer.“* (S 16) Zum zeitlichen Verlauf führte sie aus: *„Es ist zu den Dingen nicht gekommen, weil es dann eben, wie wir alle wissen, nicht mehr möglich war, das umzusetzen, weil es eben diesen Fall der Commerzialbank und der Gesellschaften gegeben hat.“* (S 17) Erinnerlich waren ihr Gespräche mit DI Dr. Richard Woschitz. An ein *„Dreiergespräch“* zwischen ihr, Martin Pucher und DI Dr. Richard Woschitz konnte sie sich nicht erinnern. (S 17)

Auf die Frage, *„haben Sie mit ihm* (gemeint: DI Dr. Richard Woschitz) *in Funktion als zukünftiger Bauträger gesprochen oder als Fachexperte?“,* antwortete die Bürgermeisterin: *„sicher nicht als zukünftiger Bauträger. Den haben wir in dieser Situation noch nicht gehabt.“* (S 18) Im Falle einer Umsetzung wäre es zur Bauträger-Ausschreibung und einer entsprechenden Vorlage an den Gemeinderat gekommen. (S 17 f) Es sei ihr jetzt nicht bewusst, ob es Honorarverrechnungen betreffend DI Dr. Woschitz gegeben habe. (S 18) Auf die Frage, ob die Firma Woschitz von der Stadt Aufträge erhalten habe, war der Bürgermeisterin das Haus der Musik, ein relativ neues Projekt, erinnerlich. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die lange Dauer ihrer Amtszeit. (S 31)

Innerhalb der Unternehmensgruppe von DI Dr. Richard Woschitz bestand eine Geschäftsbeziehung mit der Commerzialbank in Bezug auf das neu zu errichtende Impulszentrum Mattersburg. (AP DI Dr. Woschitz, 21.01.2021, S 5) Der Anstoß zum Projekt Impulszentrum sei von Martin Pucher gekommen (S 30), der auch sein Ansprechpartner war (S 13). Es handelte sich um einen Direktauftrag mit einem Gesamtvolumen von ca € 2,8 Millionen (S 6). Er habe als Generalplaner fungiert (S 25). Auf die Frage, was da geplant war, gab DI Dr. Woschitz an *„Kurzer Überblick. Geplant war die Errichtung einer Tiefgarage. Geplant war der Neubau der Bank, Commerzialbank. Geplant war die Neuerrichtung des Rathauses Mattersburg. Und dann war geplant, ein Objekt zur Vermietung.“*

In Finanzierungsfragen sei er nicht involviert gewesen (S 19). Inhalt von Projektbesprechungen zum Impulszentrum war unter anderem die Überlegung *„ob man das Rathaus nicht als Bauträger auslagern sollte. Und mein Unternehmen, die Pannonia Consult hat die Bauträgerbefugnis. Als junges Unternehmen, Teil der Woschitz Group, hat es natürlich Interesse gehabt, das als Prestigeprojekt auch*

als Bauträger zu realisieren." (S 19) Die Umsetzung des Rathauses als Bauträger durch die Pannonia Consult sei in Gesprächen zwischen AP Dr. Woschitz als Bauträger, AP Martin Pucher und AP Bgm.in Ingrid *Salamon „nur angedacht" gewesen. „Das Rathaus hätte ein Finanzvolumen gehabt von zirka – wenn ich es im Kopf habe - zirka sieben Millionen Euro. Sechseinhalb, sieben Millionen Euro."* (S 25)

AP Josef Giefing, Vorsitzender des Aufsichtsrates der CBM, zufolge gab es eine Besprechung über das Projekt Impulszentrum. Besprochen wurde *„nichts Konkretes"*, lediglich, dass es in Angriff genommen wird. *„Der Herr Woschitz, die Frau Bürgermeisterin, der Martin, ich, ich glaube, zu viert oder zu fünft sind wir gesessen."* Das Projekt sollte von der Commerzialbank finanziert werden. (S 29) Aus seinen Ausführungen geht nicht hervor, ob das Rathaus der Stadtgemeinde Mattersburg hier auch Thema war.

In einer dem Untersuchungsausschuss im Rahmen der Aktenbereitstellung seitens der Stadtgemeinde übermittelten Zuschrift, stellt die Stadtgemeinde hinsichtlich des Baus des geplanten Impulszentrums fest, *„dass für die geplante Errichtung des Rathauses als Teil des sogenannten ‚Impulszentrums' weder die Commerzialbank Mattersburg noch eine ihrer Tochterunternehmungen als Vertragspartner vorgesehen war. Verhandlungspartner beim geplanten Neubau des Rathauses war ausschließlich die Firma Pannonia Consult GmbH […] die Verhandlungen sind bis Juli 2020 jedoch* über den Stand von Vertragsentwürfen nicht hinausgegangen und ruhen seither." (Landtagsdirektion, Ordner 4, Zuschrift der Stadtgemeinde)

Am 14.07.2020 informierte Denise Pucher, Tochter von AP Martin Pucher, DI Dr. Richard Woschitz telefonisch über die Notwendigkeit, das Bauvorhaben Impulszentrum zu stoppen. (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 7) Im Zusammenhang mit dem Impulszentrum gab AP Elisabeth Pucher an, ihre Tochter Denise habe DI Dr. Richard Woschitz am 14.07.2020 angerufen*, „damit dieser die Bauvorhaben für das neue Impulszentrum stoppe, da am nächsten Tag Arbeiten geplant waren."* (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 6) Dem kam DI Dr. Woschitz noch am selben Tag nach. (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 8)

Zur Frage, ob eine gemeinsame Planung für die Bank und die Stadt durch DI Dr. Woschitz vorgenommen werden sollte, gibt es nicht übereinstimmende Aussagen, die sich auch durch Angaben Dritter nicht klären ließen. Aussagekräftige Schriftstücke sind nicht hervorgekommen.

AP Maria Pleier, ehemaliges Vorstandsmitglied der Commerzialbank Mattersburg, gab an, dass Martin Pucher eine Zentrale errichten wollte, die Stadt Mattersburg auf der Suche nach einem neuen Haus war und ein solches *„selbst*

bauen“ wollte. Sie *„glaube nicht“,* dass die Bank dies finanziert hätte. (AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 16) Franziska Klikovits zufolge wurde in Bezug auf das Projekt Impulszentrum seitens der Commerzialbank an die Stadt herangetreten Die Gespräche habe Martin Pucher geführt. (AP Franziska Klikovits, 17.02.2020, S 35)

AP Bürgermeisterin Ingrid Salamon verneinte auf Nachfrage, dass es in Bezug auf das Bauvorhaben der Stadt eine Abmachung mit der Firma Zimmermann gab. *„Die Stadtgemeinde Mattersburg macht keine Abmachungen mit irgendeinem Unternehmer der Stadt. Wir sind natürlich immer froh, wenn Unternehmer der Stadt so quasi einen Auftrag bekommen. Aber es ist so, dass es bei uns die Ausschreibungen gibt, dass es bei uns die Beratung durch Rechtsanwälte und Steuerberater gibt.“* (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 18)

Auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen Bankenchef Martin Pucher und Bürgermeisterin Salamon gab Ernst Zimmermann an: *„Das ist ein Wellental gewesen. Einmal hoch, gut. Einmal ganz tief, schlecht.“* Auf die Nachfrage nach den Gründen hiefür bekundete Ernst Zimmermann: *„Na immer wiederum. Man muss ja wissen, dass dieses Impulszentrum ja schon über Jahrzehnte geht und natürlich hat da die Stadtgemeinde auch im Hinblick auf gewisse Vorschriften mit dem alten Rathaus da immer wieder auf Umsetzung gedrängt. Teilweise, ja, in die Luft gesprochen, nennen wir es einmal so. Dann war es wieder ganz am Tiefpunkt unten. Hat ja auch schon gegeben, ungefähr vor zwei Jahren oder was, hat es einmal geheißen, die Stadtgemeinde steigt komplett aus. Dann hat es wieder ein Treffen gegeben, dann waren sie wieder an Bord. Es hat ja diesbezüglich auch Umplanungen gegeben.“* (AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 43)

Die 12.000 m² im Mattersburg, auf denen das gemeinsame Bauvorhaben der Stadt Mattersburg und der Commerzialbank mit dem Titel Impulszentrum entstehen sollte, befinden sich in der Masse der nunmehr ebenfalls insolventen Commerzialbank Immobilien GmbH. Eine Bewertung konnte aufgrund einer im Vorfeld der Insolvenzeröffnung durch die Stadtgemeinde Mattersburg verhängten Bausperre zum 18.11.2020 noch nicht vorgenommen werden. Die Bausperre betrifft mehrere Flächen in Mattersburg, die im Eigentum der Commerzialbank bzw ihrer Tochterunternehmen stehen. (AP Dr. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 19)

Dem Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH Mag. Hans Peter Rucker war das Projekt Impulszentrum zum 16.12.2020 nicht bekannt. Er hat keine Wahrnehmung über eine etwaige Verbindung zur Projektentwicklung GesmbH, eine Tochtergesellschaft der Landesimmobilien Burgenland GmbH und eine Enkelgesellschaft der Landesholding Burgenland GmbH. (AP Rucker, 16.12.2020, S 34)

Es ist kein Anhaltspunkt für eine Einflussnahme von Landespolitikern oder Verwaltungsorganen des Landes auf die CBM betreffend die hier erörterten Bauprojekte in Mattersburg hervorgekommen. Ebenso nicht, dass seitens der CBM versucht wurde, in die andere Richtung Einfluss zu nehmen.

2.3.3 Florianihof Betriebs GmbH

Die Florianihof Betriebs GmbH wurde im Jahr 1998 unter Einbringung der nichtprotokollierten Einzelunternehmung Hotel- und Gastgewerbebetrieb Florianihof der Gesellschafterin Josefine Hödl errichtet. Die Gesellschaft ist im Geschäftszweig Hotel und Gastgewerbe tätig und hat ihren Sitz in Mattersburg. Handelsrechtlicher Geschäftsführer ist seit 18.06.1998 AP Alfred Bandat. Alleinige Gesellschafterin mit einer Stammeinlage von ATS 500.000,00 war von 1998 bis 2011 Josefine Hödl, anschließend bis 2020 AP Alfred Bandat und ab 2020 die CBM. (Firmenbuchauszug vom 17.11.2020, FN 171731 x)

Auf Nachfrage gab AP Alfred Bandat hiezu an, dass Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser den Vertrag zur Gründung der Gesellschaft aufsetzte. (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 43)

Alfred Bandat wurde nach einem Bewerbungsgespräch mit Martin Pucher als Geschäftsführer und Hoteldirektor angestellt. (S 4 f) Der Dienstvertrag wurde von der seinerzeitigen Eigentümerin unterzeichnet. (S 19) Weshalb Martin Pucher in Angelegenheiten des Florianihofs konsultiert wurde und mit Entscheidungskraft ausgestattet war, kann nicht abschließend festgestellt werden. Dieses Verhältnis wurde auch fortgeführt, als Alfred Bandat später Alleineigentümer und Geschäftsführer des Florianihofs war. (S 33 f)

„Finanzielles“ musste Alfred Bandat laufend mit Martin Pucher *„abstimmen“* (S 6) Über Veranstaltungen im Betrieb entschied Alfred Bandat selbst. Mieten wurden nur bei Seminaren verrechnet, wenn Equipment, zum Beispiel Flipcharts, gebraucht wurde. Vier oder fünf Mal wurde *„jungen Leuten“*, die Feiern selbst organisierten, Räumlichkeiten gegen eine Reinigungsgebühr in der Größenordnung von € 50,00 bis € 100,00 zur Verfügung gestellt, je nach Größe der Veranstaltung. (S 6) Der Florianihof *„ist ein öffentliches Lokal“*, das auch von politischen Parteien genutzt wurde. Erinnerlich sind Alfred Bandat Sitzungen aller im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien. (S 7, 19).

Im Rahmen der Übernahme bezahlte Alfred Bandat die Stammeinlage von seinem Privatkonto. Die Anteile waren festgelegt mit € 50.000,00. Er erhielt diese in gleicher Höhe zurück, als die CBM den Florianihof übernahm. (S 8) Diese Übernahme ging von der CBM aus und war auch im Interesse von Alfred Bandat:

„Das ist irgendwann, vor 18 Jahren […] einmal besprochen worden und ich bin angerufen worden von der Bank, ich soll bitte hinkommen und die Bank übernimmt den Florianihof.“ (S 41)

Alfred Bandat war zudem Pächter des Badrestaurants, das er als Standort des Florianihofes führte. Es gab zwei Kassen und eine Abrechnung. Die Hausbank des Florianihofes und des Badrestaurants war die CBM. (S 10, 26) Alfred Bandat berichtete Martin Pucher auf Zuruf über die Umsätze. (S 11)

Alfred Bandat sagte aus, keinen Wissensstand über eine Schieflage der Bank gehabt zu haben. Seine einzige Beobachtung war, dass Überweisungen *„einmal, zweimal im Jahr“* bis zu fünf Tage dauerten. (S 10, 11)

Er bekundete weiters, keine über seinen Gehalt hinausgehenden Zuwendungen von Martin Pucher erhalten zu haben. Er habe nie nach Bargeld gefragt und nie persönlich Geld erhalten. Gehälter habe er beim Florianihof und bei der SVM Gastronomiebetriebs GmbH erhalten, da er auch Geschäftsführer des SVM-Cafés war (S 7), welches von der Gesellschaft betrieben wurde. (S 9) Das SVM-Café verfügte über eine anderwärtige Bankverbindung, Geschäftsbeziehungen zwischen dem Florianihof und dem SVM-Café sowie der SV Mattersburg bestanden beispielsweise darin, dass der Florianihof im Rahmen seines Cateringangebotes das SVM-Café belieferte oder dass Fußballspieler, vor Schaffung der FUBAK, im Hotelbetrieb des Florianihofes untergebracht waren. Für diese Leistungen, so Alfred Banat, wurden Rechnungen unter den Betrieben ausgestellt. (S 40)

Zur Frage, ob die Florianihof Betriebs GmbH Zuschüsse von Seiten der Bank erhalten habe und alleine wirtschaftlich überlebensfähig gewesen wäre, verweigerte er die Aussage. (S 14, 41)

2.3.3.1 Stadtgemeinde Mattersburg

Alfred Bandat wollte das Badrestaurant aus persönlichen Gründen schließen und kündigte in seiner Funktion als Geschäftsführer 2016/2017 den Vertrag mit der Gemeinde. (S 17, 26 f)

Dem Untersuchungsausschuss liegt ein einstimmiger Beschluss des Mattersburger Gemeinderates, gezeichnet von Bürgermeisterin Ingrid Salamon, über einen Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Mattersburg als Verwalterin des öffentlichen Gutes und der Florianihof Betriebs GmbH vor. Dieser Vertrag räumte Letzterer für die Dauer des Betriebes das Recht auf Benützung eines überdachte Stiegenaufganges ein. Vereinbart wurde eine jährliche Entschädigung in Höhe von € 33,00. Für die durch die grundbücherliche Sicherstellung dieses Rechtes entstandenen Kosten kam die GmbH auf. Für das

Nutzungsentgelt wurde Wertbeständigkeit vereinbart, Instandhaltung und Reparatur waren Kostensache der GmbH. Der Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag wurde am 24.10.2006 unterfertigt, der Gemeinderatsbeschluss erfolgte am 30.10.2006 und die aufsichtsbehördliche Genehmigung seitens der zuständigen Verwaltungseinheit, der Abteilung 2, wurde im Januar 2007 genehmigt. (Amt der Bgld, Landesregierung, BWT 2, Ordner 4)

Investitionen hat es Alfred Bandat zufolge in seiner Zeit als Geschäftsführer des Badrestaurants nicht gegeben. (S 27) Bezüglich des Florianihofes gab es Um- und Neubaupläne, die jedoch nicht realisiert wurden und von Martin Pucher bzw der CBM finanziert werden sollten. (S 13 f). Bürgermeisterin Ingrid Salamon war Alfred Bandat zufolge nicht in diese Gespräche eingebunden. Die Florianihof Betriebs Gesellschaft hat Alfred Bandat zufolge nie eine Förderung der Stadt Mattersburg erhalten. (S 32)

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Florianihof und der Stadt Mattersburg waren rein gastronomischer Natur, zum Beispiel in Form von Cateringbestellung. (S 35 f)

Die öffentliche Veranstaltung „Bella Italia“ in der Stadtgemeinde Mattersburg wurde unter Mitwirkung verschiedener Unternehmer und Gastronomen vom Tourismusverband Mattersburg veranstaltet. (S 32 f) Alfred Bandat übernahm die Organisation, nachdem sein Vorgänger als Tourismusobmann in Mattersburg und Erstveranstalter Rudolf Knotzer seine Tätigkeiten beendet hatte. (S 37) Er hatte keine Wahrnehmung darüber, ob die Stadtgemeinde Mattersburg die Veranstaltung sponserte (S 32), die Commerzialbank habe nicht *„mitbezahlt“*. Sponsorleistungen gab es, Bandat führte beispielsweise zwei andere Banken an. (S 32 f)

Eine weitere Eigenveranstaltung im Verantwortungsbereich von Alfred Bandat war das Oktoberfest vor dem Florianihof. Veranstalter war die Florianihof Betriebs Gesellschaft, Quersubventionen gab es Alfred Bandat zufolge nicht. (S 40)

2.3.3.2 Auswirkungen

Per Gerichtsbeschuss vom 11.08.2020 wurde der Konkurs über die Florianihof Betriebs GmbH eröffnet. Die Gesellschaft ist infolge Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst. (Firmenbuchauszug vom 17.11.2020, FN 171731x)

3. Politische und organisatorische Beziehungen

3.1 Beweisthema

Aufklärung über die politischen und organisatorischen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Landesregierung und den weiteren Organen und Funktionärinnen und Funktionären der unter Punkt 2. des Untersuchungsgegenstandes genannten Organisationen, einschließlich der Aufklärung über Leistungen (mit oder ohne Gegenleistung), die diese Personen im Rahmen dieser Beziehungen für sich oder für andere natürliche oder juristische Personen erhalten haben, dazu zählen insbesondere

- Sponsorings und Inserate,
- Fußballtickets einschließlich begleitender Nebenleistungen,
- Zuwendungen aus verschiedenen Anlässen.

3.2 Politische Beziehungen

3.2.1 Allgemeines

Die Raiffeisenbank Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten reg. Genossenschaft m.b.H. (FN 124093s) ist im Gefolge von schweren Differenzen mit dem Raiffeisenverband Burgenland nach Zusage einer Übernahme der Revision durch die Burgenländische Landesregierung aus dem Raiffeisenverband Burgenland ausgetreten. Sie änderte den Firmenwortlaut in Commerzbank Mattersburg im Burgenland reg. Genossenschaft m.b.H., brachte das das Bankgeschäft in die Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (FN 138717x) ein, wurde damit zur Holdinggesellschaft und änderte die Firma in Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten reg. Genossenschaft m.b.H. (PKA-Genossenschaft). Die Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft wurde in der Folge mit der Commerzreal Realitätenan- und verkaufs Aktiengesellschaft (FN 138734x) als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und nach Erteilung der Bankkonzession wurde der Firmenwortlaut dieser Aktiengesellschaft in Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (in der Folge: Commerzialbank Mattersburg bzw CBM) geändert. (siehe Kapitel 1.)

Die so hervorgegangene PKA-Genossenschaft war nicht nur die größte Aktionärin der Commerzialbank Mattersburg (SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 18; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/28, Abschnitt 5.8, Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2012), sondern auch in personeller Hinsicht waren die beiden juristischen Personen eng miteinander verflochten. Alle Mitglieder des Vorstandes der PKA-Genossenschaft waren entweder im Aufsichtsrat oder im Vorstand der Commerzialbank Mattersburg tätig. Auch beide Geschäftsleiter und die Prokuristin der PKA-Genossenschaft waren Vorstandsmitglieder der Commerzialbank Mattersburg (Firmenbuch unter FN 138734x und FN 124093s). Darüber hinaus war ein langjähriger Mitarbeiter und späterer Prokurist der Commerzialbank Mattersburg, Mag. Bernd Illedich, seit 2015 gewerberechtlicher Geschäftsführer der PKA-Genossenschaft (AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 19). Harald Rumpler, ein früherer Mitarbeiter der Commerzialbank, war nach seinem Austritt als Steuerberater sowohl für die Commerzialbank Mattersburg als auch für die PKA-Genossenschaft sowie für zahlreiche weitere konzernverbundene Gesellschaften tätig (AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 5 ff; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 31, 50 f; vgl auch Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/28, Abschnitt 5.8, Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2012).

Auch zwischen der Commerzialbank Mattersburg und der Sportvereinigung Mattersburg (in der Folge: SV Mattersburg bzw SVM) bzw deren Tochtergesellschaften (Pkt 3.2.5 und Pkt 3.2.6) bestanden neben finanziellen auch sehr enge personelle Verbindungen (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 18 f; AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 6):

a) Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Commerzialbank Mattersburg, Martin Pucher, war seit dem Jahr 1988 Obmann der SV Mattersburg und seit 01.07.2016 Geschäftsführer der SVM Profisport GmbH (FN 455122y).

b) Walter Hack, von 05.06.1998 bis 17.04.2019 Prokurist sowie von 27.03.2019 bis 02.09.2020 Vorstandsmitglied der Commerzialbank Mattersburg, war Kassier der SV Mattersburg (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 19) und von 01.07.2016 bis 25.08.2020 Prokurist der SVM Profisport GmbH (FN 455122y).

c) KommR Ernst Zimmermann, der zu Martin Pucher insbesondere im Kindesalter eine enge freundschaftliche Beziehung hatte, war neben seiner Tätigkeit als Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Commerzialbank Mattersburg (seit 25.03.1997, davor war er seit 28.10.1995 einfaches Mitglied des Aufsichtsrates) auch im Vorstand der SV Mattersburg sowie von 23.12.2000 bis 24.08.2007 als Geschäftsführer der SVM-Sportstätten Errichtungs- und betriebs GmbH (FN 202918i) tätig.

d) Raimund Bachhofer, der kein Whistleblower war, begann im Jahr 1993 seine Tätigkeit für die damalige Raiffeisenbank Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten reg. Genossenschaft m.b.H., wurde später Filialleiter der Commerzialbank Mattersburg in Hirm, ab ca 2005 Bereichsleiter für die Filialen Hirm, Krensdorf, Loipersbach, Draßburg und Baumgarten und erhielt im Jahr 2009 Prokura. Von 01.09.2000 bis 15.05.2018 war Raimund Bachhofer außerdem als einer der beiden Geschäftsführer der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH (FN 197176s) für die Commerzialbank Mattersburg tätig. Daneben war Raimund Bachhofer früher auch Fußballspieler bei der SV Mattersburg und später sportlicher Leiter der Amateurmannschaft. (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 5 ff, 18 f, 23)

e) Erich Lehner, ehemaliger Bereichsleiter und Prokurist der Commerzialbank Mattersburg, war – soweit es der befragten Auskunftsperson bekannt bzw erinnerlich war – auch Schriftführer bei der SV Mattersburg (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 24).

f) Harald Rumpler, ehemaliger Mitarbeiter der Commerzialbank, arbeitete ab 2005 nur noch als selbständiger Steuerberater und wurde sowohl von der Commerzialbank Mattersburg und der PKA-Genossenschaft als auch der SV Mattersburg sowie jeweils von allen hundertprozentigen Tochtergesellschaften – mit Ausnahme der Florianihof Betriebs GmbH – und darüber hinaus auch von der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH mit der Steuerberatung bzw teilweise auch der Buchhaltung beauftragt. (AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 5 ff, 21 f)

Funktionen in der Commerzialbank Mattersburg und in der SV Mattersburg waren – nicht vertraglich, aber in der gelebten Praxis – regelmäßig miteinander verknüpft. Nach Angaben einer Auskunftsperson war *„ein Ja ein doppeltes Ja und ein Nein ein doppeltes Nein“* – sportliche Misserfolge hatten auch Auswirkungen auf das Berufsleben in der Bank. (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 6, 22 ff)

3.2.2 Commerzialbank Mattersburg

3.2.2.1 Politische Beziehungen im Rahmen der Entstehung

Aus den Befragungen der geladenen Auskunftspersonen und den bei der Landtagsdirektion aufliegenden Akten des Untersuchungsausschusses hat sich weder eine politische Motivation für den Ausstieg aus dem Raiffeisensektor und die Gründung der Commerzialbank am neuen Unternehmenssitz Mattersburg noch für eine unsachgemäße Involvierung politischer Organe in die damit

verbundenen Vorgänge gezeigt (zur Übernahme der Revision siehe auch Pkt 3.2.4). Über normale Behördenkontakte und Beiziehung rechtsfreundlicher Vertretung hinaus sind in diesem Zusammenhang keine Anhaltspunkte für Beziehungen zu politischen oder Verwaltungsorganen hervorgekommen:

Zu einem allfälligen politischen Interesse an der Abspaltung aus dem Raiffeisensektor hatten mehrere befragte Auskunftspersonen keine Wahrnehmungen (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 27; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 16; AP KommR Dr. Julius Marhold, 21.01.2021, S 10; vgl auch AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 10 ff).

Auch betreffend Verbindungen zur Politik im Zusammenhang mit der Gründung der Bank hatten mehrere Auskunftspersonen keine Wahrnehmungen (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 28, 30; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 29; AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 10 f; AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 12).

Die ehemalige Vorständin Franziska Klikovits hatte keine Wahrnehmungen zu einer Involvierung von Personen aus der Politik im Rahmen der Umgründungsaktivitäten der Bank (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 9). Auch der vom Untersuchungsausschuss herangezogene Sachverständige Dr. Herbert Motter konnte zu den Gründen des Austritts aus dem Raiffeisensektor keine Angaben machen (SV Dr. Herbert Motter, 18.11.2020, S 37).

Insbesondere im Zuge der Gründung der Bank wurden von DDr. René Laurer zahlreiche Satzungen und Verträge verfasst sowie Firmenbucheingaben vorgenommen (SV Dr. Herbert Motter, 18.11.2020, S 43; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 18; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 29; AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 19).

Für eine Involvierung von Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser, ehemaliger 3. Präsident des Burgenländischen Landtages, in die Gründung der Bank haben sich keine Anhaltspunkte ergeben (vgl etwa AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 9; AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 39; AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 5, 16). AP 3. LT-Präs. aD Dr. Manfred Moser hatte keine Wahrnehmungen zur Übernahme der Revision durch die Landesregierung, kein Naheverhältnis zu Dkfm. Gerhard Nidetzky und auch keine Wahrnehmungen zu dessen Bestellung als Revisor (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 9 f, 17).

Dkfm. Gerhard Nidetzky hatte keine Erinnerungen an eine Beauftragung vor bzw im Zusammenhang mit der Gründung der Commerzialbank (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 17).

AP Franziska Klikovits hatte betreffend den ehemaligen WiBAG-Aufsichtsrats-vorsitzenden Mag. Kurt Löffler keine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Gründung der Bank (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 29).

Mehrere befragte Auskunftspersonen hatten keine Wahrnehmungen zur Gründung der Commerzialbank und der Übernahme der Revision durch die Landesregierung (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 4 f, AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 4; AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 5; AP Josef Resch, 24.02.2021, S 5, 12, 14; AP Josef Haider, 24.02.2021, S 5; AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 6 f).

Auch zu einer Involvierung von Dr. Erich Schaffer oder Dr. Beate Schaffer in die Gründung der Commerzialbank haben sich keine Anhaltspunkte ergeben (vgl AP KommR Dr. Julius Marhold, 21.01.2021, S 11).

Für einen allfälligen Zusammenhang der Verlegung des Sitzes der Commerzialbank nach Mattersburg und dem damaligen Mattersburger Bürgermeister Josef Resch haben sich keine Anhaltspunkte ergeben (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 54; AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 23; AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 35 f; AP Josef Resch, 24.02.2021, S 12, 14). AP Josef Resch hatte persönlich keine Berührungspunkte mit der Commerzialbank Mattersburg (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 4 ff).

3.2.2.2 Beziehungen zu Landespolitik und Landesverwaltung

Im Hinblick auf eine allfällige Nähe der Commerzialbank zur Landespolitik ist zunächst festzuhalten, dass einerseits bei mehreren Funktionären der Bank – insbesondere für weiter zurückliegende Zeiträume – konkrete Anhaltspunkte für Verbindungen zur ÖVP erkennbar waren und andererseits zu mehreren Politikern der SPÖ gute Kontakte bestanden. Dennoch war im Ergebnis weder eine solche politische Affinität der Organe der Commerzialbank festzustellen, die erkennbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Bank gehabt hätte, noch haben sich konkrete Hinweise für politische Einflussnahme zu Gunsten der Bank oder deren Organe ergeben. Es liegen auch keine Hinweise für politische Einflussnahme auf die Führung der Geschäfte der Bank vor.

Die Commerzialbank Mattersburg und insbesondere Martin Pucher hatten neben Kontakten im wichtigsten Tätigkeitsgebiet der Bank, den Gemeinden des Bezirkes Mattersburg, vor allem durch die Verbindung zur SV Mattersburg und in weiterer Folge zur Fußballakademie zahlreiche Berührungspunkte mit der Landespolitik und der Landesverwaltung.

Die Commerzialbank Mattersburg hatte beispielsweise in Parteizeitungen und Kalendern Werbeeinschaltungen sowie Transparentwerbung und sonstiges

Sponsoring bei Partei- bzw parteinahen Veranstaltungen. Bei solchen Veranstaltungen wurden etwa auch Hauptpreise bei Tombolas gesponsert, das waren meistens Goldmünzen. Eine Einschränkung dieses Sponsorings auf eine bestimmte Partei – etwa aufgrund einer politischen Überzeugung oder eines sonstigen Naheverhältnisses zu einer Partei – ist nicht hervorgekommen (vgl AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 52; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/167 f, AP Mag. Christian Sagartz BA, 24.02.2021, S 4 f, 17 ff).

Der Vorstandsvorsitzende Martin Pucher ist mit 18 Jahren der ÖVP beigetreten und war nach eigenen Angaben etwa 10 bis 20 Jahre lang Parteimitglied; er habe sich dennoch nie politisch betätigt (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 12 ff). Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sei nach seinen Angaben anfänglich auf eine ausgewogene Besetzung betreffend die politische Ausrichtung hinsichtlich eines SPÖ- oder ÖVP-Naheverhältnisses geachtet worden (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 18 f: *„nicht zu viele Rote und auch nicht zu viele Schwarze“*).

Mehrere befragte Auskunftspersonen hatten keine Wahrnehmungen betreffend Personen aus der Politik im Umfeld der Bank bzw zu einem Naheverhältnis Martin Puchers zur Landespolitik (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 37; AP anonym, 05.11.2020, S 37; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 38; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 55 f; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 21; AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 10; AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 5; AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 7 f).

Das ehemalige Vorstandsmitglied Walter Hack hat allerdings bei einer Einvernahme durch das LKA Burgenland angegeben, Martin Pucher sei *„für alle Mitarbeiter und auch Außenstehende, wie z.B. Politiker, immer auch eine Vertrauensperson“* gewesen (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/71 f). Zu den damit gemeinten Politikern befragt, gab AP Walter Hack an, LH aD Hans Niessl (*„aber das war auch wegen dem Sportverein, wegen Förderungen und keine Ahnung, was sie gesprochen haben“*), LR aD Christian Illedits und 3. LT-Präs. aD Dr. Manfred Moser (*„der war ja Anwalt von der Bank“*); andere Personen des öffentlichen Lebens oder Landesbeamte betreffe das glaublich nicht, er wisse es aber nicht. Mit LR aD Christian Illedits habe Pucher glaublich über die Fußballakademie gesprochen, mit Bürgermeisterin Ingrid Salamon über das geplante Impulszentrum (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 32 f). Er selbst habe in seiner Funktion als Vorstand der Bank keine Kontakte mit Organen des Landes Burgenland und als SVM-Kassier lediglich mit der für Sportförderungen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu tun gehabt. AP Walter Hack hatte keine Wahrnehmungen über politische Netzwerke (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 61).

Im Aufsichtsrat der Commerzialbank hat Politik keine Rolle gespielt; dies gilt auch für die Sitzungen der PKA-Genossenschaft (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 55; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 21). Die Aufsichtsratsmitglieder hatten betreffend die Bank keinerlei Kontakt zu Verwaltungs- oder politischen Organen (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 8; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 9; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 8; AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 7; AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 10; AP Josef Tobler, 25.02.2021, S 8; AP Rudolf Grafl, 25.02.2021, S 9: *„Es wurde nie politisiert oder über die Politik gesprochen, auch unter den Funktionären nicht.“*).

Der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der Commerzialbank Josef Giefing war im Kammerrat der Burgenländischen Landwirtschaftskammer tätig, Mitglied des Bauernbundes und von 1998 bis 2000 Bürgermeister von Krensdorf (ÖVP); betreffend seine Tätigkeit in der Bank und der PKA-Genossenschaft sind aber keine Hinweise für einen Zusammenhang zur Politik hervorgekommen (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 21 f, 30).

Der ehemalige Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden KommR Ernst Zimmermann war außerordentliches Mitglied des Wirtschaftsbundes, Innungsmeister der Wirtschaftskammer Burgenland für Dachdecker, Glaser und Spengler sowie Bundesinnungsmeister-Stellvertreter für Dachdecker, Glaser und Spengler. Konkrete Anhaltspunkte für ein darüber hinausgehendes Naheverhältnis dieser Auskunftsperson zur Politik bzw zu Politikern ist nicht hervorgekommen, wobei festzuhalten ist, dass AP KommR Ernst Zimmermann zu einer von ihm unterfertigten Sachverhaltsdarstellung vom 19.01.2018, der zufolge sein Unternehmen auch *„mit gesellschaftspolitischen aber auch parteipolitischen Personen“* unter der Voraussetzung Geschäftsbeziehungen habe, dass die Kunden offiziell nicht aufscheinen würden, keine Angaben machte (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 40 ff, 45 f; vgl auch Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/16, Sachverhaltsdarstellung von KommR Ernst Zimmermann vom 19.01.2018). AP KommR Ernst Zimmermann gab weiters an, dass er keine Kontakte zum Land Burgenland gehabt habe (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 9). Auch eine engere Beziehung von Personen *„aus dem Land“* zu Martin Pucher bestätigte AP KommR Ernst Zimmermann nicht (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 28).

Harald Rumpler, ein ehemaliger Mitarbeiter der Commerzialbank und in weiterer Folge Steuerberater der Commerzialbank, des SV Mattersburg sowie nahezu aller Tochtergesellschaften, hat angegeben, kein Mitglied einer Partei und nie politisch tätig gewesen zu sein. Er habe im Zuge seiner Geschäftstätigkeiten für Martin Pucher keine Kontakte zu Politikern gehabt (AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 5 ff, 9). Trotz der Aufträge zahlreicher von Martin Pucher

kontrollierter Unternehmen beschrieb AP Harald Rumpler seine Beziehung zu Martin Pucher als *„kaltes und kantiges Verhältnis“* bzw klassisches Dienstverhältnis und in der Folge als reines Auftragsverhältnis (AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 8). AP Harald Rumpler verneinte, der persönliche Steuerberater von Martin Pucher gewesen zu sein (AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 21).

Ludwig Schappelwein, Geschäftsführer und Gesellschafter der Schappelwein Waren – Handelsgesellschaft m.b.H. und der Westerhouse Recycling GmbH, der sowohl für die Commerzialbank als auch für die SV Mattersburg tätig war und verdächtigt wird, für Martin Pucher gefälschte Bankbriefe transportiert und Bargeld erhalten zu haben (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/122 und 2007/134, Auszug aus dem Protokoll einer Vernehmung von Martin Pucher; vgl auch Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/124, Auszug aus dem Protokoll einer Vernehmung von Ludwig Schappelwein), hat angegeben, im Zuge seiner Tätigkeiten nicht mit Verwaltungs- oder politischen Organen zu tun gehabt zu haben (AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 37).

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hatte eine Funktion im Rahmen der Revision der PKA-Genossenschaft (siehe Kapitel 1.; vgl auch Pkt 3.2.4 und Pkt 3.3.2), betreffend die Commerzialbank Mattersburg selbst bestanden weder organisatorische noch sonstige Beziehungen oder Kontakte (vgl AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 6 ff; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 7 f; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 15; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 4 f).

LR aD Christian Illedits hatte ein gutes Verhältnis zu Martin Pucher (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 32; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 51). Als Bürgermeister von Draßburg in den Jahren von 1997 bis 2012 hatte LR aD Christian Illedits Kontakte zur Commerzialbank, da die Gemeinde Geschäftskonten und zeitweise auch einen – mittlerweile ausgelaufenen – Kredit bei der Commerzialbank hatte. In weiterer Folge betrafen die *„schon sehr regelmäßigen Treffen“* allerdings nicht mehr die Commerzialbank, sondern die gemeinsame Tätigkeit in der Fußballakademie, die Funktionärstätigkeit in den Fußballvereinen oder den Besuch von Fußballspielen. Fallweise fanden Besprechungen betreffend die Fußballakademie auch in der Bank statt (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 4 f, 38 f, 53; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 51; vgl auch AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 52; AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 37, 43). Sonstige Beziehungen zur Commerzialbank – insbesondere als Mitglied der Landesregierung – oder ein privates Naheverhältnis zu Martin Pucher konnten nicht festgestellt werden (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 32; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 40; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 40; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 39; AP Christian Illedits,

20.01.2021, S 5). AP Christian Illedits war nicht bei der Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland an Martin Pucher anwesend (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 7).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon ist eine langjährige Bekannte von LR aD Christian Illedits, zu allfälligen Besuchen seinerseits in der Commerzialbank hatte sie allerdings keine Wahrnehmungen (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 33 f). Auch der ehemalige Mattersburger Bürgermeister Josef Resch hatte keine Wahrnehmungen betreffend Kontakte von LR aD Christian Illedits zu Martin Pucher (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 22).

Martin Pucher und LH aD Hans Niessl hatten durch dessen Zuständigkeit als Sportreferent (seit Ende 2000), betreffend Sportförderungen sowie insbesondere im Rahmen der Gründung der Fußballakademie (im Jahr 2008) Kontakt und pflegten einen respektvollen Umgang (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 42; AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 6, 39 ff). Die Kontakte seien teils schwierig gewesen, da die beiden aus unterschiedlichen *„sportlichen Lagern“* gekommen seien (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 6 f). Mit der Commerzialbank Mattersburg hatte LH aD Hans Niessl keinerlei Berührungspunkte (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 6). Landesamtsdirektor WHR Mag. Ronald Reiter MA hatte in der Zeit, in der er als Büroleiter für LH aD Hans Niessl tätig war (von 2012 bis 2014), keine Wahrnehmungen zur Commerzialbank Mattersburg (AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 9). AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt ist nur ein Besuch von LH aD Hans Niessl in der Bank erinnerlich, dies sei auch schon *„relativ lange her“* (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 38). Mehrere Auskunftspersonen hatten zu dem Verhältnis der beiden Personen keine konkreten Wahrnehmungen (AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 27; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 52). AP Franziska Klikovits glaubte, dass sie sich gut verstanden hätten (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 52). Außer bei der Feier anlässlich der Verleihung des Ehrenzeichens war LH aD Hans Niessl bei keinen Feiern der SVM bzw von Martin Pucher dabei (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 33). AP Hans Niessl hatte keine Erinnerung, ob er bei der Feier anlässlich Martin Puchers 50. Geburtstages anwesend war (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 50).

LH Mag. Hans Peter Doskozil pflegte mit Martin Pucher keinen intensiven Kontakt und führte mit ihm lediglich im Herbst 2019 im Beisein seines Büroleiters und des LR aD Christian Illedits ein inhaltliches Gespräch betreffend die Fußballakademie; ein weiteres Treffen hat im Rahmen der Verleihung des Ehrenzeichens an Martin Pucher und der anschließenden Feier stattgefunden, als LH Mag. Hans Peter Doskozil noch Bundesminister für Landesverteidigung und Sport war (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 6 f, 14; vgl auch AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 33). Zu dem Verhältnis von Martin Pucher zu

LH Mag. Hans Peter Doskozil konnte Elisabeth Pucher keine Angaben machen (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 33).

Dr. Manfred Moser, ehemaliger 3. Präsident des Burgenländischen Landtages, hat die Commerzialbank Mattersburg und die SV Mattersburg anwaltlich vertreten, insbesondere auch betreffend uneinbringliche Kredite (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 5; AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 38; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 9; AP Walter Hack, 14.01.2021, S 32; AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 12; AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 39; AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 27). 3. LT-Präs. aD Dr. Manfred Moser und Martin Pucher sind langjährige Bekannte und hatten ein freundschaftliches Verhältnis, aber keinen regelmäßigen Kontakt (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 4, 10 f; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 16; vgl auch AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 23, 31). Im Rahmen seiner politischen Funktionen hatte AP Dr. Manfred Moser keine Verbindungen zu Martin Pucher; Martin Pucher hat ihn soweit erinnerlich auch nie um politische Unterstützung ersucht (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 5, 30). AP Dr. Manfred Moser hatte auch zu LR aD Christan Illedits ein gutes Verhältnis (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 29).

LR aD Karl Kaplan lernte Martin Pucher im Rahmen seiner Funktion als Präsident des Burgenländischen Fußballverbandes kennen. Die Zusammenarbeit betreffend die Fußballakademie zwischen LH aD Hans Niessl, Martin Pucher und AP Karl Kaplan war gut. AP Karl Kaplan war auch bei der Feier zu Martin Puchers 60. Geburtstag anwesend. Im Übrigen gab AP Karl Kaplan an, er habe Martin Pucher nie irgendwo anders als bei ihm im Büro oder am Sportplatz getroffen; private Kontakte habe es nie gegeben. (AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 5 f, 12)

Mag. Christian Sagartz, BA hatte keine Erinnerung an persönliche Kontakte zu Martin Pucher. Soweit sein Name bei Sponsoringanfragen an die Commerzialbank angeführt wurde, sei von der Bezirkspartei angefragt worden, nicht von ihm persönlich. (AP Mag. Christian Sagartz BA, 24.02.2021, S 4, 18; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/167 f)

AP Franziska Klikovits gab über Befragen zu dem ehemaligen WiBAG-Aufsichtsratsvorsitzenden Mag. Kurt Löffler an, dass dieser ein guter Freund oder sehr guter Bekannter von Martin Pucher gewesen sei. (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 29; vgl auch AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 17) Weitere Hinweise auf einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand sind nicht hervorgekommen.

Dkfm. Gerhard Nidetzky hat Martin Pucher erst im Zuge der Beauftragung für die Prüfung der PKA-Genossenschaft kennengelernt (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 4). AP Dkfm. Gerhard Nidetzky hat angegeben, weder im Auftrag

von Martin Pucher an eine Persönlichkeit des Landes herangetreten zu sein bzw interveniert zu haben noch bei Gesprächen von Martin Pucher mit Personen aus der Landespolitik anwesend gewesen zu sein (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 9). Zu allgemeinen Fragen betreffend die Abschlussprüfung der Commerzialbank hat AP Dkfm. Gerhard Nidetzky mehrmals angegeben, keine Erinnerung zu haben (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 5 f, 8).

AP Wilhelm Grafl kannte Dkfm. Gerhard Nidetzky nur im Rahmen der Tätigkeit als Prüfer (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 17 f).

Betreffend den Steuerberater Harald Rumpler hatte Dkfm. Gerhard Nidetzky keine Erinnerungen. Er habe mit dem Steuerberater der Commerzialbank persönlich keine Kontakte gehabt, während der Prüfung – vor dem Testat – sei es aber üblich, dass der Steuerberater eine Bestätigung abgebe über die steuerlichen Verhältnisse. (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 8, 17 f)

AP Harald Rumpler gab hingegen an, er habe erst nach dem Testat und der Erstellung der Bilanz die Steuererklärung erstellt (AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 18). Als Steuerberater habe Harald Rumpler weder mit den Wirtschaftsprüfern noch mit den Revisoren zusammengearbeitet (AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 29 f).

LR aD Helmut Bieler kannte Martin Pucher nur im Zusammenhang mit der SV Mattersburg (beide waren im Aufsichtsrat der Fußballakademie), im Rahmen der Genossenschaftsrevision oder im Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg gab es keine Berührungspunkte (AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 20).

Auch der Geschäftsführer der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H., Mag. (FH) Harald Horvath, kannte Martin Pucher nur aus der Zeit seiner Tätigkeit für die Landesregierung, als er in der Gründungszeit der Fußballakademie Mitglied des dortigen Aufsichtsrates gewesen sei und Kontakte zu den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gehabt habe (AP Mag. (FH) Horvath, 16.12.2020, S 4).

LR^{in} aD Mag.^{a} Michaela Resetar hatte zu Martin Pucher keinen Kontakt, sie hat ihn einmal persönlich getroffen, dies jedoch zufällig und im privaten Umfeld (AP Mag.^{a} Michaela Resetar, 10.02.2021, S 26).

2. LT-Präs. aD Ing. Rudolf Strommer hatte nie Kontakt zu Martin Pucher oder Josef Giefing (AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 7).

Betreffend BM aD Dr. Josef Ostermayer haben sich keine Hinweise auf Anknüpfungspunkte zur Commerzialbank Mattersburg ergeben (AP Mag.^{a} Marlies Stubits MBA MSc, 03.02.2021, S 29).

3.2.2.3 Beziehungen zu Bezirkshauptmannschaften

3.2.2.3.1 Allgemeines

Die Commerzialbank Mattersburg unterhielt zu der Bezirkshauptmannschaft ihres Unternehmenssitzes insbesondere im Rahmen karitativer Zuwendungen Beziehungen, betreffend Kontakte zu anderen Bezirkshauptmannschaften sind aus den vorliegenden Akten und den Angaben der befragten Auskunftspersonen hingegen nur wenige Anhaltspunkte hervorgekommen (zu Beziehungen zu Bezirkshauptmannschaften über die SV Mattersburg siehe Pkt 3.2.5.3).

3.2.2.3.2 Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

Bezirkshauptfrau WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer war mit Elisabeth Pucher, der Ehefrau des Vorstandsvorsitzenden Martin Pucher, seit Jahren gut befreundet; zu Martin Pucher selbst hatte sie kein freundschaftliches Verhältnis (AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 02.12.2020, S 5; AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 6, 23). Über die Bank haben sich die Bezirkshauptfrau und Elisabeth Pucher üblicherweise nicht unterhalten (AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 02.12.2020, S 4; vgl auch AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 4, 9: das Thema Bank war auch im Hause Pucher *„tabu“*).

Am 14.07.2020 wurde Bezirkshauptfrau WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer von Elisabeth Pucher angerufen, die ihr – als Freundin – von der Selbstanzeige ihres Ehemannes berichtete. AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer setzte in weiterer Folge den Landesamtsdirektor hievon in Kenntnis. (AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 02.12.2020, S 5 ff, 27 ff)

3.2.2.3.3 Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

Die Commerzialbank Mattersburg und Martin Pucher persönlich spendeten regelmäßig – zusätzlich zu den Spenden der SV Mattersburg (siehe Pkt 3.2.5.3.2 und Pkt 3.2.5.3.3) – an die Bezirkshauptmannschaft des Unternehmenssitzes zur Unterstützung von sozial Bedürftigen:

Die erste Spende von Martin Pucher scheint im Jahr 2000 auf, wobei auf dem diesbezüglichen Aktenvermerk nur ein *„Herr P. aus Mattersburg“* genannt wird, der einen Betrag in Höhe von 30.000 Schilling (umgerechnet € 2.180,19) für bedürftige Familien zur Verfügung stellte. Im folgenden Jahr wurden aufgrund eines Anrufes von *„Herrn Pucher, Commerzialbank Mattersburg“* 50.000 Schilling (umgerechnet € 3.633,64) zur Verfügung gestellt, von denen beispielsweise

7.000 Schilling an das Caritasheim Neudörfl und 5.000 Schilling an das Caritasheim Forchtenstein übergeben wurden und ein Betrag von 30.000 Schilling auf ein bestehendes Sparbuch eingezahlt wurde. Im Jahr 2002 übergab Martin Pucher einen Betrag in Höhe von € 18.000 der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg für Bedürftige des Bezirkes, davon wurde mit € 14.999 ein neues Sparbuch eröffnet und der Rest in bar übergeben.

In den Jahren 2003 und von 2005 bis 2016 erhielt die Bezirkshauptmannschaft jährlich € 3.000 von Martin Pucher, von der Commerzialbank € 8.000 im Jahr 2003, € 10.000 im Jahr 2005, je € 12.000 in den Jahren 2006 bis 2008, € 4.000 im Jahr 2009 und in der Folge von 2010 bis 2016 jährlich € 3.000. Zusätzlich wurden in den Jahren von 2010 bis 2013 Warengutscheine im Wert von jeweils € 7.000 der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg erhielt von Martin Pucher und der Commerzialbank sohin in den Jahren von 2000 bis 2016 einen Gesamtbetrag in Höhe von € 141.813,83 sowie Warengutscheine im Gesamtwert von € 28.000 zur Verwendung für sozial Bedürftige.

Einschließlich der Spenden der SV Mattersburg ergibt sich eine Gesamtsumme in Höhe von € 310.438,83 für die Jahre von 2000 bis 2016, die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg zur Verwendung für sozial Bedürftige zugewendet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg hat zu den genannten Spenden ein umfangreiches Konvolut sowohl von Kontoauszügen eines Girokontos lautend auf *„Bezirkshauptmannschaft Mattersburg – Jugendwohlfahrt“* als auch detaillierten Aufstellungen und Auszahlungsbelegen zur Verwendung der Mittel (teilweise geschwärzt) vorgelegt.

Es sind keine Hinweise hervorgekommen, dass die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg diese Mittel widmungswidrig verwendet oder die Empfänger nach anderen Kriterien als nach der sozialen Bedürftigkeit ausgewählt hätte. Auch gibt es keine Hinweise, dass die Spenden erfolgt sind, um Amtsträger zu beeinflussen, bzw dass Amtsträger durch diese Spenden in ihrer Tätigkeit beeinflusst worden wären.

3.2.2.4 Beziehungen zu Gemeinden

3.2.2.4.1 Allgemeines

Die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft hatte mit zahlreichen burgenländischen Gemeinden – insbesondere mit jenen, in denen sie Filialen unterhielt – vertragliche Beziehungen (siehe auch oben Kapitel 2.).

Des Weiteren gab es gemeinsame Projekte am Sitz der Bank (siehe unten), gemeinsam gegründete Gesellschaften zur Erschließung von Bauland mit den Gemeinden Hirm und Draßburg (vgl auch Pkt 3.3.3).

Darüber hinaus gab es für Investitionen in Gemeinden ein fixes Schema, nach dem zum Beispiel Pfarren oder Feuerwehren von der Commerzialbank einen gewissen Prozentsatz als Einmalunterstützung erhalten haben, wobei der Betrag offenbar gedeckelt war; auch örtliche Vereine wurden beispielsweise bei Veranstaltungen wie Bällen immer wieder gesponsert (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 55; AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 52). Diese Unterstützungen – beispielsweise für Pfarren – wurden regelmäßig ohne Gegenleistung erbracht (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 55).

Ein Ansuchen um einen Zuschuss der Commerzialbank im Kommunalbereich wurde immer vom jeweiligen Filialleiter entgegengenommen, der es dann weitergeleitet hat (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 34).

AP KommR Ernst Zimmermann hat im Rahmen der Befragung zu Geschenken angegeben, dass ein Freund, ein Feuerwehrmann, zu seinem Geburtstag ein Goldplättchen oder einen -barren sowie – offenbar für die Freiwillige Feuerwehr – ein Feuerwehrauto erhalten habe (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 16).

Die Commerzialbank Mattersburg schaltete auch Inserate in allen Gemeindenachrichten (AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 52).

Überdies bestätigten Gemeinden diverse finanzielle Zuwendungen im jeweils geringen Wert wie zB in der Höhe von deutlich unter € 100 an die Gemeinde Loipersbach für den Ankauf von Büchern und anderes mehr. Ferner gab es Werbevereinbarungen seitens der Commerzialbank mit den Gemeinden selbst oder auch mit örtlichen Vereinen zB für Inserate im Dorfkalender. Ob diese Berichte vollständig sind, kann nicht festgestellt werden.

Es ist im Ergebnis nicht hervorgekommen und belegbar, dass Martin Pucher diese Zuwendungen tätigte, um dafür politische Gegenleistungen zu bekommen, zumal diese Zuwendungen auch nach einem festen Schema gewährt wurden. Es ist auch nicht hervorgekommen, dass diese Leistungen Martin Puchers bzw der Commerzialbank Mattersburg von den Gemeinden so aufgefasst wurden.

Bürgermeister von Gemeinden mit Filialen der Commerzialbank haben von Martin Pucher insbesondere zu runden Geburtstagen regelmäßig Geschenke erhalten, dabei handelte es sich oft um 1.000 g Silberbarren oder 100 g Goldplättchen; auch VIP-Karten für Spiele der SV Mattersburg wurden zumindest zeitweise an Gemeinden verschenkt. Bargeldgeschenke habe es allerdings laut

Martin Pucher nie gegeben. Martin Pucher hat dabei nicht nach Parteizugehörigkeit differenziert. (siehe Pkt 3.2.2.6.3 und Pkt 3.2.2.6.4)

Laut einem ehemaligen Aufsichtsratsmitglied der Commerzialbank Mattersburg, AP Karl Bader, habe die Commerzialbank in vielen Gemeinden an Filialstandorten – etwa in Hirm, Draßburg und Krensdorf – jeweils einen Platz oder Park zu 100 % finanziert; nicht jedoch in Loipersbach (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 20, 33 f).

Diese Angaben konnten im Zuge der Befragungen weiterer Auskunftspersonen nicht bestätigt werden, da die befragten Auskunftspersonen aus den Gemeinden Draßburg, Krensdorf und Zemendorf-Stöttera kein solches Sponsoring der Commerzialbank Mattersburg angegeben haben (siehe die untenstehenden Ausführungen zu den jeweiligen Gemeinden) und keine sonstigen Nachweise für die Behauptung vorliegen.

Auch für Zuwendungen der Commerzialbank an den *„Gemeindebund Mattersburg“* (gemeint wohl: Bezirksvorstand Mattersburg des Gemeindebundes Burgenland) sind keine Hinweise hervorgekommen (AP Josef Haider, 24.02.2021, S 22).

Schließlich ist festzuhalten, dass auch mehrere Personen aus der Commerzialbank Mattersburg selbst Beziehungen zu Gemeinden des Bezirkes Mattersburg bzw zur Gemeindepolitik hatten:

a) Josef Giefing, ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Commerzialbank Mattersburg und Obmann-Stellvertreter der PKA-Genossenschaft, war von 1998 bis 2000 Bürgermeister von Krensdorf (ÖVP). In diesem Zusammenhang haben sich für Beziehungen der Gemeinde zur Commerzialbank allerdings keine Hinweise ergeben (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 29 f).

b) Karl Bader, ehemaliges Aufsichtsratsmitglied der Commerzialbank, war von 1984 bis 2019 Amtsleiter der Gemeinde Loipersbach und ist außerdem Obmann-Stellvertreter des SV Loipersbach (vgl AP Karl Bader, 20.01.2021, S 4 ff, 15).

c) Wilhelm Grafl, ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Commerzialbank und Obmann der PKA-Genossenschaft, hatte zwar keine unmittelbare Beziehung zu einer Gemeinde, war aber bis 2006 Obmann des SV Schattendorf und ist davon auszugehen, dass er über diesen Sportverein Kontakte zur Gemeinde hatte (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 4 f, 29).

d) Johann Puntigam, ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates der Commerzialbank Mattersburg, war ungefähr bis 1996 für die ÖVP im Gemeinderat der Gemeinde Krensdorf (AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 4, 17).

e) Josef Tobler, ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates der Commerzialbank Mattersburg, ist Funktionär der ÖVP Draßburg (vgl AP Josef Tobler, 25.02.2021, S 16; siehe auch Homepage der ÖVP Draßburg, https://drassburg.oevp-burgenland.at/index.php/team-162.html; abgerufen am 22.02.2021). Josef Tobler ist auch Mitglied des ASV Draßburg, übt aber keine Funktion aus (AP Josef Tobler, 25.02.2021, S 12).

f) Harald Rumpler war ungefähr von 1993/1994 bis 1999/2000 in der Commerzialbank im Rechnungswesen tätig, machte sich anschließend als Steuerberater selbständig und war seither sowohl der Steuerberater der Commerzialbank Mattersburg als auch der PKA-Genossenschaft. Über Vorhalt einer Tätigkeit für den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter im Burgenland (GVV Burgenland) konnte AP Franziska Klikovits keine Angaben zu einem politischen Engagement des Steuerberaters Harald Rumpler bzw einer allfälligen Tätigkeit für politische Parteien machen (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 31, 50 f). Harald Rumpler war früher auch für die Gemeinde Loipersbach als Steuerberater tätig; hinsichtlich einer allfälligen Empfehlung des Gemeindevertreter-verbandes hatte die Auskunftsperson keine Erinnerungen (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 36). AP Harald Rumpler gab zu der dem oa Vorhalt zugrunde liegenden Aussendung, in der ausgeführt wird, der GVV Burgenland habe versucht, mit ihm und seinem Kollegen *„eine sozialdemokratische Alternative aufzubauen“*, an, dass diese von Gemeinden und nicht vom GVV Burgenland beauftragt worden sei. Er gehöre keinem politischen Netzwerk an, sei kein Mitglied einer Partei und nie politisch tätig gewesen; er habe im selben Zeitraum auch mit Auftraggebern anderer Parteizugehörigkeit Mandate abgeschlossen. Überdies habe er seit 2006 oder 2007 keinen Kontakt zum GVV Burgenland gehabt (AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 6 f, 15 f).

3.2.2.4.2 Stadtgemeinde Mattersburg

Nach der Gründung der Commerzbank Mattersburg im Burgenland reg. Genossenschaft m.b.H. – und in weiterer Folge der Einbringung des gesamten Unternehmens in die Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktien-gesellschaft – verlegte die Bank ihren Sitz von Schattendorf nach Mattersburg, wo sich Zentrale der Bank bis zur Auflösung der Gesellschaft infolge Eröffnung des Konkursverfahrens am 28.07.2020 befand.

Für einen allfälligen Zusammenhang der Verlegung des Sitzes der Commerzialbank nach Mattersburg und dem damaligen Mattersburger Bürger-meister Josef Resch haben sich keine Anhaltspunkte ergeben (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 54; AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 23; AP Ingrid Salamon,

03.02.2021, S 35 f; AP Josef Resch, 24.02.2021, S 12, 14). AP Josef Resch hatte persönlich keine Berührungspunkte mit der Commerzialbank Mattersburg (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 4 ff).

In der Stadt Mattersburg plante die Commerzialbank Mattersburg bzw Martin Pucher (vgl hiezu AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 15 f; AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 13) den Bau des sogenannten Impulszentrums, in dem unter anderem sowohl eine neue Zentrale der Commerzialbank als auch ein neues Rathaus untergebracht werden sollten. Das Projekt sollte von der Commerzialbank finanziert werden, die Generalplanung übernahm, beauftragt von der Commerzialbank Immobilien GmbH, DI Dr. Richard Woschitz mit einem Gesamtauftragsvolumen von etwa € 2,9 Millionen (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 6, 13; vgl AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 27, 29).

Nach Angaben von AP DI Dr. Richard Woschitz sei die Stadtgemeinde Mattersburg *„mitbeteiligt“* gewesen und sei mit Bürgermeisterin Ingrid Salamon und Martin Pucher angedacht worden, das Rathaus mit der Pannonia Consult GmbH als Bauträger umzusetzen. Das diesbezügliche Finanzvolumen hätte etwa € 6,6 bis 7 Millionen betragen, über eine Ausschreibung sei nicht gesprochen worden (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 25 f).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon gab dazu an, dass die Stadtgemeinde Mattersburg mit dem Impulszentrum nichts zu tun gehabt habe und es auch keine Verträge gebe. Das neue Rathaus wäre nur auf demselben Grundstück gestanden. Die Stadtgemeinde Mattersburg hätte nur das neue Rathaus betroffen; das Projekt sei auch in diese Richtung gegangen, dazu sei es aber nicht mehr gekommen. An ein Dreiergespräch mit Martin Pucher und DI Dr. Richard Woschitz hatte Bürgermeisterin Ingrid Salamon keine Erinnerung. Wäre das Projekt zur Umsetzung gelangt, hätte man eine Ausschreibung gemacht. Mit DI Dr. Richard Woschitz sei auch nicht als zukünftiger Bauträger gesprochen worden. Ob es zu einer Honorarverrechnung für Beratungsaufwand seitens DI Dr. Richard Woschitz gekommen sei, hatte AP Ingrid Salamon keine Erinnerung. (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 15 ff).

Aus einem Schreiben der Stadtgemeinde Mattersburg vom 03.11.2020 geht in diesem Zusammenhang hervor, dass die Pannonia Consult GmbH Verhandlungspartner beim geplanten Neubau des Rathauses gewesen sei und die Verhandlungen über den Stand von Vertragsentwürfen nicht hinausgegangen seien (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/49).

Im Rahmen der Vorstellung des Projektes gab es ein Treffen der Bürgermeisterin mit Martin Pucher, Josef Giefing und DI Dr. Richard Woschitz (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 29). Vorarbeiten wurden bereits geleistet, aber aufgrund des Konkurses der Bank und ihrer Tochtergesellschaften wurde das Großprojekt bis

auf weiteres gestoppt und seitens der Gemeinde zunächst eine Bausperre verhängt (siehe auch Kapitel 2.). Zu darüber hinaus gehenden gemeinsamen strategischen oder wirtschaftlichen Zielen war den Angaben der befragten Auskunftspersonen und den vorliegenden Unterlagen nichts zu entnehmen (vgl etwa AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 43).

AP Franziska Klikovits hatte keine Wahrnehmungen zur Entstehung des Projekts und den Kontakten zur Gemeinde (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 35). Den Wahrnehmungen der im Jahr 2018 pensionierten Vorständin Maria Pleier zufolge, wollte die Gemeinde den Bau des neuen Rathauses selbst übernehmen und auch eine Finanzierung durch die Commerzialbank sei damals glaublich nicht geplant gewesen (AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 16).

Zusammenfassend kann jedenfalls festgestellt werden, dass die Stadtgemeinde Mattersburg ein neues Rathaus plante und dieses im Zusammenhang mit dem Bau des Impulszentrums verwirklichen wollte. Hiezu wurden auch Verhandlungen mit Martin Pucher und DI Dr. Richard Woschitz bzw dessen Unternehmen Pannonia Consult GmbH geführt. Zu den konkreten Umsetzungsplänen und Verhandlungsergebnissen können aufgrund der dafür nicht ausreichenden Beweislage keine Feststellungen getroffen werden.

Eine dahingehende Interpretation der Beweisergebnisse, dass eine Umsetzung des Ratshaus-Projektes gemeinsam mit dem Impulszentrum unter Bauträgerschaft der Pannonia Consult GmbH ohne vorherige Ausschreibung geplant war, ist unter Berücksichtigung der bereits getätigten Vorleistungen (vgl AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 13) durchaus nicht unwahrscheinlich, kann aber nicht ausreichend belegt werden.

Als Bürgermeisterin der Standortgemeinde der Commerzialbank-Zentrale kannte AP Ingrid Salamon Martin Pucher und beschreibt den Kontakt als *„sachlich und professionell“* bzw als *„sachlich, korrektes Verhältnis“* so wie mit allen Unternehmen und Mattersburgern. Franziska Klikovits ist ihr nicht persönlich bekannt. (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 5, 32)

Martin Pucher hatte zu Bürgermeisterin Ingrid Salamon durch die SV Mattersburg bzw die Fußballakademie immer wieder Kontakt; bei deren Feier anlässlich des 60. Geburtstages im SVM-Café war Martin Pucher allerdings nicht anwesend (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 32, 34; vgl auch AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 38). Zu dem Verhältnis von Martin Pucher zu Bürgermeisterin Ingrid Salamon hatte AP Sonja Lang, eine Prokuristin der Commerzialbank, keine Wahrnehmungen (AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 52 f). Laut AP Franziska Klikovits hatten Martin Pucher und Bürgermeisterin Ingrid Salamon ein sehr gutes Verhältnis, vor allem bedingt durch die SV Mattersburg und in weiterer Folge das Impulszentrum (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 51). Bürgermeisterin Ingrid

Salamon war öfters in der Commerzialbank, laut AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt in den letzten Jahren glaublich wegen des Impulszentrums (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 38). Laut AP Wilhelm Grafl sei das Verhältnis von Martin Pucher zu Bürgermeisterin Ingrid Salamon aufgrund von *„Reibereien“* rund um das geplante Impulszentrum *„nicht mehr so rosig“* gewesen (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 41).

Martin Pucher hat angegeben, dass Bürgermeisterin Ingrid Salamon auch Geschenke von ihm bekommen habe, so wie alle anderen Bürgermeister auch; Bürgermeisterin Ingrid Salamon habe auch Goldplättchen erhalten (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 14 f, 16 f). Sie habe allerdings immer darauf bestanden, ihr VIP-Karte selbst zu bezahlen (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 15). Bürgermeisterin Ingrid Salamon machte zu Geschenken keine Angaben (§ 32 Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages; AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 4; vgl zu alldem Pkt 3.2.2.6.3).

Der Aufsichtsratsvorsitzende Josef Giefing hatte keine Wahrnehmungen zu einer Verbindung von Bürgermeisterin Ingrid Salamon zur Bank (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 26). Das ehemalige Vorstandsmitglied Walter Hack hatte keine Wahrnehmungen zu Geschäftsbeziehungen zwischen der Commerzialbank und der Stadtgemeinde Mattersburg (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 67).

DI Dr. Richard Woschitz hat ein gutes bzw freundschaftliches Verhältnis zu Bürgermeisterin Ingrid Salamon angegeben, er habe auch in der Vergangenheit bereits ein Projekt in Mattersburg abgewickelt, und zwar die Sonderschule (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 20). AP Ingrid Salamon gab an, DI Dr. Richard Woschitz habe in der Vergangenheit beim Bau des Hauses der Musik glaublich die Bauaufsicht gehabt oder sei sogar Generalunternehmer gewesen. An weitere Projekte hatte die Auskunftsperson keine Erinnerung. (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 30 f)

Josef Resch, ehemaliger Bürgermeister von Mattersburg, hatte in den vergangenen 40 Jahren keinen Kontakt zu Martin Pucher und auch Franziska Klikovits war ihm persönlich nicht bekannt. AP Josef Resch gab weiter an, weder bei der Eröffnung der Zentrale in Mattersburg noch bei der Eröffnung einer Filiale dabei gewesen zu sein. (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 16 f)

Alfred Bandat, der frühere Geschäftsführer und Gesellschafter der zuletzt von der Commerzialbank Mattersburg übernommenen Florianihof Betriebs GmbH und Geschäftsführer der SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH sowie bis Mai 2019 Obmann des Tourismusverbandes Region Rosalia – Neufelder Seenplatte mit Sitz in Mattersburg, pachtete über die Florianihof Betriebs GmbH von 2016 bis 2018 auch das Badrestaurant in Mattersburg (vgl AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 10, 26; AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 39). Er erweckte bei

seiner Befragung den Eindruck, mitunter eine selektive Erinnerung zu haben und ausweichend zu antworten. Im Florianihof und im SVM-Café haben auch immer wieder Veranstaltungen verschiedener Parteien stattgefunden, im SVM-Café laut AP Alfred Bandat glaublich nur solche der SPÖ (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, etwa S 7, 12, 31; vgl auch AP Mag. Christian Sagartz BA, 24.02.2021, S 16; zum Florianihof siehe auch Pkt 3.2.3.2, zum SVM-Café siehe Pkt 3.2.6.2).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon war regelmäßig im Florianihof zu Gast, für ein Naheverhältnis zu Alfred Bandat sind allerdings keine Hinweise hervorgekommen (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 53 f; AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 27; AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 31).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon feierte ihren 60. Geburtstag im SVM-Café; Getränke und Speisen wurden Bürgermeisterin Ingrid Salamon in Rechnung gestellt (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 30 f). Wer das bezahlt habe, konnte Alfred Bandat über Befragen nicht angeben (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 30 f).

Die Florianihof Betriebs GmbH wurde von der Stadtgemeinde Mattersburg nicht gefördert (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 32).

Betreffend den Vorhalt einer Umwidmung von Grünland für die Zimmermann GmbH, gab AP Ingrid Salamon zunächst an, dass die Stadtgemeinde Mattersburg wegen der Zimmermann GmbH keine Umwidmung vornehmen würde. Die Stadtgemeinde Mattersburg sei natürlich daran interessiert, Unternehmen zu halten, die langjährig in Mattersburg seien, bzw Unternehmen neu nach Mattersburg zu bekommen. Auf der Straße B50 würden Grundstücke liegen, die unter ganz normalen Umständen in Betriebsland umgewidmet worden seien. Die Gemeinde würde Grundstücke auch kaufen und an Unternehmen weiterverkaufen – einen Verkauf eines Grundstücks nach Umwidmung an die Zimmermann GmbH um einen Kaufpreis von € 216.000 konnte die AP Ingrid Salamon allerdings nicht bestätigen, da sie diesbezüglich keine genaue Erinnerung hatte. (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 19 ff)

Zu einem Sponsoring durch die Commerzialbank gab Bürgermeisterin Ingrid Salamon an, es habe wahrscheinlich in den Stadtnachrichtungen Werbeeinschaltungen gegeben, für die dann die festgelegten Preise verrechnet worden wären (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 32 f). Außerdem sponserte die Commerzialbank die Gemeinde auch mit Servietten, Gläsern und Tischtüchern (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 25).

Die Commerzialbank war auch der Hauptsponsor der HAK Mattersburg, die ein Fußball-Modell in ihr Bildungsangebot integriert hat, laut einer Zeugenaussage vor der Polizei mutmaßlich mit einem Betrag in Höhe von etwa € 50.000 pro Jahr. Daneben wurden etwa auch ein Kindesportprojekt von Eva Pauschenwein und

ein Tennisplatz in Mattersburg gesponsert (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 15).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon wurde am 14.07.2020 abends von LH Mag. Hans Peter Doskozil über die Vorgänge betreffend Martin Pucher und die Commerzialbank informiert, um sich entsprechend vorbereiten zu können (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 6; AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 7).

Zu dem Vorhalt im Rahmen des Untersuchungsausschusses, Bürgermeisterin Ingrid Salamon habe gegenüber Medien behauptet, erst am 15.07.2020 von der Schließung der Bank erfahren zu haben, ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der oa Information durch LH Mag. Hans Peter Doskozil eine Schließung der Bank zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher war (siehe unten Kapitel 6.). Der genaue Wortlaut des Gesprächs mit AP Mag. Hans Peter Doskozil kann nicht festgestellt werden, AP Ingrid Salamon hat jedenfalls angegeben, dass sie lediglich von einer Schieflage der Bank ausgegangen sei (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 7 f, 10 ff). Ein Widerspruch in den Angaben der Auskunftsperson ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

Bürgermeisterin Ingrid Salamon hat angegeben, dieses Amt nur mehr bis Ende des Jahres 2021 auszuüben (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 4).

3.2.2.4.3 Gemeinde Baumgarten

Die Gemeinde Baumgarten wurde von der Commerzialbank Mattersburg fallweise bei Gemeindeveranstaltungen und offiziellen Anlässen durch Zurverfügungstellung von Gläsern, Aschenbechern und Servietten unterstützt.

Darüber hinaus wurden dem Bürgermeister und Vizebürgermeister unregelmäßig VIP-Fußballtickets zugewendet, die allerdings selten in Anspruch genommen und teilweise weitergegeben wurden – dies soweit erinnerlich bis ca in das Jahr 2007. (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/53, Schreiben der Gemeinde Baumgarten vom 30.10.2020)

3.2.2.4.4 Gemeinde Draßburg

Die Gemeinde Draßburg ist an der gemeinsam mit der Commerzialbank Mattersburg gegründeten Draßburger Bauland-Erschließung GmbH beteiligt, in der der ehemalige Amtsleiter der Gemeinde Draßburg Ernst Wild einer der beiden Geschäftsführer ist (siehe Pkt 3.3.4.3 sowie Pkt 3.2.3.4).

In der Commerzialbank und deren Tochtergesellschaften hatte Ernst Wild keine Funktion und er hatte sonst nur mit der Filiale in Draßburg Kontakte (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 4). AP Ernst Wild hatte auch keine Wahrnehmungen betreffend Zuwendungen der Commerzialbank an die Gemeinde oder einen persönlichen Kontakt zum Bürgermeister (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 8).

Das Verhältnis des von der Commerzialbank Mattersburg bestellten Geschäftsführers der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH Mag. Bernd Illedich zu dem von Gemeinde bestellten Geschäftsführer Ernst Wild war gut; Mag. Bernd Illedich kannte Ernst Wild bereits aus seiner Zeit als Fußballspieler für den ASV Draßburg; für nähere Kontakte abseits der Zusammenarbeit in der Gesellschaft sind allerdings keine Hinweise hervorgekommen (AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 53; vgl auch AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 6).

Die Gemeinde Draßburg wurde von der Commerzialbank Mattersburg bei diversen Veranstaltungen lediglich mit Servietten, Plastiktischtüchern, Aschenbechern und Serviertabletts unterstützt (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/54, Schreiben der Gemeinde Draßburg vom 03.11.2020).

Zum Sponsoring des ASV Draßburg siehe unten Punkt 3.2.2.5.3.

Der frühere Bürgermeister von Draßburg hat angegeben, dass der Platz vor der Commerzialbank, der Marienplatz, glaublich von der Gemeinde mit Dorferneuerungsmitteln gebaut wurde (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 57).

3.2.2.4.5 Gemeinde Forchtenstein

Die Commerzialbank hat auch Vereine der Gemeinde Forchtenstein (zB den Sportverein) subventioniert. Im digital vorliegenden Gemeindebericht finden sich allerdings keine näheren Ausführungen hiezu (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/11, Schreiben der Gemeinde Forchtenstein vom 22.10.2020).

3.2.2.4.6 Gemeinde Hirm

Die Gemeinde Hirm ist an der gemeinsam mit der Commerzialbank Mattersburg gegründeten Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH beteiligt, in der der Amtsleiter der Gemeinde Hirm einer der beiden Geschäftsführer ist (siehe Pkt 3.3.4.2 sowie Pkt 3.2.3.3).

Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska hatte im Rahmen der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH keinen Kontakt zu Martin Pucher. Sie hat ihn lediglich als

Bürgermeisterin drei oder vier Mal in der Bank gesehen, zu allgemeinen Gesprächen betreffend das Dorf (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 6 f, 20).

In der Commerzialbank hatte der Amtsleiter der Gemeinde Hirm OAR Alfred Wiesinger keine Funktion. Er hatte außer im Rahmen der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH auch keine Beziehungen zur Bank (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 6 f, 17 f).

Befragt zu Zuwendungen der Commerzialbank gab der Amtsleiter OAR Alfred Wiesinger an, zu Weihnachten habe die Gemeinde eine Flasche Wein oder *„irgend so ein Packerl“* bekommen; außerdem Tischkalender und Kugelschreiber (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 8).

Transparentwerbung und Sachartikel von geringem Wert wie Servietten, Gläser, Aschenbescher oder Tischtücher hat AP Inge Posch-Gruska zufolge nahezu jeder Verein von der Commerzialbank bekommen. Außerdem gebe es in Hirm eine Arbeitsgruppe *„Gesundes Dorf“*, die habe auch einmal € 300,-- erhalten. Subventionen großen Ausmaßes habe es aber nicht gegeben. (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 13, 15 ff)

Zu dem Verhältnis von Martin Pucher zu Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska konnte Elisabeth Pucher keine konkreten Angaben machen; sie hätten sicher miteinander telefoniert (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 33). AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt hat das Verhältnis als *„rein geschäftlich“* beschrieben; sie hätten glaublich nicht viel Kontakt gehabt (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 42). AP OAR Alfred hatte keine Wahrnehmungen dem Verhältnis der beiden Personen (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 4).

Ludwig Schappelwein, Geschäftsführer und Gesellschafter der Schappelwein Waren – Handelsgesellschaft m.b.H. und der Westerhouse Recycling GmbH, wurde von der Gemeinde Hirm mit verschiedenen Arbeiten beauftragt (AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 23; zu Ludwig Schappelwein vgl Pkt 3.2.2.2).

Ludwig Schappelwein hat angegeben, dass er zu Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska ein gutes Verhältnis habe (AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 23).

3.2.2.4.7 Gemeinde Krensdorf

Bürgermeister Karl Izmenyi kannte Martin Pucher, er hat ihn aber nicht öfter getroffen und hatte kein Naheverhältnis. Franziska Klikovits kannte er lediglich aus seiner Jugendzeit. (AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 6, 13)

In der Gemeinde Krensdorf wurden von der Commerzialbank Mattersburg die Feuerwehr, der Tennisverein und die sonstigen örtlichen Vereine gesponsert (AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 11)

Der Bürgermeister von Krensdorf hat die Frage nach gemeinsamen Projekten mit der Commerzialbank Mattersburg und einer Unterstützung bei öffentlichen Ausgaben verneint (AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 5 f, 11).

AP Karl Izmenyi gab zunächst offenbar irrig an, dass er noch nicht Mitglied des Gemeinderats gewesen sei, als die Commerzialbank in Krensdorf eine Filiale eröffnet habe und der dortige Platz in *„Commerzialbank-Platz“* umbenannt worden sei (vgl AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 11). Über Vorhalt seiner vorhergehenden Angabe, er sei bereits 1990 in den Gemeinderat eingezogen, erklärte AP Karl Izmenyi, er habe keine Wahrnehmung mehr, wie das entstanden sei (AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 4, 12).

3.2.2.4.8 Gemeinde Loipersbach

Die Gemeindebücherei der Gemeinde Loipersbach wurde von der Commerzialbank anlässlich des „Andersen-Tages“ am 2. April etwa alle drei bis vier Jahre mit der Finanzierung des Ankaufs einiger Jugendbücher (Gesamtwert jeweils deutlich unter € 100) unterstützt. Des Weiteren wurden örtliche Vereine (zum SV Loipersbach siehe unten Pkt 3.2.2.5.4), die Feuerwehr sowie die Kirchengemeinde bei besonderen Anlässen finanziell unterstützt.

Die Commerzialbank Mattersburg hat seit mehreren Jahren 50 % der Druckkosten des in der Gemeinde, der Commerzialbank und lokalen Geschäften zur freien Entnahme aufliegenden Veranstaltungskalenders übernommen (Druckkosten des Veranstaltungskalenders 2020: € 289,20).

Darüber hinaus erhielt die Freiwilligen Feuerwehr Loipersbach im Zuge ihres jährlich stattfindenden „Feuerwehrheurigen“ für Transparentwerbung mit dem Logo der Commerzialbank Mattersburg ungefähr € 70 bis € 80 (Beweis-unterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/17).

3.2.2.4.9 Gemeinde Zemendorf-Stöttera

Josef Haider, der Bürgermeister der Gemeinde Zemendorf-Stöttera, hatte keinen persönlichen Kontakt zu Martin Pucher oder Franziska Klikovits und keine Wahrnehmungen zu Sponsoring durch die Commerzialbank Mattersburg (AP Josef Haider, 24.02.2021, S 6, 10, 22).

Nach den Angaben von AP Josef Haider hat die Commerzialbank Mattersburg in Zemendorf-Stöttera kein Projekt oder Bauvorhaben der Gemeinde gesponsert (AP Josef Haider, 24.02.2021, S 13, 18).

In der Gemeinde Zemendorf-Stöttera wurde keine Baulanderschließungs-Gesellschaft analog jener in Hirm oder Draßburg gegründet, auch dort wurden allerdings mit Hilfe einer Bank Grundstücke erworben, aufgeschlossen und zu dem Preis, der sich offenbar aus Einkaufspreis und Aufschließungskosten ergibt, an Bauwerber verkauft (AP Josef Haider, 24.02.2021, S 17):

„Wir haben den Einkaufspreis genommen. Dann haben wir ein Ingenieurbüro beauftragt mit den Aufschließungskosten. Dann haben wir uns die Angebote eingeholt von den Aufschließungskosten. Und dann haben wir den Endpreis eigentlich festlegen können für das Baulandmobilisieren.
[…]
Naja, da ist dann, als dann, wie wir die Gesamtkosten gewusst haben, dann ist ein Quadratmeterpreis rausgekommen, und um das ist dann, wird es verkauft.“

3.2.2.4.10 Zusammenfassung

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Commerzialbank Mattersburg zu mehreren Burgenländischen Gemeinden, insbesondere aber zur Stadtgemeinde Mattersburg und den Gemeinden Hirm und Draßburg, enge Beziehungen pflegte. Über das teilweise bereits beträchtliche allgemeine Sponsoring von Gemeinden des Bezirkes Mattersburg und die insbesondere auch unter Punkt 3.2.2.6 näher dargestellte Geschenkpraxis der Commerzialbank hinaus wurde Martin Puchers damalige Heimatgemeinde Hirm auch bei der Schaffung günstiger Bauplätze subventioniert und in Draßburg ist es im Rahmen eines gleichgelagerten Projektes lediglich aus zeitlichen Gründen nicht zu weiteren Transaktionen gekommen.

Auch die Stadtgemeinde Mattersburg hat nicht nur von der Verlegung des Unternehmenssitzes nach Mattersburg profitiert, sondern auch der Ausbau des Pappelstadions durch die SV Mattersburg und der Bau der Fußballakademie hatten zweifellos deutliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort.

In diesem Zusammenhang fällt der gute Kontakt sowohl des früheren SPÖ-Bezirksvorsitzenden von Mattersburg LR aD Christian Illedits als auch der amtierenden Bürgermeisterin von Mattersburg Ingrid Salamon (SPÖ) einerseits zu Martin Pucher und andererseits auch zum Generalplaner der Fußballakademie und des Impulszentrums DI Dr. Richard Woschitz auf. Für ein fraktionelles Netzwerk oder für eine unsachliche bzw parteipolitisch motivierte wechselseitige Einflussnahme haben sich aber weder aus den Befragungen der

Auskunftspersonen noch aus den Akten substantiierte Hinweise ergeben. (vgl Pkt 3.2.2.2; zur Fußballakademie siehe auch Pkt 3.2.6.3 und Pkt 3.3.4.1)

Auch hinsichtlich der erwähnten Unterstützungen der Gemeinden Hirm und Draßburg sind keine konkreten Anhaltpunkte für parteipolitische Motive hervorgekommen, zumal Martin Pucher angegeben hat, dass er diese Kooperation wahrscheinlich auch mit anderen Gemeinden umgesetzt hätte, wären dahingehende Anfragen gekommen (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 15 f), und darüber hinaus – wie oben dargestellt – auch in der Gemeinde Zemendorf-Stöttera vergleichbar vorgegangen wurde, diesfalls aber nicht mit Hilfe der Commerzialbank Mattersburg, sondern mit der Raiffeisenbank (AP Josef Haider, 24.02.2021, S 15 ff).

3.2.2.5 Sponsoring

3.2.2.5.1 Allgemeines

Die Commerzialbank Mattersburg sponserte in den Gemeinden, in denen sie Filialen unterhielt, Sportvereine und auch einzelne Sportler. Hinsichtlich der Höhe des Fußball-Sponsorings gab es transparente Richtlinien, in denen etwa auf die Liga des Vereins und auf bestimmte Nachwuchsmannschaften abgestellt wurde (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 9; AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 2, 3, 23; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 14 f; AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 52; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 54; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 15, 24 f; AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 6; AP Josef Haider, 24.02.2021, S 9; AP Josef Tobler, 25.02.2021, S 8).

Außer den Vereinen wurden auch die Bürgermeister und Vizebürgermeister der jeweiligen Gemeinden über diese Sponsoringrichtlinien informiert. Vereine in der Regionalliga erhielten offenbar etwa € 60.000 jährlich, in der Landesliga etwa € 25.000 bis € 30.000 (vgl AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 4, 6, 24; AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 10).

Die Amateur-Vereine in den Ortschaften wurden bereits vor Gründung der Commerzialbank gesponsert (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 22).

Die Fußballakademie Burgenland GmbH (FN 313653f) wurde von der Commerzialbank Mattersburg ebenfalls gesponsert, wenngleich die Commerzialbank zuletzt laut einer Zeugenaussage nur mehr Sportdressen beigesteuert hat (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 15).

Der gesamte (offizielle) Sponsoring- und Werbeaufwand der Commerzialbank habe laut AP Wilhelm Grafl etwa € 1,20 Millionen jährlich betragen (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 29). Hiezu ist allerdings festzuhalten, dass nach den Angaben von AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt alleine das Sponsoring der SV Mattersburg bereits insgesamt € 1,50 Millionen ausgemacht hat (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 34).

3.2.2.5.2 SV Mattersburg

Der sportliche Erfolg der Sportvereinigung Mattersburg wurde offenbar auch durch ein hohes Budget unterstützt bzw ermöglicht, wobei die Commerzialbank Mattersburg einer der größten Sponsoren war und zwei weitere große Sponsoren ebenfalls zu dem Umfeld der Commerzialbank Mattersburg gehörten. Ein wichtiger Hintergrund dieses langjährigen Sponsorings waren die Fußballbegeisterung des Martin Pucher und die zur SV Mattersburg sowie deren Tochtergesellschaften bestehenden personellen Verflechtungen (vgl Pkt 3.2.1).

AP Raimund Bachhofer machte zum Budget der Amateurmannschaft der SV Mattersburg (SV Mattersburg II) ungefähre Angaben und führte aus, dass dieses eher im unteren Bereich eines Vereins der Regionalliga sei (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 39 f).

Walter Hack war seit 1994 bei der Commerzialbank Mattersburg beschäftigt, hatte seit 1998 Prokura und war zuletzt Mitglied des Vorstandes sowie seit etwa 1995 Kassier der SV Mattersburg. Dennoch hat er vor dem Untersuchungsausschuss mehrfach behauptet, keine Angaben zur Höhe des Sponsorings durch die Commerzialbank machen zu können und gab schließlich lediglich an, es habe sich um *„einige hunderttausend Euro“* gehandelt. Auch das ehemalige SVM-Vorstandsmitglied KommR Ernst Zimmermann machte zur Finanzierung der SV Mattersburg durch die Commerzialbank Mattersburg keine näheren Angaben (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 31).

Der ehemalige Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Commerzialbank Mattersburg, Wilhelm Grafl, hat die Höhe des Sponsorings der SV Mattersburg hingegen lediglich mit € 300.000 zuzüglich Erfolgsprämien – die in Summe etwa weitere € 300.000 ausgemacht hätten – beziffert (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 6 f, 28 f; vgl auch AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 10). Einen in Medien kolportierten Betrag von € 10 bis 12 Millionen konnte AP Wilhelm Grafl sich nicht erklären: *„Offiziell war das sicher nicht.“* (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 29)

Die ehemalige Leiterin des Vorstandssekretariat und Prokuristen der Commerzialbank Mattersburg, die mit einer Kollegin auch die Sponsoringverträge der SV Mattersburg geschrieben hat, gab die Höhe des

CBM-Sponsorings in den Saisonen 2017/18, 2018/19 und 2019/20 mit jeweils € 900.000 aus dem Grundvertrag und weiteren € 600.000 aus einer Zusatzvereinbarung an. Die Commerzialbank Mattersburg sei aber nicht der größte Sponsor der SV Mattersburg gewesen, sondern KommR Ernst Zimmermann (bzw. die Zimmermann GmbH). (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 34 f, 43)

Die Zimmermann GmbH, ein Unternehmen des ehemaligen Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden der Commerzialbank Mattersburg, KommR Ernst Zimmermann, war einerseits großer Kreditnehmer der Bank und andererseits großer Sponsor der SV Mattersburg (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 16 f; AP Walter Hack, 14.01.2021, S 33; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 42). Dieses Sponsoring machte jedenfalls über € 100.000 pro Jahr aus (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 33 f).

AP Ernst Zimmermann gab an, ein großer Sponsor der SVM gewesen zu sein und darüber hinaus auch „regionale“ Vereine „im Umkreis“ gesponsert zu haben und nennt als Bespiele Bandenwerbung in Bad Sauerbrunn, Marz, Sieggraben und seit 50 Jahren Rohrbach. (AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 16 f) AP Ernst Zimmermann schätze den Wert Bad Sauerbrunn betreffend retrospektiv auf rund € 1.000,00. (AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 35) Auf diese Sponsoringleistungen seitens der Firma Zimmermann, so AP Ernst Zimmermann, nahm AP Martin Pucher keinen Einfluss. (AP Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 17)

Den Angaben von AP Alexander Kroyer-Hammerschmidt zufolge betrug die Höhe des Sponsorings seitens KommR Ernst Zimmermann bzw durch die Zimmermann GmbH – jedenfalls in den Saisonen 2017/18 und 2018/19 – tatsächlich sogar € 1,56 Millionen (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 34 f, 43; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/135).

Christian Stangl, von 15.02.2019 bis 22.09.2020 Geschäftsführer der SVM-Sportstätten Errichtungs- und betriebs GmbH (FN 202918i), war ebenfalls Großkreditnehmer der Commerzialbank Mattersburg und mit seinem Unternehmen Fassadenprofi Stangl e.U. ein großer Sponsor der SV Mattersburg – mit jedenfalls über € 100.000 pro Jahr (AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 16; AP Walter Hack, 14.01.2021, S 33 f; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/72, Vernehmung von Walter Hack durch das LKA Burgenland; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/122, Vernehmung von Martin Pucher durch das LKA Burgenland).

Laut AP Alexander Kroyer-Hammerschmidt, betrug die Höhe des Sponsorings seitens Christian Stangl bzw durch das Unternehmen Fassadenprofi Stangl e.U.

– jedenfalls in den Saisonen 2017/18 und 2018/19 – tatsächlich sogar € 1,44 Millionen (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/135).

Aufgrund der Angaben von mehreren Auskunftspersonen betreffend das Budget der SV Mattersburg in Höhe von etwa € 9 bis 10 Millionen und einem Anteil des Sponsorings von etwa € 6 bis 7 Millionen (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 56 ff; AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 10; AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 19) ist hinsichtlich des Sponsorings der SV Mattersburg den Angaben von AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt und einer von ihr vorgelegten Aufstellung der Sponsorverträge der SVM Profisport GmbH zu folgen (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/135):

Demzufolge unterstützte die Commerzialbank Mattersburg die SV Mattersburg zuletzt mit insgesamt € 1,50 Millionen, der Stellvertreter des Aufsichtsrats-vorsitzenden der Commerzialbank Mattersburg, KommR Ernst Zimmermann, bzw die Zimmermann GmbH sponserte einen Betrag von € 1,56 Millionen und auch der ehemalige Geschäftsführer der SVM-Sportstätten Errichtungs- und betriebs GmbH, Christian Stangl, bzw dessen Unternehmen Fassadenprofi Stangl e.U. unterstützte die SV Mattersburg mit € 1,44 Millionen.

LH Mag. Hans Peter Doskozil hat angegeben, dass im Sportklub Rapid nicht aufgefallen sei, dass die SV Mattersburg ein ungewöhnlich hohes Budget gehabt hätte – das sei dort nie ein Thema gewesen (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 24).

Zu teilweise auch medial kolportierten fingierten Sponsoringverträgen (vgl Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/122, Vernehmung von Martin Pucher durch das LKA Burgenland) und Bargeldtransfers an Organe der SV Mattersburg bzw der SVM-Tochtergesellschaften machten befragte Auskunftspersonen keine Angaben (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020; vgl aber Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/119, Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Norbert Wess an die WKStA vom 24.07.2020), verweigerten gemäß § 32 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages die Aussage (S 15, AP Walter Hack, 14.01.2021, S 9; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 44; AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 26 f) oder bestritten solche Bargeldtransfers (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 7, 33; AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 12). Hiezu konnten daher im Rahmen des Untersuchungsausschusses keine näheren Feststellungen getroffen werden.

Franziska Klikovits konnte sich bei einer Einvernahme an ein bis zwei Bargeldübergaben an KommR Ernst Zimmermann erinnern – einmal in der Höhe von € 300.000 –, die zur *„Umsatzaufbesserung“* der Zimmermann GmbH gedient hätten. Auch an Alfred Bandat sollen monatlich etwa € 80.000 übergeben worden

sein. (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/53, Schreiben der WKStA vom 01.10.2020)

AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt hatte betreffend Bargeldzahlungen lediglich dahingehend Wahrnehmungen, dass für den SVM-Kassier Walter Hack Wechselgeld für die Kassen vorbereitet worden sei (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 13).

Ein Zusammenhang von Krediten bzw Bargeldflüssen an große Sponsoren der SV Mattersburg mit dem jeweiligen Sponsoring (vgl auch ORF.at, „Fußball-Bundesliga zog Millionen von Commerzialbank ab“, 30.07.2020, https://orf.at/stories/3175670/, abgerufen am 04.01.2021) konnte im Rahmen des Untersuchungsausschusses nicht belegt werden, wobei die Höhe des Sponsorings durch KommR Ernst Zimmermann und Christian Stangl in Anbetracht deren jeweiliger finanzieller Situation als Großkreditnehmer der Commerzialbank Mattersburg zweifellos auffällig ist.

Für einen Zusammenhang des regulären sowie allenfalls auf fingierten Verträgen oder Bargeldübergaben ohne entsprechende Grundlage beruhenden Sponsorings der SV Mattersburg mit politischen oder Verwaltungsorganen des Landes Burgenland sind im Beweisverfahren jedenfalls keinerlei Hinweise hervorgekommen.

3.2.2.5.3 ASV DRASSBURG

Zu den von der Commerzialbank Mattersburg gesponserten Sportvereinen zählte auch der ASV DRASSBURG (auch: ASV Draßburg; ZVR-Zahl: 725583356).

Präsident des ASV Draßburg ist seit 16.05.2007 LR aD Christian Illedits, Obmann des Vereins ist seit 15.11.2018 Ernst Wild, der auch einer der Geschäftsführer der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH (FN 491140s) ist, an der die Commerzialbank Mattersburg zur Hälfte beteiligt ist.

Die Commerzialbank sponserte den ASV Draßburg je nach der Klasse, in der gespielt wurde – in der Regionalliga mit Erfolgsprämie und Nachwuchsförderung knapp € 60.000 und davor in der Landesliga mit ungefähr € 25.00 oder € 30.000 (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 24; AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 10).

Ein darüber hinausgehendes Sponsoring durch die Commerzialbank verneinte AP Martin Pucher (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 9 f).

AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt hatte keine Wahrnehmungen zu einer Sponsorvereinbarung mit dem ASV Draßburg (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 37).

Weitere Sponsoren des ASV Draßburg waren die Florianihof Betriebs GmbH, der Malerbetrieb Stangl (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/101), die Energie Burgenland AG (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 20 f), DI Dr. Richard Woschitz bzw eines seiner Unternehmen (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 20) sowie das zur Novomatic-Gruppe gehörende Wett-unternehmen ADMIRAL Sportwetten GmbH (zu ADMIRAL siehe unten Pkt 4.5.1.2).

Von der Energie Burgenland AG wurde der ASV Draßburg – einmalig – mit € 1.000 gesponsert. DI Dr. Richard Woschitz, der auch den Umbau der Sportanlage in Draßburg plante sowie bei diesem die Bauaufsicht hatte, unterstützte den Verein mit Naturalleistungen – insbesondere Textilien (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 20 f; AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 20).

LH Mag. Hans Peter Doskozil hat angegeben, dass ihm das Sponsoring des ASV Draßburg durch die Commerzialbank bekannt gewesen sei, zumal es auch auf der Homepage des Vereins ersichtlich gewesen sei. Das Ausmaß habe er allerdings nicht gekannt. (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 22 f)

Von KommR Ernst Zimmermann bzw von der Zimmermann GmbH wurde der ASV Draßburg nicht gesponsert (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 33).

Ein Sponsoring eines im Untersuchungsausschuss thematisierten Elternvereins des ASV Draßburg konnte nicht festgestellt werden, da keine der befragten Auskunftspersonen Wahrnehmungen zu einem solchen Verein hatte und auch aus den vorliegenden Beweisunterlagen diesbezüglich nichts hervorgeht (vgl etwa AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 23 f; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 54; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 30). Auch der Präsident und der Obmann des ASV Draßburg, AP Christian Illedits und AP Ernst Wild, verneinten die Existenz eines solchen Vereins bzw ein zusätzliches Sponsoring von der Commerzialbank über eine weiter *„Sponsorschiene“* (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 30; AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 23).

3.2.2.5.4 Sonstiges Sponsoring

Der SV Loipersbach hat aufgrund seiner Platzierung in der vorletzten Liga – entsprechend dem Schema der Commerzialbank – weniger an Sponsoring erhalten. Auch ADMIRAL ist ein Sponsor – mit einer Werbetafel, für die man laut AP Karl Bader, dem Obmann-Stellvertreter des Sportvereins, glaublich etwa € 200 bis € 300 pro Jahr bekomme. Dieses Sponsoring sei vom Vereinsobmann organisiert worden. Zum aktuellen Vereinsbudget konnte AP Karl Bader keine

Angaben machen, vor etwa zwanzig Jahren habe dieses etwa 700.000 bis 800.000 Schilling betragen. (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 34 f, 60)

AP Wilhelm Grafl war bis 2006 Obmann des SV Schattendorf. Auch dieser Verein wurde von der Commerzialbank gesponsert, damals aber nur in geringem Umfang (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 44). Zu dem aktuellen Sponsoring liegen keine Informationen vor.

Der ASKÖ Hirm (ZVR-Zahl: 586410892) wurde von der Commerzialbank Mattersburg bereits vor dem Jahr 2005 gesponsert (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 23).

Zu weiteren Sportvereinen an Filialstandorten liegen dem Untersuchungsausschuss keine konkreten Informationen vor, es ist aber grundsätzlich auch für diese von dem dargestellten, auf die jeweilige Liga, die betriebene Nachwuchsarbeit und den Spielerfolg abstellenden Sponsoring durch die Commerzialbank Mattersburg auszugehen.

Zu einem Sponsoring des ASKÖ Burgenland und des Vereins Discobus hatte AP Christian Illedits keine konkreten Wahrnehmungen; glaublich seien Inserate in einer quartalsmäßig oder halbjährlich erscheinenden Zeitung des ASKÖ geschaltet worden (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 41).

Auch hinsichtlich des Vereins Sportpool Burgenland hatte AP Christan Illedits keine Wahrnehmungen zu Sponsoring bzw Inseraten (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 41, 44).

3.2.2.6 Zuwendungen und sonstige Vorteile

3.2.2.6.1 Provisionen

Zu Provisionszahlungen oder sonstigen Zuwendungen für Kredite oder Veranlagungen – insbesondere bei bestimmten großen Anlegern (GESIBA, Frequentis) – hatten mehrere Auskunftspersonen keine Wahrnehmungen (AP anonym, 05.11.2020, S 21, 30; AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 30; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 14, 45; AP Walter Hack, 14.01.2021, S 55; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 32; AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 52) oder konnten aufgrund des Bankgeheimnisses keine Angaben machen (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 24).

Betreffend Provisionszahlungen an die PKA-Genossenschaft für die Vermittlung von Krediten siehe Punkt 3.2.4.1.

3.2.2.6.2 Kundengeschenke

Kunden der Commerzialbank Mattersburg erhielten bei runden Geburtstagen Geschenke – Damen einen Blumenstrauß, Herren eine Flasche Wein. Anlässlich der Geburt eines Kindes bekamen Kunden ein „Geburtensparbuch“ (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 25 und 36; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 9; vgl auch AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 14, 16); zu sonstigen Sparbuchgeschenken hatten befragte Auskunftsperson keine Wahrnehmungen (vgl AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 25).

3.2.2.6.3 Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke

Martin Pucher hat unter anderem Großkunden und Bürgermeister regelmäßig zu Geburtstagen beschenkt. Frauen erhielten einen Blumenstrauß, Männer eine Flasche Wein. Zu runden Geburtstagen wurden Edelmetallplättchen bzw -barren aus Silber oder Gold verschenkt, Bürgermeister erhielt meist Silberbarren mit 500 g oder 1.000 g (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 14, 16 f).

Bei Geschenken war Martin Pucher immer sehr großzügig, ein Blumenstrauß kostete oft bis zu € 200 (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 15).

Auch Mitarbeiter der Commerzialbank haben zu Weihnachten und vor allem bei runden Geburtstagen regelmäßig Geschenke erhalten (AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 34).

Zum 50., 60. oder 70. Geburtstag erhielten Aufsichtsräte der Bank regelmäßig Goldplättchen oder Silberbarren (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 16; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 27, 38, 43; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 39 f; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 9; AP Rudolf Grafl, 25.02.2021, S 7; AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 7 f; AP Josef Tobler, 25.02.2021, S 6).

AP Josef Giefing hat zwar angegeben, zu seinem 60. Geburtstag lediglich eine *„nicht besonders wertvolle“* Taschenuhr und zu seinem 70. Geburtstag Reisegutscheine erhalten zu haben (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 7 f), aufgrund der Angaben anderer befragter Aufsichtsräte der Bank ist aber davon auszugehen, dass üblicherweise die genannten – wertvollen – Edelmetallgeschenke überreicht wurden (vgl AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 16: *„Ich habe natürlich auch einen Silberbarren bekommen zu meinem 60. Geburtstag. Ich glaube, ich habe auch so ein Goldplättchen zum 50. bekommen.“* – bzw zu einem anderen Beschenkten: *„[…] der hat natürlich auch, ich weiß nicht, hat er ein Goldplättchen oder einen Barren bekommen […]“*; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 9: *„Ja, zum Siebziger ein Goldplättchen. […] Ja, sicher, das hat*

ein jeder, vermute ich.“; vgl auch AP Karl Bader, 20.01.2021, S 10). Im Übrigen hat AP Wilhelm Grafl vermutet, dass auch *„Giefing wahrscheinlich“* einen solchen Goldbarren erhalten habe (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 38).

Auch der ehemalige Prokurist Mag. Bernd Illedich hat zu seinem 40. Geburtstag einen Silberbarren erhalten (AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 53).

Der ehemalige (kurzzeitige) Vizepräsident der SV Mattersburg und mit Martin Pucher befreundete Generalplaner des Impulszentrums in Mattersburg, DI Dr. Richard Woschitz, hat ebenfalls zu seinem 50. Geburtstag ein 100 g schweres Goldplättchen erhalten (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 11).

Alfred Bandat, ehemaliger Geschäftsführer der Florianihof Betriebs GmbH und der SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH, hat von Martin Pucher zu einem Geburtstag einen Silberbarren und zur Hochzeit einen Golddukaten erhalten (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 40).

Franz Lederer, der ehemalige Trainer und sportliche Leiter der SV Mattersburg hat zu seinem 50. Geburtstag ein Goldplättchen erhalten (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 7).

Neben Personen aus der CBM- oder SVM-Unternehmensgruppe, Großkunden und Bürgermeistern von Gemeinden im Bezirk Mattersburg hat Martin Pucher auch Personen aus der Politik beschenkt:

LR aD Christian Illedits hat anlässlich seines bevorstehenden 60. Geburtstages ebenfalls ein 100 g schweres Goldplättchen (im Wert von etwa € 3.500 im Februar 2018) mit Widmung von der SV Mattersburg und von der Fußballakademie Burgenland erhalten. AP Christian Illedits hat angegeben, dies als persönliches Geschenk von der SV Mattersburg und von der Fußballakademie Burgenland und nicht als Geschenk der Bank angenommen zu haben. Im Rahmen einer Pressekonferenz am 01.08.2020 gab er seinen Rücktritt aus allen politischen Funktionen bekannt (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 4, 12, 39). AP Franziska Klikovits hatte zur Übergabe des Geschenkes an LR aD Christian Illedits keine Wahrnehmungen (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 27).

LH aD Hans Niessl hat laut Martin Pucher zu seinem 50. und 60. Geburtstag sowie anlässlich seines Ausscheidens als Landeshauptmann Edelmetall- bzw Goldplättchen sowie einen Dress der SV Mattersburg und eine A3-Kopie einer Jahreskarte erhalten, wobei er letztere nie abgeholt habe (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 11 f).

LH aD Hans Niessl hat betreffend Geschenke zu runden Geburtstagen bzw konkret zu *„Goldgeschenken“* angegeben, dass er hiezu keine Wahrnehmungen habe; von Anfang an sei klargestellt worden, dass Geschenke nicht erwünscht

seien – und zwar schon im Jahr 2001. Stattdessen sei gebeten worden, in einen Sozialfonds entsprechende Spenden zu tätigen. (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 8, 23 f, 26)

Im Untersuchungsausschuss wurde in diesem Zusammenhang ein von LH aD Hans Niessl angeregter und von Mitarbeitern seines Büros im Jahr 2011 gegründeter Sozialfonds – der Verein *„Hans Niessl – Burgenland Sozialinitiative und Jugendförderungsverein“* – mit Vereinssitz Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, erörtert, an den laut AP Hans Niessl etwa auch Zuwendungen anlässlich seines 60. Geburtstages geflossen seien. Zum 50. Geburtstag von LH aD Hans Niessl – also vor Errichtung des Sozialvereins – habe der SV Gols eine Benefizveranstaltung gemacht und sei schon damals gesagt worden, *„wir nehmen keine Geschenke an und es soll für einen sozialen Zweck gespendet werden.“* Bei dieser Benefizveranstaltung seien ca 270.000 Schilling an das Rote Kreuz geflossen. (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 10 f, 14 f, 38 f)

Vor dem Hintergrund, dass AP Hans Niessl bereits in der Einladung zur Feier zu seinem 60. Geburtstag ersucht hat, von Geschenken abzusehen und stattdessen den genannten Sozialverein zu unterstützen (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 23 f), ist davon auszugehen, dass auch ein allenfalls aus diesem Anlass zugewendetes Geschenk von Martin Pucher bzw der Commerzialbank Mattersburg entweder unmittelbar dem Sozialverein zugegangen ist oder an diesen weitergeleitet wurde. In diesem Zusammenhang – sowie auch betreffend ein von Martin Pucher angegebenes Geschenk zu dem 50. Geburtstag von LH aD Hans Niessl – ist zu berücksichtigen, dass AP Martin Pucher zwar unter Wahrheitspflicht ausgesagt, für diese Angaben aber nicht die sog. Geschenkeliste bzw Geburtstagsliste zur Verfügung hatte (da sich diese bei den Strafverfolgungsbehörden befindet) und Martin Pucher im Übrigen selbst angegeben hat, deren Inhalt nicht auswendig zu kennen (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 16 f). Wie auch im Rahmen der Befragung von AP Hans Niessl festgehalten wurde, hat sich Martin Pucher auch hinsichtlich eines Geschenks an einen freiheitlichen Bürgermeister von Loipersbach geirrt – offenbar hat Martin Pucher Herbert Tschürtz (SPÖ) mit Hans Tschürtz (FPÖ) verwechselt (vgl das Protokoll zu AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 38). In der Gesamtbetrachtung kann mangels sonstiger Anhaltspunkte nicht festgestellt werden, dass LH aD Hans Niessl zu seinem 50. Geburtstag ein Geschenk von Martin Pucher erhalten und auch angenommen hat.

Eine Feststellung, welche Zuwendungen anlässlich von Geburtstagen von LH aD Hans Niessl oder im Rahmen sonstiger Anlässe mit Bezug zu dessen Person der Verein *„Hans Niessl – Burgenland Sozialinitiative und Jugendförderungsverein“* erhalten hat, wie diese verwertet und wem der Erlös zugewendet wurde, kann nicht getroffen werden, zumal LH aD Hans Niessl weder Organ noch Mitglied des

Vereins war (vgl AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 10 ff), dem Untersuchungsausschuss keine Unterlagen betreffend Spendeneinnahmen oder etwa Dankschreiben des mittlerweile aufgelösten Vereins vorliegen und auch kein Organ des Sozialvereins als Auskunftsperson geladen war.

LH aD Hans Niessl wurde im Untersuchungsausschuss ein Foto vorgehalten, auf dem er bei der Übergabe eines von ihm unterschriebenen symbolischen Schecks des Sozialfonds abgebildet ist. Über Befragen, ob ihm dies eine positive Berichterstattung eingebracht habe, räumte AP Hans Niessl ein, dass es einige derartige Fotos gebe, für ihn sei es aber wichtig gewesen, der Bitte des Vereines nachzukommen, bei der Verleihung dabei zu sein, *„weil die Leute dort in ihrer Freizeit viele Stunden verbracht haben für einen sozialen Zweck."* (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 20, 27)

Martin Pucher hat angegeben, dass Bürgermeisterin Ingrid Salamon Geschenke bekommen habe – *„so wie alle anderen Bürgermeister übrigens auch"*; Bürgermeisterin Ingrid Salamon habe auch Goldplättchen erhalten (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 14 f, 16 f).

Die Mattersburger Bürgermeisterin, Ingrid Salamon (SPÖ), machte hiezu keine Angaben (§ 32 Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages; AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 4).

Eine Feststellung, ob Bürgermeisterin Ingrid Salamon ein Goldplättchen von Martin Pucher erhalten hat, kann vor dem Hintergrund der oben im Zusammenhang mit Geschenken an LH aD Niessl dargestellten Erwägungen betreffend Martin Puchers Angaben mangels weiterer Hinweise nicht getroffen werden. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass betreffend VIP-Karten hervorgekommen ist, dass Bürgermeisterin Ingrid Salamon immer darauf bestanden hat, diese selbst zu bezahlen (vgl unten Pkt 3.2.2.6.4). Eine im Untersuchungsausschuss erwähnte schriftliche Stellungnahme von Martin Pucher, der zufolge Bürgermeisterin Ingrid Salamon das Geschenk zum 60. Geburtstag nicht mehr übergeben worden sei (vgl Protokoll AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 36), kann hier nicht berücksichtigt werden, da dieses Schriftstück nicht in den Akten aufliegt und auch keine Auskunftsperson sich dazu geäußert hat.

Nach Angaben von AP Martin Pucher hätten die Bürgermeister von Krensdorf und Zemendorf *„100-prozentig"* ebenfalls Geschenke erhalten. Er habe nicht nach Parteizugehörigkeit differenziert. (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 17 f)

AP Karl Kaplan gab hiezu an, dass Martin Pucher *„immer über die ÖVP geschimpft"* habe (AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 12). Alleine aufgrund der oa Äußerung von LR aD Karl Kaplan kann vor dem Hintergrund der langjährigen Parteimitgliedschaft von Martin Pucher aber noch nicht davon ausgegangen

werden, dass er ein Naheverhältnis zu einer bestimmten anderen Partei hatte bzw betreffend Zuwendungen auf die Parteizugehörigkeit abgestellt hätte (vgl auch AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 7)

LR aD Karl Kaplan habe laut Martin Pucher ebenfalls ein Goldplättchen erhalten (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 16 f). AP Karl Kaplan hatte keine Wahrnehmungen zu einem Geschenk von Martin Pucher. In seiner Funktion als Landesrat habe er jedenfalls kein Geschenk von Martin Pucher erhalten (AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 12, 14). Auch in diesem Zusammenhang wird auf die obenstehenden Ausführungen zur Würdigung von Martin Puchers Angaben verwiesen.

Auch der Bürgermeister von Krensdorf, Karl Izmenyi (ÖVP), hat abweichend zu den Angaben von Martin Pucher erklärt, keine *„Goldgeschenke“* erhalten zu haben. Er habe zu seinem 50. Geburtstag von der Commerzialbank *„ein Silbergeschenk“*, *„eine Art wie eine Silbermedaille, ein größeres […]“* (gemeint wohl: einen Silberbarren vgl AP Sonja Lang, 17.12.2020, 37 f; AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 16) erhalten. Zu seinem 60. Geburtstag habe Bürgermeister Karl Izmenyi von der Bank kein Geschenk bekommen.

Soweit AP Karl Izmenyi aufgrund der Übergabe des *„Silbergeschenks“* zum 50. Geburtstag bei ihm zu Hause durch den Filialleiter davon ausgegangen ist, dass es sich um ein Geschenk an ihn als Privatperson gehandelt habe, ist festzuhalten, dass die Übergabe solcher Geschenke regelmäßig zu Hause durch den Filialleiter erfolgte, wie von ihm im Übrigen auch selbst angemerkt wurde (AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 5 f, 13, 16; vgl zur Übergabe auch AP Karl Bader, 20.01.2021, S 39 f)

Der Bürgermeister der Gemeinde Zemendorf-Stöttera, Josef Haider (ÖVP), hatte keine Wahrnehmungen betreffend Geschenke an (andere) Bürgermeister, er hätte aber von Geschenken an Privatpersonen gehört – auch von Geschenken aus Silber (*„so was in Silber“*) zum 60. oder 70. Geburtstag. AP Josef Haider machte keine Angaben (§ 32 Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages), ob er selbst ein *„Goldgeschenk“* erhalten hätte. (AP Josef Haider, 24.02.2021, S 7 f)

Bürgermeisterin von Hirm, Inge Posch-Gruska (SPÖ), hat große Blumensträuße und verschiedene kleine Geschenke wie Wein, Kalender, Kugelschreiber und Käsereiben erhalten. An ihr Geschenk von Martin Pucher zum Geburtstag könne sie sich nicht erinnern, sie habe aber glaublich keinen Goldbarren erhalten (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 8, 20 f).

Auch der ehemalige Bürgermeister von Mattersburg, Josef Resch (ÖVP), hat angegeben, dass er von der Commerzialbank Mattersburg keine Geschenke erhalten habe (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 7 f, 11, 16 f).

Eine abschließende Feststellung, welchen Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen insbesondere zu runden Geburtstagen Geschenke von Martin Pucher bzw der Commerzialbank zugewendet wurden und welche von diesen die Zuwendungen auch angenommen haben, kann in Ermangelung entsprechender Nachweise nicht getroffen werden. Fest steht jedenfalls, dass es in der Commerzialbank Mattersburg grundsätzlich eine solche Praxis gegeben hat.

Mag. Christian Sagartz, BA hat angegeben, von Martin Pucher keine Geschenke erhalten zu haben (AP Mag. Christian Sagartz BA, 24.02.2021, S 4, 26).

Ernst Wild, ehemaliger Geschäftsführer der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH und Amtsleiter der Gemeinde Draßburg, hat zu seinem 60. Geburtstag vom örtlichen Filialleiter der Commerzialbank eine Flasche Wein erhalten (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 8).

Die Bezirkshauptfrau von Eisenstadt-Umgebung hat weder von Martin Pucher noch von der Commerzialbank Geschenke erhalten (AP WHR[in] Mag.[a] Dr.[in] Franziska Auer, 02.12.2020, S 23).

In der Bank wurde eine Geschenkeliste geführt; diese wurde von Martin Pucher erstellt und von ihm zusammen mit dem Sekretariat bearbeitet. Die Übergabe der Geschenke erfolgte regelmäßig – eher formlos – durch die jeweiligen Kundenbetreuer bzw Filialleiter (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 16 f; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 15; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 39 f; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 18; vgl auch zur Übergabe: AP Rudolf Grafl, 25.02.2021, S 8; AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 8; AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 16; AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 13; AP Josef Tobler, 25.02.2021, S 17).

Nach den Wahrnehmungen von AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt gab es eine sehr umfangreiche Geburtstagsliste, überwiegend mit Kunden der Commerzialbank, auf der alles erfasst gewesen sei, von Geburtstagskarten über Blumensträuße und Weinflaschen zu Geschenken zu runden Geburtstagen. AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt ist auf der Liste keine prominente Person aus Politik oder Wirtschaft aufgefallen, die nicht Kunde der Bank gewesen sei. Daneben gab es eine Weihnachtsliste mit Geschenken für Mitarbeiter, Funktionäre und auch Kunden. (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 8, 26 f, 30, 48)

Diese Liste wurde dem Untersuchungsausschuss weder von Auskunftspersonen vorgelegt noch von den Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

Mehrere Auskunftspersonen hatten zu dem Inhalt dieser Liste bzw zu sonstigen, nicht bloß geringwertigen Geschenken – insbesondere auch an Politiker oder Verwaltungsbedienstete – keine Wahrnehmungen (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020; AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 25; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 17; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 9 f; AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 53; AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 7 f; AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 7).

Auch die ehemalige Leiterin des Zahlungsverkehrs der Commerzialbank Mattersburg bestätigte die Existenz dieser Liste und dass auf dieser auch Personen des öffentlichen Interesses – wie etwa Bürgermeister und Vizebürgermeister aus dem Bezirk sowie ehemalige Mitglieder der Landesregierung – angeführt gewesen seien, konnte deren Namen aber aufgrund des Bankgeheimnisses bzw auch mangels konkreter Erinnerung nicht nennen, da die Personen auf der Liste *„zu 90 Prozent sicher Kunden“* gewesen seien. Bei den Zuwendungen für die Personen auf der genannten Liste hab es sich um Geschenke von Blumen über Champagner bis hin zu Silberbarren von 100 g bis 1 kg und Goldplättchen von 2 g bis 100 g gehandelt. (AP Sonja Lang, 17.12.2020, 37 f; vgl AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 16)

Dkfm. Gerhard Nidetzky hatte keine Wahrnehmung von Geschenkelisten, Geschenken an andere Personen oder an Mitarbeiter verschenkten Fußballtickets (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 7, 24).

Auf der Geschenkeliste der Commerzialbank Mattersburg seien laut KommR Ernst Zimmermann auch Mitarbeiter der Nationalbank sowie der TPA angeführt gewesen; zu sonstigen Geld- oder Sachleistungen seitens Pucher oder Klikovits an andere Personen konnte Zimmermann keine Angaben machen (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 25).

Laut einer ehemaligen Prokuristin der Commerzialbank Mattersburg seien die Namen von Dr. Pipelka, Rudolf Mallek und Paul Meier, bei denen es sich um Mitarbeiter der Österreichischen Nationalbank gehandelt habe, auf der Geschenkeliste gestanden (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 18, 48; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 16, 26).

Ein befragter Abteilungsleiter der Finanzmarktaufsicht konnte hiezu keine Angaben machen (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 37). Auch AP Franziska Klikovits hatte hiezu keine Wahrnehmungen (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 47).

Martin Pucher gab an, es habe keinerlei Zuwendungen an Prüfer gegeben (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 10).

Dkfm. Gerhard Nidetzky hat angegeben, dass er von der Commerzialbank bzw von Martin Pucher keine wertvolleren Geschenke erhalten habe, als einen Sektkorken im Wert von etwa € 20,--, den er vor zwei Jahren erhalten habe (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 7).

Nicht bestätigt wurde, dass der Name von BM aD Dr. Josef Ostermayer auf einer der Listen steht (AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 50).

Zu den zahlreichen von Martin Pucher bzw der Commerzialbank oder auch von der SV Mattersburg – vielfach war eine eindeutige Zuordnung kaum möglich – zugewendeten Geschenken ist zusammenfassend festzuhalten, dass zu dieser Frage, anders als bei dem nahezu vollständigen Beweismittelstand im Bereich der Landesverwaltung, wichtige Unterlagen wie etwa die sogenannte Geschenkeliste oder allfällige Dankschreiben der Beschenkten dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt wurden und überdies auch nicht alle Personen befragt wurden, die zur Wahrheitsfindung hätten beitragen können, wie etwa eine in dem oben genannten Sozialverein für die Einnahmen zuständige Person oder weitere mit den Geschenken befasste Personen aus dem Vorstandssekretariat der Commerzialbank Mattersburg.

3.2.2.6.4 Fußballtickets

Martin Pucher hat angegeben, dass Politiker bei Spielen des SV Mattersburg immer willkommen gewesen seien und – unbeachtlich der Fraktion – bei Bedarf Karten erhalten hätten. Martin Pucher nannte in diesem Zusammenhang LH aD Hans Niessl, LH Mag. Hans Peter Doskozil, BFV-Präsident Karl Kaplan, LH-Stv. aD Mag. Franz Steindl, LH-Stv. aD Gerhard Jellasitz sowie LH-Stv. aD Johann Tschürtz (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 12).

Das VIP-Karten-Management für den SV-Mattersburg wurde über das Sekretariat der Commerzialbank Mattersburg abgewickelt. Insbesondere bei weniger gut besuchten Spielen wurden Mitarbeitern kostenlose VIP-Karten zur Verfügung gestellt (AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 35 f, 45).

Auch Aufsichtsräte der Commerzialbank haben kostenlose VIP-Karten erhalten (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 7; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 8; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 8, 23; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 61 f).

Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter KommR Ernst Zimmermann hatte selbst 10 VIP-Karten, von denen er vier gekauft und den Rest aufgrund seines Sponsorings erhalten hat (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 31 f).

Auch im Aufsichtsrat der Fußballakademie wurden immer wieder kostenlose VIP-Karten zur Verfügung gestellt. Bei großer Nachfrage konnte es aber vorkommen,

dass zu wenige Karten verfügbar waren, insbesondere für Begleitpersonen. Der SPÖ-Klub hatte immer eine VIP-Dauerkarte, bei dieser handelte es sich aber nicht um ein Geschenk, sondern sie wurde vom Klub gekauft. (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 7, 10 f, 53)

Zumindest in der Vergangenheit – vermutlich um die Zeit des Aufstiegs der SV Mattersburg – haben auch die Bürgermeister bzw die Gemeindemitarbeiter an Filialstandorten fallweise VIP-Karten bekommen, diese Praxis wurde irgendwann aber eingestellt (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 61 f; AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 21; vgl auch AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 27; AP Josef Haider, 24.02.2021, S 11; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/53, Schreiben der Gemeinde Baumgarten vom 30.10.2020).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon hatte VIP-Karten für den SV Mattersburg; sie hat allerdings immer darauf bestanden, diese selbst zu bezahlen (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 15; AP Walter Hack, 14.01.2021, S 33, 36).

AP Josef Resch hatte keine Erinnerung, ob die Stadtgemeinde Mattersburg VIP-Karten erhalten hat. Eine Jahreskarte für den VIP-Bereich konnte der ehemalige Bürgermeister ausschließen. (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 7)

Bürgermeister Josef Haider bestätigte, dass *„kurzfristig so Karten gekommen“* seien, allerdings keine Jahreskarten. Er selbst war nur einmal im VIP-Bereich, mit einer selbst gekauften Karte. (AP Josef Haider, 24.02.2021, S 6 f)

Bürgermeister Karl Izmenyi hat ebenfalls angegeben, Karten bekommen zu haben. Es habe sich aber nicht um Jahreskarten gehandelt. (AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 7 f)

Auch 3. LT-Präs. aD Dr. Manfred Moser hatte VIP-Karten, die er allerdings selbst gekauft hatte (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 33, 36; AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 6).

LH aD Hans Niessl war auch Sportreferent und hat bei fallweisen Einladungen zu Fußballmatches in seinem Büro bzw bei der Landesamtsdirektion rückgefragt, woraufhin regelmäßig bestätigt wurde, dass der Landeshauptmann bzw Sportreferent eine solche Einladung zu Repräsentationszwecken annehmen darf, sofern eine finanzielle Grenzen nicht überschritten wird; solche Einladungen im Wert von etwa € 100 bis € 150 wurden als unproblematisch erachtet. Dennoch hat LH aD Hans Niessl viele dieser Einladungen privat bezahlt (AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 33 f).

Von Seiten des Landes wurden immer wieder VIP-Karten – auch für Gäste – gekauft (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 8; siehe auch Pkt 3.2.5.2.2).

LR aD Karl Kaplan hatte als Präsident des Burgenländischen Fußballverbandes bei allen Spielen innerhalb des Burgenländischen Fußballverbandes freien Eintritt. Darüber hinaus erhielt er während der Ausübung dieser Funktion für Spiele der SV Mattersburg immer VIP-Karten. Der Besuch von Fußballspielen sei als Präsident des Burgenländischen Fußballverbandes seine Aufgabe gewesen. (AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 12)

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass insbesondere in der Zeit des Aufstiegs der SV Mattersburg immer wieder auch Politiker zu Spielen im Pappelstadion eingeladen wurden. Im Zuge geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und der Einführung strengerer Compliance-Regeln wurde diese Praxis nicht in dieser Form fortgesetzt (AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 9, 18; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 7, 13; AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 32, 36 f, 40).

Eine umfassende Feststellung, welche politischen oder Verwaltungsorgane VIP-Tageskarten als Geschenk erhalten haben, kann aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses nicht getroffen werden. Aus den Angaben der befragten Auskunftspersonen ist jedenfalls hervorgekommen, dass LH aD Hans Niessl, LH-Stv. aD Mag. Franz Steindl, LR aD Helmut Bieler, Bürgermeister und Gemeindebedienstete an Filialstandorten sowie Aufsichtsräte der Fußball-akademie zumindest fallweise zu Spielen der SV Mattersburg eingeladen wurden.

Den Angaben einer Prokuristin der Commerzialbank Mattersburg zufolge haben Rudolf Mallek und Dr. Pipelka, Mitarbeiter der Österreichischen Nationalbank, von der Commerzialbank Mattersburg Karten für die EM 2008 erhalten und seien dann auf Wunsch von Martin Pucher von der damaligen Leiterin des Vorstandssekretariates und einer weiteren Bankmitarbeiterin zum Fußballmatch begleitet worden (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 18, 44 f; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 16).

Ein befragter Abteilungsleiter der Finanzmarktaufsicht konnte hiezu keine Angaben machen; er wies überdies darauf hin, dass die Compliance-Vorschriften erst in den letzten zehn Jahren verschärft worden seien (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 37). Auch AP Franziska Klikovits hatte hiezu keine Wahrnehmungen (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 47).

Vize-Gouverneur der Österreichischen Nationalbank, Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, gab zu der auch in der Medienberichterstattung thematisierten Einladung der oben genannten Mitarbeiter der Österreichischen Nationalbank an, dass die betreffenden Personen seines Wissens seit knapp 20 Jahren nicht in Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg

und schon gar nicht in die Vor-Ort-Prüfungen, die in diesem Zeitraum stattgefunden hätten, involviert gewesen seien (AP Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, 03.02.2021, S 10 f). Der ehemalige Vize-Gouverneur Mag. Andreas Ittner gab an, dass es Mitarbeitern der Österreichischen Nationalbank nach den Compliance-Regelungen nicht erlaubt sei, von der zu prüfenden Bank Geschenke anzunehmen (AP Mag. Andreas Ittner, 26.11.2020, S 29, 32 f).

AP Rudolf Mallek machte zu einem Zeitungs-Interview des Vize-Gouverneurs der Österreichischen Nationalbank, Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, betreffend eine Pensionierung der im Zusammenhang mit dem Besuch der EM 2008 genannten Mitarbeiter bereits lange vor 2008, keine Angaben (AP Rudolf Mallek, 18.02.2021, S 23).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass Rudolf Mallek, Mitarbeiter der Nationalbank, von Martin Pucher Karten erhalten und das EM-Spiel 2008 besucht hat. Dass es sich dabei um VIP-Karten gehandelt und der Besuch des Spiels in Begleitung von Bankmitarbeiterinnen erfolgt ist, konnte im Rahmen der Befragungen der Auskunftspersonen allerdings nicht bestätigt werden.

3.2.2.6.5 Geschenke und Zuwendungen im Allgemeinen

Mehrere Auskunftspersonen hatten keine Wahrnehmungen zu Zuwendungen an politische Organe (AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 11; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 7 f; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 18; AP Mag. (FH) Horvath, 16.12.2020, S 8).

Walter Hack, ehemaliger Vorstand der Commerzialbank Mattersburg, hat über Befragen zu Geschenken der Bank keine Angaben zu den Empfängern und zu den Arten von Geschenken gemacht (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 11, 46).

Josef Giefing hat angegeben, dass er über Genossenschaftsanteile verfüge, die er nicht gekauft habe – Martin Pucher habe sie ihm wohl *„irgendwie zugeschanzt“* (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 27).

AP Sonja Lang hatte keine Wahrnehmungen betreffend Zuwendungen an politische Vereine (AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 52).

3. LT-Präs. aD Dr. Manfred Moser hat angegeben, im Rahmen seiner politischen Funktionen in der SPÖ keine Wahrnehmungen betreffend Zuwendungen der Commerzialbank gehabt zu haben, zumal er mit Werbeeinnahmen *„und solchen Dingen“* nicht befasst gewesen sei. Dies gelte auch für die Tätigkeit als Landesparteisekretär, die er überdies im Zeitraum 1987 bis Ende 1989 ausgeübt habe. (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 21)

Der Vertreter der Masseverwalterin der Commerzialbank konnte keine Angaben dazu machen, ob politische Entscheidungsträger Zuwendungen von Martin Pucher, der Commerzialbank Mattersburg oder der PKA-Genossenschaft erhalten haben (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 24).

Hinsichtlich einer Geschenkannahme durch die mit der Revision der PKA-Genossenschaft befassten Verwaltungsorgane haben keine Hinweise ergeben (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 19; AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 24).

Ein befragter Abteilungsleiter der Finanzmarktaufsicht hatte keine Wahrnehmungen zu allfälligen Geschenkannahmen seitens der Mitarbeiter der Finanzmarktaufsicht; dies gelte insbesondere seit 1995/96, denn da seien die Compliance-Regeln geändert worden (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 13 f).

Bundesminister aD Dr. Hans-Jörg Schelling hatte keine Wahrnehmungen zu Geschenkannahmen seitens der Mitarbeiter der Finanzmarktaufsicht und der Nationalbank (AP Dr. Schelling, 26.11.2020, S 25 f).

3.2.2.7 Auswirkungen

- Baustopp beim Impulszentrum
- Insolvenz der SV Mattersburg und der Tochtergesellschaften
- Finanzielle Auswirkungen auf weitere Sportvereine durch Wegfall des Sponsorings durch die Commerzialbank Mattersburg

3.2.3 Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Commerzialbank Mattersburg

3.2.3.1 Allgemeines

Die Commerzialbank Mattersburg hatte zuletzt folgende hundertprozentige Tochtergesellschaften:

- Commerzialbank Immobilien GmbH (FN 486880a)
- COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 144447y)
- AVG Abstellplatz-Vermietung GmbH (FN 155281f)
- Florianihof Betriebs GmbH (seit 22.01.2020; FN 171731x)

Daneben war die Commerzialbank Mattersburg noch an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- MACOM GmbH (FN 289343f; 24 % Commerzialbank, je 25 % Stephanie Philipp und Dennis Christopher Philipp, 26 % Franz Josef Philipp)
- Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH (FN 197176s; 49 % Commerzialbank, 51 % Gemeinde Hirm)
- Draßburger Bauland-Erschließung GmbH (FN 491140s; 49 % Commerzialbank, 51 % Gemeinde Draßburg)

Auch hier bestanden enge personelle Verflechtungen mit der Commerzialbank Mattersburg bzw – hinsichtlich der Florianihof Betriebs GmbH – indirekt mit der SV Mattersburg (vgl zu den vertraglichen Beziehungen Kapitel 2.).

Hinsichtlich der Commerzialbank Immobilien GmbH, der COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. und der AVG Abstellplatz-Vermietung GmbH waren den vorliegenden Akten und den Angaben der befragten Auskunftspersonen keine konkreten Anhaltspunkte für spezifische politische Beziehungen im Sinne des Untersuchungsgegenstandes zu entnehmen.

Auch betreffend die MACOM GmbH haben sich keine Hinweise auf politische Beziehungen im Sinne des Untersuchungsgegenstandes ergeben.

3.2.3.2 Florianihof Betriebs GmbH

Der frühere Geschäftsführer und Gesellschafter der Florianihof Betriebs GmbH, Alfred Bandat, war auch Geschäftsführer der SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH und bis Mai 2019 Obmann des Tourismusverbandes Region Rosalia – Neufelder Seenplatte mit Sitz in Mattersburg (hinsichtlich des Bezuges zur Stadtgemeinde Mattersburg siehe auch Pkt 3.2.2.4.2; zur SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH siehe Pkt 3.2.6.2).

An Alfred Bandat sollen laut Angaben in einer Einvernahme von Franziska Klikovits monatlich etwa € 80.000 an Bargeld übergeben worden sein (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/53, Schreiben der WKStA vom 01.10.2020; siehe zu Bargeldtransfers auch Pkt 3.2.2.5.2).

Betreffend Zuschüsse der Commerzialbank an den Florianihof und einer Unterstützung mit Barmitteln verweigerte Alfred Bandat gemäß § 32 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages die Aussage (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 14, 18).

Alfred Bandat hat behauptet, neben seinem Gehalt keine Zuwendungen bekommen zu haben (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 7).

Obwohl der Florianihof im Jahr 1998 nicht Eigentum der Commerzialbank war, führte bereits damals Martin Pucher das Einstellungsgespräch mit Alfred Bandat.

Auch nachdem Alfred Bandat die Geschäftsanteile der Florianihof Betriebs GmbH übernommen hatte, bestimmte Martin Pucher in dem Unternehmen (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 15 f, 19, 33 f: *„[…] ist das eigentlich dann weitergegangen, dass er so der Chef war, auch geschäftlich […]“*).

Da der Florianihof bis zum Konkurs am 11.08.2020 nicht nur das einzige Hotel, sondern auch das letzte Wirtshaus der Stadt Mattersburg war (vgl Weisgram, Wolfgang: „BANKDESASTER – Die verwundete Region Mattersburg“, in Der Standard 13.08.2020, https://www.derstandard.at/story/2000119324354/die-verwundete-region-mattersburg, abgerufen am 19.02.2021), ist zumindest von fallweisen Kontakten der Geschäftsführung des Florianihofs mit Politikern und Gemeindeorganen auszugehen (vgl auch AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 7).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon war regelmäßig im Florianihof zu Gast, für ein Naheverhältnis zu Alfred Bandat sind allerdings keine Hinweise hervorgekommen (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 53 f; AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 27).

Die Florianihof Betriebs GmbH wurde von der Stadtgemeinde Mattersburg nicht gefördert (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 32).

Im Florianihof haben auch immer wieder politische Veranstaltungen verschiedener Parteien – besonders von der SPÖ – stattgefunden (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 7, 12, 36).

Die Generalversammlungen der PKA-Genossenschaft fanden zumindest teilweise – jedenfalls jene im Jahr 2010 oder 2011, bei der auch ein Vertreter des Amtes der Landesregierung anwesend war (vgl Pkt 3.2.4.2) – im Florianihof statt (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 7).

Der Florianihof hat in Zeitschriften der SPÖ und der ÖVP Inserate geschaltet; das Inserat in der Zeitschrift „rundum“ der SPÖ Mattersburg kostete etwa € 50,-- pro Schaltung (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 36).

Die Florianihof Betriebs GmbH war ein Sponsor des ASV Draßburg (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/101).

Der Gesellschaftsvertrag der Florianihof Betriebs GmbH wurde von Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser aufgesetzt (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 43).

3.2.3.3 Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH

Die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH wurde im Jahr 2000 gemeinsam mit der Gemeinde Hirm gegründet, um insbesondere für junge Bewohner von Hirm

leistbare Bauplätze zu schaffen (vgl zur Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH Pkt 3.3.4.2).

AP OAR Alfred Wiesinger konnte nicht angeben, ob Dr. Manfred Moser Verträge bei der Gründung der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH gemacht hat (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 22 f).

Die Kanzlei von Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser übernahm nach Gründung der Gesellschaft die erste Parzellierung (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 8).

Der Steuerberater der Commerzialbank und der PKA-Genossenschaft, Harald Rumpler, war als Steuerberater auch für die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH tätig (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 17, 28).

AP Raimund Bachhofer hat angegeben, dass betreffend die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH keine Provisionszahlungen geflossen seien (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 44). Dies wurde auch von AP Inge Posch-Gruska bestätigt (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 6).

AP Elisabeth Pucher konnte zur Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH und deren Grundstückstransaktionen keine Angaben machen (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 27, 29).

Die in der Gemeinde Hirm ansässige Bezirkshauptfrau von Eisenstadt-Umgebung hatte keine Wahrnehmungen betreffend die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH und eine allfällige Bevorzugung bestimmter Personen (AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 02.12.2020, S 23 f).

Eine dahingehende Einflussnahme der Gemeinde konnte auch AP Raimund Bachhofer nicht bestätigen, lediglich die ehemaligen Eigentümer des eingebrachten Ackerlandes hatten ein Vorkaufsrecht auf einen Baugrund; bei mehreren Interessenten für das gleiche Bauland habe das Los entschieden (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 46).

Auch eine Einflussnahme seitens Martin Pucher auf die Auswahl der Käufer sei laut Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska nicht erfolgt (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 15).

Der auf Vorschlag der Commerzialbank Mattersburg bestellte Geschäftsführer Raimund Bachhofer erhielt bei Beendigung seiner Tätigkeit von der Commerzialbank einen größeren Betrag als finanzielle Abgeltung (AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 36).

Martin Pucher bzw die Commerzialbank unterstützte die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH im Jahr 2010 beim Erwerb mehrerer schmaler Grundstücke für eine spätere Parzellierung, da die finanziellen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichten bzw nur für einen Teilerwerb gereicht hätten. Bis

die Gesellschaft durch den Verkauf eines Teil der Parzellen das nötige Geld gehabt hätte, war geplant, dass die Commerzialbank den Rest des Grundstücks erwirbt – mit der mündlichen Zusage, dass die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH diesen Teil später zum ursprünglichen Kaufpreis von der Bank erwerben kann. Der Grundstücksteil der Bank wurde als Immobilienaufschließungsgebiet gewidmet, der Teil der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH als Bauland.

Martin Pucher habe diese mündliche Vereinbarung auch bereits einmal, im Jahr 2019 eingehalten, als ein Drittel des Grundes dazugekauft worden sei. Nach dem Konkurs der Bank habe der Masseverwalter diese Vereinbarung allerdings nicht anerkannt und das restliche Grundstück versteigert. (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 14 f, 18 f, 23 f; AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 4 ff, 16 f, 33 f)

Martin Pucher und seine Angehörigen haben keine Baugrundstücke von der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH erworben (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 28).

Martin Pucher hat angegeben, dass der Bank aus den Bauland-erschließungsgesellschaften nie ein Schaden entstanden sei (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 15 f).

3.2.3.4 Draßburger Bauland-Erschließung GmbH

Die Draßburger Bauland-Erschließung GmbH wurde im Jahr 2018 – nach dem Vorbild der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH – gemeinsam mit der Gemeinde Draßburg gegründet (vgl zur Draßburger Bauland-Erschließung GmbH Pkt 3.3.4.3).

Als Geschäftsführer für die Gemeinde ist der ehemalige Amtsleiter der Gemeinde Draßburg (bis 2018), für die Commerzialbank ist der langjährige Bankmitarbeiter und Prokurist Mag. Bernd Illedich zum Geschäftsführer bestellt worden.

LR aD Christian Illedits hatte in der Gesellschaft keine Funktion (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 45).

Wie bereits oben festgehalten wurde, hat Martin Pucher angegeben, dass der Bank aus den Baulanderschließungsgesellschaften nie ein Schaden entstanden sei (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 15 f).

3.2.3.5 Auswirkungen

- Wegfall eines Gesellschafters der Bauland-Erschließungs-Gesellschaften

- Auswirkungen auf die Infrastruktur in Mattersburg (Gastronomie, Hotellerie)

3.2.4 PKA-Genossenschaft

3.2.4.1 Allgemeines

Nach Ausgliederung des Bankengeschäfts aus der Commerzbank Mattersburg im Burgenland reg. Genossenschaft m.b.H. wurde diese zur Holdinggenossenschaft und die Firma wurde in Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung geändert. Der Gegenstand dieser Holdinggenossenschaft beschränkte sich nunmehr gemäß § 92 Abs 8 BWG auf die Vermögensverwaltung bzw laut Satzung auf die Vermittlung der Gewährung von Krediten an Genossenschaftsmitglieder und das Halten von Geschäftsanteilen (vgl zur Entstehung der Commerzialbank Mattersburg oben Kapitel 1.).

Befragte Auskunftspersonen, die im Vorstand der PKA-Genossenschaft tätig waren, hatten teilweise Schwierigkeiten, ihre jahrelang ausgeübten Funktionen korrekt anzugeben. Das ehemalige Vorstandsmitglied Siegfried Mörz verneinte etwa eine Tätigkeit im Vorstand der PKA-Genossenschaft, gab – offenbar irrtümlich – an, *„Vorsitzende[r] von den Aufsichtsräten“* bzw *„normaler Aufsichtsrat“* gewesen zu sein, und erklärte weiters, er habe mit der PKA-Genossenschaft *„nicht viel zu tun“* gehabt (AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 4 f). Die im Jahr 2018 pensionierte Vorständin – sowohl der PKA-Genossenschaft als auch der Commerzialbank Mattersburg – Maria Pleier war zunächst unsicher, ob sie eine Funktion hatte (*„Ja, ich glaube schon. Jaja.“*) und konnte diese auch in der Folge nicht konkret bezeichnen (*„Welche Funktion? Wir haben doch, ich weiß es nicht mehr. […]“; AP Maria Pleier, 11.02.2021*, S *15*). Auch die Angaben des Obmanns der PKA-Genossenschaft, Wilhelm Grafl, waren wenig detailliert und er konnte insbesondere keine konkreten Angaben zu den Finanzen der PKA-Genossenschaft und bezogenen Provisionen machen. Martin Pucher habe die Provisionen – offenbar willkürlich – festgelegt, damit die PKA-Genossenschaft wirtschaftlich überleben könne: *„Der Pucher hat gesagt, das machen wir so, und das war dann so.“* (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 20 ff)

Zu den im Untersuchungsausschuss thematisierten Personen, die laut den vorliegenden Revisionsberichten im Aufsichtsrat der PKA-Genossenschaft gewesen seien (zB KommR Ernst Zimmermann), ist festzuhalten, dass die PKA-Genossenschaft, FN 124093s, laut Satzung über einen Aufsichtsrat verfügt, im Firmenbuch – laut aktueller Online-Abfrage – aber kein solcher aufscheint. Vor

dem Hintergrund der klar widersprüchlichen Angaben befragter Auskunftspersonen (vgl einerseits AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 14, und andererseits AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 19 f) kann hiezu keine weitere Feststellung getroffen werden. Sogar die Person, die etwa laut Bericht über die Revision des Geschäftsjahres 2012 der PKA-Genossenschaft (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/28, Abschnitt 5.8) die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden ausgeübt habe, Rudolf Grafl, gab über Befragen an, sie habe *„in der Kreditgenossenschaft eigentlich keine Funktion“* gehabt (AP Rudolf Grafl, 25.02.2021, S 14 f, 20 ff). Auch weitere im Revisionsbericht als Aufsichtsratsmitglieder angeführte Personen haben jedwede Funktion in der PKA-Genossenschaft ausgeschlossen (vgl AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 6, 10 ff; AP Josef Tobler, 25.02.2021, S 5, 10, 16 f).

Da keine Hinweise auf Kontakte von Aufsichtsratsmitgliedern der Genossenschaft zu politischen oder Verwaltungsorganen des Landes Burgenland hervorgekommen sind, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die PKA-Genossenschaft tatsächlich einen Aufsichtsrat hatte bzw welche Personen diesem angehört haben. Die teilweise schon frappierende Unsicherheit mancher Befragten wirft allerdings ein Schlaglicht auf die Qualität des von Martin Pucher hier verwendeten Personals.

Diese personellen Auffälligkeiten, die nicht nur die PKA-Genossenschaft, sondern auch den – überwiegend mit denselben Personen besetzten (siehe Pkt 3.2.1) – Aufsichtsrat und Vorstand der Commerzialbank Mattersburg betreffen, weisen darauf hin, dass Martin Pucher wichtige Positionen gezielt mit Personen besetzte, deren fachliche Qualifikationen äußerst zweifelhaft waren und von denen er keinen Widerstand und kein Hinterfragen erwartete, zumal bei den Befragungen auch hervorgekommen ist, dass Martin Pucher sehr darauf bedacht war, diese Funktionäre möglichst lange in ihrer Position zu halten (vgl AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 5: *„Ja, immer hat es geheißen, bleib noch, bleib noch […]“*; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 17: *„[…] der Pucher, ‚du gehst mit mir, wenn ich in Pension gehe‘. Das war die Aussage.“*; AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 6: *„Er wollte, dass ich Vorstand bleibe. […] Ich habe schon wollen zurücktreten, aber er hat mich immer überredet und wollte es.“*). Das ehemalige Vorstandmitglied Walter Hack hat hinsichtlich des Grundes seiner Bestellung zum Vorstand sogar selbst vermutet, *„dass da ein Dritter gebraucht worden ist, um ganz einfach Unterschriften zu leisten.“* (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 14)

Dkfm. Gerhard Nidetzky hat dazu lediglich angegeben, bei den Schlussbesprechungen jedes Jahr einen Teil dieses Aufsichtsrates kennengelernt zu haben (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 31).

Für die Vermittlung von Krediten an Genossenschaftsmitglieder erhielt die PKA-Genossenschaft Provisionen in sechsstelliger Höhe (*„Ein paar Hunderttausend,*

Drei-, Vier-, Fünfhunderttausend, was weiß ich.“), von denen sie ihre Ausgaben bestritt (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 19 f; AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 37; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 45; vgl auch AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 16). AP Dkfm. Gerhard Nidetzky hatte keine Wahrnehmungen bzw Erinnerungen zu den Provisionserträgen der PKA-genossenschaft (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 30). Steuerberater Harald Rumpler konnte zu dem genauen Ursprung der Provisionseinnahmen keine Angaben machen (AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 40 ff).

Gewinne der PKA-Genossenschaft wurden immer der Gewinnrücklage zugeführt. Basis für die Provisionen war der Altbestand an Krediten aus Raiffeisen-Zeiten, neue Kredite wurden nicht vermittelt (AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 30 f).

Zu behördlichen Vorgaben bzw einem *„Druck“* seitens der Behörde betreffend die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers im Jahr 2015 hatte AP Mag. Bernd Illedich keine Wahrnehmungen (AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 39).

Ob bei den Generalversammlungen der PKA-Genossenschaft Prüforgane des Revisors anwesend waren, kann aufgrund widersprüchlicher und nicht überzeugender Angaben nicht festgestellt werden (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 18; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 14; vgl auch AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 33; hievon abweichend: AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 15 f; AP Rudolf Grafl, 25.02.2021, S 15).

3.2.4.2 Beziehungen zur Landesregierung

3.2.4.2.1 Revision der PKA-Genossenschaft

3.2.4.2.1.1 Übernahme der Revision

Wie bereits unter Punkt 3.2.1 kurz dargestellt wurde, hat im Zuge des Ausscheidens der Raiffeisenbank Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten reg. Genossenschaft m.b.H. aus dem Raiffeisenverband die Burgenländische Landesregierung am 11.10.1994 beschlossen, *„die Revision […] zu übernehmen“* bzw einen Revisor zu bestellen (vgl im Detail Pkt 1.2.1.2; Gutachten Dr. Motter vom 16.11.2020, S 36; Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ IIII-1646/94-1-1994).

Zu den Gründen für die Übernahme der Revision durch die Landesregierung hatten die dazu befragten Auskunftspersonen keine Wahrnehmungen (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 20; AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 10; vgl auch SV Dr. Herbert Motter, 18.11.2020, S 37; SV Dr.

Herbert Motter, 25.02.2021, S 39; AP KommR Dr. Julius Marhold, 21.01.2021, S 35; AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 5; AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 7 f; AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 5; AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 45; AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 7; AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 4 f; AP Josef Resch, 24.02.2021, S 5).

Zu einem Widerstand gegen die Übernahme der Revision bzw diesbezügliche Diskussionen in der ÖVP hatte LR aD Karl Kaplan keine Wahrnehmung (AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 9, 16 f).

Der Sachverständige Dr. Herbert Motter wies im Zusammenhang mit der Übernahme der Revision durch die Landesregierung darauf hin, dass für die Bank auch andere Möglichkeiten bestanden hätten (siehe oben Kapitel 1.; vgl auch SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 40; AP KommR Dr. Julius Marhold, 21.01.2021, S 10, 29, 31; AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 4 f, 13 f).

Die Übernahme der Revision ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt (SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 16). Es konnte durchaus ein Interesse am Fortbestand einer Kreditgenossenschaft in der Region bestehen, zumal die Bund ank damals nicht konkursreif war (SV Dr. Herbert Motter, 18.11.2020, S 50 f).

Der befragte ehemalige Abteilungsvorstand der Abteilung 3 (Finanzen) mutmaßte hinsichtlich des Grundes für die Übernahme der Revision durch die Landesregierung, dass es sich um einen Freundschaftsdienst gehandelt haben könnte, da sein Vorgänger als Abteilungsleiter in der Finanzabteilung, Dr. Rudolf Talos (der ehemalige Büroleiter des früheren Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Franz Sauerzopf), in weiterer Folge Präsident des Burgenländischen Fußballverbandes geworden sei und ein sehr gutes Verhältnis zu dem damaligen Landeshauptmann Karl Stix gehabt habe (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 20 f und 26 f). Konkrete Wahrnehmungen oder sonstige Anhaltspunkte, die diese Vermutung der genannten Auskunftsperson bestätigen, sind allerdings nicht hervorgekommen, und zwar weder durch Aussagen von anderen Auskunftspersonen noch durch die dem UA vorliegenden Unterlagen. Spekulationen sind nicht Aufgabe und Zielsetzung dieses Feststellungsberichts.

Gegen die oa Vermutung von AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer spricht im Übrigen, dass nach den Wahrnehmungen von AP Karl Kaplan das Verhältnis zwischen Dr. Rudolf Talos und LH aD Karl Stix nur anfänglich gut gewesen sein soll (AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 16). AP Wilhelm Grafl gab überdies betreffend Dr. Rudolf Talos an, dass Martin Pucher sicher kein freundschaftliches Verhältnis zu diesem gehabt habe (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 31). Vor diesem Hintergrund erscheint es kaum naheliegend, dass Dr. Rudolf Talos sich bei LH aD Karl Stix für Martin Pucher verwendet hätte.

Für eine Involvierung von Dkfm. Gerhard Nidetzky in die Entscheidung der Landesregierung, die Revision der PKA-Genossenschaft zu übernehmen, haben sich keine Hinweise ergeben (vgl AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 30).

Dkfm. Gerhard Nidetzky hatte keine Wahrnehmungen bzw Erinnerungen zu den genauen Vorgängen im Rahmen der Übernahme der Revision durch die Landesregierung (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 5 f, 12).

AP Dkfm. Gerhard Nidetzky hat angegeben, LH aD Hans Niessl nur zwei oder drei Mal im Leben gesehen zu haben, aber nicht im Zusammenhang mit der Commerzialbank (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 30 f).

AP Dr. Manfred Moser hatte keine Wahrnehmungen zur Übernahme der Revision durch die Landesregierung und kein Naheverhältnis zu Dkfm. Gerhard Nidetzky (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 9 f).

Wenngleich die Hintergründe der Übernahme der Revision durch die Burgenländische Landesregierung nach mehr als 25 Jahren mangels konkreter, noch erinnerlicher Wahrnehmungen von Auskunftspersonen nicht mehr im Detail erhoben werden konnten, haben sich anhand der vorliegenden Beweisergebnisse in diesem Zusammenhang jedenfalls keine Anhaltspunkte für eine parteipolitische oder unsachliche Einflussnahme seitens politischer Organe gezeigt. Die Bestellung des Revisors durch die Landesregierung war gesetzlich vorgesehen und es sind auch keine Hinweise hervorgekommen, dass eine alternativ vom Handelsgericht durchgeführte Revisoren-Bestellung zu einer früheren Entdeckung der Malversationen geführt hätte, zumal auch ein solcherart bestellter Revisor sich auf das Testat des Bankprüfers der Tochtergesellschaft hätte verlassen können und auch das Handelsgericht eine materielle Prüfung der Revisionsberichte nicht vorzunehmen gehabt hätte (vgl SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 16 f, 19 ff; siehe auch Kapitel 1.).

3.2.4.2.1.2 Bestellung des Revisors

Mit Rechtswirksamkeit des Austritts aus dem Raiffeisenverband bestellte die Landesregierung Dkfm. Gerhard Nidetzky als Revisor (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ IIII-1646/94-1-1994).

Dkfm. Gerhard Nidetzky war vor seiner Bestellung in verschiedenen Angelegenheiten als Berater für das Land Burgenland tätig, unter anderem betreffend die Burgenland Holding AG, und wurde dann von LH aD Karl Stix gebeten, die Revision der APK-Genossenschaft zu übernehmen (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 5, 12). Die Beziehung zu LH aD Karl Stix hat AP Dkfm. Gerhard Nidetzky als rein geschäftlich beschrieben. Er habe mit LH aD Karl Stix im

Rahmen der Beratungsaufträge öfters Gespräche geführt (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 13).

Sonstige Gründe für die Auswahl von Dkfm. Gerhard Nidetzky sind nicht hervorgekommen, zumal die übrigen befragten Auskunftspersonen diesbezüglich keine Wahrnehmungen hatten (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 17 f; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 5, 21; AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 9; AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 5; 9).

Martin Pucher kannte Dkfm. Gerhard Nidetzky bis zu dessen Bestellung nicht (AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 22; AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 4).

Dkfm. Gerhard Nidetzky verneinte Zuwendungen an LH aD Karl Stix, an die SPÖ oder ein Medium der SPÖ. Über Vorhalt einer Anzeige der TPA in einer Parteizeitung im Jahr 1999 führte er aus, dass die TPA offensichtlich Werbung für eine damals in Oberpullendorf eröffnete Filiale gemacht habe. Er habe weder mit der Eröffnung dieser Filiale noch mit der PR-Abteilung der TPA etwas zu tun gehabt. (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 13 f)

Infolge Zurücklegung der Revision durch Dkfm. Gerhard Nidetzky wegen Eintritts in den Ruhestand wurde im Jahr 2007 die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH (FN 121504h; ab 03.09.2016: TPA Wirtschaftsprüfung GmbH) gemäß Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 19.09.2007 zum Revisor bestellt (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ 3-186/54-2007).

Grund für die Bestellung war einerseits, dass die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH (als Teil der von Dkfm. Gerhard Nidetzky mitgegründeten TPA-Gruppe) als „Nachfolgefirma“ angesehen wurde, und andererseits, dass die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH auch von der Commerzialbank Mattersburg mit der Abschlussprüfung beauftragt wurde; eine Ausschreibung wurde damals offenbar nicht gemacht (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 8, 16, 21; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 11 f; betreffend die Beauftragung der TPA seitens der Bank siehe auch AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 18 f). Außerdem gab es keine Bedenken gegen die Bestellung, zumal die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH als renommiertes Unternehmen angesehen wurde (AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 15; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 16).

Hinweise auf andere Gründe für die Bestellung der TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH haben sich aus den Befragungen der Auskunftspersonen nicht ergeben (vgl AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 32 f). Auch für diesbezüglich ergangene Weisungen oder Kontakte mit politischen Organen sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 8 f). Es konnte nicht festgestellt werden, ob seitens des Landes

Überlegungen angestellt wurden, einen anderen Revisor zu bestellen (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 22 f).

Dkfm. Gerhard Nidetzky hat angegeben, in die Bestellung des nachfolgenden Revisors nicht involviert gewesen zu sein und keine Empfehlung abgegeben zu haben (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 8, 16, 29).

LH aD Hans Niessl hatte keine konkreten Wahrnehmungen zur Bestellung der TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH. Ein allfälliger Regierungsbeschluss sei von der entsprechenden Abteilung vorbereitet und der Akt sei im Sinne einer doppelten Prüfung vidiert worden. Anschließend seien Akte in der Regel in die Landesamtsdirektion zur rechtlichen Prüfung gegangen, bevor sie auf die Tagesordnung gekommen seien. (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 6)

Nach Zurücklegung des Prüfmandates durch die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH mit Schreiben vom 17.07.2020 wurde von der Burgenländischen Landesregierung am 14.08.2020 beschlossen, die BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, als Revisor zu bestellen (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ A3/A.G186-10009-122-2020; AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 22). Die Bestellung wurde von der Finanzabteilung vorbereitet, für die Durchführung einer Ausschreibung haben sich keine Hinweise ergeben (vgl AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 29).

3.2.4.2.1.3 Prüfung der Revisionsberichte

Nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung (auch in den relevanten Vorperioden) fallen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in die Zuständigkeit des Landesrates für Wirtschaft.

Entsprechend der Beurteilung des Verfassungsdienstes der Landesamtsdirektion aus dem Jahre 1994 wurde aufgrund des Umstandes, dass die (bisherige) Raiffeisenbank ausschließlich Kredit- und Bankgeschäfte abgewickelt habe, dennoch der damalige Landeshauptmann als Finanzlandesrat (vgl Referatseinteilung vom 19.07.1991, LGBl Nr 37/1991) für die Revision als zuständig erachtet (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD-VD-1071-1994).

Auch in den Folgejahren wurde von einer Zuständigkeit des Landesrates für Finanzen ausgegangen und die Bearbeitung der Revisionsberichte ist über die Finanzabteilung erfolgt (AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 19; AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 8; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 10; AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 9). Erst zuletzt – jedenfalls in der laufenden und allenfalls auch in der letzten Legislaturperiode – wurde diese Materie nicht mehr dem Bankwesen

zugerechnet und daher nach der Referatseinteilung von einer Zuständigkeit des Wirtschaftslandesrates ausgegangen (AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 16 f, 21 f; AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 13).

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung prüfte die Revisionsberichte insbesondere auf Ungereimtheiten sowie auf die – ausnahmslos erfolgte – Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks. Eine Einschulung der mit der Prüfung der Revisionsberichte beauftragten Mitarbeiter der Abteilung 3 ist nicht erfolgt (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 5, 28, 31); nach Einschätzung des Abteilungsvorstandes war für diese Aufgabe aber keine spezielle Kompetenz erforderlich, zumal der Bericht von einem geprüften Wirtschaftsprüfer vorgelegt wurde und die Bank das einzige Eigentum der PKA-Genossenschaft war, wobei die Bank selbst im Rahmen der Revision nicht geprüft werden konnte (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 32 f und 37).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Amt der Landesregierung im Rahmen seiner Aufgaben betreffend die Revision der PKA-Genossenschaft keine materielle Prüfung durchzuführen hatte (SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 16 f, 20 ff)

Siehe dazu auch oben Kapitel 1.

Inhaltliche Vorgaben oder Weisungen hinsichtlich der Prüfung der Berichte gab es nicht. Als der seit etwa 2007 mit der Revision der PKA-Genossenschaft betraute Abteilungsvorstand-Stellvertreter der Abteilung 3 im November 2016 in das Referat Abgabenstelle wechselte, wurde er vom bisherigen Abteilungsvorstand in Abstimmung mit der designierten Abteilungsvorständin aufgrund seiner langjährigen Erfahrung bis ins Jahr 2019 (Prüfbericht 2018) weiterhin mit der Genossenschaftsrevision (und auch anderen, bisher in seine Zuständigkeit fallenden Agenden) betraut (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 17 f und 27). Das Ergebnis der Prüfung wurde jeweils in einem Aktenvermerk festgehalten (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 23).

Gruppenvorständin Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc, hatte keine Wahrnehmungen zu den Tätigkeiten des Amtes der Landesregierung betreffend die Revision der PKA-Genossenschaft, da sich diese Vorgänge vor ihrem Dienstantritt ereignet hatten (AP Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc, 03.02.2021, S 4, 28).

LH aD Hans Niessl hatte keine Erinnerung an die Abwicklung der Landesaufgaben im Rahmen der Revision der PKA-Genossenschaft, zumal dies nicht zu seinem Aufgabenbereich gehörte und auch keine Probleme an ihn herangetragen wurden (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 6).

3.2.4.2.1.4 Angestrebter Ausstieg aus der Revision

Ob es bereits im Zuge des Inkrafttretens des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 Überlegungen gegeben hat, aus diesem Anlass die Revision der PKA-Genossenschaft zurückzulegen, kann nicht festgestellt werden (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 22; AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 14 f).

Zumindest seit dem Jahr 2014 gab es Bestrebungen des Landes Burgenland, die Revision der PKA-Genossenschaft zurückzulegen (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ Abt.3/A.G186-10001-1, Schreiben des vom Land Burgenland beauftragten Rechtsanwaltes Dr. Peter Hajek vom 18.06.2014). Der Obmann der PKA-Genossenschaft hatte hiezu keine Wahrnehmungen (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 22). Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser hat diesbezüglich eine E-Mail von Rechtsanwalt Dr. Peter Hajek erhalten, die – wie sich herausstellte – nur irrtümlich an ihn versendet wurde (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 5). Keine Wahrnehmungen zu den genannten Bestrebungen hatte der damalige ÖVP-Klubobmann 2. LT-Präs. aD Ing. Rudolf Strommer (AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 7).

Motivation für den angestrebten Ausstieg des Landes aus der Revision war laut dem hiebei federführenden damaligen Abteilungsvorstand der Abteilung 3 vor allem die Überlegung, dass es sich bei dieser Aufgabe nicht um einen Kernbereich der Landesverwaltung handelte und man daher personelle Ressourcen einsparen wollte (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 18, 29 f; vgl auch AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 19; AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 10; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 5 f, 12, 25 f; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 17 f; grundsätzlich, ohne konkrete Wahrnehmungen AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 5 f).

Für andere Beweggründe sind keine konkreten Hinweise hervorgekommen (vgl auch SV Dr. Herbert Motter, 18.11.2020, S 37, 62; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 28). Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte, dass damals bereits Informationen oder auch nur Hinweise über Malversationen in der Bank oder finanzielle Probleme vorgelegen hätten (vgl zu einer Kenntnis von Unregelmäßigkeiten oder einer Schieflage unten Pkt 3.2.4.2.2).

Diese Bestrebungen wurden im Jahr 2017 eingestellt, da man zum Ergebnis gelangte, dass rechtlich nur ein einvernehmlicher bzw von der PKA-Genossenschaft beantragter Ausstieg möglich wäre und Martin Pucher dies nicht gewollt habe (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 6, 14, 18; AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 20, 25 f, 33, 37; Beweisunterlagen der

Landtagsdirektion, GZ 2005/28, Abschnitt 2; vgl AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 30).

Hiezu ist allerdings festzuhalten, dass laut dem vom Untersuchungsausschuss beauftragten Sachverständigen Dr. Herbert Motter das Land die Durchführung der Revision mit entsprechender Mitteilung an die Genossenschaft unter Aufforderung, binnen einer gesetzten Frist einen neuen Revisor zu suchen, hätte beenden können. Ein Versuch vom Februar 2015, die Zurücklegung der Revision zu erreichen, sei aufgrund rechtlicher Mängel der Bezug habenden Firmenbucheingabe (*„rechtlich ein Murks“*) gescheitert (SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 60).

3.2.4.2.1.5 Kontakte zum Land Burgenland

Ein über die Bestellung des Revisors und die routinemäßige Prüfung der Revisionsberichte hinausgehender Kontakt der PKA-Genossenschaft zu Verwaltungs- oder auch politischen Organen des Burgenlandes hat sich aus den Befragungen der Auskunftspersonen und den vorliegenden Unterlagen mit Ausnahme der folgenden Anlässe nicht ergeben (vgl etwa AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 15 f; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 9):

a) An den Generalversammlungen der PKA-Genossenschaft hat – trotz regelmäßiger Einladung – lediglich einmal ein Vertreter des Amtes der Landesregierung teilgenommen (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 5; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 7; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 19, 36; AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 25; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 14 f; vgl auch AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 22).

   Mehrere Auskunftspersonen gaben in diesem Zusammenhang an, dass zu Beginn der Generalversammlung immer für 15 bis 20 Minuten (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 25), eine halbe Stunde (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 19, 21, 36) oder eine Stunde (AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 22; AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 29; AP Rudolf Grafl, 25.02.2021, S 15, 20 f) – vergeblich – auf einen Vertreter des Landes gewartet worden sei (vgl auch AP Karl Bader, 20.01.2021, S 14 f, 27).

   Hiezu fällt auf, dass mehrere Auskunftspersonen einerseits diesen Umstand vor dem Untersuchungsausschuss gleichermaßen betonen, andererseits hinsichtlich der Dauer der Wartezeit aber teils stark divergierende Angaben machen. Auffallend ist ferner, dass AP Karl Bader zunächst unsicher war, wer die Revision der PKA-Genossenschaft übernommen hatte (*„Weiß ich auch nicht mehr. Ich glaube, ich nehme an, das Land.“*), sich in der Folge aber

genau erinnern konnte, dass immer auf einen Vertreter des Landes gewartet worden sei (*„Und wir mussten immer warten, aber es ist kein Landesvertreter bei den Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen oder Genossenschaft, da ist kein Landesvertreter erschienen.“*).

In Anbetracht der im Zuge der Befragungen der Auskunftspersonen erkennbaren Wissenslücken mehrerer Funktionäre der PKA-Genossenschaft (vgl hiezu oben Pkt 3.2.4.1) erscheint naheliegend, dass mehreren Vorstandsmitgliedern der PKA-Genossenschaft nicht bewusst war, aus welchem Grund tatsächlich mit dem Beginn der Generalversammlung zugewartet wurde.

Es ist weit eher davon auszugehen, dass man nicht auf einen Vertreter des Landes wartete, sondern aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit der Generalversammlung infolge der Anwesenheit einer unzureichenden Anzahl von Mitgliedern bzw Delegierten gemäß § 20 Abs 3 der Satzung eine Stunde zugewartet werden musste (vgl auch AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 36; siehe auch § 31 f GenG):

„Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Generalversammlung ist für die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlußfähigkeit, selbst in den in Abs 2 genannten Fällen gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.“

Abgesehen von dem Umstand, dass das Land bzw die Landesregierung nicht gesetzlicher Revisionsverband war (vgl im Detail Kapitel 1. sowie SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 16 f, 20 ff), hätte auch ein Revisionsverband zwar gemäß § 6 Abs 2 GenRevG 1997 das Recht gehabt, an der Generalversammlung teilzunehmen, mangels Mitgliedschaft wäre eine Abwesenheit aber ohne Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung geblieben.

Mangels Relevanz für den Untersuchungsgegenstand kann jedenfalls dahingestellt bleiben, ob bzw wie lange in den Generalversammlungen der PKA-Genossenschaft tatsächlich auf einen Vertreter des Landes gewartet wurde.

b) Ob an einem in den vom Amt der Burgenländischen Landesregierung vorgelegten Akten notierten Termin (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/28, Abschnitt 5.4, Geschäftsbericht 2009 der Commerzialbank, Aktennotiz mutmaßlich von AP ORR Mag. Peter Engel) ein Treffen des damaligen Abteilungsvorstand-Stellvertreters der Abteilung 3 mit dem Geschäftsleiter und einer Vorständin der PKA-Genossenschaft (Martin Pucher und Franziska Klikovits) sowie zwei Prüfern der TPA Horwath

Wirtschaftsprüfung GmbH im Amt der Landesregierung tatsächlich stattgefunden hat und welchen Inhalt eine allenfalls abgehaltene Besprechung hatte, konnte nicht festgestellt werden (vgl AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 23; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 39). Möglicherweise erfolgte dieses Treffen im Zusammenhang mit dem – einmaligen – Besuch der Generalversammlung der PKA-Genossenschaft seitens eines Vertreters des Amtes der Landesregierung (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 13 f und 35).

c) Anlässlich einer Aktennotiz der damaligen Mitarbeiterin der Abteilung 3 Mag.ª Corina Kern im Zusammenhang mit der Revision für das Jahr 2011, in der diese Mitarbeiterin die Vollständigkeit der bisherigen genossenschaftlichen Gebarungsprüfung bzw des Revisionsberichtes hinterfragte (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ 3-186/70-2012) wurde nach Rücksprache mit dem Abteilungsvorstand zur weiteren Prüfung offenbar Kontakt zu den Rechtsanwälten Dr. Peter Hajek (als Vertreter des Landes Burgenland) und Dr. Manfred Moser (als Vertreter der PKA-Genossenschaft bzw der Commerzialbank) hergestellt (vgl Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/28, Abschnitt 5.7).

   Der befragte ehemalige Abteilungsvorstand hatte keine konkrete Erinnerung an diese Aktennotiz, vermutete aber, dass aus diesem Anlass Überlegungen hinsichtlich eines Ausstiegs des Landes aus der Revision der PKA-Genossenschaft angestellt wurden (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 11 ff).

   Den Befragungen der Auskunftspersonen und den vorliegenden Akten sind keine Hinweise auf in diesem Zusammenhang allenfalls gesetzte weitere Schritte zu entnehmen. Der Beurteilung des Abteilungsvorstandes der Abteilung 3 und seines Stellvertreters zufolge waren die Revisionsberichte jedenfalls immer in Ordnung (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 9, 32 f; AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 5 und 23).

   Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser hatte keine Erinnerung an eine Kontaktaufnahme seitens Mag.ª Corina Kern (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 14 f).

d) Im Rahmen der bereits oben dargestellten Bestrebungen des Landes Burgenland, aus der Revision der PKA-Genossenschaft auszusteigen, kam es zu Schriftwechseln der auf beiden Seiten herangezogenen Rechtsanwälte Dr. Peter Hajek und DDr. René Laurer (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/28, Abschnitt 2), Telefonaten mit CBM-Vorständin Klikovits (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 22 f) und insbesondere auch zu einem Treffen des Abteilungsvorstandes der Abteilung

3, WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, und seines Stellvertreters, ORR Mag. Peter Engel, mit dem Geschäftsleiter der PKA-Genossenschaft, Martin Pucher, sowie auch ein oder zwei Prüforganen der TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH. An die Gesprächsinhalte hatte AP ORR Mag. Peter Engel keine genaue Erinnerung. Es sei versucht worden, mit Martin Pucher eine einvernehmliche Lösung in Richtung eines freiwilligen Austrittes zu erreichen. Soweit erinnerlich, habe Martin Pucher gesagt: *„Wozu soll ich austreten?“* (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 16 und 20). AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer hatte an dieses Gespräch keine konkreten Erinnerungen, hat allerdings angeben, dass er Martin Pucher einmal in der Finanzabteilung getroffen habe, wobei es dabei glaublich um den Wechsel der Revisionsbehörde bzw des Revisionsverbandes gegangen sei (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 7, 34: *„Ich glaube um diese Sache, dass wir gesagt haben, sucht Euch einen neuen Revisor.“*).

LR aD Christian Illedits war zwar seit Februar 2020 als Wirtschaftslandesrat auch für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zuständig, hatte aber bis zur Schließung der Bank keine Berührungspunkte mit der PKA-Genossenschaft und hat in diesem Zeitraum auch keine Prüfberichte erhalten. (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 5) Aus den Beweisunterlagen der Landtagsdirektion ist zu schließen, dass ein Revisionsbericht für das Jahr 2019 bis zur Schließung der Bank im Juli 2020 nicht mehr übermittelt wurde).

Eine seit dem Jahr 1996 in der Commerzialbank beschäftigte Mitarbeiterin, die zuletzt Leiterin des Zahlungsverkehrs und seit 2018 mit Prokura ausgestattet war, gab an, betreffend die Revision der PKA-Genossenschaft nicht einmal gewusst zu haben, dass das Land Burgenland *„dafür zuständig“* gewesen sei (AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 29).

LH Mag. Hans Peter Doskozil hatte aus der Zeit seiner Tätigkeiten als Mitarbeiter, Referent bzw Büroleiter von LH aD Hans Niessl im Zeitraum von 2008 bis 2012 keine Wahrnehmungen zur PKA-Genossenschaft. Dies gelte laut AP Mag. Hans Peter Doskozil – aufgrund einer damaligen Zuständigkeit des Landesrates für Wirtschaft – auch für die Zeit der Tätigkeit als Landesrat für Finanzen sowie anschließend als Landeshauptmann (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 9; vgl zur Zuständigkeit AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 17).

Auch für weitere Kontakte des von der Burgenländischen Landesregierung bestellten und in weiterer Folge von der PKA-Genossenschaft beauftragten Revisors bzw der jeweiligen Prüfer mit politischen oder Verwaltungsorganen haben sich keine Hinweise ergeben (vgl AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 23; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 16; AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 15; AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 6 f, 15 f, 21 f).

Dkfm. Gerhard Nidetzky konnte zum Ablauf der Revision aufgrund seiner Verschwiegenheitspflicht als Revisor keine Angaben machen. Zu einer Prüfung des Revisionsberichtes im Amt der Landesregierung hatte er keine Wahrnehmungen. (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 14 f)

3.2.4.2.2 Kenntnis von Unregelmäßigkeiten oder Schieflage

Das Land Burgenland bzw insbesondere auch die mit der Revision der PKA-Genossenschaft befassten Verwaltungsorgane wurden von den Bundesbehörden weder über das Einlangen von Whistleblower-Meldungen noch über die Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfungen der Finanzmarktaufsicht durch Prüforgane der Österreichischen Nationalbank informiert. Auch sonst haben sich keine Hinweise ergeben, dass Landesorgane vor dem 14.07.2020 Kenntnis von Unregelmäßigkeiten oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit der PKA-Genossenschaft bzw der Commerzialbank hatten oder haben mussten. (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 8 f und 24; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 9, 18 f, 25 und 41; AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 9 ff, 13; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 7, 17, 19 f; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 5; AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 14; AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 7; AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 7; AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 9, 46 f; AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 7)

Der Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH, Mag. Hans Peter Rucker, wunderte sich in der Vergangenheit lediglich, dass bei der Commerzialbank Mattersburg – im Gegensatz zu anderen Banken – keine Einsparungsmaßnahmen wie etwa Filialschließungen zu bemerken waren (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 5). Von der bevorstehenden Schließung der Bank hat er erst am Abend des 14.07.2020 durch einen Anruf des Landeshauptmannes erfahren (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 16).

Auch der Geschäftsführer der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H., Mag. (FH) Harald Horvath, hatte vor dem 14.07.2020 keine Wahrnehmungen zu Unregelmäßigkeiten oder einer „Schieflage“ der Bank (AP Mag. (FH) Horvath, 16.12.2020, S 5, 22).

3.2.5 Sportvereinigung Mattersburg

3.2.5.1 Allgemeines

Die Sportvereinigung Mattersburg (Kurzbezeichnung: SVM; Fans sagten auch: der SV Mattersburg) war ein Fußballverein mit Sitz in Mattersburg. Der ursprünglich am 10.06.1922 als 1. Mattersburger Sportvereinigung gegründete

Verein ist laut Vereinsregister am 24.09.1946 in der zuletzt bestehenden Form entstanden (ZVR-Zahl: 956241992).

Nachdem Martin Pucher im Jahr 1988 zum Obmann der SV Mattersburg gewählt wurde, stieg der Fußballverein 1990 wieder in die Landesliga, in weiterer Folge 1994 in die Regionalliga Ost und schließlich 2003 in die Bundesliga auf.

Die SV Mattersburg war die alleinige Gesellschafterin der am 01.07.2016 ins Firmenbuch eingetragenen SVM Profisport GmbH (FN 455122y), in die der Fußballbetrieb ausgegliedert wurde (Geschäftszweig: Betrieb von Sportvereinen auf professioneller Basis), sowie – jeweils bis 01.07.2020 (danach wurde die SVM Profisport GmbH alleinige Gesellschafterin) – der SVM-Sportstätten Errichtungs- und betriebs GmbH (FN 202918i) und der SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH (FN 206863k).

Die SV Mattersburg war überdies als Gesellschafterin an der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (Stammeinlage € 12.250; FN 312383m) und an der Fußballakademie Burgenland GmbH (Stammeinlage € 12.250; FN 313653f) beteiligt.

Zu der engen Verflechtung der SV Mattersburg mit der Commerzialbank Mattersburg wird auf Punkt 3.2.1 verwiesen.

Hinsichtlich der Beziehungen von SVM-Obmann Martin Pucher zu politischen und Verwaltungsorganen siehe insbesondere Pkt 3.2.2 (Commerzialbank) sowie Punkt 3.2.6.3 (Fußballakademie).

Das Budget der SV Mattersburg wurde von dem früheren Bankmitarbeiter und späteren Steuerberater der Commerzialbank Mattersburg, der SV Mattersburg und zahlreicher Tochtergesellschaften, Harald Rumpler, zusammen mit Martin Pucher erstellt. Der Hauptteil der finanziellen Mittel kam von Sponsoren, der Rest aus den Karteneinnahmen. Das Gesamtbudget betrug etwa € 9 bis 10 Millionen, davon ungefähr € 6 bis 7 Millionen an Sponsorgeldern. (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 57 ff; AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 10; AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 19). Ob und in welcher Höhe Martin Pucher der SVM neben dem offiziellen Sponsoring durch die CBM auch malversativ erlangte finanzielle Mittel der Bank zuführte, ist im Untersuchungsausschuss nicht hervorgekommen, wird aber wohl in seinem Strafverfahren geklärt werden.

Dkfm. Gerhard Nidetzky hatte keine Aufträge seitens der SV Mattersburg oder der Fußballakademie (AP Dkfm. Gerhard Nidetzky, 11.02.2021, S 8).

Im August 2020 wurde infolge der Zahlungsunfähigkeit der Commerzialbank Mattersburg der Spielbetrieb eingestellt und das Konkursverfahren beantragt (burgenland.ORF.at, *„SV Mattersburg: Konkursverfahren eröffnet“*, 17.08.2020,

https://burgenland.orf.at/stories/3062607/, abgerufen am 04.01.2021); am 15.08.2020 wurde der Konkurs eröffnet (LG Eisenstadt, GZ 26 S 49/20p).

3.2.5.2 Beziehungen zur Landespolitik

3.2.5.2.1 Allgemein

Insbesondere seit dem Aufstieg der SV Mattersburg in die Regional- und Bundesliga hatte der Fußballverein eine besondere Bedeutung für das gesamte burgenländische Sportgeschehen und gab es daher auch zahlreiche Berührungspunkte mit der Landespolitik und der Landesverwaltung, wie etwa im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit, Marketingmaßnahmen oder auch Sportförderungen.

Zu der vom Land Burgenland gemeinsam mit der SV Mattersburg, der Stadtgemeinde Mattersburg und dem Burgenländischen Fußballverband gegründeten und betriebenen Fußballakademie siehe unter Pkt 3.2.6.3 sowie Pkt 3.3.4.1.

Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser hat die SV Mattersburg fallweise – insbesondere in vertrags- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten – anwaltlich vertreten. Er hatte in der SV Mattersburg keine Funktion und keine Kenntnis über den Umfang des Sponsorings. Darüber hinaus war er – ehrenamtlich – im Aufsichtsrat der Fußballakademie. (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 6)

3.2.5.2.2 Sportförderung des Landes Burgenland

Aus den Akten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geht hervor, dass die SV Mattersburg (zumindest ab dem Jahr 2006 – hinsichtlich der Vorjahre liegen der Landtagsdirektion keine Unterlagen vor) jährlich Sportförderung in meist sechsstelliger Höhe erhalten hat. Begründend wurde in den diesbezüglichen Beschlüssen der Landesregierung beispielsweise im Jahr 2006 Folgendes ausgeführt:

„Der SV Mattersburg hat in der T-Mobile Bundesliga nicht nur sportliche, sondern insbesondere auch viele organisatorische und infrastrukturelle Erfordernisse zu bewältigen. Aufgrund strenger Auflagen der österr. Bundesliga mussten weit reichende Adaptierungs- und Verbesserungsarbeiten im Pappelstadion erfolgen und hohe Investitionen insbesondere in den Bereichen Sicherheit, behindertengerechte Gestaltung und allgemeines Management getätigt werden. Dem großen Publikumszuspruch entsprechend, waren auch die Errichtung einer Zusatztribüne und weitere Verbesserungen und Anpassungen im Bereich der Haupttribüne, sowie der Gästetribüne erforderlich.

Neben diesen baulichen, mussten auch weitere Investitionen im Bereich des Vereinsmanagements und des allgemeinen Spielbetriebes getätigt werden, die infolge der Zugehörigkeit zur höchsten Spielklasse bzw der erstmaligen Teilnahme an der Qualifikation zum UEFA-Cup notwendig waren. Sämtliche Ausgaben wurden vom Verein getragen und belasteten dessen Budget in erheblichem Ausmaß.

Infolge der Bedeutung des SV Mattersburg für das gesamt burgenländische Sportgeschehen und seiner Wichtigkeit als grosser Werbeträger wird das Land Burgenland die notwendigen Investitionen sowie die Auslagen für den Spielbetrieb in der T-Mobile Bundesliga im Jahr 2006 (Frühjahrsmeisterschaft 2005/06, Herbstmeisterschaft 2006/07) mit einem Förderungsbeitrag unterstützen.

Diesbezüglich ist im Landesvoranschlag für das Jahr 2006 bei der VASt 1/269015/7670 „Vereine, Spielbetrieb, Förderungsbeitrag" ein Betrag von EURO 145.400 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der geltenden 7,5%igen Kreditsperre (EURO 10.910.-) sind hievon EURO 134.490.- verfügbar. Die Anweisung dieses Betrages erfolgt in zwei Raten, wobei EURO 100.867.- nach Beschlussfassung im September 2006 und der Restbetrag in Höhe von EURO 33.623.- im Dezember 2006 auf das Vereinskonto bei der Commerzialbank Mattersburg angewiesen werden.

Die zweckgebundene Verwendung dieser Förderung ist vom Fördernehmer durch Vorlage von entsprechenden Belegen und saldierten Rechnungen bis längstens 30.Jänner 2007 nachzuweisen."

Die Landesregierung hat daher im Jahr 2006 beschlossen, der SV Mattersburg für den Spielbetrieb sowie für bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen in der T-Mobile-Bundesliga im Kalenderjahr 2006 (Frühjahrsmeisterschaft 2005/06 und Herbstmeisterschaft 2006/07) einen Förderungsbetrag in der Höhe von € 145.400 zu bewilligen.

Auch in den Folgejahren wurde in den Beschlüssen im Wesentlichen immer wieder ausgeführt, dass die SV Mattersburg auch viele organisatorische, administrative, infrastrukturelle und sicherheitspolizeiliche Erfordernisse zu bewältigen habe und in Erfüllung der Auflagen der österreichischen Bundesliga ständig Adaptierungs- und Verbesserungsarbeiten im Pappelstadion erfolgen und Investitionen in den Bereichen Sicherheit, Barrierefreiheit, Medien sowie im allgemeinen Management getätigt werden müssten. Infolge der Bedeutung des Vereines für das gesamte burgenländische Sportgeschehen und seiner Wichtigkeit als Werbeträger würde das Land Burgenland aus Mitteln der Sportförderung die notwendigen Ausgaben in der jeweiligen Spielsaison mit einer Förderung unterstützen.

Hiefür wurde der SV Mattersburg auch in den Jahren 2007 bis 2020 jeweils ein Förderbetrag in vergleichbarer Höhe bewilligt – lediglich in den Jahren 2014 und 2015 (nach dem Abstieg aus der Bundesliga) fiel die Förderung etwas geringer aus: € 134.500 (2007), € 134.500 (2008), € 145.400 (2009), € 145.400 (2010), € 128.480 (2011), € 128.480 (2012), € 128.480 (2013), € 73.000 (2014), € 73.000 (2015), € 124.100 (2016), € 200.000 (2016), € 124.100 (2018), € 124.100 (2019), € 124.100 (2020).

Zum Jahr 2016 ist festzuhalten, dass im Dezember für die Spielsaison 2016/2017 aufgrund des für die Erteilung der Lizenz für die Teilnahme an der tipico-Bundesliga erforderlichen Einbaus einer Rasenheizung sowie einer Adaptierung der Fluchtlichtanlage, wofür die SV Mattersburg rund € 1,5 Millionen aufgewendet hatte, eine weitere Förderung in Höhe von € 200.000 beschlossen wurde. Offenbar wurde aus diesem Grund im Jahr 2017 keine weitere Förderung gewährt. (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/90, Nachreichung von Akten des Amtes der Landesregierung vom 15.02.2021, SVM Förderung; AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 39 f; vgl auch AP Walter Hack, 14.01.2021, S 58)

LH aD Hans Niessl führte aus, er sei als Sportreferent gefordert gewesen, zu schauen, wie der Erfolg, den die SV Mattersburg gehabt habe, und der Ausbau der Infrastruktur über die Bühne gehe. Dabei habe er *„das eine oder andere Gespräch“* mit Martin Pucher geführt. Zur Sportförderung hielt AP Hans Niessl fest, dass die diesbezüglichen Regierungsbeschlüsse einstimmig und die Landtagsbeschlüsse betreffend das Budget mehrheitlich gefasst worden seien, wobei es oft jahrelange Verhandlungen gegeben habe. (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 6 f)

Über Befragen zu Proportionen der Sportförderung für den Fußball und einer Relation zu kleineren Fußballvereinen gab AP Hans Niessl an, die SV Mattersburg habe nach seiner Erinnerung gleichbleibend etwa 1,5 % ihres Gesamtbudgets als Förderung erhalten. Im Vergleich zum Breitensport wies AP Hans Niessl darauf hin, dass es in der Bundesliga sehr strenge Auflagen für die Vereine gebe, ua im Sicherheitsbereich. Aufwendungen für *„extreme Infrastruktur“* wurden (siehe oben) zusätzlich gefördert (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 7 f)

Soweit im Untersuchungsausschuss die bereits oben dargelegte Sportförderung der SV Mattersburg im Jahr 2016 erörtert wurde, ist festzuhalten, dass lediglich in dem Antrag der SV Mattersburg behauptet wird, dass LH aD Hans Niessl eine Unterstützung sowohl des Landes als auch der Gemeinde zu je einem Drittel (sohin jeweils € 502.000) zugesagt habe. AP Hans Niessl hat hiezu angegeben, dass dies keine Zusage für die Gemeinde gewesen sei, sondern eine übliche Vorgehensweise, um Investitionen auf mehrere Rechtsträger aufzuteilen (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 42 f). Weiters ist den Akten zu entnehmen, dass auch

das Land nicht den im Antrag begehrten Betrag in Höhe von € 502.000, sondern entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 13.12.2016 eine Förderung in Höhe von € 200.000 an die SV Mattersburg ausgezahlt hat. (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/90, Nachreichung von Akten des Amtes der Landesregierung vom 15.02.2021, SVM Förderung; Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ A7-SPF-5772-3-2016)

Zu der begehrten Förderung durch die Stadtgemeinde Mattersburg ist ferner festzuhalten, dass den vorgelegten Akten hinsichtlich der Bewilligung einer solchen Förderung nichts zu entnehmen ist und auch einem dem Untersuchungsausschuss in einem anderen Zusammenhang vorgelegten Medienbericht die Angabe von Bürgermeisterin Ingrid Salamon zu entnehmen ist, es habe *„für die Anschaffung der genannten Rasenheizung und des Flutlichtes […] von der Stadtgemeinde keine finanzielle Unterstützung des SVM gegeben.“* (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/114; vgl auch Koglbauer-Schöll, Claudia: *„Commerzialbank-Geschenke? ‚Außer Protokoll‘ im Gemeinderat“*, in KURIER 02.09.2020, https://kurier.at/chronik/burgenland/commerzialbank-geschenke-ausser-protokoll-im-gemeinderat/401018918, abgerufen am 19.03.2021)

Über die oben dargestellte Sportförderung hinaus wurden jedenfalls in den Jahren 2010 bis 2018 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung – laut teilweise vorhandenem handschriftlichen Vermerk auf den SVM-Rechnungen offenbar für das Büro des Landeshauptmannes – Tages-VIP-Karten der SV Mattersburg erworben und als Subvention zu VASt 1-269009-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“ gebucht: 4 Stk. zu je € 120 im Jahr 2010, 5 Stk. zu je € 120 im Jahr 2011, 4 Stk. zu je € 120 im Jahr 2012, 6 Stk. zu je € 140 im Jahr 2013, 5 Stk. zu je € 130 im Jahr 2014, 2 Stk. zu je € 130 und 2 Stk. zu je € 160 im Jahr 2015, 4 Stk. zu je € 160 im Jahr 2016, 4 Stk. zu je € 160 im Jahr 2017 und 4 Stk. zu je € 160 im Jahr 2018. (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/90, Nachreichung von Akten des Amtes der Landesregierung vom 15.02.2021, SVM Tickets)

Zu den vom Land gekauften Tages-VIP-Karten der SV Mattersburg ist an dieser Stelle festzuhalten, dass LH aD Hans Niessl auch Sportreferent war und teilweise Gäste eingeladen bzw Fußballspiele zu Repräsentationszwecken besucht hat (siehe auch Pkt 3.2.2.6.4; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 33 f; AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 8, 44 ff; zu einem Besuch von Fußballspielen zu Repräsentationszwecken vgl AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 5).

Schließlich geht aus den Akten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, GZ 6-SPF-1526-1-2009, auch eine Sonderförderung für freiwillige Helfer bei der Hochwasserkatastrophe im Burgenland im Jahr 2009 hervor, bei der insgesamt 1.952 freiwilligen Helfern der Besuch eines

Bundesligaspiels der SV Mattersburg im Pappelstadion am 28.08.2009 – um insgesamt € 19.520 – aus dem Sportbudget bzw der VASt 1/269015/7670 *„Vereine, Spielbetrieb, Förderungsbeitrag“* finanziert werden sollte. Ein entsprechender Beschluss oder eine Anweisung der Zahlung ist den vorliegenden Akten allerdings nicht zu entnehmen.

3.2.5.3 Beziehungen zu Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden

3.2.5.3.1 Allgemeines

Die SV Mattersburg hatte insbesondere mit der Stadtgemeinde Mattersburg zahlreiche Berührungspunkte: Sowohl der Vereinssitz als auch das vom Verein gepachtete Pappelstadion befanden sich in Mattersburg. Darüber hinaus hatten auch alle Tochtergesellschaften der SV Mattersburg – die SVM Profisport GmbH, die SVM-Sportstätten Errichtungs- und betriebs GmbH sowie die SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH – ihren Sitz in Mattersburg. Auch der Sitz beider Gesellschaften der Fußballakademie – die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH und die Fußballakademie Burgenland GmbH –, an denen die SV Mattersburg jeweils als Gesellschafterin beteiligt war, befand sich in Mattersburg.

Zwischen der SV Mattersburg und anderen Gemeinden bzw Bezirksverwaltungsbehörden des Burgenlandes konnten mit Ausnahme der SVM-Spendenaktion (siehe nächster Pkt.) kaum Verbindungen festgestellt werden.

3.2.5.3.2 Spendenaktion der SV Mattersburg

Eigenen Angaben zufolge initiierte die SV Mattersburg im Jahr 2002 eine Spendenaktion für sozial bedürftige Kinder und Familien im Burgenland, bei der alle Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes jährliche Spenden zur Verteilung an sozial bedürftige Familien erhielten. Aus den Akten der einzelnen Bezirkshauptmannschaften lassen sich diese Zuwendungen allerdings teilweise nur bis in das Jahr 2008 zurückverfolgen. (Vgl etwa Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 28.10.2020; zur Verteilung der Spenden vgl auch AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 19; AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 02.12.2020, S 10) Nach Einschätzung des ehemaligen Kassiers der SV Mattersburg habe es die Aktion überhaupt nur etwa zehn Jahre gegeben. (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 37) Es kann daher nicht genau festgestellt werden, ab welchem Zeitpunkt bzw in welchem Gesamtausmaß tatsächliche alle Bezirkshauptmannschaften im Rahmen dieser Spendenaktion von der SV Mattersburg unterstützt wurden.

Aus den von den Bezirkshauptmannschaften im Rahmen der Aktenvorlage übermittelten Schreiben der SV Mattersburg geht jedenfalls eine im Rahmen der Spendenaktion erfolgte Verteilung an alle Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften ab dem Jahr 2005 hervor. Die Höhe der Spenden war mitunter starken Schwankungen unterworfen und verringerte sich im Jahr 2015 deutlich. Danach wurde die SVM-Spendenaktion eingestellt. (Vgl etwa Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 28.10.2020; AP WHR[in] Mag.[a] Dr.[in] Franziska Auer, 02.12.2020, S 10)

Aus Schreiben der SV Mattersburg der Jahre 2005 bis 2015 geht hervor, dass sich der Spendenbetrag jeweils aus einem zehnprozentigen Beitrag aus den Bruttoeinnahmen aus Kartenverkäufen, einem zehnprozentigen Beitrag aus Bruttoeinnahmen des Kantinenbetriebs, einer bei Spielen durchgeführten Spendensammelaktion, einem *„BFV-Beitrag“* (von 2006 bis 2010), Spenden von Spielern und Mitarbeitern (ab 2010) sowie einer – teilweise beträchtlichen – *„Aufrundung“* durch die SV Mattersburg zusammensetzte. Der Gesamtbetrag – oder fallweise ein Teil davon (siehe unten) – wurde zu gleichen Teilen auf die sieben Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes verteilt.

Neben den an die Bezirkshauptmannschaften überwiesenen Beträge sind den SVM-Schreiben folgende Zuwendungen im Rahmen der Spendenaktion zu entnehmen:

- im Jahr 2006 an die Caritas Burgenland € 42.000 und an das Mattersburger Schulprojekt „Burgenland kreativ“ für das Kinderdorf Pöttsching € 5.000
- im Jahr 2008 an die Caritas Burgenland € 9.000
- im Jahr 2009 an die Caritas Burgenland € 15.000
- im Jahr 2011 an die Schülerhilfeorganisation 2getthere € 6,975
- im Jahr 2012 an die Schülerhilfeorganisation 2getthere € 5.250
- im Jahr 2013 an die Schülerhilfeorganisation 2getthere € 4.500
- im Jahr 2014 an die Schülerhilfeorganisation 2getthere € 5.250

Den Großteil der Spendengelder wollte Martin Pucher nicht karitativen Organisationen zur Verfügung stellen, weil er es bevorzugte, dass die Bezirkshauptmannschaften das Geld verteilen (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 17 f).

Laut einer Aufstellung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg spendete die SV Mattersburg im Rahmen der genannten Spendenaktion in den Jahren 2004 bis 2015 folgende Beträge (in €):

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
11.000	9.000	6.000	8.000	5.000	5.000	8.000	6.875	5.250	4.500	5.250	2.750

(vgl hiezu auch die Aktenvorlagen der Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf und Jennersdorf)

Soweit im Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 28.10.2020 für das Jahr 2008 ein Betrag von € 7.444,00 ausgewiesen wird, ist festzuhalten, dass aus weiteren Unterlagen der Bezirkshauptmannschaft hervorgeht, dass es sich bei diesem Betrag nicht ausschließlich um die SVM-Spende für das Jahr 2008 handelt, sondern um den Gesamtbetrag aus dem Übertrag von 2007, den Spenden für die Jahre 2007 und 2008 sowie ausbezahlten sozialen Unterstützungen.

Die meisten Bezirkshauptmannschaften verwalteten die Spendengelder über Sozialvereine, die teilweise erst in diesem Zusammenhang gegründet (vgl Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 04.11.2020 und der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 28.10.2020) und von Gemeindebediensteten außerhalb der Dienstzeit verwaltet wurden (vgl AP WHR[in] Mag.[a] Dr.[in] Franziska Auer, 02.12.2020, S 10 f):

- Sozialfonds Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See
- Sozialfonds Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung
- Sozialfonds Bezirkshauptmannschaft Mattersburg
- Sozialfonds Bezirkshauptmannschaft Oberwart
- Sozialfonds Bezirkshauptmannschaft Güssing
- Sozialfonds Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

Diese Sozialvereine zahlten die Spendengelder der SV Mattersburg sowie auch Spenden anderer karitativer Organisationen jeweils auf ein Sparbuch ein. Die Bezirkshauptfrau von Eisenstadt-Umgebung führte näher aus, dass die Spenden bedürftigen Familien, insbesondere Kindern, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zugutegekommen seien. Von jeder Empfängerin bzw jedem Empfänger sei der Erhalt bestätigt worden. Die Auswahl der hilfsbedürftigen Personen sei durch Sozialarbeiterinnen erfolgt, welche die Situation im Bezirk gekannt und auch gewusst hätten, wo die Not am größten gewesen sei (AP WHR[in] Mag.[a] Dr.[in] Franziska Auer, 02.12.2020, S 8 ff).

Die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See führte zu den Spenden der SV Mattersburg in ihrem Schreiben vom 14.10.2020 Folgendes aus:

„Es erfolgte bis zum Jahr 2015 stets gegen Jahresende hin eine jährliche Zahlung von der Sportvereinigung Bauwelt Koch Mattersburg an die BH Neusiedl, die laut Einzahlungsbeleg als ‚Spendenaktion für sozialbedürftige Kinder und Familien im Rahmen der Spendenaktion des SVM‘ betitelt wurde. Die Überweisungen kamen vom Auftraggeberkonto Nr. 00100017326, Bankleitzahl 19620, Commerzialbank Mattersburg. In weiterer Folge wurden die eingelangten Beträge auf dem Sachkonto 3681000 ‚Fremde Gelder‘ (ein sogenanntes Durchläuferkonto der

voranschlagsunwirksamen Gebarung) vereinnahmt und in weiterer Folge an ein dafür eigens eingerichtetes Konto mit dem Wortlaut ‚Sozialfonds BH Neusiedl/See Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe', Kontonummer 21638310500, Bankleitzahl 20216, Sparkasse Neusiedl/See, überwiesen. Die weitere Verfügung über die Spendengelder oblag stets, bzw obliegt nach wie vor, dem Referat ‚Jugendwohlfahrt und Soziales' der BH Neusiedl."

Seitens der Landesamtsdirektion wurde zu der dargestellten Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaften ausgeführt, dass es keine Vorgaben des Amtes hinsichtlich der Sozialvereine gebe, die über die allgemeinen Regeln – insbesondere dienstrechtliche und Sponsoringregeln – hinausgehen würden (AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 43).

Die Gründung eines Sozialvereins war grundsätzlich eine einfache Möglichkeit zur Verwaltung dieser Gelder. Da das Land Burgenland nicht Vereinsmitglied ist, bestand für das Amt allerdings nur eine begrenzte Einsichts- und Kontrollmöglichkeit. Die Interne Revision wurde beauftragt, den Sachverhalt zu untersuchen (AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 30 ff).

Im Ergebnis ist zu der Spendenaktion der SV Mattersburg für sozial bedürftige Kinder und Familien im Burgenland festzuhalten, dass aus den Angaben der Auskunftspersonen und den Beweisunterlagen keine Hinweise hervorgekommen sind, dass die Bezirkshauptmannschaften diese Mittel widmungswidrig verwendet oder die Empfänger nach anderen Kriterien als nach der sozialen Bedürftigkeit ausgewählt hätten. Auch gibt es keine Hinweise, dass die Spenden erfolgt sind, um Amtsträger zu beeinflussen, bzw dass Amtsträger durch diese Spenden in ihrer Tätigkeit beeinflusst worden wären. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Spenden gleichmäßig auf alle Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes verteilt wurden und nicht etwa auf das wichtigste Tätigkeitsgebiet der – mit der SV Mattersburg eng verknüpften – Commerzialbank Mattersburg beschränkt blieben.

3.2.5.3.3 Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

Zusätzlich zu der gerade dargestellten Spendenaktion der SV Mattersburg und den Spenden der Commerzialbank Mattersburg sowie von Martin Pucher persönlich (siehe hiezu Pkt 3.2.2.3.3) erhielt die Bezirkshauptmannschaft des Vereinssitzes zur Unterstützung von sozial Bedürftigen in den Jahren 2003 und von 2005 bis 2007 jährlich € 7.000 sowie in der Folge von 2008 bis 2016 jährlich € 4.000 – in Summe sohin € 64.000.

Diese Mittel wurden gemeinsam mit den Zuwendungen aus der oben dargestellten SVM-Spendenaktion verwaltet und gelten daher die oben

getroffenen Feststellungen gleichermaßen hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel.

3.2.5.3.4 Stadtgemeinde Mattersburg

Wie bereits oben dargestellt wurde, hatte die Stadtgemeinde Mattersburg nicht nur Beziehungen zur Commerzialbank Mattersburg (vgl zu diesen Beziehungen Pkt 3.2.2.4.2), sondern sie hatte als Sitz des Vereins, der Tochtergesellschaften und der Fußballakademie sowie aufgrund des dort befindlichen Pappelstadions auch zahlreiche Berührungspunkte mit der SV Mattersburg.

Die Stadtgemeinde Mattersburg ist Gesellschafterin der Fußballakademie, hat ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat und ist entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an Errichtungs- und Betriebskosten beteiligt (siehe Pkt 3.3.4.1).

Die Gesellschafterzuschüsse der Stadtgemeinde Mattersburg an die Fußballakademie betrugen in den Jahren 2013 bis 2016 durchschnittlich € 305.762 (Burgenländischer Landes-Rechnungshof, Prüfungsbericht Stadtgemeinde Mattersburg 2013 bis 2016 vom Februar 2019).

Das Grundstück des Pappelstadions steht im Eigentum der Gemeinde und es bestanden Vertragsbeziehungen mit der SV Mattersburg bzw deren Tochtergesellschaften (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/49, Schreiben der Stadtgemeinde Mattersburg vom 03.11.2020; AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 14).

Da die SV Mattersburg für die gesamte Infrastruktur des Pappelstadions aufkam, gewährte die Stadtgemeinde der SV Mattersburg einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von etwa € 16.200. AP Ingrid Salamon gab in diesem Zusammenhang ferner an, dass Trainingsplätze auch von Schulen benutzt worden seien und dass das Sporthaus von anderen Vereinen als Vereinshaus genützt worden sei. (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 13)

Laut Angaben des ehemaligen Bürgermeisters Josef Resch habe es sich beim Vereinshaus des SVM bzw *„Sporthaus“* um ein Gemeinschaftsprojekt der Gemeinde und des Sportvereins gehandelt. Der Gemeinderat habe den Beschluss gefasst, dieses *„Sporthaus“* zu bauen. Soweit erinnerlich habe *„Martin Pucher“* das *„Sporthaus“* gebaut und die Gemeinde habe *„dazu gesponsert“*, die Förderung der Gemeinde habe etwa 2,0 Millionen Schilling (entspricht € 145.345,67) betragen. Das sei *„dann alles zusammengeworfen worden, die Beiträge vom Land und von der Gemeinde“*. Insgesamt habe *„der Pucher“* 4,5 Millionen Schilling (entspricht € 327.027,75) bekommen. (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 6, 23)

Nach Angaben von Ernst Zimmermann sei die Stadtgemeinde Mattersburg selbst kein Sponsor der SV Mattersburg gewesen, sie habe aber über den „Sportgroschen“ den Bau der großen Tribüne des Stadions – bis ungefähr 2018 – zinsfrei vorfinanziert (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 32; vgl auch Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/49, Schreiben der Stadtgemeinde Mattersburg vom 03.11.2020).

AP Josef Resch konnte zu weiterem Sponsoring durch die Stadtgemeinde Mattersburg keine Angaben machen. Wahrscheinlich habe es aber weitere Förderungen gegeben. (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 6)

Den vorliegenden Akten der Stadtgemeinde Mattersburg sind im Zusammenhang mit Förderungen der SV Mattersburg keine weiteren Informationen zu entnehmen. Im Ergebnis ist aber aufgrund der Angaben der oa Auskunftspersonen und der angeführten Unterlagen davon auszugehen, dass insbesondere das Sport- bzw Vereinshaus und die Tribüne von der Stadtgemeinde Mattersburg gefördert wurden und dass für das Pappelstadion ein Betriebskostenzuschuss gewährt wurde. Für ein sonstiges Sponsoring der SV Mattersburg haben sich keine Hinweise ergeben. Auch eine Förderung des Einbaus einer Rasenheizung sowie einer Adaptierung der Fluchtlichtanlage ist offenbar nicht erfolgt (siehe Pkt 3.2.5.2.2).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon war laut SVM-Kassier Walter Hack fast bei jedem Spiel der SV Mattersburg und hatte glaublich eine Jahreskarte bzw ein Abonnement (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 11 f, 33). Zu dem Verhältnis von Bürgermeisterin Ingrid Salamon zu Martin Pucher siehe oben Punkt 3.2.2.4.2.

3.2.5.4 Sponsoring der SV Mattersburg

Die Commerzialbank Mattersburg war zwar einer der größten Sponsoren der SV Mattersburg, wie bereits unter Punkt 3.2.2.5.2 dargelegt wurde, waren die Angaben mehrerer Auskunftspersonen hiezu allerdings widersprüchlich bzw lückenhaft und aufgrund der vorliegenden Informationen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass hier angeführte Sponsorverträge fingiert bzw verfälscht wurden.

Die umfassendsten Informationen zum Sponsoring der SV Mattersburg, die auch mit dem von mehreren Auskunftspersonen annähernd übereinstimmend genannten Budget der SV Mattersburg in Höhe von etwa € 9 bis 10 Millionen und einem Anteil des Sponsorings von etwa € 6 bis 7 Millionen (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 56 ff; AP Harald Rumpler, 10.02.2021, S 10; AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 19) in Einklang zu bringen sind, beruhen auf den Angaben von AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt und einer von ihr vorgelegten Aufstellung der

Sponsorverträge der SVM Profisport GmbH (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/135).

Diesen Angaben zufolge unterstützte die Commerzialbank Mattersburg die SV Mattersburg zuletzt mit insgesamt € 1,50 Millionen, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Commerzialbank Mattersburg, KommR Ernst Zimmermann, bzw die Zimmermann GmbH sponserte sogar mit einem Betrag von € 1,56 Millionen und auch der ehemalige Geschäftsführer der SVM-Sportstätten Errichtungs- und betriebs GmbH, Christian Stangl, bzw dessen Unternehmen Fassadenprofi Stangl e.U. unterstützte die SV Mattersburg mit € 1,44 Millionen.

Ein weiterer großer Sponsor war die nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasste Bauwelt Koch, die übrigen Sponsoren – Energie Burgenland, Ottakringer und Allianz – sponserten die SV Mattersburg in geringerem Ausmaß.

Laut der genannten Aufstellung unterstützte die Energie Burgenland AG die SV Mattersburg mit Sponsoring in Höhe von € 72.000 in der Saison 2018/19 (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/135).

AP Mag. Hans Peter Rucker hatte in seiner Funktion als Aufsichtsrats-vorsitzender der Energie Burgenland AG (von 2013 bis 2020) keine Wahrnehmungen zum Sponsoring der SV Mattersburg, da dem Aufsichtsrat die Genehmigung des Gesamtbudgets, nicht aber jene von Einzelvereinbarungen mit Werbeträgern obliegen würde; an die Aufsichtsratsmitglieder der Energie Burgenland AG wurden jedenfalls auch keine VIP-Karten als Gegenleistung für ein Sponsoring vergeben (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 10).

Franz Lederer, ehemaliger Trainer und sportlicher Leiter der SV Mattersburg, gab an, zum Umfang des Sponsorings keine Wahrnehmungen gehabt zu haben. (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 5).

Die Regionalmanagement Burgenland GmbH war nicht Sponsor der SV Mattersburg (AP Mag. (FH) Horvath, 16.12.2020, S 11).

DI Dr. Richard Woschitz, der von Februar bis Juli 2010 auch die Funktion des Vizepräsidenten der SV Mattersburg ausübte und ein freundschaftliches Verhältnis zu Martin Pucher pflegte, sponserte seit 2015/2016 die SV Mattersburg für Bandenwerbung im Umfang von etwa € 8.000 bis € 9.000 pro Saison (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 10).

3.2.5.5 Kontakte im VIP-Bereich

Im VIP-Zelt des Pappelstadions waren – insbesondere nach dem Aufstieg der SV Mattersburg – neben Mitarbeitern der CBM- und der SVM-Unternehmens-

gruppe sowie Personen aus dem Umfeld der Familie Pucher auch immer wieder bekannte Persönlichkeiten zu Gast (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 19, 31 f; AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 6).

Die Ehefrau von Martin Pucher gab an, bei den Spielen der SV Mattersburg *„jede Menge“* Kontakte gehabt zu haben; in den letzten Jahren seien allerdings kaum Politiker da gewesen. Sie verneinte Kontakte zu Verwaltungsorganen mit Ausnahme der befreundeten Bezirkshauptfrau von Eisenstadt-Umgebung (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 7). Konkret zu den bei Spielen anwesenden Personen befragt, nannte AP Elisabeth Pucher BP aD Dr. Heinz Fischer, LH aD Hans Niessl, LH Mag. Hans Peter Doskozil und LR aD Karl Kaplan – es seien *„alle möglichen Leute“* dort gewesen (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 14, 32, 39 f).

Das VIP-Zelt sei laut AP Elisabeth Pucher eine große Plattform gewesen, wo Karrieren gemacht worden seien, wo Menschen Jobs bekommen hätten; dabei habe es sich um Personen aus der Wirtschaft gehandelt, keine Politiker (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 16 ff). Andere Auskunftspersonen hatten keine dahingehenden Wahrnehmungen (AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 02.12.2020, S 11; AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 42; AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 29 f).

Laut AP Walter Hack seien über die Jahre hinweg *„etliche Politiker“* im VIP-Bereich gewesen; konkrete Personen konnte AP Walter Hack diesbezüglich nicht angeben (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 11 f, 33, 60).

Auch bekannte Persönlichkeiten aus dem Fußballsport (Fußballakademie, Burgenländischer Fußballverband) waren immer wieder im VIP-Zelt (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 48; AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 6).

Mehrere befragte Auskunftspersonen konnten betreffend bekannte Persönlichkeiten bei Spielen der SV Mattersburg – insbesondere im VIP-Bereich – nur wenige Namen angeben, konkret genannt wurden aber etwa insbesondere Besuche von LH aD Hans Niessl, LR aD Christian Illedits, Bürgermeisterin Ingrid Salamon, Bezirkshauptfrau WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 3. LT-Präs. aD Dr. Manfred Moser und LR aD Karl Kaplan:

LH aD Hans Niessl war auch Sportreferent und hat Fußballspiele teilweise zu Repräsentationszwecken besucht. Ein damaliger Büroleiter von LH aD Hans Niessl, WHR Mag. Ronald Reiter MA, begleitete diesen einmal zu einem Spiel der SV Mattersburg; zu Gesprächen mit Martin Pucher ist es bei dieser Gelegenheit nicht gekommen (AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 23, 33 f).

LR aD Christian Illedits war regelmäßig bei Spielen der SV Mattersburg – auch im VIP-Bereich. Nach seinen Wahrnehmungen war dort – zwar *„nicht regelmäßig, aber irgendwann schon“* – die gesamte wirtschaftliche und politische Prominenz des Burgenlandes vertreten (AP Illedits, 20.01.2021, S 6; vgl auch AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 7; AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 10; AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 6).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon war laut SVM-Kassier Walter Hack fast bei jedem Spiel der SV Mattersburg und hatte glaublich eine Jahreskarte bzw ein Abonnement (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 11 f, 33). AP Ingrid Salamon hat bestätigt, dass sie bei Spielen der SV Mattersburg war (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 6). AP KommR Ernst Zimmermann gab zu den Besuchen von Bürgermeisterin Ingrid Salamon im Pappelstadion an, es habe vor jedem Heimmatch *„einen sogenannten Behördenrundgang gegeben“* und sei die Frau Bürgermeisterin als Veranstaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde „da manchmal mitgegangen“ (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 36).

Bezirkshauptfrau WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer hat gelegentlich Spiele bzw auch das VIP-Zelt der SV Mattersburg besucht (AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 02.12.2020, S 4, 11).

Auch 3. LT-Präs. aD Dr. Manfred Moser besuchte öfters den VIP-Bereich (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 12; AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 6).

Als damaliger Präsident des Burgenländischen Fußballverbandes besuchte LR aD Karl Kaplan regelmäßig Spiele der SV Mattersburg. Am Wochenende besuchte er etwa fünf bis sechs Spiele, darunter war auch immer das Bundesligaspiel in Mattersburg. Das gehörte zu seinen Aufgaben. Er habe allerdings den VIP-Bereich gemieden und die Tribüne auf der anderen Seite bevorzugt. (AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 5 f)

Betreffend andere befragte Auskunftspersonen bzw bekannte Personen aus der Politik oder der Verwaltung sind keine oftmaligen Besuche im VIP-Bereich des Pappelstadions hervorgekommen:

LH Mag. Hans Peter Doskozil war als Referent bzw in weiterer Folge als Büroleiter von LH aD Hans Niessl glaublich nie im VIP-Zelt; später in der Zeit seiner Tätigkeit als Bundesminister, Landesrat und Landeshauptmann besuchte er das VIP-Zelt insgesamt etwa drei Mal – davon einmal im Beisein von LR aD Christian Illedits, einmal in der Funktion als Sportminister und einmal als Vertreter der Gastmannschaft Rapid (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 7).

Der 2. LT-Präs. aD Ing. Rudolf Strommer besuchte nur einmal ein Spiel der SV Mattersburg (AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 14).

Auch Mag. Christian Sagartz, BA war – soweit erinnerlich – nur bei einem SVM-Spiel im Pappelstadion (AP Mag. Christian Sagartz BA, 24.02.2021, S 4).

Auch LH-Stv. aD Mag. Franz Steindl hat angegeben, dass er in den Anfängen seiner Regierungszeit zwei- bis dreimal bei einem Match war (AP Mag. Franz Steindl, 02.12.2020, S 11).

LR aD Helmut Bieler war ebenfalls nur vor mehr als 10 bis 12 Jahren bei SVM-Spielen, später nicht mehr (AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 7).

Der ehemalige Bürgermeister von Mattersburg, Josef Resch, besuchte lediglich zwei Spiele der SV Mattersburg. Ob dies im VIP-Bereich, war kann nicht festgestellt werden. (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 7).

Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska war lediglich ein oder zwei Mal bei Spielen der SV Mattersburg (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 7 f).

Bürgermeister Josef Haider hat Spiele der SV Mattersburg besucht, war aber nur einmal im VIP-Bereich (AP Josef Haider, 24.02.2021, S 6 f).

Bürgermeister Karl Izmenyi hat fallweise Spiele der SV Mattersburg besucht, in den letzten sieben bis acht Jahren allerdings kaum noch. Ungefähr in den letzten vier Jahren war AP Karl Izmenyi nur mit seiner Familie bei Fußballspielen, aber nicht im VIP-Bereich. (AP Karl Izmenyi, 24.02.2021, S 7 f)

Der frühere Abteilungsvorstand der Abteilung 3 (Finanzen), WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, war glaublich nie mit LH aD Hans Niessl bei einem Spiel der SV Mattersburg; er selbst war einmal vor etwa 20 Jahren bei einem Spiel (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 38).

Der Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH, Mag. Hans Peter Rucker, war einmal bei einem Fußballspiel in Mattersburg, allerdings nicht auf Einladung der Commerzialbank Mattersburg; er hatte auch keine Wahrnehmungen zu eingeladenen Personen aus der Landespolitik (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 7).

Nicht bestätigt wurde die Anwesenheit von BM aD Dr. Josef Ostermayer im VIP-Bereich (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 36).

3.2.5.6 Zuwendungen aus bestimmten Anlässen

Beim letzten Heimspiel des Jahres wurden von Spielern immer Geschenke in den Zuschauerraum geworfen (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 35; AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 48; AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 8). Es waren eher kleine Geschenke wie beispielsweise T-Shirts,

Kappen, Essens- oder Kosmetikgutscheine, die zuvor von der SV Mattersburg eingekauft wurden (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 18 f).

Elisabeth Pucher hat LH Mag. Hans Peter Doskozil, der anlässlich eines Fußballspiels gegen Rapid im VIP-Zelt war und einen Rapid-Schal getragen hat, einen SVM-Schal geschenkt (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 41; vgl AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 7).

Die Bezirkshauptfrau von Eisenstadt-Umgebung hat von der SV Mattersburg keine Geschenke erhalten (AP WHR^{in} Mag.^{a} Dr.^{in} Franziska Auer, 02.12.2020, S 23).

Mehrere Auskunftspersonen hatten keine Wahrnehmungen zu Geschenken der SV Mattersburg an politische Organe (AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 5; AP Mag. (FH) Horvath, 16.12.2020, S 8).

Im Übrigen wird (aufgrund der engen Verflechtung mit der Commerzialbank Mattersburg) betreffend Geschenke – einschließlich Fußballtickets – auf den Punkt 3.2.2.6 verwiesen.

3.2.5.7 Auswirkungen

- Konkurs der SVM
- Auswirkungen auf den Betrieb des Pappelstadions
- Wegfall eines Gesellschafters der Fußballakademie
- Wegfall von Spenden für bedürftige Familien

3.2.6 Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Sportvereinigung Mattersburg

3.2.6.1 Allgemeines

Die SV Mattersburg hatte zuletzt folgende hundertprozentige Tochtergesellschaften:

- SVM Profisport GmbH (FN 455122y)
- SVM-Sportstätten Errichtungs- und betriebsGmbH (FN 202918i; bis 01.07.2020 – danach war die SVM Profisport GmbH alleinige Gesellschafterin)
- SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH (FN 206863k; bis 01.07.2020 – danach war die SVM Profisport GmbH alleinige Gesellschafterin)

Daneben war die SV Mattersburg noch an der Fußballakademie Burgenland GmbH (FN 313653f) und an der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (FN 312383m) beteiligt.

Hinsichtlich der SVM Profisport GmbH ist im Wesentlichen auf die Ausführungen zur SV Mattersburg unter Punkt 3.2.5 zu verweisen, darüber hinaus waren den Ermittlungsergebnissen keine Anhaltspunkte für spezifisch diese Tochtergesellschaft betreffende politische Beziehungen zu entnehmen.

Die SVM-Sportstätten Errichtungs- und betriebs GmbH wurde von der SV Mattersburg im Jahr 2000 gegründet. Ihr Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 12.09.2005 war

a) die Errichtung und der Betrieb von Sportstätten, insbesondere einer Tribüne im Stadion Mattersburg,
b) der Handel mit Waren aller Art und
c) die Beteiligung an gleichartigen Unternehmen und Übernahme deren Geschäftsführung.

3.2.6.2 SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH

Der frühere Geschäftsführer der SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH, Alfred Bandat, war auch Geschäftsführer und Gesellschafter der Florianihof Betriebs GmbH und bis Mai 2019 Obmann des Tourismusverbandes Region Rosalia – Neufelder Seenplatte mit Sitz in Mattersburg.

An Alfred Bandat sollen laut Angaben der Vorständin Franziska Klikovits monatlich etwa € 80.000 zum Nachteil der CBM übergeben worden sein (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/53, Schreiben der WKStA vom 01.10.2020; siehe auch Pkt 3.2.2.5.2).

Betreffend Zuschüsse der Commerzialbank an das SVM-Café und zu falschen Umsatzabrechnungen des SVM-Cafés verweigerte Alfred Bandat gemäß § 32 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages die Aussage (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 18).

Alfred Bandat hat angegeben, neben seinem Gehalt keine Zuwendungen bekommen zu haben (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 7).

Entgegen den Angaben mehrerer Auskunftspersonen (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 50; AP Elisabeth Pucher 02.12.2020, S 34; AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 24) kann im Ergebnis nicht festgestellt werden, dass das von der SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH betriebene SVM-Café nur selten an außenstehende Personen vermietet wurde (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 21, 27 ff, 34; AP Ingrid Salamon,

03.02.2021, S 40 ff; AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 6; AP Christan Illedits, 20.01.2021, S 54). Ob es hinsichtlich der teilweise angegebenen Ablehnung einer Vermietung des Lokals allenfalls auf bestimmte Umstände, wie etwa eine reine Lokalmiete ohne Getränkekonsum angekommen ist, kann aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse nicht festgestellt werden. AP Franziska Klikovits und AP Walter Hack hatten zur Nutzung des SVM-Cafés für Veranstaltungen bzw Feiern keine Wahrnehmungen (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 55; AP Walter Hack, 14.01.2021, S 34 f).

Außer Martin Pucher selbst haben im SVM-Café unter anderem der ehemalige Trainer Franz Lederer, KommR Ernst Zimmermann und die Bürgermeisterin Ingrid Salamon gefeiert; auch sind dort fallweise Vorträge abgehalten worden. Für die Geburtstagsfeier von KommR Ernst Zimmermann wurden zwei Rechnungen gelegt, und zwar von der SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH für die Getränke und von der Florianihof Betriebs GmbH für die Speisen; eine Raummiete wurde nicht berechnet (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 50; AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 34).

Bei der Geburtstagsfeier von Bürgermeisterin Ingrid Salamon im SVM-Café wurden Bürgermeisterin Ingrid Salamon die Getränke und die Speisen in Rechnung gestellt. Der Betrag sei in der Folge auf dem Konto eingegangen; wer das bezahlt habe, konnte Alfred Bandat über Befragen nicht angeben (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 30 f).

Im SVM-Café haben auch immer wieder politische Veranstaltungen stattgefunden (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 12).

AP KommR Ernst Zimmermann gab auf die Frage nach einer jährlichen Parteiveranstaltung im SVM-Café an, dass im Jahr 2000, als *„die ganzen Verhandlungen“* gewesen seien, festgehalten worden sei bzw glaube er sogar, *„dass das im Vertrag drinnen steht, dass jede Partei im SVM-Café einmal im Jahr eine Veranstaltung machen kann.“* Das habe darauf beruht, dass von Seiten der SPÖ immer das Brückenfest gemacht worden sei. Dieses sei früher beim Eingang vom Stadion gewesen und *„dann hätte es ja das nicht mehr gegeben.“* Daher sei das so vereinbart worden. Das Brückenfest sei immer wieder dort veranstaltet worden. Betreffend Veranstaltungen seitens der FPÖ und ÖVP könne er sich an nichts erinnern. AP KommR Ernst Zimmermann hatte auch keine Wahrnehmungen, ob seitens der SPÖ Miete bezahlt worden sei. Zur Frage, ob den Parteien diese Möglichkeit einer jährlichen Veranstaltung kommuniziert worden sei, gab er an, dass dies im damaligen Unterstützungsvertrag enthalten gewesen sei und der Gemeinderat bzw Stadtrat das gewusst haben müsste (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 51 ff).

Über Befragen, ob das Brückenfest der SPÖ immer rund um und im SVM-Café abgehalten worden sei, gab AP Alfred Bandat an, Martin Pucher habe zur Zeit des Stadionbaus zugesagt, *„dass alle politischen Parteien in Mattersburg einmal eine Veranstaltung machen können im Stadion“*. Beim hinteren Teil des Stadions, das von AP Alfred Bandat so bezeichnete *„Café 2“*, seien nur die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt worden. Die *„Getränke und das Ganze“* habe die Partei selbst gekauft bzw organisiert. Miete wurde hierfür offenbar nicht verrechnet. Bei sonstigen Feiern werde auch keine Miete bezahlt, aber die konsumierten Getränke. An Veranstaltungen anderer Parteien hatte AP Alfred Bandat keine Erinnerung (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 28 f, 31).

LR aD Christian Illedits bestätigte, dass die SPÖ Mattersburg am Anfang im SVM-Café immer eine Feier veranstaltet habe. Als Bezirksvorsitzender sei er damals dabei gewesen. Das SVM-Café habe dabei aber ein Geschäft gemacht. Das sei kein Exklusivrecht gewesen, *„die haben ja etwas verkaufen wollen“*, das sei schließlich ein Lokal (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 53 f).

Nach der Wahrnehmung von AP Mag. Christian Sagartz, BA wurden im SVM-Café keine Veranstaltungen der ÖVP abgehalten (AP Mag. Christian Sagartz BA, 24.02.2021, S 16).

Der ehemalige Mattersburger Bürgermeister Josef Resch (ÖVP) war persönlich nie im SVM-Café und hat weiters angegeben, dass er weder für die Stadtgemeinde noch für seine Fraktion Veranstaltungen im SVM-Café abgehalten habe (AP Josef Resch, 24.02.2021, S 8).

Alfred Bandat ist ein langjähriger Bekannter von LR aD Christian Illedits und hat bei dessen Geburtstagsfeier gegrillt bzw die Versorgung mit Speisen übernommen, wofür eine Rechnung gelegt wurde. Bei der Gründung eines neuen Tourismusverbandes wurde er von LR aD Christian Illedits unterstützt. Ein besonderes Naheverhältnis von Alfred Bandat zu LR aD Christian Illedits ist dennoch trotz gelegentlicher Begegnungen und Treffen nicht hervorgekommen (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 12, 25, 37 ff).

Der Gesellschaftsvertrag der SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH wurde glaublich ebenso wie jener der Florianihof Betriebs GmbH von Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser aufgesetzt (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 43 f).

Steuerberater der SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH war der frühere Commerzialbank-Mitarbeiter Harald Rumpler (AP Alfred Bandat, 04.02.2021, S 44).

Am 21.08.2020 wurde über die SV-Mattersburg Gastronomiebetriebs GmbH der Konkurs eröffnet (LG Eisenstad, GZ 26 S 53/20a).

3.2.6.3 Fußballakademie

Die SV Mattersburg war jeweils zu 35 % an der Fußballakademie Burgenland GmbH und an der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH beteiligt. Sie hatte jeweils laut Gesellschaftsvertrag (in der letztgültigen Fassung) das Recht zur Entsendung von drei Personen in den Aufsichtsrat, wobei in beiden Gesellschaften von 19.07.2008 bis 28.07.2020 Martin Pucher für die SV Mattersburg die Funktion eines Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden ausübte (siehe Pkt 3.3.4.1).

Die SV Mattersburg hat laut Medienberichten mehr als ein Drittel des laufenden Budgets der Fußballakademie bzw zuletzt rund € 1,5 Millionen beigesteuert (burgenland.ORF.at, „Die Commerzialbank und der Fußball“, 16.07.2020, https://burgenland.orf.at/stories/3058261/, abgerufen am 12.01.2021; vgl auch Pkt 3.3.4.1).

Die Fußballakademie Burgenland GmbH wurde darüber hinaus von der Commerzialbank gesponsert (vgl hiezu Pkt 3.2.2.5.1).

Hinsichtlich der Höhe der Ablöse für Spieler aus der Fußballakademie gab es eine Grundsatzvereinbarung, konkrete Angaben dazu konnte die Auskunftsperson Walter Hack allerdings nicht machen (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 63).

Der Bau der Fußballakademie wurde von einem Unternehmen von DI Dr. Richard Woschitz geplant, der ein Freund von Martin Pucher und kurzzeitiger Vizepräsident der SV Mattersburg war (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 7, 9 f, 27 f).

Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser, ein langjähriger Bekannter und Freund von Martin Pucher, war ehrenamtlich für die SV Mattersburg im Aufsichtsrat der Fußballakademie und hat darüber hinaus für die Akademie Musterverträge gestaltet sowie die Eintreibung einer Forderung bearbeitet (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 4, 6, 8, 10, 25).

Ein von 2008 bis 2011 vom Land Burgenland entsandter Aufsichtsrat, LH-Stv. aD Mag. Franz Steindl, gab an, in dieser Funktion nicht mit Martin Pucher zu tun gehabt zu haben (AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 9).

LR aD Helmut Bieler war von 2008 bis 2016 für das Land Burgendland im Aufsichtsrat der Fußballakademie. Er gab an, dort mit Martin Pucher zu tun gehabt zu haben. Über Geschäfte der Bank sei allerdings nicht gesprochen worden, es sei immer um die Organisation und die Finanzierung der Fußballakademie gegangen (AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 6).

LH Mag. Hans Peter Doskozil hat zu seinem Verhältnis zu Martin Pucher angegeben, dass er lediglich im Herbst 2019, im Beisein seines Büroleiters und des LR aD Christian Illedits, ein inhaltliches Gespräch betreffend die Fußballakademie geführt habe (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 6).

3.3 Organisatorische Beziehungen

3.3.1 Allgemeines

Neben den bereits unter Punkt 3.2 dargestellten politischen Beziehungen gab es auch auf organisatorischer Ebene mehrere Beziehungen seitens des Landes bzw der Gemeinden zur Commerzialbank Mattersburg einschließlich ihrer Tochterunternehmen, konzernverbundenen bzw abhängigen Unternehmen und den jeweils zur Vertretung nach außen berufenen Organen.

Da diese Beziehungen regelmäßig auf Verträgen gründen, siehe dazu auch Kapitel 2.

Eine direkte Geschäftsbeziehung des Landes Burgenland zur Commerzialbank hat nicht bestanden (vgl AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 34).

3.3.2 Amt der Landesregierung

Seit Übernahme der Revision durch die Landesregierung im Gefolge des Ausscheidens der Raiffeisenbank Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten reg. Genossenschaft m.b.H. aus dem Raiffeisenverband hatte das Amt der Burgenländischen Landesregierung die Aufgabe, für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten reg. Genossenschaft m.b.H. den Revisor zu bestellen (zu den Vorgängen im Rahmen der Gründung der Commerzialbank Mattersburg siehe Kapitel 1.).

Wenngleich das Amt der Landesregierung im Firmenbuch seit 05.08.1995 als Revisionsverband geführt wurde, war es allerdings weder gesetzlicher Revisionsverband noch hatte es im vollen Umfang dessen Aufgaben (1. Gutachten SV Dr. Motter S 36 f; SV Dr. Herbert Motter, 18.11.2020, S 43 f und 62 f; SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 16 f, 20 ff).

Zu den diesbezüglichen historischen und rechtlichen Grundlagen und den sich im Detail für den Untersuchungsgegenstand ergebenden Schlussfolgerungen wird auf Kapitel 1. des Feststellungsberichtes verwiesen.

3.3.3 Landesunternehmen

3.3.3.1 Allgemeines

Die Tochtergesellschaften des Landes Burgenland – insbesondere auch die Unternehmen der Landesholding – hatten keine organisatorischen Beziehungen zur Commerzialbank Mattersburg einschließlich ihrer Tochterunternehmen, konzernverbundenen bzw abhängigen Unternehmen und den jeweils zur Vertretung nach außen berufenen Organen. Es bestanden auch nur wenige vertragliche Beziehungen (vgl hiezu auch Kapitel 2. des Feststellungsberichtes) und aus den Befragungen der Auskunftspersonen haben sich auch kaum Hinweise auf persönliche Kontakte (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 5 f; AP Mag. (FH) Horvath, 16.12.2020, S 4, 13) ergeben.

3.3.3.2 Landesholding Burgenland GmbH und deren Tochtergesellschaften

Die Landesholding Burgenland vereint die wichtigsten Unternehmen, an denen das Land Burgenland Beteiligungen hält. Dies sind aktuell rund 70 Landesgesellschaften mit einer Bilanzsumme von € 2,4 Milliarden und ca 4.700 Beschäftigte. (vgl AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 3). Alleinige Gesellschafterin der Landesholding ist das Land Burgenland (Firmenbuch zu FN 119581f).

Der Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH Mag. Hans Peter Rucker hatte selbst nie privaten oder geschäftlichen Kontakt zu Martin Pucher oder anderen Vertretern der Commerzialbank Mattersburg. In seiner Zeit als Geschäftsführer ist die Commerzialbank auch nie an die Landesholding herangetreten, um eine Geschäftsbeziehung aufzubauen (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 5 f). Die Commerzialbank Mattersburg hat sich auch nicht an Ausschreibungen der Landesholding für Finanzierungen der Tochtergesellschaften beteiligt (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 11 f, 24).

Auch die SV Mattersburg ist im Zusammenhang mit Sponsoring nie an die Landesholding herangetreten. AP Mag. Hans Peter Rucker hatte auch in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Energie Burgenland AG (von 2013 bis 2020) keine Wahrnehmungen zum Sponsoring der SV Mattersburg. An die Aufsichtsratsmitglieder der Energie Burgenland AG wurden auch keine VIP-Karten als Gegenleistung für ein Sponsoring vergeben (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 10).

Von den Tochterunternehmen der Landesholding Burgenland GmbH hatte mit Ausnahme der Energie Burgenland AG lediglich die BRM Burgenländische Risikokapital Management AG eine Kontoverbindung bei der Commerzialbank gehabt, mit zirka € 22.000 im Haben (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 17 f).

Die Energie Burgenland AG hatte bei der Commerzialbank Mattersburg einen Betrag in Höhe von € 5 Millionen veranlagt, dabei handelt es sich allerdings nur um einen niedrigen einstelligen Prozentsatz der gesamten Veranlagung der Energie Burgenland AG und somit um keine Größenordnung, die zu außerordentlichen Maßnahmen führt, zumal diese Verluste durch ein positives Finanzergebnis in anderen Bereichen „überkompensiert“ wurden (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 18, 25).

Zu den Gründen für das Bestehen einer Geschäftsbeziehung der Energie Burgenland AG mit der regionalen tätigen und im Übrigen eher unbedeutenden Commerzialbank Mattersburg befragt, gab die ehemalige Vorständin der Commerzialbank Franziska Klikovits an, diese Geschäftsbeziehung habe glaublich seit mehr als 15 Jahren bestanden. Sie vermutete Mundpropaganda unter Firmenkunden und die Bankkonditionen im Veranlagungsbereich (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 14).

In den Jahren von 2010 bis 2017 gab es eine weitere Geschäftsbeziehung mit der Commerzialbank Mattersburg, die in diesem Zeitraum mit einem Volumen von ungefähr € 300.000 am Burgenländischen Risikokapital- und Beteiligungsfonds beteiligt war (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 34 f).

AP Mag. Hans Peter Rucker hat unter Bezugnahme auf eine Pressemeldung festgehalten, dass er – im Zeitrahmen der Schließung der Commerzialbank – vom Landeshauptmann nicht den Auftrag erhalten hat, *„Gelder abzuziehen“*. Grund des Telefonats mit LH Mag. Hans Peter Doskozil war der Wunsch nach Erhebung von Daten und Überlegung der weiteren Vorgehensweise. AP Mag. Hans Peter Rucker stellte im Zusammenhang mit dem Presseartikel weiters klar, dass er keine Gerüchte über einen Konkurs der Bank gehört hatte (AP Mag. Hans Peter Rucker, 16.12.2020, S 26 f und 30; vgl AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 12).

Die Energie Burgenland AG hat den ASV Draßburg – einmalig – mit einem Betrag von € 1.000 gesponsert (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 20).

3.3.3.3 Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.

Die Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. ist zuständig für EU-Förderpolitik im Burgenland und ist seit dem Jahr 2007 keine Tochtergesellschaft

der Landesholding mehr; alleiniger Gesellschafter ist seither unmittelbar das Land Burgenland (Firmenbuch zu FN 345082z).

Die Regionalmanagement Burgenland GmbH hatte bei der Commerzialbank Mattersburg ein Betriebsmittelkonto, ein Interreg-Verrechnungskonto sowie ein Konto der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH. Die Regionalmanagement Burgenland GmbH erhielt für diese Konten bei der Commerzialbank keine Sonderkonditionen (siehe zu diesen Vertragsbeziehungen auch Kapitel 2.).

Zu den Vorständen der Commerzialbank bestand in diesem Zusammenhang kein Kontakt (vgl AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 25).

Weil am 14.07.2020 gegen 20:00 Uhr befürchtet wurde, dass die von der Regionalmanagement Burgenland GmbH verwalteten Gelder in Gefahr sein könnten, wurde vom hiezu befugten Organ der Regionalmanagement Burgenland GmbH, um allenfalls gefährdetes Steuergeld bzw Fördergeld zu retten, der zuständigen Finanzmitarbeiterin in der Regionalmanagement Burgenland GmbH ein Arbeitsauftrag zur Umbuchung der betroffenen Gelder von der Commerzialbank Mattersburg auf die zweite Bankverbindung der Regionalmanagement Burgenland GmbH bei der Bank Burgenland erteilt. Die Entscheidung zur Transaktion beruhte nicht auf einer gesicherten Information, sondern stellte eine Vorsichtsmaßnahme dar. (zu den Vorgängen am 14.07.2020 siehe auch Kapitel 6.)

Das befugte Organ der Regionalmanagement Burgenland GmbH übermittelte dem Beteiligungsmanagement, der diesem überstellten Abteilungs- und Gruppenvorständin sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern politischer Büros im erweiterten Zuständigkeitsbereich, nicht jedoch Regierungsmitgliedern, am 15.07.2020 um 10:48 Uhr einen Aktenvermerk. Dieser enthielt die Information über die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Commerzialbank Mattersburg am 14.07.2020 kurz vor Mitternacht, über den Umstand, dass die Regionalmanagement Burgenland GmbH in Geschäftsbeziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg stand und darüber, dass *„nach inoffiziellen Bekanntwerden der Nachricht am Dienstagabend sofort via Telebanking die Übertragung der RMB-, ASB-Gelder sowie die Gelder zur treuhänderischen Verwaltung […] in Auftrag gegeben“* wurden. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, BWT 7, Abt. 3)

Zu der vom befugten Organ am Abend des 14.07.2020 beauftragten Umbuchung von RMB-Konten bei der Commerzialbank Mattersburg ist festzuhalten, dass nach Angaben der Leiterin des Zahlungsverkehrs in der Commerzialbank Mattersburg Buchungen, die nach 16:00 Uhr eingehen, erst am Folgetag durchgeführt würden. Da infolge des Bescheides der Finanzmarktaufsicht mit Eintreffen des Regierungskommissärs das gesamte EDV-System der Bank

abgeschaltet wurde, wurden alle nach 16 Uhr eingelangten Buchungen storniert. (AP Sonja Lang, 17.12.2020, S 10 ff)

Vor diesem Hintergrund ist zu den Äußerungen von LH Mag. Hans Peter Doskozil in einer Pressekonferenz am 03.08.2020, in der er die Berichterstattung hinsichtlich einer Abhebung von € 1,2 Millionen vor Schließung der Bank als unwahr zurückgewiesen hat, festzuhalten, dass – wie auch die Regionalmanagement Burgenland GmbH in einer Presseaussendung am selben Tag mitgeteilt hat – eine derartige Abhebung tatsächlich nicht erfolgt ist, sondern lediglich versucht wurde. Unrichtig war auch der ursprünglich kolportierte Betrag von € 2,5 Millionen auf dem Konto der Regionalmanagement Burgenland GmbH bei der Commerzialbank Mattersburg, der Saldo dieses Kontos betrug zu diesem Zeitpunkt tatsächlich € 1.399.959,84 (Amt der Burgenländischen Landesregierung, BWT 7, Abt. 3; AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 25 ff; vgl. auch Stellungnahme der RMB vom 03.08.2020)

In Bezug auf das Interreg Konto Österreich-Ungarn wurden die Europäische Kommission und das Nachhaltigkeitsministerium verständigt. Im Rahmen der Generalversammlung der RMB wurde unter anderem über die Prüfung von Lösungen zur Schadensminimierung betreffend das Interreg-Programm Österreich-Ungarn mit dem zuständigen Ministerium bzw allen beteiligten Programmpartnern berichtet. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, BWT 7, Abteilung 3, digital)

Die Regionalmanagement Burgenland GmbH betrieb allgemein kein Sportsponsoring und sponserte insbesondere weder die SV Mattersburg noch den ASV Draßburg (AP Mag. (FH) Horvath, 16.12.2020, S 11).

3.3.4 Landes- und Gemeindebeteiligungen

3.3.4.1 Fußballakademie

3.3.4.1.1 Allgemeines

Die Fußballakademie Burgenland in Mattersburg ist eine Ausbildungseinrichtung für burgenländische Fußballtalente, die im Jahr 2008 gegründet wurde. Ziel war es, auch im Burgenland Strukturen zu schaffen, die nicht nur den sportlichen, sondern auch den administrativen, infrastrukturellen, organisatorischen und persönlichkeitsbildenden Bereich umfassen und die vor allem auch den dualen Ausbildungsweg (Schule und Sport) miteinander verbinden sollen.

Wie aus einer am 05.10.2007 an die Landesamtsdirektion sowie an LR aD Christian Illedits übermittelten Stellungnahme des damaligen Präsidenten des Burgenländischen Fußballverbandes LR aD Karl Kaplan hervorgeht, bestanden

im Vorfeld der Gründung seitens des BFV Zweifel hinsichtlich einer Beteiligung an der FUBAK-Errichtergesellschaft, da dem BFV zu dieser Zeit die nötigen Finanzmittel nicht zur Verfügung gestanden hätten und bei einer Beteiligung in Mattersburg auch Forderungen aus dem Südburgenland im Rahmen der Kooperation mit dem BSSM Oberschützen zu erwarten gewesen wären. Hinsichtlich des Betriebes der Fußballakademie wurde darauf hingewiesen, dass eine Fußballakademie ein Ausbildungszentrum für das ganze Land und nicht nur für die Region Mattersburg wäre und bereits ein funktionierendes Modell für eine flächendeckende Talenteförderung im Burgenland bestehe, nämlich das BNZ. Bei einer künftigen Fußballakademie müsse man überlegen, wie das bereits bestehende und auch funktionierende BNZ in die Gesellschaft eingebracht werde; auch das bestehende Budget könne natürlich in das „Akademie-Budget" eingebracht werden. Bei den Überlegungen dürfe weiters nicht vergessen werden, dass eine gute BFV-Anlage vorhanden sei und diese auch in den nächsten Jahren für die Ausbildung der Talente notwendig sei und finanziert bzw erhalten werden müsse. (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, Zl. 2005/60, Beweisthema 2, FUKAB, GZ LAD-GS-P701-10000-3-2007)

Im Rückblick hielt AP Karl Kaplan allerdings fest, dass der Bau der Fußballakademie *„klug und richtig für unsere burgenländische Jugend"* gewesen sei. Das Burgenland habe früher als einziges Bundesland keine Fußball-akademie gehabt und als damaliger Präsident des Burgenländischen Fußballverbandes habe es ihn immer geärgert, dass die burgenländische Jugend beispielsweise nach Wien oder Graz hätte gehen müssen (AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 7).

Zur Gründung der Fußballakademie ist den Akten zu entnehmen, dass die Aufteilung des Eigenkapitals in der Höhe von € 1,5 Millionen nach den Gesellschaftsanteilen erfolgen sollte. Auf das Land Burgenland entfiel demzufolge eine Eigenkapitalquote in der Höhe von ca 40 %, sohin ca € 600.000. Die Baukosten wurden mit insgesamt € 9,3 Millionen veranschlagt, der laufende Betrieb mit € 1,2 bis 1,5 Millionen (ohne Finanzierungskosten). Die Finanzierung der laufenden Kosten sollte grundsätzlich durch die einzelnen Gesellschafter nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter erfolgen. Zusätzlich sollten Einnahmen lukriert werden durch einen erhöhten Beitrag des SVM wegen Nachwuchsnutzung und Amateurnutzung, Beiträge der Eltern für den Heimbetrieb, eine Regelung, wonach ein bestimmter Anteil der Ausbildungs-entschädigung als Ertrag verwendet werden kann, sowie Sponsoren (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD-GS-P701-10000-16-2008, Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 26.03.2008).

Die Gesellschaftsverträge wurden von einem Notar in Mattersburg aufgesetzt. Rechtsanwalt Dr. Manfred Moser hat für die Akademie Musterverträge für die

Schüler der Akademie gestaltet bzw überarbeitet sowie die Eintreibung einer Forderung bearbeitet (AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 8, 25).

Von September 2008 bis September 2009 investierte die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH rund € 12,00 Millionen in den Bau der Infrastruktur der Fußballakademie. Dieser Betrag wurde mit Eigenmitteln von den Gesellschaftern und einem Bankkredit in Höhe von € 10,00 Millionen finanziert, für den das Land Burgenland die Haftung übernahm. Die genannte Infrastruktur besteht aus dem Akademiegebäude und sechs Spielfeldern, davon vier Rasen- und zwei Kunstrasenplätze.

Der Betrieb der Fußballakademie erforderte das Zusammenwirken des Burgenländischen Fußballverbandes, der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH, der Fußballakademie Burgenland GmbH und des Sportvereins Fußballakademie Burgenland. Von 2014 bis 2019 besuchten insgesamt 202 Spieler die Fußballakademie. Verteilt auf alle Schulstufen waren es pro Schuljahr durchschnittlich 96 Spieler. Die Aufwendungen pro Spieler lagen in diesem Zeitraum durchschnittlich bei rund € 27.100 jährlich. Davon finanzierten die Gesellschafter der Fußballakademie Burgenland GmbH rund 84 %. Der laufende Betrieb der Fußballakademie erforderte im Durchschnitt finanzielle Mittel in Höhe von jährlich rund € 2,60 Millionen.

Zwischen den Rechtsträgern bestanden enge personelle Verflechtungen. So war ein Geschäftsführer für alle drei Rechtsträger tätig. Ebenso waren die Aufsichtsräte von Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH und Fußballakademie Burgenland GmbH personenident. Der Burgenländische Landes-Rechnungshof bewertete positiv, dass das Land Burgenland keine Mitglieder der Aufsichtsräte mit seiner Vertretung in den Generalversammlungen bevollmächtigte. Dadurch konnten insbesondere Interessenkonflikte bei der Abstimmung über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat vermieden werden.

Der seit 2008 die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der beiden Gesellschaften ausübende LR aD Christian Illedits war ab Februar 2019 auch das zuständige Mitglied der Burgenländischen Landesregierung für den Bereich Sport und die beiden Gesellschaften. In der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Fußballakademie Burgenland GmbH stimmte er jährlich über die Genehmigung des Budgets ab. Im Jahr 2019 brachte er den Antrag auf Freigabe der Landesmittel für die Fußballakademie in die Landesregierung ein.

Die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH und die Fußballakademie Burgenland GmbH verfügten im überprüften Zeitraum weder über Regelungen in Bezug auf Compliance noch über ein auf den Sportbereich angepasstes Korruptionspräventionssystem.

Die Fußballakademie Burgenland GmbH und das Land Burgenland schlossen im Dezember 2010 eine Fördervereinbarung ab. Vertragsgegenstand waren *„Maßnahmen, die dem Betrieb der Fußballakademie Burgenland GmbH zuzuordnen sind, insbesondere die Erhaltung und der Sportbetrieb der Mannschaften des BNZ Burgenland und der Akademie Burgenland inklusive des daraus resultierenden Aufwandes für die Spiel-, Trainings- und Wettkampfbereiche dieser Teams wie zB Kosten für Trainer und Schiedsrichter, Kosten für den Spielbetrieb, Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Ausrüstung und Betreuung der Fußballer der Fußballakademie.“* Ausdrücklich ausgenommen waren der Betrieb der Nachwuchsmannschaften und der Amateurmannschaft sowie der Trainingsbetrieb der Profimannschaft der SVM. Die Höhe der Förderung entsprach den vom Land Burgenland erworbenen Anteilen an der Fußballakademie Burgenland GmbH. Die Förderung erfolgte auf Grundlage des im Businessplan, der im Jänner 2010 vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, dargestellten Finanzbedarfs. Das Vertragsende war mit 31.12.2018 vereinbart. Verhandlungen über die Weiterführung der Fördervereinbarung waren ein Jahr vor Vertragsende vorgesehen. Eine über den 31.12.2018 hinausgehende Fördervereinbarung zwischen der Fußballakademie Burgenland GmbH und dem Land Burgenland lag bis Ende Juni 2020 allerdings nicht vor. Das Land Burgenland bezeichnete seine Zahlungen ab Juni 2019 als *„Vorschuss“*.

Die obigen Feststellungen folgen dem Prüfungsbericht Fußballakademie Burgenland des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes vom Oktober 2020.

Mit Auslaufen der Fördervereinbarung mit der Fußballakademie sollten die Verträge neu aufgesetzt und adaptiert werden. In diesem Zusammenhang wurde eine Rechtsanwaltskanzlei – nur mündlich – beauftragt, die in der Folge eine Honorarnote über einen Betrag in Höhe von rund € 11.800 legte. Diese Beauftragung erfolgte nicht durch LR aD Christian Illedits, der erst ab Februar 2019 für Sport zuständig war. Da diese Vorbereitungen und Verhandlungen mit 31.12.2018 nicht abgeschlossen waren, wurde die bisherige Fördervereinbarung auch nach 2018 weiterhin angewendet. Auch aufgrund der Wahlen, des Lockdowns und des Commerzialbank-Skandals, durch den auch ein Gesellschafter *„abhandengekommen“* sei, seien die Verhandlungen nicht zu einem Abschluss gelangt (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 14 ff).

Dass die Mehrzahl der Funktionen von LR aD Christian Illedits hier durchaus mögliche Interessenskollisionen hervorgerufen hätte, ist der gegebenen Beweislage nicht zu entnehmen.

Im Aufsichtsrat der Fußballakademie sei laut AP Karl Kaplan auch die Verlegung der Zentrale des Burgenländischen Fußballverbandes nach Mattersburg betrieben worden, wer diesbezüglich der Wortführer gewesen sei, konnte die Auskunftsperson nicht mehr angeben (AP Karl Kaplan, 18.02.2021, S 7, 20).

Im Aufsichtsrat der Fußballakademie wurden immer wieder kostenlose VIP-Karten zur Verfügung gestellt. Bei großer Nachfrage konnte es vorkommen, dass zu wenige Karten verfügbar waren, insbesondere für Begleitpersonen. (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 7, 10 f, 53)

DI Dr. Richard Woschitz, der mit seinem Unternehmen den Bau der Fußballakademie geplant hat, ist ein langjähriger Freund von LR aD Christian Illedits und Sponsor des ASV Draßburg (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 50 f; vgl auch AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 21, 27 f) sowie auch ein Freund von Martin Pucher und kurzzeitiger Vizepräsident der SV Mattersburg (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 7, 9). Im Rahmen des Baus der Fußballakademie war der Ansprechpartner für DI Dr. Richard Woschitz nicht LR aD Christian Illedits, sondern seitens der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH der damalige Geschäftsführer Mag. Heinz Fellner (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 27). DI Dr. Richard Woschitz war überdies auch mit LH aD Hans Niessl gut befreundet (AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 28).

Bürgermeisterin Ingrid Salamon hatte keine Wahrnehmungen, wie es betreffend die Fußballakademie zu einer Auftragserteilung an DI Dr. Richard Woschitz gekommen ist (AP Ingrid Salamon, 03.02.2021, S 29).

Wenn ein an der Fußballakademie ausgebildeter Spieler zu einem anderen Verein wechselte, war neben der Ablöse für den bisherigen Verein eine Ausbildungsentschädigung zu entrichten, die gemäß einer Vereinbarung an den Burgenländischen Fußballverband zu leisten ist (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 51 f; AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 21). Auch der ASV Draßburg hat Spieler von der Fußballakademie bekommen und für diese die Ausbildungsentschädigung entrichtet (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 52; vgl auch AP Martin Pucher, 03.02.2021, S 21).

Ludwig Schappelwein, Geschäftsführer und Gesellschafter der Schappelwein Waren – Handelsgesellschaft m.b.H. und der Westerhouse Recycling GmbH, wurde von der Fußballakademie unter anderem mit Renovierungs- und Reparaturarbeiten beauftragt (AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 20, 24; zu Ludwig Schappelwein siehe auch Pkt 3.2.2.2).

AP Ludwig Schappelwein gab zunächst an, er habe vom ASV Draßburg keine Aufträge erhalten (AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 22), bestätigte dann aber, er habe (mit seinem Unternehmen) am Sportplatz Draßburg Werbetafeln montiert (AP Ludwig Schappelwein, 04.02.2021, S 33).

3.3.4.1.2 Fußballakademie Burgenland GmbH

An der laut Gesellschaftsvertrag nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Betreibergesellschaft Fußballakademie Burgenland GmbH (FN 313653f) sind zu 45 % das Land Burgenland, zu 35 % die SV Mattersburg und zu je 10 % die Stadtgemeinde Mattersburg und der Burgenländische Fußballverband beteiligt.

Aus dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 19.04.2016 geht hervor, dass die erforderlichen materiellen Mittel durch Zuschüsse und Beiträge, Kostenersätze, Subventionen, Einnahmen aus Ausbildungsabgeltungen, Sponsoring, Ausfallshaftung eines oder mehrerer Gesellschafter, Durchführung von Veranstaltungen und Kantinenbetrieb aufgebracht werden sollen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft umfasste ursprünglich 10 Mitglieder, von denen vier Mitglieder vom Land Burgenland, drei Mitglieder von der SV Mattersburg, zwei Mitglieder vom Burgenländischen Fußballverband und ein Mitglied von der Stadtgemeinde Mattersburg entsandt wurden. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 22.10.2010 wurde der Aufsichtsrat auf acht Mitglieder verkleinert, von denen je drei Mitglieder vom Land Burgenland und von der SV Mattersburg und je ein Mitglied vom Burgenländischen Fußballverband und von der Stadtgemeinde Mattersburg entsandt wurden.

Unter den von der SV Mattersburg entsandten Personen war insbesondere auch Martin Pucher, der bis 28.07.2020 die Funktion des Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden ausübte. Zu weiteren in die Aufsichtsräte beider Gesellschaften entsandten Personen im Hinblick auf Kontakte zum Land Burgenland siehe oben Punkt 3.2.6.3.

3.3.4.1.3 Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH

Die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (FN 312383m) wurde ebenfalls im Jahr 2008 gegründet. An der Gesellschaft sind zu 40 % das Land Burgenland, zu 35 % die SV Mattersburg, zu 15 % die Stadtgemeinde Mattersburg und zu 10 % der Burgenländische Fußballverband beteiligt. Ihr Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag umfasst die Planung, Finanzierung und Errichtung einer Fußballakademie in Mattersburg, die dazu erforderliche Tätigkeit als Bauträger und die Schaffung und Zurverfügungstellung der gegenständlichen Immobilien und Mobilien; die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und förderlich erscheinen.

Auch der Aufsichtsrat der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH umfasste ursprünglich 10 Mitglieder und wurde ebenfalls mit Generalversammlungsbeschluss vom 22.10.2010 auf acht Mitglieder verkleinert; das

Entsendungsrecht der Gesellschafter war jeweils analog zu jenem in der Fußballakademie Burgenland GmbH.

Martin Pucher war auch in dieser Gesellschaft bis 28.07.2020 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Zu weiteren in die Aufsichtsräte beider Gesellschaften entsandten Personen im Hinblick auf Kontakte zum Land Burgenland siehe oben Punkt 3.2.6.3.

3.3.4.2 Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH

Siehe dazu bereits oben Pkt 2.3.1.1.

Die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH wurde im Jahr 2000 gegründet, um insbesondere für junge Bewohner der Gemeinde Hirm leistbare Bauplätze zu schaffen.

An dieser Gesellschaft, die nicht gewinnorientiert arbeiten sollte (bzw. Gewinne offenbar für weitere Grundstückskäufe verwendete), waren zu 51 % die Gemeinde Hirm und zu 49 % die Commerzialbank Mattersburg beteiligt. Die Gesellschaft wurde von zwei Geschäftsführern geleitet, einem von der Gemeinde und einem von der Commerzialbank (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 4, 9 ff, 29 f, 33; AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 10; vgl auch Beweis-unterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 11).

Laut AP OAR Alfred Wiesinger wusste man in der Commerzialbank, dass mit dieser Gesellschaft kein Gewinn gemacht würde. Es sei auch nicht erwartet oder beworben worden, dass Käufer der aufgeschlossenen Baugrundstücke einen Kredit bei der Commerzialbank aufnehmen (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 12 f). Die Gesellschaft sollte lediglich keine Schulden machen, dafür sei ein *„Sicherheitspolster“* vorgesehen worden. Die Commerzialbank hätte nach Einschätzung von AP Inge Posch-Gruska aufgrund möglicher Kredite an Bauwerber ein Interesse an diesem Geschäftsmodell haben können, eine Empfehlung hinsichtlich eines Kredites bei der Commerzialbank habe es aber nicht gegeben (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 10, 19).

Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska war zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft noch nicht Bürgermeisterin, vermutet aber, dass die Initiative von der Gemeinde ausgegangen sei (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 6)

Die ersten Grundstücksankäufe wurden über die Commerzialbank Mattersburg vorfinanziert; andere Finanzierungsangebote wurden nicht eingeholt (AP

Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 20; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 24; AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 29).

Die eigentliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wurde von der Gemeinde bzw dem von dieser bestellten Geschäftsführer, zuletzt OAR Alfred Wiesinger, besorgt. Der Geschäftsführer aus der Commerzialbank war in die operative Tätigkeit nicht involviert (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 25 f).

In die Auswahl der in Frage kommenden Grundstücke und in sonstige Vorarbeiten war ein auf Vorschlag der Commerzialbank Mattersburg bestellter Geschäftsführer nicht involviert. Diese wurden von der Gemeinde ausgewählt. Auch die An- und Verkaufspreise wurden jeweils schon im Vorfeld in Abstimmung mit dem Gemeinderat festgelegt. (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 46; AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 5, 10, 21; AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 6, 9 ff; vgl auch AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 42)

Beim Verkauf der Grundstücke hatten die ursprünglichen Grundstückseigentümer, von denen die aufzuschließenden Grundstücke angekauft wurden, ein Vorrecht auf ein Baugrundstück. Insbesondere junge Gemeindebürger wollte man auch mit Hauswurfsendungen auf verfügbare Baugrundstücke aufmerksam machen, bevor auf auswärtige Interessenten zurückgegriffen wurde. Eine Geschäftsbeziehung zur Commerzialbank war kein Kriterium für die Auswahl. (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 11 f, 21 f, 26; vgl auch AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 13)

Die Interessenten für die Baugrundstücke wurden im Gemeindeamt in eine Liste eingetragen und nach der Reihenfolge der Eintragung berücksichtigt (AP Inge Posch-Gruska, 18.02.2021, S 15)

Befragt zu einer als Aufschließungsgebiet für Bauland gewidmeten und im Oktober 2010 von der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH an die Commerzialbank Mattersburg verkauften Liegenschaft im Ausmaß von mehr als 17.000 m² gab der Vertreter der Masseverwalterin der Commerzialbank Mattersburg sowie der PKA-Genossenschaft an, dass diese von einem Sachverständigen bewertet und in weiterer Folge im Rahmen des Insolvenzverfahrens veräußert werde. Betreffend mehrere über die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH bzw direkt von der Commerzialbank Mattersburg bereits an Jungfamilien verkaufte Baugrundstücke führte der Masseverwalter aus, dass Anfechtungsansprüche derzeit geprüft würden (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 15).

Bei einer durch die Masseverwalterin veranlassten Versteigerung wurden im Vergleich zu Preisen der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH viel höhere Grundstückspreise erzielt (AP OAR Alfred Wiesinger, 21.01.2021, S 13 f).

3.3.4.3 Draßburger Bauland-Erschließung GmbH

Aufgrund eines Mangels an erschwinglichem Bauland im Jahr 2015 ist der damalige Amtsleiter Ernst Wild an den Bürgermeister herangetreten und hat eine Zusammenarbeit mit der Commerzialbank analog zur Gemeinde Hirm vorgeschlagen. Die Gemeinde hat sich in der Folge an die Bank gewendet und im Jahr 2018 wurde schließlich die Draßburger Bauland-Erschließung GmbH nach dem Vorbild der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH gegründet. (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 4, 7, 26; vgl AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 20, 38).

Man wollte in der Gemeinde bauwilligen jungen Leuten Bauland zur Verfügung stellen, um eine Abwanderung zu vermeiden (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 7, 27).

An dieser Gesellschaft waren zu 51 % die Gemeinde Draßburg und zu 49 % die Commerzialbank Mattersburg beteiligt. Die Gesellschaft wurde von zwei Geschäftsführern geleitet, einer wurde von der Gemeinde und einer von der Commerzialbank Mattersburg bestellt.

Als Geschäftsführer für die Gemeinde wurde der ehemalige Amtsleiter der Gemeinde Draßburg (bis 2018), für die Commerzialbank wurde der langjährige Bankmitarbeiter und Prokurist Mag. Bernd Illedich zum Geschäftsführer bestellt.

AP Mag. Bernd Illedich hat diese Funktion unentgeltlich ausgeübt. Seinen Angaben zufolge war es ihm ein Anliegen, leistbare Quadratmeterpreise für *„zukünftige oder bestehende Draßburger“* zu erreichen (AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 38). Der zweite Geschäftsführer der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH, Ernst Wild, hat für seine Tätigkeit – auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand hinsichtlich seiner Beschäftigung bei der Gemeinde – ebenfalls kein Entgelt bezogen; auch Provisionen bei Grundstücksverkäufen waren nicht vereinbart (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 9, 13, 16; vgl AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 50).

Die Hauptarbeit in der Gesellschaft (insbesondere im Rahmen der Vorarbeiten) wurde von der Gemeinde bzw dem von der Gemeinde bestellten Geschäftsführer Ernst Wild erledigt. Der zweite Geschäftsführer gab zu verstehen, die Commerzialbank *„mischt sich in Entscheidungen der Gemeinde nicht ein.“* (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 6 f)

LR aD Christian Illedits hatte in der Gesellschaft keine Funktion (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 45).

Bis auf die Aufnahme eines Kredites und dem damit finanzierten Ankauf von Bauland sei es – auch aufgrund des Lockdowns – bis zur Schließung der Commerzialbank zu keiner weiteren Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gekommen. Die Gesellschaft habe aktivseitig Grund und Boden ausgewiesen und passivseitig den zu 100 % mit Grund und Boden gesicherten Kredit. In der ersten Bauphase sollten auf dem Grund 30 Bauplätze mit knapp unter 1.000 m², in der zweiten Bauphase wieder 35 Bauplätze errichtet werden. AP Mag. Bernd Illedich ist davon ausgegangen, dass bei dem Geschäft ein Gewinn erzielt worden wäre, wobei die Vereinbarung gewesen sei, dass hier keine Gewinnmaximierung erzielt werden sollte, sondern es *„leistbare“* Quadratmeterpreise für die zukünftigen *„Häuslbauer“* geben sollte. Für die Commerzialbank wären Folgegeschäfte von Interesse gewesen – 70 bis 75 potentielle Baufinanzierungen, bei denen die Commerzialbank *„den Fuß in der Tür“* gehabt hätte. (AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 20, 37 f, 43 f; vgl auch AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 8 f)

Der Kredit der Commerzialbank für den Grunderwerb über etwa € 1,8 Millionen sei nicht grundbücherlich besichert gewesen; der Zinssatz habe knapp 2 % betragen (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 27, 36).

Zur Frage nach extern vorgegebenen Verkaufspreisen (vgl oben Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH) hatte AP Mag. Bernd Illedich keine Wahrnehmungen, da die Draßburger Bauland-Erschließung GmbH *„nie in die Verkaufsphase gestartet“* sei (AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 38).

Über Befragen zu dem Thema *„keine Gewinnmaximierung“* und den Aufgaben eines Geschäftsführers in einer GmbH, führte AP Mag. Bernd Illedich aus, die Gesellschaft sei zur Schaffung von Bauland zu *„vernünftigen“* Quadratmeterpreisen gegründet worden. Die Commerzialbank hätte mit dem Kredit schon das Zinsgeschäft gehabt. Es sei klar gewesen, dass am Ende ein Gewinn erzielt werden sollte, aber nur ein kleiner Gewinn und *„keine Gewinnmaximierung“*. Das sei auch die Intention der Gemeinde gewesen. Darüber hinaus wären die Folgegeschäfte für die Commerzialbank *„das große Geschäft“* gewesen (AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 54 ff).

3.3.4.4 Auswirkungen

Der Vertreter der Masseverwalterin der Commerzialbank Mattersburg konnte zu den rechtlichen und finanziellen Folgen des Insolvenzverfahren für die an den Bauland-Erschließungs-Gesellschaften beteiligten Gemeinden keine Angaben machen (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 21). Siehe dazu aber oben Pkt 2.3.1.1.

3.3.5 Kontakte zu Bundesbehörden

3.3.5.1 Gründung der Bank

Mit Auslagerung des Bankgeschäfts von der Commerzbank Mattersburg im Burgenland reg. Genossenschaft m.b.H. (FN 124093s) in die Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (FN 138717x) ist auch die bisherige Bankkonzession übergegangen. Da in der Folge allerdings eine Verschmelzung mit der Commerzreal Realitätenan- und verkaufs Aktiengesellschaft (FN 138734x) – einer Nichtbank – als übernehmende Gesellschaft vorgenommen wurde, musste neuerlich um Erteilung einer Bankkonzession angesucht werden. (SV Dr. Herbert Motter, 18.11.2020, S 18 f)

Am 23.07.1996 erteilte das Finanzministerium mit Bescheid der – gleichzeitig mit der Verschmelzung umbenannten – Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft die Bankkonzession und wurde diese am 31.07.1996 im Firmenbuch eingetragen. In weiterer Folge wurde der Firmenwortlaut in Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft geändert.

Befragte Auskunftspersonen hatten keine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erteilung eine Bankkonzession im Jahr 1996 und einer diesbezüglichen Zuständigkeit des damaligen Finanzministers Mag. Viktor Klima (AP Mag. Andreas Ittner, 26.11.2020, S 25 f; AP Dr. Manfred Moser, 11.02.2021, S 22; vgl auch SV Dr. Herbert Motter, 18.11.2020, S 41 f).

3.3.5.2 Beabsichtigter Ausstieg des Landes aus der Revision

Bundesminister aD Dr. Hans-Jörg Schelling konnte zu einer allfälligen Kontaktaufnahme mit dem Finanzministerium im Zusammenhang mit einem in den Jahren 2014 und 2015 angestrebten Ausstieg des Landes aus der Revision keine Angaben machen (AP Dr. Schelling, 26.11.2020, S 19).

3.3.5.3 Prüfungen durch die Finanzmarktaufsicht

Banken in der Größenordnung der Commerzialbank Mattersburg (sog. „Less Significant Institutions“) werden grundsätzlich etwa alle fünf Jahre von der Finanzmarktaufsicht unter Heranziehung von Prüfern der Österreichischen Nationalbank geprüft. Falls bei normalen Prüfungen zusätzliche Informationen hervorkommen – etwa im Rahmen von Whistleblower-Anzeigen – werden diese grundsätzlich berücksichtigt (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 15). Prüfberichte der Österreichischen Nationalbank werden zur Stellungnahme an

das geprüfte Institut übermittelt, gleichzeitig erhält die Finanzmarktaufsicht ein Exemplar. Anschließend wird die Stellungnahme von der Bank von der Österreichischen Nationalbank durchgesehen und allenfalls mit Kommentaren an die Finanzmarktaufsicht weitergeleitet. FMA-Vorstand Mag. Helmut Ettl geht davon aus, dass darüber hinaus der Vorstand des Bankinstituts die Aufgabe hat, den Bericht auch dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen und überdies auch die Einlagensicherung die Information bekommt, dass eine Prüfung stattgefunden hat. (AP Mag. Helmut Ettl, 17.12.2020, S 18; vgl auch AP Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, 03.02.2021, S 23 f)

Die Finanzmarktaufsicht prüfte die Commerzialbank Mattersburg in den Jahren 1994, 1997, 2000, 2002, 2015, 2017 und 2020 (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 46). Der befragte Abteilungsleiter der Finanzmarktaufsicht machte zu dem Grund, warum zwischen 2002 und 2015 keine Prüfungen stattgefunden hätten, keine Angaben (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 22).

Der aufgrund der Vorortprüfung erstellte Prüfbericht wird von der Österreichischen Nationalbank an das Kreditinstitut, den Bankprüfer und an die Finanzmarktaufsichtsbehörde, übermittelt; Whistleblower-Meldungen werden allerdings – zum Schutz des Whistleblowers – der Bank gegenüber nicht offengelegt; die Finanzmarktaufsicht trifft in der Folge die Entscheidungen über mögliche Maßnahmen (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 15 f, 39; AP Mag. Andreas Ittner, 26.11.2020, S 7). Der befragte ehemalige Vize-Gouverneur der Österreichischen Nationalbank hatte selbst keine Kontakte mit der Commerzialbank Mattersburg oder politischen Vertretern des Landes Burgenland (AP Mag. Andreas Ittner, 26.11.2020, S 24).

Mehrere befragte Auskunftspersonen aus der Bank hatten zu den Prüfungen der Commerzialbank Mattersburg durch die Finanzmarktaufsicht bzw die Österreichische Nationalbank keine Wahrnehmungen und auch keinen Kontakt zu den Prüfern (AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020; AP anonym, 05.11.2020; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 10; AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 7 AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 10; AP Josef Tobler, 25.02.2021, S 8, 18, 24 f).

Kontakte der Commerzialbank Mattersburg zur Finanzmarktaufsicht oder zur Österreichischen Nationalbank liefen – jedenfalls soweit sie fachliche Informationen betrafen – immer über die Vorständin Franziska Klikovits (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 10; AP Alexandra Kroyer-Hammerschmidt, 10.02.2021, S 20; AP Mag. Bernd Illedich, 20.01.2021, S 14).

AP Franziska Klikovits hat angegeben, dass Martin Pucher ihrer Wahrnehmung zufolge keinen Einfluss auf die Organe der Bankenaufsicht genommen hätte (AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 6).

Nach den Angaben mehrerer befragter Aufsichtsratsmitglieder der Commerzialbank Mattersburg ist davon auszugehen, dass dem Aufsichtsrat die Prüfberichte der Österreichischen Nationalbank (jedenfalls in den letzten 20 Jahren) nicht zugegangen sind. Diese wurden allenfalls – offenbar auszugsweise – von Martin Pucher vorgetragen. (vgl hiezu AP Karl Bader, 20.01.2021, S 29 f; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 20; AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 12; AP Johann Puntigam, 25.02.2021, S 15 f; AP Josef Tobler, 25.02.2021, S 12, 14)

Neben den Prüfungen durch die Finanzmarktaufsicht bzw die Österreichische Nationalbank finden generell – meist jährlich – Management-Gespräche der Finanzmarktaufsicht mit Vorständen der Bank statt; der befragte Abteilungsleiter der Finanzmarktaufsicht hat angegeben, mit den Vorständen Pucher und Klikovits sicherlich vier- oder fünfmal persönliche Gespräche geführt zu haben (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 5, 10 f).

FMA-Vorstand Mag. Helmut Ettl hatte persönlich keine Kontakte zu Organen der Commerzialbank (AP Mag. Helmut Ettl, 17.12.2020, S 8).

Es sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass das Land Burgenland vor dem 14.07.2020 über Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfungen durch die Österreichischen Nationalbank oder Maßnahmen der Finanzmarktaufsicht informiert wurde (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 9, 25; AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 9 ff; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 8; AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 20; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 6 ff; AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 9 f; AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 7).

3.3.5.4 Anonyme Anzeige und Prüfung im Jahr 2015

Am 02.07.2015 langte bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft über das anonyme Hinweisgebersystem eine Meldung ein, in der der Hinweisgeber insbesondere Martin Pucher verschiedene Malversationen, wie etwa auch fingierte Konten und Schwarzgeldzahlungen an Funktionäre der SV Mattersburg vorwirft und in diesem Zusammenhang auch weitere informierte Personen in der Bank nennt sowie einige Details zu diesen Malversationen anführt (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/5). Laut den Angaben in dieser Meldung sei der Verdachtsfall der Finanzmarktaufsicht bereits bekannt gewesen, darüber hinaus informierte die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft die Finanzmarktaufsicht über den Inhalt der Meldung und die

Einleitung eines Verfahrens gegen Martin Pucher, Franziska Klikovits und Raimund Bachhofer mit Schreiben vom 07.07.2015 (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/26).

Der ehemalige Vizegouverneur der Österreichischen Nationalbank Mag. Andreas Ittner bestätigte die Tatsache einer Whistleblower-Meldung und dass diese im Rahmen der damals stattfindenden Vor-Ort-Prüfung berücksichtigt worden sei (AP Mag. Andreas Ittner, 26.11.2020, S 10). Der Vizegouverneur der Österreichischen Nationalbank Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber gab zu den Vorgängen im Jahr 2015 an, er habe hiezu keine persönlichen Wahrnehmungen (AP Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, 03.02.2021, S 16 f).

AP Rudolf Mallek war nicht in die Prüfung der Commerzialbank im Jahr 2015 involviert, da er sich für befangen erklärt hatte (AP Rudolf Mallek, 18.02.2021, S 10, 18 f).

Der damals mit dem Fall befasste Abteilungsleiter der Finanzmarktaufsicht, AP MR Dr. Christian Saukel, machte zu einem im Untersuchungsausschuss vorgelegten Medienbericht, laut dem die Finanzmarktaufsicht nach Durchführung der Vor-Ort-Prüfung bereits im November 2015 ein Geschäftsleiter-qualifikationsverfahren (Abberufungsverfahren) eingeleitet und die CBM-Direktoren im Dezember 2015 wegen Untreue bei der StA Eisenstadt angezeigt habe, keine Angaben (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 17 f; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/25). Zu einer medial kolportierten Sperre von Bankprüfern führte er abstrakt aus, dass die Finanzmarktaufsicht eine Sperre von Prüfern nicht aussprechen könne. Wenn hinsichtlich bestimmter Personen ein Ausschlussgrund vorliege, würde gegen die Bank ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und diese in der Folge aufgefordert, andere Prüfer zu bestellen. Im Regelfall würden nach entsprechender Information des Bankprüfers in den folgenden fünf Jahren andere Prüforgane ausgewählt und der Grund für ein Ermittlungsverfahren wäre damit weggefallen. (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 19; vgl auch AP Mag. Helmut Ettl, 17.12.2020, S 16 f)

Der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt gab zu der in den Medien thematisierten Anzeige an, er sei *„offensichtlich“* damit befasst gewesen, habe aber keine persönlichen Erinnerungen an die Anzeige und auch keine Wahrnehmungen dazu (AP Mag. Johann Fuchs LLM, 02.12.2020, S 5 f).

Da seitens der befragten Mitarbeiter der Österreichischen Nationalbank, der Finanzmarktaufsicht und der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft auch sonst keine Angaben zu den Ergebnissen der Prüfung bzw den Ermittlungsschritten aufgrund des anonymen Hinweises gemacht wurden (AP Mag. Andreas Ittner, 26.11.2020, S 10; AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020,

S 15, 22 ff; AP Mag.ª Alexandra Baumann, 02.12.2020, S 4, 9 f; AP Mag. Johann Fuchs LLM, 02.12.2020, S 6) und dem Untersuchungsausschuss seitens der genannten Bundesbehörden keine Akten vorgelegt wurden, können zu den konkreten Ermittlungsergebnissen keine Feststellungen getroffen werden.

Mit Schreiben vom 14.01.2016 teilte die Finanzmarktaufsicht schließlich der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft mit, dass *„im Rahmen der OeNB-Vorortprüfung bei der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG der in der Whistleblower-Meldung erhobene Vorwurf gegen die Bank nicht bestätigt werden konnte.*“ (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/27)

Das Land Burgenland wurde von den befassten Bundesbehörden weder über das Einlangen der Whistleblower-Meldung, noch über das folgende Verfahren oder die Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfung informiert oder eine allfällige Ausschließung von Wirtschaftsprüfern informiert. (AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 9 f; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 9, 25; AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 9; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 8; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 6; AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 9; vgl auch AP Mag. Helmut Ettl, 17.12.2020, S 17; AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 9; AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 7)

Der Aufsichtsrat der Commerzialbank Mattersburg hatte keine Kenntnis von der Whistleblower-Anzeige im Jahr 2015 (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 9; AP Karl Bader, 20.01.2021, S 29 f; AP Siegfried Mörz, 20.01.2021, S 10; AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 6). Der Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter KommR Ernst Zimmermann hat weiters angegeben, dass der Aufsichtsrat auch keine Informationen hatte, als im Jahr 2015 sogar ein Verfahren gegen die drei Vorstände eingeleitet worden sei; er hätte sich in einem solchen Fall eine Information durch die Finanzmarktaufsicht oder die Österreichische Nationalbank erwartet (AP KommR Ernst Zimmermann, 19.11.2020, S 7; vgl auch AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 37).

Die ehemalige Vorständin der Commerzialbank Mattersburg Maria Pleier hat angegeben, von den Whistleblower-Anzeigen keine Kenntnis gehabt zu haben (AP Maria Pleier, 11.02.2021, S 10).

3.3.5.5 Strafanzeige im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurden nach einer vom Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart durchgeführten Prüfung der Zimmermann GmbH – einem Großkreditnehmer der Commerzialbank Mattersburg und großen Sponsor der SV Mattersburg – bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt im Zusammenhang mit Scheinrechnungen Ermittlungen gegen den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der

Commerzialbank Mattersburg, KommR Ernst Zimmermann, geführt (vgl Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/53, Schreiben der WKStA vom 01.10.2020).

Der Aufsichtsratsvorsitzende Josef Giefing gab an, hievon keine Kenntnis gehabt zu haben (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 24).

3.3.5.6 Anonyme Anzeige und Prüfung im Jahr 2020

Anfang 2020 erfolgte eine weitere anonyme Anzeige an Bundesbehörden, in der zwei Vorständen der Bank zahlreiche Malversationen vorgeworfen wurden. Der dazu der befragte Abteilungsleiter der Finanzmarktaufsicht, MR Dr. Christian Saukel, machte sowohl zu der Anzeige als auch zu dem Anlass der ab März 2020 durchgeführten Prüfung der Commerzialbank Mattersburg und den Gründen, warum Martin Pucher erst nach einem halben Jahr mit den Ergebnissen konfrontiert worden sei, keine Angaben. (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 38, 41; vgl auch AP Mag. Helmut Ettl, 17.12.2020, S 33; AP Franziska Klikovits, 17.12.2020, S 49 f)

Im Februar 2020 – vor Beginn der Prüfung – habe laut den Angaben einer ehemaligen Prokuristin der Commerzialbank Mattersburg ein Mitarbeiter der Österreichischen Nationalbank, Rudolf Mallek, versucht, Martin Pucher telefonisch zu erreichen (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/3, Zeugenvernehmung von Alexandra Kroyer-Hammerschmidt durch die LPD Burgenland am 25.09.2020, S 16).

AP Rudolf Mallek war nicht in die Prüfung der Commerzialbank im Jahr 2020 involviert, da er sich wieder für befangen erklärt hatte. Er hatte private Kontakte zu Martin Pucher und allfällige Telefonate waren privater Natur. Die Bank war in den letzten zehn bis fünftzehn Jahren nie ein Thema. (AP Rudolf Mallek, 18.02.2021, S 10, 18 f)

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Commerzialbank, Josef Giefing, hatte laut eigenen Angaben keine Kenntnis von der Prüfung der Bank im Jahr 2020 (AP Josef Giefing, 21.01.2021, S 37 f).

Bis zum 14.07.2020 wurde das Land Burgenland nicht über die Prüfung der Commerzialbank Mattersburg oder die in der anonymen Anzeige erhobenen Vorwürfe informiert (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 9; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 6; AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 9).

3.3.5.7 Einstellung des Betriebes der Bank

Die Finanzmarktaufsicht hat der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG mit Mandatsbescheid vom 14.07.2020 gemäß § 70 Abs 2 Z 4 BWG mit sofortiger Wirkung zur Gänze die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagt.

Am Nachmittag desselben Tages – noch vor Erlassung des vorgenannten Bescheides – hat der Vorstand der Finanzmarktaufsicht Mag. Helmut Ettl mit Gruppenvorständin Mag.ª Marlies Stubits, MBA, MSc, vom Amt der Burgenländischen Landesregierung Kontakt aufgenommen, um vorab die Telefonnummer des Landeshauptmannes in Erfahrung zu bringen. AP Mag. Helmut Ettl hat sich dabei an die genannte Gruppenvorständin gewandt, da zusammen mit dieser vor etwa 20 Jahren in der Notenbank gearbeitet hatte. In weiterer Folge hat AP Mag. Helmut Ettl im Rahmen eines Telefongesprächs mit LH Mag. Hans Peter Doskozil um etwa 18:30 Uhr sinngemäß mitgeteilt, dass eine Schließung der Commerzialbank Mattersburg sehr wahrscheinlich sei (hinsichtlich der Details betreffend die Kommunikation an diesem Tag und gewisse Divergenzen in den Angaben siehe unten zu Beweisthema 6).

AP Mag. Helmut Ettl hatte nie Zweifel, dass sein Vorgehen im Wege der Amtshilfe rechtens war; dass es notwendig gewesen sei, hätten schon alleine die Turbulenzen gezeigt, die die Schalterschließungen in den folgenden Tagen in der Regierung ausgelöst hätten (AP Mag. Helmut Ettl, 17.12.2020, S 7 f). AP Mag. Helmut Ettl bestätigte über Befragen, dass er in einer ähnlichen Situation – im Falle solcher Ereignisse betreffend eine regional wichtige Bank – auch jeden anderen Landeshauptmann informiert hätte und wies im Übrigen darauf hin, dass sehr professionell abgelaufen sei, weil weit mehr Schaden entstehen hätte können, wenn wir hier nicht sehr konsequent einen Schritt nach dem anderen gesetzt hätte (AP Mag. Helmut Ettl, 17.12.2020, S 15 f). Zur Frage, ob es üblich ist, dass der Revisionsverband von der Schließung einer Bank informiert wird, bzw warum der Burgenländische Landeshauptmann informiert wurde, konnte ein befragter Abteilungsleiter der Finanzmarktaufsicht keine Angaben machen; auch er ging aber davon aus, dass bei einer anderen ihm bekannten Bank, bei der auch das Land Revisionsverband sei, gegebenenfalls angerufen würde (AP MR Dr. Christian Saukel, 02.12.2020, S 27, 43).

LH Mag. Hans Peter Doskozil hatte kein Naheverhältnis und keine früheren Kontakte zu FMA-Vorstand Mag. Helmut Ettl (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 31; AP Mag. Helmut Ettl, 17.12.2020, S 13).

Am 29.07.2020 wurde über die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft der Konkurs eröffnet (LG Eisenstad, GZ 26 S 44/20b).

3.4 Auswirkungen

Unmittelbar aufgrund der politischen Beziehungen im Sinne des Untersuchungsgegenstandes sind insbesondere Zuwendungen unterschiedlichen Ausmaßes an politische und teilweise auch Verwaltungsorgane hervorgekommen, die einerseits bereits zu politischen Konsequenzen geführt haben und andererseits in rechtlicher Hinsicht von den Strafverfolgungsbehörden und allenfalls auch den Gerichten noch geprüft werden.

Die weiteren Auswirkungen ergeben sich überwiegend aus der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg, der SV Mattersburg sowie der Tochtergesellschaften. Die genannten Insolvenzen haben neben den im Rahmen des Kapitels 6. kurz dargestellten massiven Auswirkungen auf eine Vielzahl von Gläubigern insbesondere auch indirekte Folgen für die Stadtgemeinde Mattersburg, in der es beim Impulszentrum zu einem Baustopp kam, zwei bedeutende Unternehmen der Gastronomie bzw. Hotellerie den Betrieb einstellen mussten (Florianihof, SVM-Café) und auch der weitere Betrieb des Mattersburger Pappelstadions einer Klärung bedurfte.

Durch den Konkurs der SV Mattersburg ist überdies ein wesentlicher Gesellschafter der Fußballakademie weggefallen, was auch zu gravierenden Auswirkungen auf die laufende Finanzierung des Betriebes der Fußballakademie führte.

Infolge der Beteiligung der Commerzialbank Mattersburg an der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH sowie an der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH ist auch in diesen Gesellschaften jeweils einer der beiden Gesellschafter weggefallen, wobei die Auswirkungen in diesem Zusammenhang insbesondere mit Guthaben der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH auf Konten der Commerzialbank (siehe dazu Kapitel 2.) und Vereinbarungen mit Martin Pucher über Grundpreise zusammenhängen, die lediglich mündlich erteilt und von der Masseverwalterin nicht anerkannten wurden.

Mit dem Konkurs der Commerzialbank hat nicht nur die SV Mattersburg indirekt gleich mehrere große Sponsoren verloren, auch zahlreiche mittlere und kleinere Sportvereine haben einen langjährigen Sponsor verloren (vgl hiezu Pkt 3.2.2.5).

Schließlich bewirken die Insolvenzen der Unternehmen aus dem CBM/SVM-Konzern sowohl durch einen finanziellen Engpass in mehreren Gemeinden als auch durch Entfall von Spenden seitens der Commerzialbank, der SV Mattersburg bzw auch Martin Pucher persönlich eine Verringerung der für sozial bedürftige Familien in den betroffenen Gemeinden zur Verfügung stehenden Mittel.

3.5 Zusammenfassung

Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand des gegenständlichen Untersuchungsausschusses, der ausschließlich Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, umfasst, ist zu dem Beweisthema politische und organisatorische Beziehungen ist zusammenfassend festzuhalten:

- Es zeigte sich weder eine politische Motivation für den Ausstieg aus dem Raiffeisensektor und die Gründung der Commerzialbank am neuen Unternehmenssitz Mattersburg noch für eine unsachgemäße Involvierung politischer Organe in die damit verbundenen Vorgänge. (oben Pkt 3.2.2 und auch Pkt 3.2.4).
- Es ist keinerlei Mitwirkung eines Verwaltungs- oder politischen Organes des Landes Burgenland an den die Bank betreffenden Malversationen hervorgekommen. (vgl Pkt 3.2.2 und Pkt 3.2.4)
- Die Ermittlungsergebnisse haben auch keine Anhaltspunkte für eine einseitig politisch motivierte Besetzung von Organen der Bank, der Tochterunternehmen oder der konzernverbundenen Gesellschaften ergeben. (siehe insbesondere Pkt 3.2.2.2)
- Auch bei der Spendenaktion der SVM gibt es keine Hinweise, dass die Spenden erfolgt sind, um Amtsträger zu beeinflussen, bzw dass Amtsträger durch diese Spenden in ihrer Tätigkeit beeinflusst worden wären. (oben 3.2.5.3.2)

Weder im Zusammenhang mit Sponsoring durch die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG noch aufgrund von Geschenken und sonstigen Zuwendungen, mit denen seitens der Commerzialbank und der SV Mattersburg offenbar zahlreiche Personen bedacht wurden, haben sich – unbeachtlich der rechtlichen Qualifikation einer Annahme dieser Geschenke – konkrete Hinweise auf eine enge Beziehung zu Verwaltungs- oder politischen Organes des Landes Burgenland ergeben, die allenfalls auf eine im Gegenzug erbrachte politische Einflussnahme oder sonstige Unterstützung der Commerzialbank Mattersburg hätten schließen lassen. Vielmehr haben mehrere Auskunftspersonen aus dem ehemaligen Personalstand der Bank enge Kontakte zur Landespolitik verneint oder hatten jedenfalls keine Wahrnehmungen zu solchen Kontakten.

Hinsichtlich der Spenden an sozial Bedürftige und gemeinnützigen Unterstützungen seitens der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und insbesondere auch der SV Mattersburg sind weder den Angaben der befragten Auskunftspersonen noch den vorliegenden Akten Hinweise dafür zu entnehmen, dass die damit bedachten Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes diese Mittel nicht widmungsgemäß verwendet hätten oder es zu einer Beeinflussung von Amtsträgern gekommen wäre.

Zu den Geschenken ist allerdings auch an dieser Stelle festzuhalten, dass mangels Verfügbarkeit wesentlicher Unterlagen und da nicht alle Personen befragt wurden, die einen Beitrag zur Wahrheitsfindung hätten leisten können, eine vollständige Erhebung des relevanten Sachverhaltes im Rahmen des Untersuchungsausschusses nicht möglich war.

Soweit im Rahmen der Fußballakademie und zweier Baulanderschließungsgesellschaften organisatorische Beziehungen insofern vorlagen, als jeweils einerseits die Commerzialbank Mattersburg bzw die SV Mattersburg und anderseits das Land Burgenland bzw Burgenländische Gemeinden an den betreffenden Gesellschaften beteiligt waren, konnten keine über die jeweiligen satzungsmäßigen Geschäftstätigkeiten hinausgehenden relevanten Beziehungen festgestellt werden.

Hinsichtlich der beiden Baulanderschließungsgesellschaften ist davon auszugehen, dass die Commerzialbank zwar im Rahmen der Finanzierung der angekauften Grundstücke und allfälliger Folgegeschäfte aufgrund von Kreditaufnahmen durch Käufer der Baugrundstücke Gewinne erzielt hat, hinsichtlich der Preisgestaltung insbesondere beim Verkauf der aufgeschlossenen Grundstücke aber zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde auf mögliche Gewinne verzichtet hat. Dies dürfte in den Gemeinden aber nicht gänzlich unüblich sein, zumal in zumindest einer anderen Gemeinde – mit einer anderen Bank – vergleichbar vorgegangen wird.

Den Befragungen der Auskunftspersonen und den vorliegenden Beweisunterlagen war kein Hinweis zu entnehmen, dass Verwaltungs- oder politische Organe des Landes Burgenland bereits vor dem 14.07.2020 Kenntnis von finanziellen Schwierigkeiten der Commerzialbank Mattersburg oder von Malversationen von Organen der Bank hatten.

Aufgrund der finanziellen Unterstützung zahlreicher burgenländischer Gemeinden, insbesondere aber der Gemeinden Hirm, Draßburg und Mattersburg, sowie auch der Fußballakademie durch die Commerzialbank bzw die SV Mattersburg erscheint eine Interpretation denkbar, dass Martin Pucher bestimmte SPÖ-nahe Gemeinden bzw Projekte besonders fördern wollte, für

dahingehende Feststellungen fehlen in der diesbezüglichen Beweislage aber konkrete Anhaltspunkte. (siehe allgemein zu Gemeinden und zum Impulszentrum Pkt 3.3.2.4.1 f, zu den Baulanderschließungsgesellschaften in Hirm und Draßburg Kapitel 2. sowie Pkt 3.2.3.3 f; zur Fußballakademie siehe 3.2.6.3 und 3.3.4.1)

Abschließend ist zu diesem Kapitel festzuhalten, dass entgegen den anfangs – vor dem Hintergrund fast gänzlich unterbliebener Aktenlieferungen seitens der ersuchten Bundesbehörden – bestehenden Befürchtungen, letztlich aufgrund umfangreicher Aktenvorlagen von Seiten des Landes und der Gemeinden sowie der in der Gesamtbetrachtung durchaus zufriedenstellenden Ergebnisse der Befragung der geladenen Auskunftspersonen nicht Vieles im Bereich des nicht Feststellbaren geblieben ist und so überwiegend eine solide Grundlage für die Beantwortung der vom Untersuchungsgegenstand determinierten Fragestellungen geschaffen wurde.

4. Änderung des kleinen Glücksspiels

4.1 Beweisthema

Aufklärung über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Novelle des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes Anfang 2012, deren Inkrafttreten das „kleine Glücksspiel“ im Burgenland legalisierte. Dabei insbesondere der diesbezügliche Gesetzwerdungsprozess im Lichte von Sponsoring, Werbeeinschaltungen oder anderen Zuwendungen für Vereine oder sonstige natürliche oder juristische Personen durch natürliche oder juristische Personen mit Interesse an der gegenständlichen Gesetzwerdung.

4.2 Gesetzwerdungsprozess

4.2.1 Allgemeines

Gemäß Artikel 10 Abs 1 Z 4 B-VG ist das „Monopolwesen“ des Glücksspiels grundsätzlich Bundessache.

Mit § 4 Abs 2 Glücksspielgesetz, BGBl Nr 620/1989, wurden Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten vom Glücksspielmonopol ausgenommen, wenn erstens die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von 5 Schilling nicht übersteigt und zweitens der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 200 Schilling nicht übersteigt.

4.2.2 Frühere Gesetzesvorhaben

Bereits vor der Änderung des Veranstaltungsgesetzes im Jahr 2011 gab es immer wieder Bestrebungen, das sog. „kleine Glücksspiel“ zu legalisieren.

Im Jahr 2003 übermittelte die Wirtschaftskammer Burgenland an WHR Dr. Karl Prath, den ehemaligen Bezirkshauptmann von Güssing, ein Schreiben betreffend eines von der *„von den Mitgliedern der Automatenbranche initiierten Gesetzesvorhabens betreffend die Erlassung eines Bgld. Spieleapparate-gesetzes“* und die Errichtung eines *„Automatenbeirates“*. Ziel der Bemühungen solle sein, „*ein sozialverträgliches Glücksspiel mit kleinen Einsätzen und kleinen Gewinnen nach dem geplanten Bgld. Spieleapparategesetz im Burgenland zu schaffen“* (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ 5-G-G14/30-2003).

Dieser Entwurf der Wirtschaftskammer (Fassung vom 22.10.2002) wurde am 07.04.2006 der damaligen Abteilung 5 des Amtes der Burgenländischen Landes-

regierung übermittelt (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ 5-G-G14/36-2006).

Laut einem im Untersuchungsausschuss erörterten Medienbericht gab es auch im Jahr 2006 im Rahmen einer Initiative der SPÖ – auch damals mit LR aD Christian Illedits als Klubobmann – Bestrebungen, das „kleine Glücksspiel“ zu legalisieren, um das illegale Glücksspiel einzudämmen und damit besseren Jugendschutz zu gewährleisten (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/82, BVZ Nr 47 vom 22.11.2006).

In den Akten des Amtes der Landesregierung liegt aus diesem Zeitraum ein Gesetzesentwurf auf, bei dem es sich laut handschriftlichem Vermerk um einen *„Initiativantrag ÖVP/SPÖ“* handelt, mit einem Ersuchen seitens LR^{in} aD Mag.^{a} Michaela Resetar an Abteilungsleiter WHR Dr. Josef Hochwarter, noch am selben Tag Rücksprache zu halten (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ 5-G-G14/39-2006 vom 20.11.2006).

Die Novelle 2010 des Glücksspielgesetzes, mit der insbesondere in § 5 nähere Regelungen zu Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten getroffen wurden, war schließlich der Anlass für den hier gegenständlichen Gesetzesentwurf zur Legalisierung des „kleinen Glücksspiels“ im Burgenland, nachdem andere Bundesländer bereits vergleichbare Regelungen erlassen hatten bzw solche ebenfalls prüften.

4.2.3 Vorparlamentarisches Verfahren

Vor dem Hintergrund einer Zunahme des illegalen Automatenspiels war die Intention der Novellierung des Veranstaltungsgesetzes, durch eine Legalisierung des „kleinen Glücksspiels“ Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 16; vgl auch AP Mag.^{a} Michaela Resetar, 10.02.2021, S 6).

Die Vorarbeiten der damaligen Abteilung 5 (die nunmehrige Abteilung 2) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens für die Änderung des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes erfolgten im Auftrag von LR^{in} aD Mag.^{a} Michaela Resetar (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD-VD-L119-10007-9-2011; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 10 f; AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 16 f).

In den Befragungen sind keine konkreten Anhaltspunkte hervorgekommen, dass das Gesetzesvorhaben vorwiegend von der SPÖ betrieben worden wäre (vgl AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 19 f). LR^{in} aD Mag.^{a} Michaela Resetar hat vielmehr betont, dass das Gesetz gemeinsam mit dem Koalitionspartner

ausverhandelt und beschlossen worden sei, um das illegale Glücksspiel einzudämmen; sie bejahte die Frage, ob sich ihr diesbezüglicher Standpunkt mit dem des Koalitionspartners (im Wesentlichen) gedeckt habe (AP Mag.ª Michaela Resetar, 10.02.2021, S 6 ff).

AP 2. LT-Präs. aD Ing. Rudolf Strommer (ÖVP) sah diesbezüglich – jedenfalls im Landtag – die treibende Kraft *„eher auf der SPÖ-Seite“*, betonte allerdings betreffend die Frage des Initiators dieses Vorhabens, dass Regierungsübereinkommen von Regierungen geschlossen würden und er immer in der Legislative gewesen sei (AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 8 f, 17). AP Mag. Christian Sagartz, BA hat ebenfalls angegeben, dass für ihn klar gewesen sei, dass die SPÖ *„die Triebfeder“* dieses Gesetzes gewesen sei, fügte aber hinzu, dass er *„keine explizite Wahrnehmung“* dazu gehabt habe, da er nicht Teil der Verhandlungsrunde gewesen sei (AP Mag. Christian Sagartz BA, 24.02.2021, S 9). Mangels konkreter Wahrnehmungen sind auch diese Aussagen im Ergebnis nicht geeignet, eine abweichende Beurteilung der Frage, welche Partei das Gesetzvorhaben initiiert oder vorrangig betrieben hat, herbeizuführen.

Der Gesetzesentwurf für die Novelle des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes wurde von den damaligen Koalitionspartnern SPÖ und ÖVP unter der Führung der Klubobmänner LR aD Christian Illedits (SPÖ) und 2. LT-Präs. aD Ing. Rudolf Strommer (ÖVP) ausverhandelt, aber auch FPÖ und Grüne wurden eingebunden (AP Mag.ª Michaela Resetar, 10.02.2021, S 6, 8 f; AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 17; AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 34).

Der befragte damalige Landtagsdirektor hatte keine Wahrnehmungen zum Inhalt der Verhandlungen und allfälligen Personen, die dabei besonders auf einen Verhandlungsabschluss drängten; die Materie wurde in den Landtagsklubs besprochen und dann dem Regelbeschlussweg unterzogen (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 40). Auch weitere Auskunftspersonen konnten zu den Inhalten der Diskussionen in den Landtagsklubs keine Angaben machen (AP Mag. Franz Steindl, 03.12.2020, S 27; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 22; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 10).

Ein internationales Glücksspielunternehmen, Global Draw Limited mit Sitz in Hounslow, Middlesex, England, ist mit Schreiben vom 23.02.2011 unter Bezugnahme auf die Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl I Nr 73/2010, an das Amt der Burgenländischen Landesregierung herangetreten und hat unter anderem um Einbeziehung in das Begutachtungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auf dem Gebiet der Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sowie im Falle einer Ausschreibung derartiger Bewilligungen um die Möglichkeit, sich für eine solche zu bewerben, ersucht.

Befragte Auskunftspersonen hatte keine Wahrnehmungen zu diesem Schreiben (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 32; AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 37; AP Mag.ª Michaela Resetar, 10.02.2021, S 20 f).

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 15.03.2011, GZ LAD-VF-L119-10007-12-2011, wurde der rechtsfreundliche Vertreter des Glücksspielunternehmens, der das Schreiben vom 23.02.2011 übermittelt hatte, darauf hingewiesen, dass das Begutachtungsverfahren bezüglich des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Veranstaltungsgesetz geändert wird, eingeleitet worden sei. Wie in jedem anderen Begutachtungsverfahren des Amtes der Burgenländischen Landesregierung seien die entsprechenden Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen zur Stellungnahme eingeladen worden. Die in Begutachtung befindlichen Entwürfe seien im Internet unter einer genannten Internetadresse abrufbar. Die zu vergebenden Bewilligungen zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten würden entsprechend ausgeschrieben und jeder juristischen Person, welche die im Veranstaltungsgesetz verankerten Voraussetzungen erfülle, stehe es frei, sich für eine Ausspielungsbewilligung zu bewerben.

Auch den vorliegenden Akten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sind keine weiteren Reaktionen auf das Schreiben vom 23.02.2011 zu entnehmen (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/33).

Befragt zu einem Naheverhältnis von LR aD Christian Illedits zu Novomatic (unter Bezugnahme auf einen Medienbericht aus dem Jahr 2005) gab LH Hans Peter Doskozil an, über dessen Kontakte zu Novomatic nichts gewusst zu haben (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 34).

Der ehemalige Generaldirektor des Glücksspielkonzerns Novomatic, Dr. Franz Wohlfahrt, hat angegeben, vom Gesetzwerdungsprozess der Novelle 2010 des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes keinerlei Wahrnehmungen zu haben (AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 6). Er sei LR aD Christian Illedits und auch LH aD Hans Niessl bei verschiedenen Veranstaltungen begegnet – allerdings könne er sich weder an private noch an Treffen im Zusammenhang mit dem Gesetzwerdungsverfahren erinnern; er könne sich auch nicht an Treffen am Sitz von Novomatic erinnern (AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 6, 13, 16).

AP Dr. Franz Wohlfahrt gab an, er habe keine Erinnerung bzw Wahrnehmung zu Gesprächen betreffend die im Untersuchungsausschuss thematisierte Errichtung eines Casinos im Bereich von Parndorf (AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 26 f, 33).

Befragt nach Unterschieden der jeweiligen gesetzlichen Regelungen des „kleinen Glücksspiels“ im Burgenland, in Niederösterreich und Oberösterreich gab AP Dr.

Franz Wohlfahrt an, alle diese Bundesländer hätten den § 5 des Glücksspielgesetzes umgesetzt; da dessen Vorgaben sehr detailliert und streng seien, seien alle diese Gesetze mehr oder weniger deckungsgleich und würden sich nur marginal unterscheiden (AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 26).

In der Gesamtbetrachtung sind für eine – auch nur versuchte – Einflussnahme von Novomatic im Rahmen der Gesetzwerdung aus den Befragungen der Auskunftspersonen und den vorliegenden Beweisunterlagen keinerlei konkrete Hinweise hervorgekommen (vgl AP Mag.ª Michaela Resetar, 10.02.2021, S 6 f; AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 6, 13; AP Mag. Christian Sagartz BA, 24.02.2021, S 7; Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/34). AP Mag.ª Michaela Resetar hat vielmehr ausdrücklich festgehalten, dass es zu dem Zeitpunkt, als das Gesetz beschlossen wurde, keine Andeutungen – in welcher Form auch immer – gegeben habe, dass Novomatic irgendein Interesse hätte (AP Mag.ª Michaela Resetar, 10.02.2021, S 7; vgl auch AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 8).

Am 27.09.2011 hat die Landesregierung beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Veranstaltungsgesetz geändert wird, dem Landtag gemäß Art 29 L-VG als Regierungsvorlage zuzuleiten (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ 5-G-G14/73-2011).

4.2.4 Gesetzgebung

Die Pläne zur Gesetzesnovelle wurden von den Fraktionen SPÖ und ÖVP gemeinsam umgesetzt und auch gemeinsam im Landtag zum Beschluss gebracht. Die Grünen waren gegen die Legalisierung des „kleinen Glücksspiels“ und auch der FPÖ-Landtagsklub hat das Gesetz nicht mitbeschlossen (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 16 f). Eingebracht wurde die Gesetzesvorlage von der damals für das Veranstaltungswesen zuständigen LR^{in} aD Mag.ª Michaela Resetar (AP Mag.ª Michaela Resetar, 10.02.2021, S 15).

Mit Gesetz vom 20.10.2011, LGBl Nr 2/2012 vom 10.01.2012, wurde das Burgenländische Veranstaltungsgesetz geändert und das „kleine Glücksspiel“ legalisiert.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wurde auch auf die durch die Legalisierung ermöglichte Einhebung einer Landesabgabe und den Umstand hingewiesen, dass bisher offenbar auch im Burgenland Glücksspielautomaten in einem unkontrollierten Rahmen und unter Verletzung des Glücksspielmonopols des Bundes sowie auch des landesgesetzlich bestehenden Verbotes des „kleinen Glücksspiels“ betrieben wurden. Gerade der unkontrollierte Betrieb von Glücksspielautomaten berge die Gefahr in sich, dass weder der Spieler- noch der

Jugendschutz entsprechend wahrgenommen würden. Vor diesem Hintergrund sollten im Burgenland – insbesondere aus Sicht des Spieler- und Jugendlichenschutzes gerechtfertigte – strenge Rahmenbedingungen für die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten normiert sowie die Möglichkeit der Besteuerung mit einer Landesabgabe wahrgenommen werden.

Als wesentliche Punkte der Novelle wird in den Erläuterungen Folgendes hervorgehoben:

– Bewilligung zum Betrieb von Glückspielautomaten im Burgenland für maximal drei juristische Personen,
– Standortbewilligung für jeden Automatensalon mit mindestens 10 und höchstens 20 Glücksspielautomaten,
– Beschränkung der Anzahl der Glücksspielautomaten auf 236,
– Einzelaufstellung mit höchstens drei Glücksspielautomaten in Gastgewerbebetrieben,
– Bewilligung der Aufstellung jedes einzelnen Glücksspielautomaten,
– umfangreiche Spielerschutzbestimmungen,
– Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung und Terrorismusbekämpfung,
– Kontrollmaßnahmen und Aufsicht,
– Abgabenregelung.

4.3 Vergabe der Bewilligungen

4.3.1 Allgemeines

Gemäß § 8b Abs 1 Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl Nr 2/1994 idF LGBl Nr 2/2012, darf die Ausspielung mit Glücksspielautomaten nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Dabei darf einer Bewilligungswerberin nur jeweils eine der nachfolgenden Bewilligungen zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten im Bundesland Burgenland erteilt werden:

1. eine Bewilligung für 110 Glücksspielautomaten in Automatensalons gemäß § 8a Z 6,
2. zwei Bewilligungen für je 63 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung gemäß § 8a Z 9.

Eine Bewilligung nach Abs 1 darf gemäß § 8b Abs 2 leg.cit. nur einer juristischen Person erteilt werden, die

1. eine Kapitalgesellschaft mit einem Aufsichtsrat ist,
2. keine Gesellschafter hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen und durch deren Einfluss eine Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist,

3. über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens 8.000 Euro je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten verfügt, wobei die rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Art und Weise nachzuweisen ist und die Mittel mit einem Haftungsbetrag von zumindest 20 % des Mindeststamm – oder Mindestgrundkapitals sicher zu stellen sind,
4. eine oder mehrere Geschäftsleiterinnen oder einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellt, die auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt,
5. keine Konzernstruktur aufweist, die eine wirksame Aufsicht über die Bewilligungsinhaberin verhindert,
6. Maßnahmen, die gemäß § 2 Abs 3 GSpG eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH ermöglichen,
7. ein Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen vorweist,
8. ein Konzept über die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche der Spielerin oder des Spielers in den Automatensalons sowie in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung vorlegt sowie
9. ein Entsenderecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter mit Kontrollrechten im Sinne von § 76 des Bankwesengesetzes, BGBl Nr 532/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 118/2010, vorsieht.

Zu dem Bewilligungsverfahren bestimmt § 8b Abs 4 Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl Nr 2/1994 idF LGBl Nr 2/2012:

„Treten mehrere Bewilligungswerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, gleichzeitig auf, so hat die Landesregierung derjenigen Bewilligungswerberin den Vorzug zu geben, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 4, 5, 7, 8 und 9 am besten erfüllt. Hiefür ist von der Landesregierung eine Bewertungskommission einzurichten, wobei alle Mitglieder derselben von der Landesregierung durch kollegiale Beschlußfassung im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung zu bestellen sind. Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder der Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, ein Mitglied der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung und ein Mitglied der Landesamts-direktion – Stabstelle Generalsekretariat des Amtes der Burgenländischen

Landesregierung angehören müssen. Als weiteres Mitglied ist ein Experte aus dem Bereich des Vergaberechts zu bestellen.“

4.3.2 Ausschreibung und Vergabe

Die Vergabe der Lizenzen fiel in den Zuständigkeitsbereich von LR^{in} aD Mag.^{a} Michaela Resetar (vgl Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ 5-G-G290/6-2012; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 10 f).

Mit Dienstzettel vom 25.10.2011, GZ DZ-35-2011, ersuchte LR^{in} aD Mag.^{a} Michaela Resetar den Abteilungsleiter der damaligen Abteilung 5, WHR Dr. Josef Hochwarter, bis 07.11.2011 insbesondere um einen Entwurf über die Vergaberichtlinien, ein öffentliches transparentes Ausschreibungs-/ Interessentensucheverfahren sowie um einen Nominierungsvorschlag für fünf Mitglieder der Bewertungskommission (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ Abt.5-G-G14/77-2011).

Mit Beschluss der Landesregierung vom 28.02.2012 wurden folgende Mitglieder für die Bewertungskommission bestellt:

1. WHR Mag. Dr. Josef Hochwarter (Abt. 5)
2. WHR^{in} Mag.a Monika Pauschenwein (Abt. 5)
3. WHR Mag. Dr. Engelbert Rauchbauer (Abt. 3)
4. WHR^{in} Mag.^{a} Monika Lämmermayr (Landesamtdirektion – Generalsekretariat)
5. Mag. Dr. Ronald Bresich LLM (BKA, Abt. V/3)

(Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ 5-G-G290/1-2012)

Die Interessentensuche für die Erteilung von Bewilligungen von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten wurde auf der Homepage des Landes Burgenland, im Landesamtsblatt für das Burgenland sowie in der Wiener Zeitung unter Zurverfügungstellung eines Informationsblattes auf der Homepage des Landes Burgenland kundgemacht. Das Ende der achtwöchigen Bewerbungsfrist fiel auf den 03.08.2012 (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ 5-G-G290/6-2012).

Der Vorschlag der Bewertungskommission für die Auswahl aus den etwa 20 bis 25 Lizenzwerbern wurde in der Regierung einstimmig beschlossen (AP Mag.^{a} Michaela Resetar, 10.02.2021, S 9, 16 f).

Den medial kolportierten Vorwurf eines anonymen Hinweisgebers hinsichtlich einer Einflussnahme seitens LR aD Christian Illedits auf die Kommissionsmitglieder (vgl betreffend den Inhalt einer diesbezüglichen parlamentarischen Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Justiz unten

Pkt 4.5.1.2) wies LR[in] aD Mag.[a] Michaela Resetar klar zurück (AP Mag.[a] Michaela Resetar, 10.02.2021, S 19: *„Ich bin ehrlich gesagt entsetzt, weil das hätte ich nicht zugelassen. […] Aber nein, nein, auf keinen Fall!“*).

LR[in] aD Mag.[a] Michaela Resetar hatte keine Wahrnehmungen, dass LR aD Christian Illedits oder andere an der Gesetzwerdung bzw Lizenzvergabe beteiligte Personen Kontakte mit Interessenten oder Lizenzwerbern gehabt hätten oder dass Gegengeschäfte wie etwa Sponsoring angeboten worden seien (AP Mag.[a] Michaela Resetar, 10.02.2021, S 9).

Das Büro von LH aD Hans Niessl war nicht in Besprechungen über die Ausschreibung und Vergabe der Lizenzen involviert (AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 22). Auch AP Christian Illedits war nicht in die Lizenzvergabe eingebunden (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 38).

AP Dr. Franz Wohlfahrt hat angegeben, an das Vergabeverfahren keine Erinnerungen zu haben, zumal dieses ausschließlich einer dafür zuständigen Tochterfirma oblegen habe (AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 8).

Mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23.07.2013 wurde der Admiral Casinos & Entertainment AG die Bewilligung zum Aufstellen und Betrieb von 110 Glücksspielautomaten in Automatensalons im Burgenland unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Mit weiterem Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23.07.2013 wurde der Excellent Entertainment AG und der PA Entertainment & Automaten AG je eine Bewilligung zum Aufstellen und Betrieb von jeweils 63 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung im Burgenland unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Die Anträge der Mitbewerber wurden abgewiesen. (Glücksspiel – Bericht 2010-2013 des Bundesministeriums für Finanzen, https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/gluecksspielbericht-2010-2013.html)

4.3.3 Neuvergabe der Lizenzen

Aufgrund einer Beschwerde eines nicht zum Zug gekommenen Mitbewerbers gegen die Lizenzvergabe hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24.06.2016, GZ 2013/02/0205, den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23.07.2013, GZ 5-G-A8811/5-2013, 5-G-A8812/6-2013, 5-GA8813/3-2013, 5-G-A8814/2-2013, 5-G-A8815/3-2013 und 5-G-A8816/4-2013, betreffend Ausspielbewilligung nach § 8b des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Aus den vorgelegten Verfahrensakten ergebe sich laut dem Verwaltungsgerichtshof, dass die Burgenländische

Landesregierung zwar im Ergebnis der Stellungnahme der Bewertungskommission gefolgt sei, diese Stellungnahme aber nicht in vollem Umfang – etwa hinsichtlich der Gewichtung der geprüften Kriterien – im angefochtenen Bescheid offengelegt habe. Vor diesem Hintergrund sei nicht auszuschließen, dass die Möglichkeit der beschwerdeführenden Parteien, vom Ergebnis der Tätigkeit der Bewertungskommission Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen, zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Die Burgenländische Landesregierung hat in der Folge die Lizenzen mit Bescheid vom 14.06.2017 neu vergeben. Zuständiger Wirtschaftslandesrat war zu diesem Zeitpunkt MMag. Alexander Petschnig.

4.4 Einnahmen aus dem Automatenglücksspiel

Finanzlandesrat aD Helmut Bieler hatte keine Erinnerungen betreffend zusätzliche Einnahmen für die Gemeinden durch die erfolgte Genehmigung von Glücksspielautomaten (AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 22).

Die Höhe der Einnahmen entsprach letztlich nicht den Erwartungen (AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 9).

4.5 Sponsoring, Werbeeinschaltungen und Zuwendungen

4.5.1 Sponsoring

4.5.1.1 Allgemeines

Die zur Novomatic-Gruppe gehörende ADMIRAL Sportwetten GmbH sponsert in Österreich über 200 Sportvereine. Im Gegenzug erfolgt seitens der Sportvereine beispielsweise eine prominente Platzierung des Logos auf Trikots oder Bandenwerbung. (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 19; AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 15; vgl auch Fritz, Günter: „FUSSBALL-RÄTSEL – Novomatic-Million für Dorfclub?“, in News 13.09.2020, https://www.news.at/a/novomatic-million-dorfclub-11654501, abgerufen am 19.02.2021)

LR^{in} aD Mag.^{a} Michaela Resetar hatte keinerlei Wahrnehmungen hinsichtlich eines Zusammenhanges der Legalisierung des „kleinen Glücksspiels“ mit Sponsoring oder sonstigen Gegengeschäften (AP Mag.^{a} Michaela Resetar, 10.02.2021, S 6 f, 9 f).

Auch AP Ing. Rudolf Strommer hatte keine Wahrnehmungen zu Unterstützung oder Sponsoring im weitesten Sinne durch Admiral oder Novomatic (AP Ing. Rudolf Strommer, 18.02.2021, S 6).

4.5.1.2 ASV Draßburg

Der ASV Draßburg wurde neben dem bereits unter Punkt 3.2.2.5.3 dargestellten Sponsoring durch die Commerzialbank Mattersburg insbesondere auch von der ADMIRAL Sportwetten GmbH gesponsert.

LH Mag. Hans Peter Doskozil hatte zur Frage, ob bzw aus welchem Grund der ASV Draßburg von Novomatic bzw Admiral in größerem Umfang als andere Vereine gesponsert würde, keine Wahrnehmungen (AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 22 ff). Der in Draßburg lebende ehemalige SVM-Kassier Walter Hack hatte ebenfalls keine Wahrnehmungen zu einer auffälligen Höhe des Sponsorings des ASV Draßburg seitens Admiral (AP Walter Hack, 14.01.2021, S 47 f). Franz Lederer hatte auch keine Wahrnehmungen zu einer finanziellen Besserstellung des ASV Draßburg im Vergleich zu anderen Vereinen in der Regionalliga (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 20).

Auch AP Wilhelm Grafl, der bis 2006 Obmann des SV Schattendorf war, hatte keine konkreten Wahrnehmungen zu einem gestiegenen Budget bzw Sponsoring des ASV Draßburg; man habe sich aber gewundert und sich seinen Teil gedacht; man habe vermutet, dass die Werbetafeln wegen LR aD Christian Illedits dort gehangen hätten – aufgrund seiner Bekanntheit als Politiker (AP Wilhelm Grafl, 14.01.2021, S 29 ff, 44 f). Über Befragen zum Aufstieg des ASV Draßburg und dessen Sponsoren hat auch AP Karl Bader angegeben, dass ihm in Draßburg eine Vielzahl von Admiral-Werbetafeln aufgefallen sei, konkrete Wahrnehmungen zum Budget bzw Sponsoring des ASV Draßburg hatte die Auskunftsperson allerdings nicht (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 15 ff, 25).

Der Präsident des ASV Draßburg, LR aD Christian Illedits, konnte aufgrund einer Verschwiegenheitsklausel in den Sponsoringverträgen zur Höhe des Sponsorings keine Angaben machen. Im Übrigen war er seit 1995 im Verein nicht operativ tätig und Sponsoringverträge werden vom Vorstand abgeschlossen (vgl hiezu AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 11 f). AP Christian Illedits kennt Dr. Franz Wohlfahrt, den früheren Generaldirektor des Glücksspielkonzerns Novomatic, schon seit vielen Jahren – ungefähr seit 2005 – und hat diesen bei bestimmten Anlässen bzw Veranstaltungen getroffen, etwa bei jährlichen Pressekonferenzen zur Tennis-Staatsmeisterschaft in Oberpullendorf. Zu konkreten Gesprächsinhalten bei Treffen mit Dr. Franz Wohlfahrt – außer über Tennis – hatte AP Christian Illedits keine Erinnerung; es sei über vieles gesprochen

worden. (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 23 ff, 46, 54; vgl AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 6)

Ein darüber hinausgehendes Naheverhältnis zu Dr. Franz Wohlfahrt konnte mangels konkreter Anhaltspunkte nicht festgestellt werden (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 33 ff).

AP Dr. Franz Wohlfahrt hat angegeben, an Sponsoring-Aktivitäten, Werbeeinschaltungen oder andere Zuwendungen an Vereine oder sonstige natürliche oder juristische Personen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Gesetzwerdungsprozess der Novelle 2010 des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes keinerlei Erinnerungen zu haben (AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 6). Für den Bereich Fußballsponsoring sei er nicht zuständig gewesen (AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 8). Über Vorhalt eines Medienberichtes (news.at, *„Novomatic-Million für Dorfclub?“, 13.09.2020*), gab AP Dr. Franz Wohlfahrt allerdings an, soweit hier von bis zu zwei Millionen die Rede sei, könne er nur sagen, dass er das für völlig ausgeschlossen halte; *„das würden wir nicht einmal zahlen, wenn der SV Draßburg in der Champions League spielen würde“* (AP Dr. Franz Wohlfahrt, 10.02.2021, S 12).

AP Christian Illedits traf den Admiral-Geschäftsführer Jürgen Irsigler seit Jahren immer wieder bei Sportterminen, etwa im Zusammenhang mit der Fußballnationalmannschaft oder der Pressekonferenz zur Tennisstaatsmeisterschaft, wo AP Christian Illedits das Land Burgenland vertreten hat. Auch zu Kerstin Kitzmüller, Marketingleiterin bei ADMIRAL Sportwetten und Novomatic-Sprecher Hannes Reichmann hat er in diesem Rahmen Kontakt gehabt (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 46).

Als Präsident des ASV Draßburg hat LR aD Christian Illedits bei Treffen mit möglichen Sponsoren immer wieder versucht, diese für eine Unterstützung des ASV Draßburg zu gewinnen. Auch im Rahmen von Treffen mit Vertretern von Admiral bzw Novomatic hat er sich für eine Verlängerung der jeweils einjährig abgeschlossenen Sponsorvereinbarung eingesetzt (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 46).

Der Stadionbau in Draßburg, dessen Kosten etwa € 1,2 bis 1,4 Millionen betragen haben, wurde vom Sportverein mit Zuschüssen aus der Burgenländischen Sportförderung und Bedarfszuweisungen des Landeshauptmannes mit einem Baurechtsvertrag mit der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft errichtet. Die Rückzahlungen dauern ungefähr 15 Jahre, Die gesamten Einnahmen des Vereins – auch durch Sponsoring – werden sowohl für den Spielbetrieb und die Betriebskosten als auch für die Rückzahlung aus dem Stadionbau verwendet. (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 35 f; vgl AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 40)

Zur Höhe des Sponsorings durch Admiral ist festzuhalten, dass der aktuelle Obmann und frühere Kassier des ASV Draßburg, Ernst Wild, angegeben hat, dass die Commerzialbank immer der größte Sponsor gewesen und kein anderer Sponsor vergleichbar gewesen sei; die Commerzialbank sponserte den ASV Draßburg zuletzt in der Regionalliga mit knapp € 60.000 pro Jahr (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 6; vgl Pkt 3.2.2.5.3).

Der ASV Draßburg wurde ferner von der Energie Burgenland AG – einmalig – mit € 1.000 gesponsert. Auch die Florianihof Betriebs GmbH war ein Sponsor des ASV Draßburg (Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2007/101). Außerdem unterstützte DI Dr. Richard Woschitz, der auch den Umbau der Sportanlage in Draßburg plante sowie bei diesem die Bauaufsicht hatte, den Verein mit Naturalleistungen, insbesondere mit Textilien (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 20 f; AP DI Dr. Richard Woschitz, 21.01.2021, S 20).

Zur Höhe des gesamten Budgets des ASV Draßburg konnte AP Christian Illedits keine Angaben machen (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 44; vgl auch AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 20). AP Ernst Wild gab dazu an, er glaube, dass das Budget des ASV Draßburg im Vergleich zu anderen Vereinen in derselben Klasse im unteren Drittel liege; AP Ernst Wild machte zum Budget des Jahres 2019 ungefähre Angaben und führte über Vorhalt, dass der genannte Betrag für einen Verein in der Regionalliga zu niedrig sei, aus, der Trainer sei lediglich geringfügig beschäftigt und erhalte Reiseaufwandsentschädigung; der Trainer der Zweitmannschaft erhalte nur eine geringe Entschädigung. (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 14, 23, 38 f)

Die Angaben von AP Ernst Wild zum Budget des ASV Draßburg sind mit den Angaben von AP Raimund Bachhofer zum Budget der Amateurmannschaft der SV Mattersburg (SV Mattersburg II), das ebenfalls eher im unteren Bereich der Regionalliga anzusiedeln sei, jedenfalls größenordnungsmäßig in Einklang zu bringen (vgl AP Raimund Bachhofer, 05.11.2020, S 39 f).

Trainer des ASV Draßburg ist seit Anfang 2019 der ehemalige Trainer und sportliche Leiter der SV Mattersburg, Franz Lederer (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 9, 12 f; AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 39, 44).

Vereinsobmann Ernst Wild hat das Sponsoring seitens Admiral bzw Novomatic ursprünglich im Jahr 2006 oder 2007 angebahnt, als er in Draßburg bei einem Turnier mit einem *„Herr Neidl“* von Novomatic (gemeint vielleicht: Dr. Klaus Peter Niedl) ins Gespräch gekommen ist und diesen um Sponsoring ersuchte; ASV Draßburg wurde in der Folge bereits im Jahr 2007 – bis ca 2011 oder 2012 – von Admiral bzw Novomatic gesponsert. Nach dem Auslaufen des ursprünglichen Sponsorings hat Ernst Wild ungefähr 2013, als der Verein in die Landesliga aufgestiegen ist, ein Schreiben an Novomatic betreffend eine weitere

Kooperation gerichtet. Nach einer Besprechung bei Admiral bzw Novomatic wurde Ernst Wild von Kerstin Kitzmüller, Marketingleiterin bei ADMIRAL Sportwetten, kontaktiert und es wurde ein betragsmäßig höheres Sponsoring als das bisherige vereinbart. Als Gegenleistung wurden Werbebanden, Werbedurchsagen, ein Link auf der Vereins-Homepage sowie pro Saison 100 Freikarten für Admiral vereinbart. Ernst Wild hat Kerstin Kitzmüller und den Admiral-Geschäftsführer Jürgen Irsigler auch zu Spielen des ASV Draßburg eingeladen (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 24, 29 ff, 35, 40, 43 f).

Zu dem Inhalt eines vorgehaltenen Medienberichts aus dem Jahr 2006 und einem daraus abgeleiteten Kontakt von LR aD Christian Illedits zu Novomatic hatte AP Ernst Wild keine Wahrnehmungen (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 35).

Obmann Ernst Wild hatte keine Wahrnehmungen zu allenfalls seitens Novomatic bzw Admiral geforderten oder erwarteten Gegenleistungen auf politischer Ebene für das Sponsoring des ASV Draßburg (AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 15).

Auch bei der Befragung von LR aD Christian Illedits im Rahmen des Untersuchungsausschusses des Nationalrates betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) haben sich keine Hinweise auf finanzielle Zuwendungen an die Auskunftsperson zur Beeinflussung von Gesetzen ergeben (burgenland.ORF.at, „POLITIK – Ex-Landesrat Illedits vor ‚Ibiza'-U-Ausschuss", 13.01.2021, https://burgenland.orf.at/stories/3084787/, abgerufen am 21.02.2021).

Am 10.12.2014 langte bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eine zweiseitige anonyme Sachverhaltsdarstellung ein. Nach deren Prüfung kam die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass kein für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlicher Anfangsverdacht gegeben war, weil das Vorbringen im Wesentlichen auf Mutmaßungen beruhe und sich daraus keine den Verdacht der Begehung einer Straftat begründenden Anhaltspunkte ableiten ließen. Daher wurde am 08.01.2015 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen. Am 04.09.2019 langte bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eine im Wesentlichen inhaltsgleiche anonyme Anzeige ein, welche letztlich in das frühere Verfahren einbezogen wurde. Die Entscheidung gemäß § 35c StAG wurde aufrechterhalten (parlamentarische Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Justiz 3403/AB vom 13.11.2020 zu 3392/J, XXVII. GP).

4.5.1.3 SV Loipersbach

Auch der SV Loipersbach ist einer der von Admiral gesponserten Vereine, und zwar mit einer Werbetafel, für die glaublich etwa € 200 bis € 300 pro Jahr bezahlt

werden. Dieses Sponsoring wurde vom Vereinsobmann organisiert, der Obmann-Stellvertreter, AP Karl Bader, konnte zum aktuellen Vereinsbudget keine Angaben machen, vor etwa zwanzig Jahren habe es etwa 700.000 bis 800.000 Schilling betragen (AP Karl Bader, 20.01.2021, S 34 f, 60).

4.5.2 Werbeeinschaltungen

AP Mag.ª Michaela Resetar hatte keine Wahrnehmungen zu einer auffälligen Häufung von Werbeeinschaltungen in Zeitungen oder zu sonstigen Inseraten von Admiral oder Novomatic im Burgenland in zeitlicher Nähe zur Gesetzwerdung bzw Lizenzvergabe (AP Mag.ª Michaela Resetar, 10.02.2021, S 19 f).

4.6 Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kapitel 4. ergaben sich keine für den Untersuchungsgegenstand relevanten Auswirkungen.

4.7 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Novelle des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes Anfang 2012, deren Inkrafttreten das „kleine Glücksspiel“ im Burgenland legalisierte, haben sich weder Hinweise auf eine politische Einflussnahme zugunsten von Glücksspielunternehmen noch Anhaltspunkte für Zuwendungen an politische oder Verwaltungsorgane gezeigt.

Es wurden keine Sponsoringaktivitäten seitens Novomatic bzw Admiral festgestellt, die über die Maße des Gewöhnlichen hinausgehen. Hinsichtlich der Höhe des Sponsorings, zu der Vereine aufgrund einer Verschwiegenheitsklausel in den Verträgen keine Angaben machen dürfen, wird von Admiral je nach Liga-Zugehörigkeit des Vereins differenziert.

Auch eine befragte Oberstaatsanwältin der Wirtschafts- und Korruptions-staatsanwaltschaft hatte keine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Legalisierung des „kleinen Glücksspiels“ im Burgenland im Lichte von Sponsoring, Werbeeinschaltungen etc. (AP Mag.ª Alexandra Baumann, 02.12.2020, S 7).

Im Rahmen der Befragung von LH aD Hans Niessl im Rahmen des Untersuchungsausschusses des Nationalrates betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) haben sich keine Hinweise auf finanzielle Zuwendungen an Politiker oder

sonstige Versuche einer Beeinflussung von Gesetzen ergeben (burgenland.ORF.at, „Niessl im Ibiza-U-Ausschuss geladen“, 17.03.2021, https://burgenland.orf.at/stories/3095217/, abgerufen am 17.03.2021).

Zu dem im Untersuchungsausschuss thematisierten Mattersburger Unternehmen I-NEW Unified Mobile Solutions AG (nunmehr: I-NEW Unified Mobile Solutions GmbH), das im Jahr 2004 gegründet wurde, Starthilfe aus einer Burgenländischen Landesförderung erhalten hat und an dem Novomatic im Jahr 2013 Anteile erworben hat, ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit der Legalisierung des kleinen Glücksspiels bzw mit dem Untersuchungsgegenstand hervorgekommen sind.

5. Ehrungen und Personalia

5.1 Beweisthema

Aufklärung über Ehrenzeichenverleihungen und Personalentscheidungen aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Dabei insbesondere

- die Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland an Martin Pucher;
- die Aufnahme von Franz Lederer in den Personalstand der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg im Jahr 2019 sowie in weiterer Folge in den Personalstand des Amts der Burgenländischen Landesregierung.

5.2 Ehrungen

5.2.1 Allgemeines

Mit dem Gesetz vom 30.05.1961 über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland wurde zur Würdigung besonderer Verdienste um das Land Burgenland ein Ehrenzeichen des Landes Burgenland geschaffen. Das Ehrenzeichen zeigt das Wappen des Landes Burgenland und kann nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden. Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung. Die näheren Bestimmungen über die Form des Ehrenzeichens, seine Stufen und die Art des Tragens, die Verleihungsurkunde sowie die Richtlinien für die Verleihung wurden einem durch Verordnung der Landesregierung zu erlassenden „Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland“ vorbehalten. (LGBl Nr 19/1961 idF LGBl Nr 32/2001)

Gemäß § 1 Abs 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19.07.1967, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland neu festgesetzt wurde, LGBl Nr 20/1967 idF LGBl Nr 25/1967, wird festgelegt, dass das Ehrenzeichen des Landes Burgenland an Personen verliehen wird, die durch öffentliches oder privates Wirken besondere Leistungen für das allgemeine Wohl vollbracht oder sonst das Ansehen und die Entwicklung des Landes Burgenland gefördert haben, sowie an Personen, die sich Verdienste auf Sachgebieten erworben haben, die in Vollziehung Landessache sind.

Anregungen auf Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Burgenland können im Wege der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Auszuzeichnenden

zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und in Ermangelung eines Wohnsitzes in Burgenland unmittelbar bei der Landesregierung gestellt werden. (§ 1 Abs 2 leg.cit.)

In § 2 der Verordnung werden die Stufen des Ehrenzeichens festgelegt – ua das Große Ehrenzeichen des Landes Burgenland.

Im Untersuchungsausschuss wurde entsprechend dem Beweisthema insbesondere die Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland an Martin Pucher erörtert, zu weiteren Ehrungen ist aus den Befragungen der Auskunftspersonen nichts Konkretes hervorgekommen. Aus den vorliegenden Akten gehen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand allerdings noch weitere Ehrungen hervor, die in den nachfolgenden Unterkapiteln dargestellt werden.

5.2.2 Verliehene Ehrenzeichen

5.2.2.1 Großes Ehrenzeichen des Landes Burgenland

Mit Schreiben vom 27.01.2016 regte der damalige Präsident des Burgenländischen Landtages, Christian Illedits, die Verleihung eines Ehrenzeichens des Landes Burgenland an Martin Pucher anlässlich dessen 60. Geburtstages an und verwies dabei auf dessen berufliche und sportliche Erfolge, sein soziales Engagement und seinen Einsatz für das Burgenland (vgl unten die Begründung des Antrages).

Aufgrund dieser Anregung stellte am 23.02.2016 der damalige Landeshauptmann Hans Niessl den Antrag, Martin Pucher für seine besonderen Verdienste das Große Ehrenzeichens des Landes Burgenland zu verleihen.

In der Begründung des Antrages wurde auf die Erfolge von Martin Pucher im Bankwesen und im Sport hingewiesen, insbesondere dass er die Commerzialbank gegründet und die SV Mattersburg in die Bundesliga gebracht habe. Martin Pucher sei zu einem wichtigen Unterstützer für Sportvereine und Feuerwehren geworden und habe sich als Banker mit großem sozialem Engagement einen hervorragenden Namen gemacht. Ihm sei es zu verdanken, dass neben den großen Erfolgen der SV Mattersburg auch noch eine hervorragende Infrastruktur im und um das Stadion geschaffen worden sei und sei auch seine Initiative als quasi *„Gründungsvater“* der Fußballakademie Mattersburg ein ganz besonderer wichtiger Beitrag zum Wohle der Burgenländischen Sportjugend. Weiters sei zu bemerken, dass Martin Pucher über vier Jahre lang auch das Amt des Präsidenten der Österreichischen Fußballbundesliga bekleidet habe und in all seinem Wirken, ob beruflich oder

sportlich, niemals müde geworden sei, das Burgenland als wirtschaftlicher und sportlicher Botschafter nach außen zu vertreten.

Der Antrag wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 01.03.2016 angenommen. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD/PT.EZ-10065-1-2016)

Zum Zustandekommen und den Gründen der Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland an Martin Pucher hatte LR aD Christian Illedits bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss keine Erinnerungen (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 7).

AP LH aD Hans Niessl hatte keine konkreten Wahrnehmungen, wie es zur Verleihung des Großen Ehrenzeichens an Martin Pucher gekommen sei. Die Protokollabteilung würde prüfen, welcher Rang des Ehrenzeichens dem jeweiligen Auszuzeichnenden zustehe. Das sei beantragt worden, die Protokollabteilung habe das überprüft und dann empfohlen, eben diesen Rang, dieses Ehrenzeichen in entsprechender Form zu verleihen. Und dann sei es zur Verleihung gekommen. LH aD Hans Niessl habe dabei nicht mitgewirkt, die Protokollabteilung habe das bearbeitet und dann den Vorschlag gemacht. (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 8)

Bei der Verleihung des Ehrenzeichens am 23.02.2017 sowie bei der anschließenden Feier im Hotel Burgenland waren – neben der gesamten SV Mattersburg – auch LH Mag. Hans Peter Doskozil (damals als Bundesminister für Landesverteidigung und Sport) und LH aD Niessl anwesend (AP Elisabeth Pucher, 02.12.2020, S 14, 32 f; AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 7). LR aD Christian Illedits gab an, glaublich nicht bei der Verleihung anwesend gewesen zu sein (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 7).

5.2.2.2 Ehrenzeichen des Landes Burgenland

KommR Ernst Zimmermann, seit 1997 Stellvertreter des Aufsichtsrats-vorsitzenden der Commerzialbank Mattersburg, wurde über Antrag der Wirtschaftskammer mit Beschluss der Landesregierung vom 13.10.2009 das Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehen. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD-PT-EZ1000/272-2009)

5.2.2.3 Verdienstkreuz des Landes Burgenland

a) Mit Beschluss der Landesregierung vom 14.10.2008 wurde Eduard Haring – von 1997 bis 2010 Mitglied des Aufsichtsrates der Commerzialbank Mattersburg – über Antrag des Landesfeuerwehrkommandos für Burgenland

für besondere Verdienste bei der Freiwilligen Feuerwehr das Verdienstkreuz des Landes Burgenland verliehen. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD-PT-EZ2000/27-2008)

b) Mit Beschluss der Landesregierung vom 24.20.2000 wurde auch OAR Alfred Wiesinger, seit 2010 Geschäftsführer der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH, über Antrag des ASKÖ das Verdienstkreuz des Landes Burgenland verliehen. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD-PR-EZ4/126-2000)

5.2.2.4 Goldene Medaille des Landes Burgenland

Mit Beschluss der Landesregierung vom 20.05.2003 wurde den Spielern und Funktionären der Sportvereinigung Bauwelt Koch Mattersburg – einschließlich Martin Pucher, Walter Hack und KommR Ernst Zimmermann – die Goldene Medaille des Landes Burgenland verliehen. In der Begründung des diesbezüglichen Antrages wird auf den erreichten Meistertitel in der ersten Österreichischen Fußballliga hingewiesen. Die SV Mattersburg habe das Burgenland weit über die Grenzen hinaus sehr würdig vertreten und sei neben diesen sportlichen Leistungen auch die Sportstätte, das Mattersburger Pappelstadion, zu einem beispielhaften Fußballstadion ausgebaut worden, mit dem auch ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Wirtschaft gesetzt worden sei. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD-PT-EZ1000/69-2003)

5.2.2.5 Landessportehrenzeichen

Jeweils über Antrag des Landessportbeirates wurden der SV Mattersburg folgende Mannschaftspokale verliehen:

- Bronze im Jahr 2003 für SV Bauwelt Koch Mattersburg
- Silber im Jahr 2015 für SV Bauwelt Koch Mattersburg
- Bronze im Jahr 2017 für SV Bauwelt Koch Mattersburg Amateure
- Bronze im Jahr 2018 für SV Mattersburg Amateure

5.2.2.6 Ehrenmedaillen

a) Eduard Haring wurde neben dem Verdienstkreuz (siehe oben Pkt 5.2.2.2.1) auch im Jahr 2012 für seine 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens die Ehrenmedaille für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens verliehen.

b) Josef Tobler, seit 1997 Mitglied des Aufsichtsrates der Commerzialbank Mattersburg, wurde im Jahr 2010 die Ehrenmedaille für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens verliehen – für seine 25-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.

5.2.2.7 Sonstiges

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 02.12.2015 wurde KommR Ernst Zimmermann der Berufstitel Kommerzialrat verliehen. (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD/PT.BT_KR-10009-1-2015 f)

5.3 Personalentscheidungen

5.3.1 Franz Lederer

5.3.1.1 Aufnahme in den Landesdienst

Nach dem Ausscheiden des langjährigen Trainers bzw sportlichen Leiters der SV Mattersburg im August 2018 suchte dieser zunächst eine Beschäftigung außerhalb des Fußballsports (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 6, 13).

LR aD Christian Illedits hat gegenüber Franz Lederer bei einem Telefongespräch über die Beendigung seiner Tätigkeit für die SV Mattersburg sinngemäß erklärt, dass man Menschen, die sich um das Land mit solchen Leistungen verdient gemacht hätten, versuchen würde, zu helfen. Franz Lederer wurde dann auf eine freie Stelle bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg als Kraftwagenlenker hingewiesen und hat sich im Landhaus für diese Stelle beworben. (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 9, 14, 16)

Anfang 2019 hat Franz Lederer doch wieder begonnen, als Fußball-Trainer zu arbeiten. Auf Initiative des Vereinsobmanns Ernst Wild nahm Franz Lederer eine Anstellung beim ASV Draßburg an, wo er als geringfügig beschäftigter Mitarbeiter angemeldet ist. (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 9, 12 f, 16, 21; AP Ernst Wild, 21.01.2021, S 39, 44)

Am 01.03.2019 hat Franz Lederer bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg den Dienst als Kraftwagenlenker angetreten. Einen Eignungstest musste er damals nicht machen. (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 6 f, 23)

Über Befragen bestätigte Franz Lederer, dass er aufgrund eines dringenden Bedarfs bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg ohne Ausschreibung und ohne Eignungstest eingestellt wurde (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 26).

Hiezu ist festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs Objektivierungsgesetz, LGBl Nr 56/1988 idF LGBl Nr 52/2015, jeder Erstaufnahme einer oder eines vom Geltungsbereich des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 oder des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 erfassten oder nach einem Kollektivvertrag entlohnten Bediensteten in den Landesdienst eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen hat.

Eine Ausschreibung ist gemäß Abs 2 Z 4 leg.cit. allerdings nicht einzuleiten für die Begründung eines befristeten, die Dauer von einem Jahr nicht übersteigenden Dienstverhältnisses im Falle eines dringenden Personalbedarfs zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Dienstbetrieb.

Nach dieser Bestimmung eingestellte Bedienstete sind gemäß § 3 Abs 1 Z 4 Objektivierungsgesetz dem Verfahren zur Feststellung der Eignung zu unterziehen, wenn sie eine befristete oder unbefristete Verlängerung ihres Dienstverhältnisses anstreben.

Etwa neun Monate später hat LR aD Christian Illedits Franz Lederer auf eine aufgrund einer Pensionierung freiwerdende Stelle im Sportreferat des Amtes der Landesregierung hingewiesen, die näher an seiner Kernkompetenz Sport liege.

Mit Schreiben vom 02.12.2019 ersuchte Franz Lederer um Verlängerung seines Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit. Das Büro von LH Mag. Hans Peter Doskozil ersuchte im Auftrag des Landeshauptmannes (als Personalreferent – vgl hiezu unten Pkt 5.3.1.2) die Abteilungsvorständin der Abteilung 1 um Versetzung des Franz Lederer in die Abteilung 7, Referat Sport- und Vereinspflege. Da Franz Lederer die Voraussetzungen erfüllte und eine Planstelle zur Verfügung stand, wurde er mit Wirksamkeit 02.01.2020 versetzt. Franz Lederer hat daraufhin seinen Dienst in der Abteilung 7 angetreten, wo er unter anderem für Förderanträge von Sportlern zuständig ist. (vgl AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 6 f, 14, 23 f).

Aus dem Personalakt von Franz Lederer geht in diesem Zusammenhang hervor, dass auf Grundlage einer von der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg abgegebenen Leistungsbeschreibung die Objektivierungskommission in ihrer Sitzung vom 15.01.2020 einstimmig beschlossen hat, eine Verlängerung des Dienstverhältnisses vorzuschlagen (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ A1/1.0144924-1003-2-2020).

Bis 01.01.2025 hat Franz Lederer die Dienstprüfung abzulegen (vgl AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 23, 27 f).

Die Frage im Rahmen des Untersuchungsausschusses, ob er irgendeinen Ausgleich für die Differenz seines Gehalts als Landesbediensteter zu seinem früheren Einkommen bei der SV Mattersburg erhalte, verneinte AP Franz

Lederer; darüber sei auch nicht gesprochen worden (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 25).

Er verneinte einen Zusammenhang seiner oben dargestellten Anstellung beim ASV Draßburg mit seinem Dienstantritt beim Land Burgenland (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 20).

Franz Lederer hat zu LR aD Christian Illedits ein gutes Verhältnis und kennt diesen bereits seit mehr als 30 Jahren (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 8 f).

5.3.1.2 Vorwurf der politischen Einflussnahme

Dem befragten Landesamtdirektor WHR Mag. Ronald Reiter MA war der Akt betreffend die Einstellung von Franz Lederer nicht erinnerlich. Für ihn hat es *„keine Geschichte dazu gegeben“*, es war ein Akt wie jeder andere. Zu dem Vorwurf einer *„Intervention“* des Landeshauptmannes hielt er fest, dass der Landeshauptmann auch Personalreferent ist und Versetzungen zu seinen Aufgaben gehören. Es ist nichts Unübliches, dass Abteilungsleiter gegenüber dem Landeshauptmann Personalbedarf äußern und dieser Versetzungen vornimmt (AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 37 ff; vgl auch AP Mag. Hans Peter Doskozil, 17.12.2020, S 40 f).

LH aD Hans Niessl gab zur Aufnahme von Franz Lederer an, dass dies eine ganz normale Vorgangsweise gewesen sei, nämlich dass mit dringendem Bedarf Personal angefordert worden sei, und dass man Franz Lederer provisorisch aufgenommen habe. Danach sei AP Hans Niessl nicht mehr Landeshauptmann gewesen, er gehe aber davon aus, dass der übliche Ablauf mit Dienstbeurteilung, Objektivierungskommission und Dienstprüfung eingehalten worden sei. (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 9)

Über Befragen, ob sich jemand für Franz Lederers Aufnahme verwendet habe, führte AP Hans Niessl aus, dass sich für die Aufnahme von Franz Lederer niemand verwenden müsse, weil er Franz Lederer als einen der erfolgreichsten, besten Sportlehrer schätze, die das Burgenland in den letzten 100 Jahren hervorgebracht habe, der ein Vorbild für die Jugend sei und der mit der Jugend hervorragend gearbeitet habe. Andere Bundesländer seien froh, wenn sie derartige Persönlichkeiten im Landesdienst hätten, und deswegen sei es für ihn selbstverständlich, dass es gut für das Land sei, wenn einer, der in dem Bereich aus seiner Sicht zu den Besten zähle, für das Land arbeite. (AP Hans Niessl, 18.02.2021, S 9)

Für die Aufnahme von Franz Lederer in den Landesdienst als Kraftfahrer an der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg hat sich LR aD Christian Illedits aufgrund der herausragenden Verdienste des Franz Lederer um den burgenländischen

Fußballsport verwendet. Es ist nicht hervorgekommen, dass es Mitbewerber gegeben hat – ebenso nicht bei der Versetzung von Franz Lederer in die Abteilung 7 / Sportreferat im Amt der Burgenländischen Landesregierung. Franz Lederer ist für diese Verwendung aufgrund seines beruflichen Werdegangs zweifelsfrei geeignet. Eine objektive Kriterien verletzende Bevorzugung ist nicht hervorgekommen. (vgl Beweisunterlagen der Landtagsdirektion, GZ 2005/35, Personalakt Franz Lederer; vgl. auch AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 46 f)

5.3.2 Aufnahme weiterer Personen

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes ist im Hinblick auf Personalentscheidungen neben den oben dargestellten Umständen der Einstellung von Franz Lederer Folgendes hervorgekommen:

a) Thomas Mandl war langjähriger Tormann und späterer Sportlicher Leiter beim ASV Draßburg. Außerdem arbeitete er als Tormanntrainer bei der Fußballakademie (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 17).

   LR aD Christian Illedits hat angegeben, dass er zu einer Aufnahme von Thomas Mandl in den Landesdienst bei der BH Mattersburg nach dessen Ausscheiden aus der Fußballakademie keine Wahrnehmungen habe; eine *„Anstellungsempfehlung“* habe es von seiner Seite nicht gegeben (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 42 f).

b) Auch zu einer Anstellung von Lukas Kleibensturz in den Landesdienst hat AP Christian Illedits angegeben, dass er keine Wahrnehmungen habe (AP Christian Illedits, 20.01.2021, S 47).

Franz Lederer hat keine Wahrnehmungen zu anderen Personen aus dem Sport, die sich durch ihre Leistungen verdient gemacht hätten und in den Burgenländischen Landesdienst aufgenommen worden seien (AP Franz Lederer, 04.02.2021, S 23 f).

Mangels sonstiger Anhaltspunkte aus den Befragungen der Auskunftspersonen und den vorliegenden Akten können keine weiteren Feststellungen zu diesem Beweisthema getroffen werden.

5.4 Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kapitel 5. ergaben sich keine für den Untersuchungsgegenstand relevanten Auswirkungen.

5.5 Zusammenfassung

Zu Ehrenzeichenverleihungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ist zusammenfassend insbesondere festzuhalten, dass Martin Pucher aufgrund einer Anregung von LR aD Christian Illedits mit Beschluss der Landesregierung vom 01.03.2016 Martin Pucher das Große Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehen wurde. Eine unsachliche politische Einflussnahme war in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen, zumal die sportlichen Erfolge der SV Mattersburg unter der Leitung Martin Puchers unbestritten sind und der Landesregierung zum damaligen Zeitpunkt keine Hinweise auf Malversationen in der Commerzialbank Mattersburg vorlagen.

Wie oben dargelegt wurde, hat sich LR aD Christian Illedits aufgrund der herausragenden Verdienste des Franz Lederer um den burgenländischen Fußballsport für dessen Aufnahme in den Landesdienst als Kraftfahrer an der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg verwendet. Eine Ausschreibung war gemäß § 1 Abs 2 Z 4 Objektivierungsgesetz aufgrund eines dringenden Personalbedarfs nicht einzuleiten. Es ist nicht hervorgekommen, dass es Mitbewerber gegeben hat – ebenso nicht bei der Versetzung von Franz Lederer in die Abteilung 7 / Sportreferat im Amt der Burgenländischen Landesregierung. Auf Grundlage einer von der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg abgegebenen Leistungsbeschreibung beschloss die Objektivierungskommission in ihrer Sitzung vom 15.01.2020 einstimmig, eine Verlängerung des Dienstverhältnisses vorzuschlagen. Franz Lederer ist für diese Verwendung aufgrund seines beruflichen Werdegangs zweifelsfrei geeignet. Eine objektive Kriterien verletzende Bevorzugung ist im Ergebnis nicht hervorgekommen.

Hinsichtlich weiterer Personalaufnahmen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand haben sich aus den Befragungen der Auskunftspersonen und den vorliegenden Akten keine substantiierten Anhaltspunkte für politische Einflussnahmen ergeben.

6. Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg

6.1 Chronologie der Betriebseinstellung

Zur Vorgeschichte der Prüfungen der Commerzialbank Mattersburg durch die OeNB und die FMA sowie die beiden anonymen Anzeigen der Whistleblower 1 und 2 siehe Punkt 3.3.5.

Am 13.07.2020 kam es zwischen den nominierten Prüfern der OeNB Mag. Peter Riedl und Hermann Marschl sowie dem CBM-Vorstandsvorsitzenden Martin Pucher zu einer Telefonkonferenz, da wegen des Lockdowns infolge der COVID-19-Pandemie die Prüfer nicht vor Ort waren.

Laut Aussage von Martin Pucher anlässlich seiner Befragung im Untersuchungsausschuss am 03.02.2021 ersuchte er spontan um ein persönliches Gespräch mit Mag. Peter Riedl (S 6). Er habe den ständigen Druck nicht mehr ertragen können und Selbstanzeige erstatten wollen (S 11: *„Meine Motivlage war, weil ich nimmer können hab. Ich habe es nimmer ‚derblasen'. Und ich habe 30 Jahre dagegen gekämpft"*).

Nach seiner weiteren Darstellung (S 5 f) sei er am nächsten Tag mit seiner ältesten Tochter Denise in die Bank gefahren und habe vor Mag. Peter Riedl und Hermann Marschl Selbstanzeige erstattet.

Im Anschluss daran habe er seine restliche Familie von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und seine Frau ersucht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Josef Giefing sowie dessen Stellvertreter Wilhelm Grafl und vielleicht auch noch seinen Bruder Rudolf Pucher von seiner Selbstanzeige zu informieren.

Seiner Meinung nach sei es zu diesem Zeitpunkt 16:30 Uhr gewesen. Er selbst habe niemanden weiters informiert, es habe sich lediglich ein Herr Waldherr von der FMA bei ihm gemeldet – außerdem habe er mit dem Stellvertreter von Dr. Christian Saukel das weitere Procedere besprochen und diesem noch am selben Tag seinen Rücktritt per E-Mail gesendet.

Franziska Klikovits gab in ihrer Befragung am 17.12.2020 im Untersuchungsausschuss an, gemeinsam mit Martin Pucher am 14.07.2020 Selbstanzeige erstattet zu haben (S 24). Dieser Punkt sei mit Martin Pucher nicht besprochen worden und auch sonst nie zur Sprache gekommen. Im Anschluss daran habe sie nur ihren Gatten informiert und in der Bank ein Gespräch mit einem Mitarbeiter der FMA geführt.

Elisabeth Pucher gab in ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss am 02.12.2020 an, sie habe am 14.07.2020 gegen Mittag – als ihr Mann die

Selbstanzeige erstattet habe – in ihrer Verzweiflung ihre Freundin, WHR[in] Mag.[a] Dr.[in] Franziska Auer, Bezirkshauptfrau der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, wohnhaft in Hirm, angerufen und ihr berichtet, *„dass die Bank in einer gravierenden Schieflage ist und Martin gerade Selbstanzeige erstattet und als Vorstand zurücktritt."* (S 6, 10 f, 24) Ihr Mann habe ihr allerdings bereits am Abend zuvor mitgeteilt, dass die Bank in einer Schieflage sei und er als Vorstand zurücktreten würde. Mehr habe sie an diesem Abend nicht erfahren. (S 10, 19 f) Nachdem Martin Pucher am 14.07.2020 nach Hause zurückgekehrt sei, habe Elisabeth Pucher auf dessen Wunsch noch weitere Personen verständigt: Josef Giefing als Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Rudolf Pucher, Siegfried Mörz und Wilhelm Grafl. Ihre Tochter Denise habe außerdem DI Dr. Richard Woschitz telefonisch in Kenntnis gesetzt, um das Bauvorhaben Impulszentrum Mattersburg zu stoppen. Das seien die einzigen Personen gewesen, die seitens ihrer Familie verständigt worden seien. (S 6)

WHR[in] Mag.[a] Dr.[in] Franziska Auer, Bezirkshauptfrau der BH Eisenstadt-Umgebung, bestätigte in ihrer Befragung am 02.12.2020 das Telefonat mit Elisabeth Pucher. Diese sei *„total aufgelöst"* gewesen und habe nur von einer Selbstanzeige ihres Mannes gesprochen, aber kein Detail zu den Gründen angegeben. (S 5 f) WHR[in] Mag.[a] Dr.[in] Franziska Auer gab weiters an, in der Folge mit ihrer Schwester und einem Onkel über diese Causa gesprochen und um ca 17:00 Uhr den Landesamtsdirektor per SMS davon verständigt zu haben. (S 6 f) Bezüglich der Zeit und Art der SMS legte WHR[in] Dr.[in] Franziska Auer ihr Handy vor, auf dem die SMS nach wie vor gespeichert war (vgl S 29):

Dienstag, 14.07.2020, 16:53 Uhr: *„Zur Info: Ich habe gerade erfahren, Direktor Pucher, Commerzialbank Mattersburg, hat Selbstanzeige bei der StA gemacht. Liebe Grüße, Franziska"*

In seiner Befragung am 16.12.2020 bestätigte der Landesamtsdirektor WHR Mag. Ronald Reiter MA den Erhalt obiger SMS. Er selbst habe dann bei Landespolizeidirektor Mag. Martin Huber nachgefragt, ob eine Selbstanzeige vorliege, was aber nicht der Fall gewesen sei. In der Folge habe er noch zwei weitere Telefonate geführt: Eines mit Mag. Herbert Oschep, dem Büroleiter von LH Mag. Hans Peter Doskozil, den er darüber informiert habe, dass es eine Selbstanzeige gebe, und eines mit Gruppenvorständin Mag.[a] Marlies Stubits MBA MSc, der er ebenfalls mitgeteilt habe, dass Martin Pucher Selbstanzeige erstattet habe. Weitere Personen seien von ihm nicht informiert worden. (S 7, 16)

Gruppenvorständin Mag.[a] Marlies (Maria Elisabeth) Stubits MBA MSc wurde am 03.02.2021 im Untersuchungsausschuss befragt und machte detaillierte Angaben zu den Abläufen am 14.07.2020:

Sie wurde am 14.07.2020 um 14:00 Uhr von Mag. Helmut Ettl von der FMA kontaktiert, der sie um einen direkten Kontakt zum Herrn Landeshauptmann bzw um dessen Handynummer ersuchte. Auf ihr Nachfragen, warum er das brauche, teilte ihr Mag. Helmut Ettl mit, *„da es im Zusammenhang mit einer Finanzinstitution mit Burgenland-Kontext gröbere Malversationen gibt. Die FMA ist derzeit dabei, hier Ermittlungen, Untersuchungen durchzuführen. Wir arbeiten auf Hochtouren. Am Abend möchte er gerne den Herrn Landeshauptmann vorab informieren, bevor hier weitere Schritte gesetzt werden von der FMA.“*

Um 14:17 Uhr schickte Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc folgende SMS (noch am Handy gespeichert) an LH Mag. Hans Peter Doskozil: *„Lieber Hans Peter! Heute Abend wird gröberes Problem mit einer Finanzinstitution bekannt mit Burgenland-Kontext. Man möchte dich vorab informieren. Marlies.“* Unmittelbar darauf wurde sie von LH Mag. Hans Peter Doskozil zurückgerufen, der über diese Information offenbar völlig überrascht war. (S 5 f)

Gegen 17:15 Uhr wurde Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc vom Landesamtsdirektor über die Selbstanzeige Martin Puchers informiert, woraus sie den Schluss zog, es müsse sich um die Commerzialbank handeln. Sie hat daraufhin um 17:23 Uhr Mag. Helmut Ettl informiert, dass der Landeshauptmann bereits über die Selbstanzeige des Martin Pucher informiert worden sei: *„Lieber Helmut, LH wurde über heutige Selbstanzeige von Direktor Pucher, Commerzialbank Mattersburg bereits informiert. Liebe Grüße, Marlies. Melitta meldet sich gleich und verbindet dich mit LH.“* (S 6)

Anschließend hat Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc ihre Mitarbeiterin Mag.ª Stiglitz, die Abteilungsleiterin der Abteilung 3, kontaktiert, um diese über die Geschehnisse zu informieren und auch um zu erfahren, ob das Land Burgenland Konten bei der Commerzialbank Mattersburg habe.

Gegen 18:25 Uhr wurde Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc von Mag. Helmut Ettl angerufen, *„dass nunmehr ein Telefonat mit dem Herrn Landeshauptmann möglich wäre“*, weshalb sie um 18:28 Uhr die persönliche Assistentin und Terminkoordinatorin Melitta Thaler kontaktiert und ersucht habe, den Mag. Helmut Ettl zu kontaktieren und mit dem Herrn Landeshauptmann zu verbinden. (S 6 f)

Mag. Helmut Ettl, Vorstand der FMA, wurde am 17.12.2020 im Untersuchungsausschuss befragt und bestätigte auch, dass er Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc angerufen habe und von ihr die Telefonnummer vom Landeshauptmann haben wollte, um eine Kontaktmöglichkeit zu haben. Nicht bestätigte wurde, dass er über den Grund dafür gesprochen habe. Richtig sei weiters, dass ihn Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc etwas später darüber informiert habe, dass die Selbstanzeige des Martin Pucher nunmehr bekannt sei. Keine

Einigkeit bestand weiters darüber, dass Mag. Helmut Ettl um 18:25 Uhr Mag.ª Marlies Stubits angerufen und sie ersucht haben soll, ein Telefonat mit dem Landeshauptmann zu organisieren. Mag. Helmut Ettl blieb dabei, dass er niemals ersucht habe, ein Telefonat mit dem Landeshauptmann zu vermitteln. Dieser habe ihn von sich aus angerufen. (S 14, 19 ff)

LH Mag. Hans Peter Doskozil bestätigte in seiner Befragung am 17.12.2020 die SMS von Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc, die er ebenfalls auf seinem Handy gespeichert hatte, sowie das anschließende kurze Telefonat. Um 18:29 Uhr habe ein Telefonat mit Mag. Helmut Ettl stattgefunden, der ihn persönlich informiert habe, dass *„es offensichtlich einen Revisor geben, einen Regierungskommissär geben wird für diese Bank. Und er hat mich darüber informiert, dass sich die Schieflage der Bank in einer Dimension abzeichnet, dass mit einem Fortbestand der Bank nicht zu rechnen ist“*. (S 5 f) Es sei allerdings so gewesen, dass Mag. Helmut Ettl ihn angerufen habe und nicht umgekehrt. (S 19)

Außerdem habe die übliche Fraktionssitzung am späten Nachmittag begonnen, bei der die Regierungsmitglieder, der Klubobmann der SPÖ und seiner Meinung nach auch die Präsidentin des Landtages und sein Büroleiter anwesend gewesen seien. (S 12 ff) Dort habe er auch die Information über das Gespräch mit Mag. Helmut Ettl weitergegeben. (S 20)

Es ist nicht hervorgekommen, dass diese Information über diese Sitzung hinausgetragen worden und an Außenstehende gelangt wäre. (vgl S 20 ff)

Im Anschluss habe LH Mag. Hans Peter Doskozil um 21:00 Uhr mit Mag. Hans Peter Rucker, Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH, telefoniert und diesen vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Es ging in diesem Telefonat auch darum, wie weit die Holding davon betroffen sei bzw ob und welche Firmen oder Unternehmen, wo das Land beteiligt ist, einen Schaden erleiden. Außerdem habe er noch Bürgermeisterin Ingrid Salamon informiert und kurz vor Mitternacht habe ein weiteres Telefonat mit Mag. Helmut Ettl stattgefunden, der ihn über die Pressemeldungen informiert habe. (S 6)

Auch Mag. Hans Peter Rucker bestätigte am 16.12.2020 im Untersuchungsausschuss, dass er am 14.07.2020 einen gegen 20:45 Uhr eingegangenen Anruf des Landeshauptmannes auf seinem Handy vorgefunden und diesen gegen 21:00 Uhr zurückgerufen habe. LH Mag. Hans Peter Doskozil teilte ihm mit, dass es Probleme mit der Commerzialbank Mattersburg gebe und er am nächsten Tag gegen 8:30 Uhr mit Unterlagen zu ihm kommen möge, vor allem wie die Landesholding in der Commerzialbank engagiert sei, auch, welche Schritte zu setzen seien, wenn es einer Bank schlecht gehe. (S 7 f, 16)

Am 14.07.2020 gegen 20:00 Uhr wurde von einem hiezu befugten Organ der Regionalmanagement Burgenland GmbH, um allenfalls gefährdetes Steuergeld

bzw Fördergeld zu retten, der zuständigen Finanzmitarbeiterin in der Regionalmanagement Burgenland GmbH ein Arbeitsauftrag zur Umbuchung der betroffenen Gelder von der Commerzialbank Mattersburg auf die zweite Bankverbindung der Regionalmanagement Burgenland GmbH bei der Bank Burgenland erteilt. Die Abbuchungen wurden aber nicht mehr durchgeführt, da die FMA am 14.07.2020 mit Bescheid den Fortbetrieb der Bank untersagt hatte und ein Kommissär bestellt wurde. (vgl oben Pkt 3.3.3.3)

6.2 Folgerungen des Sachverständigen

Der vom Untersuchungsausschuss einstimmig bestellte SV Dr. Herbert Motter hat in seinem unbedenklichen Ergänzungsgutachten vom 20.02.2021, dem hier gefolgt wird, zur Frage *„Welcher Institution hätte wann eine Schieflage der Commerzialbank Mattersburg auffallen müssen/können bzw wie hätte diese reagieren müssen/können“* zusammenfassend ausgeführt:

Analysiert man die einzelnen Bilanzpositionen und deren signifikante Veränderungen sowohl der Höhe als auch der Beträge und der Bilanzstruktur nicht formell, sondern legt man die materiellen Maßstäbe für das jeweilige Bankgeschäft in dem satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich der Commerzbank an, hätte die Schieflage sowohl dem Wirtschaftsprüfer auffallen müssen und er hätte nicht nur schriftlich reagieren, sondern gemäß § 273 UGB auch seiner Redepflicht dem Aufsichtsrat gegenüber nachkommen müssen, dann hätte auch dieser aktiv werden müssen, als auch der FMA und der OeNB, die jährlich den Jahresabschluss mit Lagebericht und Anhang erhalten, und nach einer angeordneten Sonderprüfung je nach Prüfungsergebnis gemäß § 70 BWG entsprechende Maßnahmen setzen müssen. Die Ergebnisse der materiellen Betrachtung zeigt sehr klar Mag. Oliver Lintner in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 03.08.2020.

Spätestens 2015 hätte die FMA aufgrund der Ergebnisse der OeNB-Prüfung und des Hinweises eines Whistleblowers aktiv werden müssen, neben der Strafanzeige auch eine Sonderprüfung zu beauftragen.

6.3 Auswirkungen

Am 28.07.2020 wurde mit Beschluss des LG Eisenstadt zu GZ 26 S 44/20b der Konkurs über die Commerzialbank eröffnet und die Kanzlei Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH, vertreten durch Mag. Gerwald Holper und Dr. Michael Lentsch, zum Masseverwalter bestellt.

Laut Masseverwalter Mag. Gerwald Holper war es erstmalig, dass bei dieser Bankinsolvenz die Insolvenzeröffnung zeitversetzt zur Untersagung des Geschäftsbetriebes der Bank erfolgt ist. Die Insolvenzeröffnung erfolgte erst 14 Tage später. (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 4)

Zwischenzeitig war ein Regierungskommissär tätig, um weiteren Schaden von der Bank abzuwenden.

Bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss am 18.11.2020, also ca 4 Monate nach seiner Bestellung, gab Mag. Gerwald Holper an, dass eine Amtshaftungsklage gegen die Republik in Ausarbeitung ist. Der Anspruch gründe sich darauf, dass es mehrere Whistleblower Anzeigen gegeben hat, die nichts gefruchtet haben, ebenso wenig die Anzeige bei der WKStA. Allein daraus ergebe sich ein Schaden von € 303 Millionen.

Außerdem haben sich laut AP Mag. Gerwald Holper die Angaben des Whistleblowers bestätigt und zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung haben größenordnungsmäßig an die 500 Fake-Kredite mit einer Summe von rund € 177 bis 180 Millionen bestanden. (S 6)

Um den Schaden für die Gläubiger möglichst gering zu halten, hat der Masseverwalter überdies Klage gegen den Abschlussprüfer der Bank, die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH eingebracht, da nach seinen Erkenntnissen die Prüfungen durch die TPA nicht mit der ausreichenden Sorgfalt durchgeführt wurden. (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 11)

Zum Zeitpunkt der Befragung des Masseverwalters war dessen Wissensstand, dass es sich um ca 380 Gläubiger und einen Schaden von € 813 Millionen handelt.

Auf Grund der Komplexität des Verfahrens sowie der ungeklärten Rechtsfragen geht der Masseverwalter davon aus, dass das Insolvenzverfahren noch Jahre, wenn nicht Jahrzehnte dauern wird. (AP Mag. Gerwald Holper, 18.11.2020, S 26)

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen dieser enormen Bankenpleite sind derzeit noch nicht abzuschätzen.

Eine abschließende Auswertung des Insolvenzverfahrens der CBM wird auf Grund der zu erwartenden Verfahrensdauer in den nächsten Jahren nicht möglich sein.

Auch die rechtskräftige Erledigung der Strafverfahren wird sicher mehrere Jahre benötigen.

Keinesfalls geklärt ist auch die Anzahl der Schadenersatzklagen, da bisher nicht abzusehen ist, wieviel Geschädigte einzeln oder mit Sammelklagen versuchen werden, sich an wem immer schadlos zu halten.

Gesichert sind bis jetzt nur die Klagen des Masseverwalters gegen den Bund und die TPA, sowie die der ESA – Einlagensicherung.

Der enorme wirtschaftliche Schaden, der einzelnen Gläubigern entstanden ist, kann noch nicht abgeschätzt werden. Wie viele Insolvenzverfahren der Konkurs der Commerzialbank insgesamt nach sich ziehen wird, liegt ebenso noch in der Zukunft.

Die Auswirkungen auf einzelne Projekte wie Impulszentrum, Fußballakademie und Baulanderschließungsgesellschaften ua wurden bereits zu Kapitel 2. erörtert.

6.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Informationsfluss vom 14.07.2020 klar nachverfolgt werden kann. Eine Divergenz besteht zwischen den Aussagen von Mag. Helmut Ettl einerseits und Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc und dem Landeshauptmann andererseits bezüglich der Frage, ob Mag. Helmut Ettl den Landeshauptmann angerufen hat oder umgekehrt. Hier wird durch das unbedenkliche Gedächtnisprotokoll der Mag.ª Marlies Stubits (Beweismittelordner) bestätigt, dass ihre Erinnerung, die sich ja auch mit den Ausführungen des Landeshauptmann deckt, verlässlich und inhaltlich richtig ist, weshalb bei der Feststellung dieser telefonischen Kommunikationsabläufe den AP Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc und Mag. Hans Peter Doskozil gefolgt wurde.

Die Aussage des verantwortlichen Organs, wie es zu der versuchten Abbuchung vom Konto der RMB in den Abendstunden gekommen ist, ist nachvollziehbar.

7. Auswirkungen

7.1 Genossenschaftsrevision

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kapitel 1. ergaben sich keine für den Untersuchungsgegenstand relevanten Auswirkungen, zumal über die PKA-Genossenschaft mit Beschluss des Landesgerichtes Eisenstadt vom 14.09.2020, GZ 26 S 59/20h, der Konkurs eröffnet wurde.

7.2 Vertragsbeziehungen

Direkte finanzielle Auswirkungen betreffend einzelne Dienststellen des Landes Burgenland bestehende Vertragsbeziehungen, etwa bei Agrar-Investitions-Krediten oder bei der Wohnbauförderung, kamen im Zuge der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht hervor. Auswirkungen ergaben sich durch die Beauftragung von Rechtsgutachten und -beratung.

Der Landesholding Burgenland ist durch die Betriebseinstellung der CBM kein direkter finanzieller Schaden entstanden. Eine Kontobeziehung mit Guthaben in der Höhe von € 22.000,00 bestand seitens der BRM – Burgenländische Risikokapital Management Gesellschaft. Der Betrag war bereits während der Beweisaufnahme durch die ESA gedeckt. Seitens der WiBuG wurde ein Haftungsrahmen für geschädigte Unternehmen in der Region Mattersburg eingerichtet. (Für die Landesholding siehe Kapitel 2.1.4.3. Auswirkungen.)

Einen tatsächlichen Verlust in Höhe von € 5 Millionen verzeichnete die Energie Burgenland. Während der Beweisaufnahme war nicht abschließend geklärt, wie in Bezug auf den Schaden vorgegangen wird. Bei der finanziellen Ausstattung der Energie Burgenland fällt dieser Verlust relativ gering aus. Es kann von einem unternehmensinternen Ausgleich ausgegangen werden. (Für die Energie Burgenland siehe Kapitel 2.1.5.3 Auswirkungen.)

Seitens der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH gingen € 21.914,18 verlustig, die im Zeitraum der Beweisaufnahme bereits von der ESA gedeckt wurden. Die RMB verzeichnete einen Verlust in Gesamthöhe von € 1.525.082,19. Eine Auswirkung des erwiesenermaßen unternommenen und gescheiterten Transferversuchs auf die Schadensumme respektive Insolvenzmasse lag nicht vor. Die RMB ist durch den Verlust von Guthaben auf ihrem Betriebsmittelkonto Geschädigte, in Bezug auf den Verlust auf dem Interreg-Verrechnungskonto sind neben ihr auch ihre Partner im Interreg-Programm geschädigt. Zur Sicherstellung der Liquidität beantragte die RMB ihren Gesellschafterzuschuss beim Land Burgenland. Der finanzielle Schaden am Interreg-Verrechnungskonto konnte durch das

Programm kompensiert werden, sodass die Finanzierung bereits genehmigter Projekte aus dem Programm gesichert war. Die Prüfung der von der RMB bei deren Rechtsvertretung gemeldeten Ansprüche war zum Ende des Untersuchungszeitraumes noch im Gange. (Für die die ASB und RMB siehe Kapitel 2.1.6.4. Auswirkungen.)

Die Untersuchung brachte die landesseitige Bestrebung zur Öffnung der Infrastruktur der FUBAK und vertraglichen Adaption hervor. In diesem Zusammenhang wurden seitens des Landes Vorleistungen veranlasst und bezahlt, die nach Wegfall der SVM als zweite Hauptgesellschafterin nicht mehr benötigt werden. Aus der Befragung eines Mitbegründers der FUBAK ging hervor, dass das Einspringen des Landes zur Kompensation von Leistungen der SVM bereits zur Gründungszeit ein mögliches Szenario darstellte, falls die SVM aus der Bundesliga absteigen würde. Durch den Ausfall der CBM als Hausbank beider FUBAK Gesellschaften und ferner als Hauptsponsor der SVM war die Liquidität der FUBAK noch vor Veräußerung der SVM-Geschäftsanteile akut gefährdet. Die FUBAK ersuchte das Land Burgenland um Übernahme eines Haftungsrahmens und um Auszahlung eines Zuschusses. Die Fußballakademie Burgenland GmbH hatte ein Guthaben in Höhe von € 502.604,88 und die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH in Höhe von € 29.700,83 bei der CBM veranlagt. Die Beschlussfassung über die Maßnahmen der Landesregierung zur Aufrechterhaltung des Betriebes der FUBAK erfolgte am 29.09.2020, also nach Ende des Untersuchungszeitraumes. (Für die FUBAK Gesellschaften siehe Kapitel 2.1.7.4. Auswirkungen.)

Die finanziellen Schäden an Gemeinden, welche Bankgeschäfte mit der CBM pflegten, konnten nicht in allen Fällen abschließend beziffert werden. In mehreren Fällen wurden Ansprüche geltend gemacht, jedoch zum Abschluss des Untersuchungszeitraumes nicht abschließend erledigt. Die für Gemeinden zuständige Verwaltungseinheit des Amtes der Burgenländischen Landesregierung errechnete, als grob gerundete Richtwerte, ein Gesamtguthaben in Höhe von € 8,3 Millionen, Schulden in Höhe von insgesamt (minus) € -5,8 Millionen und dementsprechend eine Differenz im Ausmaß von € 2,5 Millionen. Dies inkludiert alles, auch ausgelagerte Gesellschaften, Termineinlagen und dergleichen. Weitere Auswirkungen ergaben sich durch notwendig gewordene Eröffnungen alternativer Giro- und Kreditkonten. (Für Gemeinden siehe Kapitel 2.2.3.15. Zusammenfassung.)

Die Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH hat ab 2010 in drei Tranchen Grundstücke aufgeschlossen. Ihr verbleibt ein geschätzter Schaden von mehr als € 500.000,00. Die Bestrebungen der Gemeinde, einen neuen Partner an Stelle der CBM zu finden, scheinen vor diesem Hintergrund wenig aussichtsreich. (Für die Hirmer Bauland siehe Kapitel 2.3.1.2. Auswirkungen.) Seitens der

Draßburger Bauland Erschließung GmbH wurden erstmals Grundstücke angekauft. Das Minus belief sich auf rund € -1,8 Millionen. Gespräche mit einem neuen Partner wurden bereits eingeleitet. (Für die Draßburger Bauland siehe Kapitel 2.3.1.4. Auswirkungen.)

7.3 Politische und organisatorische Beziehungen

Unmittelbar aufgrund der politischen Beziehungen im Sinne des Untersuchungsgegenstandes sind insbesondere Zuwendungen unterschiedlichen Ausmaßes an politische und teilweise auch Verwaltungsorgane hervorgekommen, die einerseits bereits zu politischen Konsequenzen geführt haben und andererseits in rechtlicher Hinsicht von den Strafverfolgungsbehörden und allenfalls auch den Gerichten noch geprüft werden.

Die weiteren Auswirkungen ergeben sich überwiegend aus der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg, der SV Mattersburg sowie der Tochtergesellschaften. Die genannten Insolvenzen haben neben den im Rahmen des Kapitels 6. kurz dargestellten massiven Auswirkungen auf eine Vielzahl von Gläubigern insbesondere auch indirekte Folgen für die Stadtgemeinde Mattersburg, in der es beim Impulszentrum zu einem Baustopp kam, zwei bedeutende Unternehmen der Gastronomie bzw. Hotellerie den Betrieb einstellen mussten (Florianihof, SVM-Café) und auch der weitere Betrieb des Mattersburger Pappelstadions einer Klärung bedurfte.

Durch den Konkurs der SV Mattersburg ist überdies ein wesentlicher Gesellschafter der Fußballakademie weggefallen, was auch zu gravierenden Auswirkungen auf die laufende Finanzierung des Betriebes der Fußballakademie führte.

Infolge der Beteiligung der Commerzialbank Mattersburg an der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH sowie an der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH ist auch in diesen Gesellschaften jeweils einer der beiden Gesellschafter weggefallen, wobei die Auswirkungen in diesem Zusammenhang insbesondere mit Guthaben der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH auf Konten der Commerzialbank (siehe dazu Kapitel 2.) und Vereinbarungen mit Martin Pucher über Grundpreise zusammenhängen, die lediglich mündlich erteilt und von der Masseverwalterin nicht anerkannten wurden.

Mit dem Konkurs der Commerzialbank hat nicht nur die SV Mattersburg indirekt gleich mehrere große Sponsoren verloren, auch zahlreiche mittlere und kleinere Sportvereine haben einen langjährigen Sponsor verloren (vgl hiezu Pkt 3.2.2.5).

Schließlich bewirken die Insolvenzen der Unternehmen aus dem CBM/SVM-Konzern sowohl durch einen finanziellen Engpass in mehreren Gemeinden als auch durch Entfall von Spenden seitens der Commerzialbank, der SV Mattersburg bzw auch Martin Pucher persönlich eine Verringerung der für sozial bedürftige Familien in den betroffenen Gemeinden zur Verfügung stehenden Mittel.

7.4 Änderung des kleinen Glücksspiels

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kapitel 4. ergaben sich keine für den Untersuchungsgegenstand relevanten Auswirkungen.

7.5 Ehrungen und Personalia

Auch im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kapitel 5. ergaben sich keine für den Untersuchungsgegenstand relevanten Auswirkungen.

7.6 Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg

Durch die Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg wurden nach Einschätzung des Vertreters der Masseverwalterin zum Zeitpunkt der Befragung am 18.11.2020 ca 380 Gläubiger geschädigt und einen Schaden von insgesamt € 813 Millionen verursacht. Zu diesem Zeitpunkt war bereits eine Amtshaftungsklage gegen die Republik in Ausarbeitung, da es mehrere Whistleblower Anzeigen gegeben hat, die nichts gefruchtet haben, ebenso wenig die Anzeige bei der WKStA. Allein daraus ergebe sich ein Schaden von € 303 Millionen.

Auf Grund der Komplexität des Verfahrens sowie der ungeklärten Rechtsfragen ging der Masseverwalter davon aus, dass das Insolvenzverfahren noch Jahre, wenn nicht Jahrzehnte dauern werde. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen dieser enormen Bankenpleite sind derzeit noch nicht abzuschätzen.

8. Zusammenfassung

Die Raiffeisenbank Schattendorf ua war Mitglied der Raiffeisenlandesbank Burgenland, Waren-Revisionsverband reg. Gen.m.b.H, die jahrelang die Revision der Raiffeisenbank Schattendorf ua durchführte. Auf Grund von Spannungen mit der Raiffeisenlandesbank anlässlich einer frustrierten Verschmelzung mit der Raiffeisenbank Pöttsching wollte die Raiffeisenbank Schattendorf ua auf eine andere Revisionsmöglichkeit umsteigen. Nach der Zusage des Landes Burgenland, diese zu übernehmen, trat die Kreditgenossenschaft Raiffeisenbank Schattendorf ua aus dem Raiffeisenverband aus.

Über Ersuchen der Genossenschaft war ab dem 05.08.1995 für die Revision das Amt der Burgenländischen Landesregierung zuständig.

Die Burgenländische Landesregierung ist kein gesetzlich anerkannter Revisionsverband gem § 19 ff GenRevG 1997. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass keine Verbandsstatuten geändert werden mussten und sie auch nicht der Überwachung durch eine sie anerkennende Behörde unterliegt. Die Verantwortung für die Revision bleibt beim Revisor. Die Burgenländische Landesregierung war und ist nicht für das Ergebnis der Revision verantwortlich. Sogenannte Doppelprüfungen sind rechtlich erlaubt und auch durchaus üblich. Das Land hat hier alles getan, was es tun musste.

Es zeigte sich weder eine politische Motivation für den Ausstieg aus dem Raiffeisensektor und die Gründung der Commerzialbank am neuen Unternehmenssitz Mattersburg noch für eine relevante Involvierung politischer Organe in die damit verbundenen Vorgänge.

Der Kriminalfall CBM zählt zu den größten österreichischen Bankenpleiten. In rund drei Jahrzehnten gelang es dem Vorstandsvorsitzenden Martin Pucher, sich und die Bank als regionale Größe zu etablieren, indem er im Kreditbereich eine nahezu potemkinsche Bank errichtete und präsentierte.

Martin Pucher war Hauptperson, Motor, Drehscheibe und Gesicht der Bank. Er leitete die CBM mit einem stark ausgeprägten autoritären Führungsstil und einer rigoros eingeschränkten internen Kommunikation. Als einzige in seine Malversationen Eingeweihte und dabei Mitwirkende konnte bei den vorliegenden Beweisergebnissen die Vorständin Franziska Klikovits festgestellt werden. Das jeweilige dritte Mitglied des Vorstands diente Pucher offensichtlich als ihm ungefährlicher Mitwirkender bei Entscheidungen im Falle seiner oder Klikovits‘ Verhinderung. Zum System Pucher gehörte zentral die Besetzung wichtiger Positionen vor allem mit Personen, die einerseits über keine ausreichenden fachlichen Qualifikationen verfügten und andererseits mit ihm gut standen und

die er teils auch seit Langem privat gut kannte. Die im UA befragten Mitglieder des Aufsichtsrates vermochten nicht die Bilanzen der CBM zu lesen und sie hätten nichts überprüfen bzw aufdecken können. Sie gaben sich in ihren Sitzungen mit den Vorträgen Puchers und den Testaten der Wirtschaftsprüfer zufrieden.

Es besteht der begründete Verdacht, dass die Wirtschaftsprüfer bei der Erteilung der jeweils uneingeschränkten Testate zumindest grobe Verstöße gegen ihre Sorgfaltspflichten zu vertreten haben. Der staatlichen Bankenaufsicht fiel nichts Gravierendes auf, auch nicht im Zuge und nach der ersten Whistleblowerenzeige im Jahre 2015. Auch die Staatsanwaltschaft vermochte nichts strafrechtlich zu Verfolgendes zu entdecken. Erst die zweite Whistleblowerenzeige im Jahre 2020 und die darauffolgenden Schritte der Bankenaufsicht brachten das Betrugsgebäude der Bank zum Einsturz.

Das Handeln oder Nichthandeln staatlicher Organe war in diesem Untersuchungsausschuss nicht zu klären, weil die als Auskunftspersonen befragten Organe des Bundes kaum inhaltliche Angaben machten und der Bund auch keine Akten zur Verfügung stellte. Es fehlten somit die Akten des BMF, der OeNB, der FMA, der Polizei und der Staatsanwaltschaft, sowie auch des Insolvenzgerichts. Im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität dieses Kriminalfalles ist davon auszugehen, dass erst in einigen Jahren nach rechtskräftiger Beendigung der Strafverfahren, Amtshaftungsklagen und Schadenersatzprozesse, sowie nach Abschluss der Insolvenzverfahren ein genaues und vollständiges Bild gewonnen werden kann.

Es ist keinerlei Mitwirkung eines politischen Organes oder eines Verwaltungsorganes des Landes Burgenland an den die Bank betreffenden Malversationen hervorgekommen.

Zu den unmittelbaren Auswirkungen der Malversationen, die mit der Schließung der CBM am 14.07.2020 endeten, zählt in der Hauptsache die immense Schädigung von 380 Bankkunden. Deren Forderungen bezifferte der Vertreter der Masseverwalterin am 18.11.2020 als Auskunftsperson mit rund € 813 Millionen. Es kam weiters zu Folgeinsolvenzen von Unternehmen, zum Ende der SV Mattersburg und zur Havarie der Fußballakademie. Unter anderen kamen auch die Bauerschließungsgesellschaften Hirm und Draßburg beträchtlich zu Schaden.

Wohin ist bis zur Schließung der Bank am 14.07.2020 deren rechtswidrig verwendetes Geld geflossen? Gibt es noch Gelder der Bank, von denen die Masseverwaltung nicht weiß und wo befinden sich solche Gelder jetzt?

Diese für die Geschädigten brennenden Fragen waren durch den Untersuchungsausschuss nicht zu beantworten. Dafür sind nicht einmal fundierte

Hinweise hervorgekommen. Die angesprochenen Gerichtsverfahren werden hier sicherlich Wesentliches klären und Antworten finden können, aber beim Umfang und der Komplexität dieses Kriminalfalles eben erst in einigen Jahren.

Festzustellen ist jedenfalls, dass kein Anhaltspunkt dafür hervorgekommen ist, dass es illegale Geldflüsse von der CBM zu politischen oder Verwaltungsorganen des Landes gegeben hätte.

In der Folge werden die Zusammenfassungen der sieben, der inhaltlichen Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten folgenden Kapitel des Feststellungsberichtes einzeln dargestellt:

8.1 Genossenschaftsrevision

Am 12.09.1994 hat die Burgenländische Landesregierung den Beschluss gefasst, die Revision der Raiffeisenbank Schattendorf ua nach Rechtswirksamkeit deren Austritts aus Raiffeisenverband zu übernehmen und ab diesem Zeitpunkt Dkfm. Gerhard Nidetzky, Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien, mit der Durchführung der Revision auf Kosten der Raiffeisenbank Schattendorf ua zu betrauen. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung wurde am 05.08.1995 als Revisionsverband der nunmehrigen Commerzbank Mattersburg im Burgenland reg. Gen.m.b.H (ab dem 12.12.1995: PKA-Genossenschaft) in das Firmenbuch eingetragen und Dkfm. Gerhard Nidetzky wurde ab dem Geschäftsjahr 1994 zum Revisor bestellt.

Die Gründe für die Übernahme der Revisionsbefugnis durch die Burgenländische Landesregierung können nach mehr als 25 Jahren nicht mehr im Detail nachvollzogen werden (siehe hiezu die Ausführungen in Kapitel 3.). Die Möglichkeit einer Übernahme der Revisionsbefugnis durch die Landesregierung war allerdings gesetzlich vorgesehen und weder der Raiffeisenbank Schattendorf ua noch der Burgenländischen Landesregierung sind bei der Revisionsübernahme rechtliche Fehler unterlaufen. Zu diesem Zeitpunkt gab es auch noch keine auffälligen Bilanzen oder andere Hinweise auf Malversationen. Es gab für die Landesregierung auch keine sonstigen Hinweise, dass der Austritt vom Raiffeisenverband auch deswegen erfolgte, um eine dubiose Geschäftsgebarung zu verschleiern.

Auch die Bestellung von Dkfm. Gerhard Nidetzky wurde seitens des Verwaltungsgerichtshofes nicht beanstandet, sodass insofern auch hier kein Versäumnis seitens der Burgenländischen Landessregierung vorliegt, zumal auch sonst keine Hinweise auf eine nicht rechtskonforme Bestellung hervorgekommen sind (Pkt 1.2.1.5).

Für eine politische Einflussnahme im Zusammenhang mit der Bestellung von Dkfm. Gerhard Nidetzky, der TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH (ab dem 03.09.2016: TPA Wirtschaftsprüfung GmbH) – die gemäß dem Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 19.09.2007, GZ 3-186/54-2007, ab dem Geschäftsjahr 2006 zum Revisor bestellt wurde – sowie in weiterer Folge auch der BDO Austria GmbH (Beschluss der Landesregierung vom 14.08.2020) sind keine Hinweise hervorgekommen. Aufgrund der Aktenlage und der Angaben der Auskunftspersonen kann nicht festgestellt werden, dass diesbezüglich Ausschreibungen durchgeführt wurden (vgl etwa AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 21; AP Helmut Bieler, 03.12.2020, S 11 f; AP WHR Mag. Ronald Reiter MA, 16.12.2020, S 29).

Hinsichtlich der sogenannten – rechtlich zulässigen und auch üblichen – Doppelprüfung sowohl der Commerzialbank Mattersburg als auch der PKA-Genossenschaft durch denselben Prüfer liegt kein Fehlverhalten der Burgenländischen Landesregierung vor (Pkt 1.2.1.4). Ob im konkreten Fall ein weiterer Prüfer die Malversationen aufdecken hätte können, nachdem weder die Prüfer der österreichischen Nationalbank noch die FMA diese – selbst nach Hinweisen eines Whistleblowers – bemerkt haben, muss Spekulation bleiben.

Nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung lag in den hier relevanten Perioden hinsichtlich Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Zuständigkeit des Landesrates für Wirtschaft vor. Entsprechend der Beurteilung des Verfassungsdienstes der Landesamtsdirektion aus dem Jahre 1994 wurde aufgrund des Umstandes, dass die (bisherige) Raiffeisenbank ausschließlich Kredit- und Bankgeschäfte abgewickelt habe, dennoch der damalige Landeshauptmann als Finanzlandesrat (vgl Referatseinteilung vom 19.07.1991, LGBl Nr 37/1991) für die Revision als zuständig erachtet (Amt der Burgenländischen Landesregierung, GZ LAD-VD-1071-1994). Basierend auf dieser Interpretation wurde auch in den Folgeperioden von einer Zuständigkeit des jeweiligen Landesrates für Finanzen ausgegangen. Erst zuletzt – jedenfalls in der laufenden Legislaturperiode – wurde diese Materie nicht mehr dem Bankwesen zugerechnet und daher nach der Referatseinteilung von einer Zuständigkeit des Wirtschaftslandesrates ausgegangen (siehe hiezu Kapitel 3.).

Die Revisionsberichte wurden von der Abteilung 3 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung insbesondere auf die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes geprüft und das Ergebnis wurde jeweils in einem Aktenvermerk festgehalten. Im Anschluss daran wurden die Prüfberichte aktenmäßig verarbeitet und abgelegt.

Die rechtlichen Vorgaben an die Burgenländische Landesregierung hinsichtlich der Überprüfung der Revisionsberichte wurden somit erfüllt, zumal auch das Handelsgericht eine materielle Prüfung der Revisionsberichte nicht vorzunehmen

gehabt hätte (vgl SV Dr. Herbert Motter, 25.02.2021, S 16 f, 19 ff). Mängel in Revisionsberichten wurden nicht festgestellt (AP WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, 03.12.2020, S 9, 32 f; AP ORR Mag. Peter Engel, 03.12.2020, S 5 und 23).

8.2 Vertragsbeziehungen

Vertragliche Beziehungen bestanden seitens einzelner Dienststellen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, wobei die landesseitigen Vertragspartner, soweit erweislich, meist als Bankkunden auftraten und sich Konten sowie Darlehen zur Abwicklung ihrer Geschäfte bedienten. Beträge, welche die Deckungshöhe der ESA in Höhe von € 100.000,00 überschritten, wurden bei der Landestochter Regionalmanagement Burgenland, bei der Energie Burgenland und bei der Fußballakademie Burgenland evident, wobei ausnahmslos nur Guthaben veranlagt wurden. Im Falle der FUBAK bestand eine über Bankgeschäfte hinausgehende Beziehung in Form einer gemeinsamen Beteiligung des Landes Burgenland und der Sportvereinigung Mattersburg als Hauptgesellschafterinnen der beiden FUBAK-Gesellschaften. Festgestellt wurde, dass ein Versuch der RMB, Gelder kurz vor der Einstellung des Betriebes der CBM auf ein anderes Konto zu transferieren, gescheitert ist.

Eine Bevorzugung der CBM gegenüber anderen Banken oder von Personen mit Positionen bzw Funktionen bei der Commerzialbank bzw ihren Organen im Rahmen von Unterstützungsleistungen seitens des Landes war nicht erweislich. Auch betreffend Förderungen, die im Zusammenwirken mit der Commerzialbank an Antragsstellerinnen ausbezahlt wurden, wurden keine Verfehlungen ersichtlich.

Seitens der Bezirkshauptmannschaften wurden fast ausnahmslos Verbindungen mit der Commerzialbank unterhalten, die einem karitativen Zweck folgten. Festzuhalten ist, dass ein am 14.07.2021 zwischen dem Landesamtsdirektor und einer Bezirkshauptfrau stattgefundener und im Untersuchungsausschuss rekonstruierter Informationsfluss in Bezug auf die Selbstanzeige Puchers im Sinne der seitens des Amtes vorgesehenen Informationspflicht korrekterweise erfolgt ist.

Die Landesholding Burgenland, welche rund 70 Landesbeteiligungen vereint, gab Konzernrichtlinien vor. Die Geschäftsordnungen, Vorschriften zur Errichtung von Konten oder Wertobergrenzen für Investitionen waren nicht für alle Unternehmen gleich gestaltet. Dennoch konnte eruiert werden, dass die Beteiligungen (mit Ausnahme der Energie Burgenland AG, welche ob ihrer Rechtsform hier eine Sonderstellung einnimmt) keine Gelder über der von der

ESA gedeckelten Grenze von € 100.000,00 veranlagt hatten. Eine in der Vergangenheit bestandene Vertragsbeziehung auf Seiten der ehemaligen WiBuG war bereits abgeschlossen. Unregelmäßigkeiten kamen diesbezüglich weder aus den Befragungen, noch aus den zur Verfügung gestellten Akten und Unterlagen hervor. Eine langjährige Beziehung zur CBM bestand in Form einer Einlage seitens der Energie Burgenland. Es kam keine Verletzung von Vorgaben zur Veranlagung hervor.

Wie die eben angeführten vorlagepflichtigen Organe, kamen auch die Gemeinden dem Ersuchen um Bereitstellung von Akten und Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand nach. Vertragsbeziehungen unterhielten insbesondere Standortgemeinden von CBM-Filialen. Diese bestanden meist in Form von Konten, konkret Kredit-, Giro- und/oder Sparkonten. Betroffen waren auch Gemeinden außerhalb des Bezirkes Mattersburg, als Sitz der Commerzialbank. Evident wurden starke Verbindungen seitens der Stadtgemeinde Mattersburg und den CBM-seitigen Vertragspartnern. Diese bestehen vorwiegend aufgrund der SVM, deren Standort im Bezirksvorort Mattersburg angesiedelt war und ob der Beteiligung der Stadtgemeinde an der FUBAK.

In Bezug auf das Impulszentrum ist kein Anhaltspunkt für eine Einflussnahme von Landespolitikern oder Verwaltungsorganen des Landes auf die CBM hervorgekommen. Ebenso nicht, dass seitens der CBM versucht wurde, in die andere Richtung Einfluss zu nehmen. In Bezug auf jene Gastronomiebetriebe in der Stadt Mattersburg, die bankseitige Vertragspartner darstellen, wurden behördliche Prozesse seitens der Stadt dokumentiert, welche hier außerdem eine Kundenrolle einnahm.

Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Kreditverträge, abgeschlossen zwischen der Commerzialbank und diversen Gemeinden, offenbaren kundenseitig günstige Konditionen. Ein missbräuchlicher oder sonst wie motivierter gezielter Einsatz eben dieser, zur Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Gemeinden konnte nicht festgestellt werden. Unüblich günstige Konditionen wurden Gemeinden unterschiedlicher Couleur zuteil. Ein Muster war nicht zu erkennen, teilweise erhielt ein und dieselbe Gemeinde unterschiedliche Konditionen die Konto- bzw. Vertragsführung betreffend.

Keine Vertragsbeziehungen zwischen den landesseitigen Vertragspartnern kamen in Bezug auf die CBM-Tochterunternehmen COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., AVG Abstellplatz-Vermietung GmbH, MACOM GmbH und Commerzialbank Immobilien GmbH hervor.

Die Gemeinden Hirm und Draßburg unterhielten Gesellschaften mit der CBM, welche die Erschließung von Bauland zum Gegenstand hatten. In beiden Fällen

hielt die Gemeinde mehrheitlich Anteile, beide Gesellschaften hatten die Bereitstellung von Bauland insbesondere für die junge Gemeindebevölkerung zum Ziel und beide Gemeinden verneinen eine Gewinnorientierung. Nur einer der beiden gemeindeseitigen Geschäftsführer wurde für seine Leistungen die GmbH betreffend entlohnt. Fest steht, dass beide Gemeinden nach Wegfall der CBM als Gesellschafterin Verluste einfuhren und ein ähnliches Modell unter Beteiligung der Raiffeisenbank seitens der Gemeinde Zemendorf-Stöttera bestand.

8.3 Politische und organisatorische Beziehungen

Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand des gegenständlichen Untersuchungsausschusses, der ausschließlich Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, umfasst, ist zu dem Beweisthema politische und organisatorische Beziehungen ist zusammenfassend festzuhalten:

- Es zeigte sich weder eine politische Motivation für den Ausstieg aus dem Raiffeisensektor und die Gründung der Commerzialbank am neuen Unternehmenssitz Mattersburg noch für eine relevante Involvierung politischer Organe in die damit verbundenen Vorgänge. (oben Pkt 3.2.2 und auch Pkt 3.2.4).
- Es ist keinerlei Mitwirkung eines Verwaltungs- oder politischen Organes des Landes Burgenland an den die Bank betreffenden Malversationen hervorgekommen. (vgl Pkt 3.2.2 und Pkt 3.2.4)
- Die Ermittlungsergebnisse haben auch keine Anhaltspunkte für eine einseitig politisch motivierte Besetzung von Organen der Bank, der Tochterunternehmen oder der konzernverbundenen Gesellschaften ergeben. (siehe insbesondere Pkt 3.2.2.2)
- Auch bei der Spendenaktion der SVM gibt es keine Hinweise, dass die Spenden erfolgt sind, um Amtsträger zu beeinflussen, bzw dass Amtsträger durch diese Spenden in ihrer Tätigkeit beeinflusst worden wären. (oben 3.2.5.3.2)

Weder im Zusammenhang mit Sponsoring durch die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG noch aufgrund von Geschenken und sonstigen Zuwendungen, mit denen seitens der Commerzialbank und der SV Mattersburg offenbar zahlreiche Personen bedacht wurden, haben sich – unbeachtlich der rechtlichen Qualifikation einer Annahme dieser Geschenke – konkrete Hinweise auf eine enge Beziehung zu Verwaltungs- oder politischen Organes des Landes Burgenland ergeben, die allenfalls auf eine im Gegenzug erbrachte politische Einflussnahme oder sonstige Unterstützung der Commerzialbank Mattersburg hätten schließen lassen. Vielmehr haben mehrere Auskunftspersonen aus dem ehemaligen Personalstand der Bank enge Kontakte zur Landespolitik verneint oder hatten jedenfalls keine Wahrnehmungen zu solchen Kontakten.

Hinsichtlich der Spenden an sozial Bedürftige und gemeinnützigen Unterstützungen seitens der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und insbesondere auch der SV Mattersburg sind weder den Angaben der befragten Auskunftspersonen noch den vorliegenden Akten Hinweise dafür zu entnehmen, dass die damit bedachten Gemeinden und Bezirks-hauptmannschaften des Burgenlandes diese Mittel nicht widmungsgemäß verwendet hätten oder es zu einer Beeinflussung von Amtsträgern gekommen wäre.

Zu den Geschenken ist allerdings auch an dieser Stelle festzuhalten, dass mangels Verfügbarkeit wesentlicher Unterlagen und da nicht alle Personen befragt wurden, die einen Beitrag zur Wahrheitsfindung hätten leisten können, eine vollständige Erhebung des relevanten Sachverhaltes im Rahmen des Untersuchungsausschusses nicht möglich war.

Soweit im Rahmen der Fußballakademie und zweier Baulanderschließungs-gesellschaften organisatorische Beziehungen insofern vorlagen, als jeweils einerseits die Commerzialbank Mattersburg bzw die SV Mattersburg und anderseits das Land Burgenland bzw Burgenländische Gemeinden an den betreffenden Gesellschaften beteiligt waren, konnten keine über die jeweiligen satzungsmäßigen Geschäftstätigkeiten hinausgehenden relevanten Beziehungen festgestellt werden.

Hinsichtlich der beiden Baulanderschließungsgesellschaften ist davon auszugehen, dass die Commerzialbank zwar im Rahmen der Finanzierung der angekauften Grundstücke und allfälliger Folgegeschäfte aufgrund von Kreditaufnahmen durch Käufer der Baugrundstücke Gewinne erzielt hat, hinsichtlich der Preisgestaltung insbesondere beim Verkauf der aufgeschlossenen Grundstücke aber zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde auf mögliche Gewinne verzichtet hat. Dies dürfte in den Gemeinden aber nicht gänzlich unüblich sein, zumal in zumindest einer anderen Gemeinde – mit einer anderen Bank – vergleichbar vorgegangen wird.

Den Befragungen der Auskunftspersonen und den vorliegenden Beweisunterlagen war kein Hinweis zu entnehmen, dass Verwaltungs- oder politische Organe des Landes Burgenland bereits vor dem 14.07.2020 Kenntnis von finanziellen Schwierigkeiten der Commerzialbank Mattersburg oder von Malversationen von Organen der Bank hatten.

Aufgrund der finanziellen Unterstützung zahlreicher burgenländischer Gemeinden, insbesondere aber der Gemeinden Hirm, Draßburg und Mattersburg, sowie auch der Fußballakademie durch die Commerzialbank bzw die SV Mattersburg erscheint eine Interpretation denkbar, dass Martin Pucher bestimmte SPÖ-nahe Gemeinden bzw Projekte besonders fördern wollte, für dahingehende Feststellungen fehlen in der diesbezüglichen Beweislage aber konkrete Anhaltspunkte. (siehe allgemein zu Gemeinden und zum Impulszentrum Pkt 3.3.2.4.1 f, zu den Baulanderschließungsgesellschaften in Hirm und Draßburg Kapitel 2. sowie Pkt 3.2.3.3 f; zur Fußballakademie siehe 3.2.6.3 und 3.3.4.1)

Abschließend ist zu diesem Kapitel festzuhalten, dass entgegen den anfangs – vor dem Hintergrund fast gänzlich unterbliebener Aktenlieferungen seitens der ersuchten Bundesbehörden – bestehenden Befürchtungen, letztlich aufgrund umfangreicher Aktenvorlagen von Seiten des Landes und der Gemeinden sowie der in der Gesamtbetrachtung durchaus zufriedenstellenden Ergebnisse der Befragung der geladenen Auskunftspersonen nicht Vieles im Bereich des nicht Feststellbaren geblieben ist und so überwiegend eine solide Grundlage für die Beantwortung der vom Untersuchungsgegenstand determinierten Fragestellungen geschaffen wurde.

8.4 Änderung des kleinen Glücksspiels

Im Zusammenhang mit der Novelle des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes Anfang 2012, deren Inkrafttreten das „kleine Glücksspiel“ im Burgenland legalisierte, haben sich weder Hinweise auf eine politische Einflussnahme zugunsten von Glücksspielunternehmen noch Anhaltspunkte für Zuwendungen an politische oder Verwaltungsorgane gezeigt.

Es wurden keine Sponsoringaktivitäten seitens Novomatic bzw Admiral festgestellt, die über die Maße des Gewöhnlichen hinausgehen. Hinsichtlich der Höhe des Sponsorings, zu der Vereine aufgrund einer Verschwiegenheitsklausel in den Verträgen keine Angaben machen dürfen, wird von Admiral je nach Liga-Zugehörigkeit des Vereins differenziert.

Auch eine befragte Oberstaatsanwältin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft hatte keine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der

Legalisierung des „kleinen Glücksspiels“ im Burgenland im Lichte von Sponsoring, Werbeeinschaltungen etc. (AP Mag.ª Alexandra Baumann, 02.12.2020, S 7).

Im Rahmen der Befragung von LH aD Hans Niessl im Rahmen des Untersuchungsausschusses des Nationalrates betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) haben sich keine Hinweise auf finanzielle Zuwendungen an Politiker oder sonstige Versuche einer Beeinflussung von Gesetzen ergeben (burgenland.ORF.at, *„Niessl im Ibiza-U-Ausschuss geladen“*, 17.03.2021, https://burgenland.orf.at/stories/3095217/, abgerufen am 17.03.2021).

Zu dem im Untersuchungsausschuss thematisierten Mattersburger Unternehmen I-NEW Unified Mobile Solutions AG (nunmehr: I-NEW Unified Mobile Solutions GmbH), das im Jahr 2004 gegründet wurde, Starthilfe aus einer Burgenländischen Landesförderung erhalten hat und an dem Novomatic im Jahr 2013 Anteile erworben hat, ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit der Legalisierung des kleinen Glücksspiels bzw mit dem Untersuchungsgegenstand hervorgekommen sind.

8.5 Ehrungen und Personalia

Zu Ehrenzeichenverleihungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ist zusammenfassend insbesondere festzuhalten, dass Martin Pucher aufgrund einer Anregung von LR aD Christian Illedits mit Beschluss der Landesregierung vom 01.03.2016 Martin Pucher das Große Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehen wurde. Eine unsachliche politische Einflussnahme war in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen, zumal die sportlichen Erfolge der SV Mattersburg unter der Leitung Martin Puchers unbestritten sind und der Landesregierung zum damaligen Zeitpunkt keine Hinweise auf Malversationen in der Commerzialbank Mattersburg vorlagen.

Wie oben dargelegt wurde, hat sich LR aD Christian Illedits aufgrund der herausragenden Verdienste des Franz Lederer um den burgenländischen Fußballsport für dessen Aufnahme in den Landesdienst als Kraftfahrer an der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg verwendet. Eine Ausschreibung war gemäß § 1 Abs 2 Z 4 Objektivierungsgesetz aufgrund eines dringenden Personalbedarfs nicht einzuleiten. Es ist nicht hervorgekommen, dass es Mitbewerber gegeben hat – ebenso nicht bei der Versetzung von Franz Lederer in die Abteilung 7 / Sportreferat im Amt der Burgenländischen Landesregierung. Auf Grundlage einer von der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg abgegebenen Leistungsbeschreibung beschloss die Objektivierungskommission in ihrer

Sitzung vom 15.01.2020 einstimmig, eine Verlängerung des Dienstverhältnisses vorzuschlagen. Franz Lederer ist für diese Verwendung aufgrund seines beruflichen Werdegangs zweifelsfrei geeignet. Eine objektive Kriterien verletzende Bevorzugung ist im Ergebnis nicht hervorgekommen.

Hinsichtlich weiterer Personalaufnahmen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand haben sich aus den Befragungen der Auskunftspersonen und den vorliegenden Akten keine substantiierten Anhaltspunkte für politische Einflussnahmen ergeben.

8.6 Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Informationsfluss vom 14.07.2020 klar nachverfolgt werden kann. Eine Divergenz besteht zwischen den Aussagen von Mag. Helmut Ettl einerseits und Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc und dem Landeshauptmann andererseits bezüglich der Frage, ob Mag. Helmut Ettl den Landeshauptmann angerufen hat oder umgekehrt. Hier wird durch das unbedenkliche Gedächtnisprotokoll der Mag.ª Marlies Stubits (Beweismittelordner) bestätigt, dass ihre Erinnerung, die sich ja auch mit den Ausführungen des Landeshauptmann deckt, verlässlich und inhaltlich richtig ist, weshalb bei der Feststellung dieser telefonischen Kommunikationsabläufe den AP Mag.ª Marlies Stubits MBA MSc und Mag. Hans Peter Doskozil gefolgt wurde.

Die Aussage des verantwortlichen Organs, wie es zu der versuchten Abbuchung vom Konto der RMB in den Abendstunden gekommen ist, ist nachvollziehbar.

8.7 Auswirkungen

Siehe dazu die Zusammenfassungen in Kapitel 7. Auswirkungen.

Dr. Walter Pilgermair

Verfahrensrichter